

Aufenthalts- und Sozialrecht für UnionsbürgerInnen

Materialien zur Fortbildung des Flüchtlingsrates Berlin am 22. Juni 2012

Referent: Rechtsanwalt Ronald Reimann, Berlin

www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Reader_EU_0612.pdf

• Freizügigkeitsgesetz/EU und Unionsbürgerrichtlinie	2
- Überblick zum FreizügG/EU	2
- Freizügigkeitsgesetz/EU	3
- Unionsbürgerrichtlinie (Richtlinie 2004/38/EG)	10
- VwV des BMI zum FreizügG/EU	24
• Freizügigkeitsbescheinigung, Arbeitserlaubnis EU und Arbeitsberechtigung EU	48
- LABO Berlin: Erklärungen zur Freizügigkeitsbescheinigung RO/BG und übrige EU	47
- Muster Antrag auf Arbeitserlaubnis für Rumänen/Bulgaren bei der Arbeitsagentur (der amtliche Vordruck der Bundesdruckerei sieht <i>so ähnlich</i> aus)	49
- Muster Stellenbeschreibung (Formular LABO, der Vordruck der Arbeitsagentur sieht <i>so ähnlich</i> aus)	50
• Überblick zu den Sozialleistungen	51
- Überblick Sozialleistungen nach SGB I	
- Überblick Leistungen nach AsylbLG / SGBII / SGB XII	
- Überblick Träger von Leistungen zur Krankenbehandlung	
- Folien © Harald Thome: SGB II/XII Regelbedarfe, Mehrbedarfe, Warmwasserzuschlag, Bildungspaket	
• Gesetze zum Sozial- und Arbeitserlaubnisrecht	58
- BeschVerfV - Beschäftigungsverfahrensverordnung	
- BeschV - Beschäftigungsverordnung	
- ArGV - Arbeitsgenehmigungsverordnung	
- SGB III - Ausländerbeschäftigung	
- SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende	
- SGB XII - Sozialhilfe	
- EStG - Kindergeld nach Einkommensteuergesetz	
• Komentierungen	64
- Georg Classen, Leitfaden ALG II und Sozialhilfe für Ausländer, Mai 2012	64
- Georg Classen, Ablehnung von ALG II für Unionsbürger - Vorbehalt gegen das EFA wirkungslos	74
• Antragstellung und Rechtsdurchsetzung	82
- Zuständigkeit der Gerichte	
- Anträge auf Sozialhilfe, Grundsicherung, Leistungen nach AsylbLG	
• Literatur, Materialien, Internet	88

Überblick über das Aufenthaltsrecht nach dem FreizügG/EU

© Georg Classen 2009

Die **Bescheinigung über das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht** ist "von Amts wegen" auszustellen, ohne dass es eines Antrags bedarf. Bescheinigungen und Aufenthaltskarten nach dem FreizügG/EU haben nur "**deklaratorischen Charakter**", die betreffenden Aufenthaltsrechte - etwa das Daueraufenthaltsrecht nach 5 Jahren - bestehen bei Vorliegen der Voraussetzungen, auch ohne dass das entsprechende behördliches Dokument ausgestellt wurde.

▪ **Freizügigkeitsbescheinigung für Unionsbürger, § 5 I FreizügG/EU**

- Arbeitnehmer, § 2 II Nr. 1 FreizügG/EU
- Auszubildende, § 2 II Nr. 1 FreizügG/EU
- Arbeitsuchende, § 2 II Nr. 1 FreizügG/EU
- Selbständige, § 2 II Nr. 2 FreizügG/EU
- Erbringer und Empfänger von Dienstleistungen, § 2 II Nr. 3 und 4 FreizügG/EU
- Verbleibeberechtigte (arbeitslos gewordene) Arbeitnehmer und Selbständige, § 2 III FreizügG/EU
- Aufenthalt bis zu 3 Monaten ohne weiteren Aufenthaltsgrund, § 2 V FreizügG/EU

- Familienangehörige (Ehe- und Lebenspartner, Kinder unter 21), § 2 II Nr. 6, § 3 II Nr. 1 FreizügG/EU
- Familienangehörige (weitere Verwandte in auf- und absteigender Linie, wenn Unterhalt geleistet wird), § 2 II Nr. 6, § 3 II Nr. 2 FreizügG/EU

- nicht Erwerbstätige, die über ausreichend Existenzmittel verfügen (Studierende, Rentnern, Vermögende), § 2 II Nr. 5, § 4 FreizügG/EU
- Familienangehörige nicht Erwerbstätiger, die über ausreichend Existenzmittel verfügen, § 2 II Nr. 6, § 4 FreizügG/EU

- Wenn das AufenthG eine günstigere Rechtsstellung als das FreizügG/EU vermittelt, kann ein Aufenthaltstitel nach AufenthG beansprucht werden (z.B. als Familienangehöriger eines Deutschen oder eines hier bleibeberechtigten Ausländers, §§ 29, 28 AufenthG), § 11 I V FreizügG/EU

▪ **Bescheinigung über das Daueraufenthaltsrecht für Unionsbürger, §§ 4a, 5 VI FreizügG/ EU¹**

- immer nach 5 Jahren legalen Aufenthaltes (auch Zeiten von EU-Beitritt rechnen mit)
- nach mind. 12monatiger Erwerbstätigkeit in D bei Vorruhestand oder Renteneintritt mit 65 nach 3 Jahren, sofort bei dt. Ehepartner
- beim Eintritt voller Erwerbsunfähigkeit nach mind. 2 Jahren Aufenthalt, sofort bei dt. Ehepartner
- sofort bei voller Erwerbsunfähigkeit durch Arbeitsunfall, der einen Rentenanspruch begründet
- nach 2 Jahren bei Tod des Ehepartners oder Elternteils
- sofort bei Tod des dt. Ehepartners, oder Tod des Ehepartners durch Arbeitsunfall

Aufenthaltskarte für Familienangehörige von Unionsbürgern

- **Aufenthaltskarte** für Familienangehörige von freizügigkeitsberechtigten EU-Angehörigen, die selbst keine Unionsbürger, sondern Drittstaater sind, § 3 i.V.m. § 5 II FreizügG/EU²
- **Daueraufenthaltskarte** für Familienangehörige von Unionsbürgern, § 3 i.V.m. § 5 VI FreizügG/ EU³

¹ Neu eingeführt durch EU-Richtlinienumsetzungsgesetz.

² Neu eingeführt durch EU-Richtlinienumsetzungsgesetz, bisher "Aufenthaltsurlaubnis EU" nach § 5 II FreizügG/EU.

³ Neu eingeführt durch EU-Richtlinienumsetzungsgesetz.



Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (Freizügigkeitsgesetz/EU - FreizügG/EU)

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

FreizügG/EU

Ausfertigungsdatum: 30.07.2004

Vollzitat:

"Freizügigkeitsgesetz/EU vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950, 1986), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. Februar 2008 (BGBl. I S. 215)"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 26.2.2008 I 215

Näheres zur Standangabe finden Sie im Menü unter [Hinweise](#)

Fußnote

Textnachweis ab: 1. 1.2005

Das G wurde als Artikel 2 d. G v. 30.7.2004 I 1950 (Zuwanderungsgesetz) vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen. Es tritt gem. Art. 15 Abs. 3 dieses G am 1.1.2005 in Kraft. § 11 Satz 1 tritt am 6.8.2004 in Kraft.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 1 Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Einreise und den Aufenthalt von Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) und ihrer Familienangehörigen.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 2 Recht auf Einreise und Aufenthalt

(1) Freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger und ihre Familienangehörigen haben das Recht auf Einreise und Aufenthalt nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) Gemeinschaftsrechtlich freizügigkeitsberechtigt sind:

1. Unionsbürger, die sich als Arbeitnehmer, zur Arbeitssuche oder zur Berufsausbildung aufhalten wollen,
2. Unionsbürger, wenn sie zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit berechtigt sind (niedergelassene selbständige Erwerbstätige),
3. Unionsbürger, die, ohne sich niederzulassen, als selbständige Erwerbstätige Dienstleistungen im Sinne des Artikels 50 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft erbringen wollen (Erbringer von Dienstleistungen), wenn sie zur Erbringung der Dienstleistung berechtigt sind,
4. Unionsbürger als Empfänger von Dienstleistungen,
5. nicht erwerbstätige Unionsbürger unter den Voraussetzungen des § 4,
6. Familienangehörige unter den Voraussetzungen der §§ 3 und 4,
7. Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die ein Daueraufenthaltsrecht erworben haben.

- (3) Das Recht nach Absatz 1 bleibt für Arbeitnehmer und selbständig Erwerbstätige unberührt bei
1. vorübergehender Erwerbsminderung infolge Krankheit oder Unfall,
 2. unfreiwilliger durch die zuständige Agentur für Arbeit bestätigter Arbeitslosigkeit oder Einstellung einer selbständigen Tätigkeit infolge von Umständen, auf die der Selbständige keinen Einfluss hatte, nach mehr als einem Jahr Tätigkeit,
 3. Aufnahme einer Berufsausbildung, wenn zwischen der Ausbildung und der früheren Erwerbstätigkeit ein Zusammenhang besteht; der Zusammenhang ist nicht erforderlich, wenn der Unionsbürger seinen Arbeitsplatz unfreiwillig verloren hat.

Bei unfreiwilliger durch die zuständige Agentur für Arbeit bestätigter Arbeitslosigkeit nach weniger als einem Jahr Beschäftigung bleibt das Recht aus Absatz 1 während der Dauer von sechs Monaten unberührt.

(4) Unionsbürger bedürfen für die Einreise keines Visums und für den Aufenthalt keines Aufenthaltstitels. Familienangehörige, die nicht Unionsbürger sind, bedürfen für die Einreise eines Visums nach den Bestimmungen für Ausländer, für die das Aufenthaltsgesetz gilt. Der Besitz einer gültigen Aufenthaltskarte eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union nach Artikel 5 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. EU Nr. L 229 S. 35) entbindet von der Visumpflicht.

(5) Für einen Aufenthalt von Unionsbürgern von bis zu drei Monaten ist der Besitz eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses ausreichend. Familienangehörige, die nicht Unionsbürger sind, haben das gleiche Recht, wenn sie im Besitz eines anerkannten oder sonst zugelassenen Passes oder Passersatzes sind und sie den Unionsbürger begleiten oder ihm nachziehen.

(6) Für die Ausstellung der Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht und des Visums werden keine Gebühren erhoben.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 3 Familienangehörige

(1) Familienangehörige der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 genannten Unionsbürger haben das Recht nach § 2 Abs. 1, wenn sie den Unionsbürger begleiten oder ihm nachziehen. Für Familienangehörige der in § 2 Abs. 2 Nr. 5 genannten Unionsbürger gilt dies nach Maßgabe des § 4.

(2) Familienangehörige sind

1. der Ehegatte und die Verwandten in absteigender Linie der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 und 7 genannten Personen oder ihrer Ehegatten, die noch nicht 21 Jahre alt sind,
2. die Verwandten in aufsteigender und in absteigender Linie der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 und 7 genannten Personen oder ihrer Ehegatten, denen diese Personen oder ihre Ehegatten Unterhalt gewähren.

(3) Familienangehörige, die nicht Unionsbürger sind, behalten beim Tod des Unionsbürgers ein Aufenthaltsrecht, wenn sie die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 oder Nr. 5 erfüllen und sich vor dem Tod des Unionsbürgers mindestens ein Jahr als seine Familienangehörigen im Bundesgebiet aufgehalten haben. § 3 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 6 und 7 sind für Personen nach Satz 1 nicht anzuwenden; insoweit ist das Aufenthaltsgesetz anzuwenden.

(4) Die Kinder eines freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers und der Elternteil, der die elterliche Sorge für die Kinder tatsächlich ausübt, behalten auch nach dem Tod oder Wegzug des Unionsbürgers, von dem sie ihr Aufenthaltsrecht ableiten, bis zum Abschluss einer Ausbildung ihr Aufenthaltsrecht, wenn sich die Kinder im Bundesgebiet aufhalten und eine Ausbildungseinrichtung besuchen.

(5) Ehegatten, die nicht Unionsbürger sind, behalten bei Scheidung oder Aufhebung der Ehe ein Aufenthaltsrecht, wenn sie die für Unionsbürger geltenden Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 oder Nr. 5 erfüllen und wenn

1. die Ehe bis zur Einleitung des gerichtlichen Scheidungs- oder Aufhebungsverfahrens mindestens drei Jahre bestanden hat, davon mindestens ein Jahr im Bundesgebiet,

2. ihnen durch Vereinbarung der Ehegatten oder durch gerichtliche Entscheidung die elterliche Sorge für die Kinder des Unionsbürgers übertragen wurde,
3. es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist, insbesondere weil dem Ehegatten wegen der Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange ein Festhalten an der Ehe nicht zugemutet werden konnte, oder
4. ihnen durch Vereinbarung der Ehegatten oder durch gerichtliche Entscheidung das Recht zum persönlichen Umgang mit dem minderjährigen Kind nur im Bundesgebiet eingeräumt wurde.

§ 3 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 6 und 7 sind für Personen nach Satz 1 nicht anzuwenden; insoweit ist das Aufenthaltsgesetz anzuwenden.

(6) Auf die Einreise und den Aufenthalt des nicht freizügigkeitsberechtigten Lebenspartners einer nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 zur Einreise und zum Aufenthalt berechtigten Person sind die für den Lebenspartner eines Deutschen geltenden Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes anzuwenden.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 4 Nicht erwerbstätige Freizügigkeitsberechtigte

Nicht erwerbstätige Unionsbürger, ihre Familienangehörigen und ihre Lebenspartner, die den Unionsbürger begleiten oder ihm nachziehen, haben das Recht nach § 2 Abs. 1, wenn sie über ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel verfügen. Hält sich der Unionsbürger als Student im Bundesgebiet auf, haben dieses Recht nur sein Ehegatte, Lebenspartner und seine Kinder, denen Unterhalt gewährt wird.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 4a Daueraufenthaltsrecht

(1) Unionsbürger, ihre Familienangehörigen und Lebenspartner, die sich seit fünf Jahren ständig rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben, haben unabhängig vom weiteren Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 das Recht auf Einreise und Aufenthalt (Daueraufenthaltsrecht).

(2) Abweichend von Absatz 1 haben Unionsbürger nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 vor Ablauf von fünf Jahren das Daueraufenthaltsrecht, wenn sie

1. sich mindestens drei Jahre ständig im Bundesgebiet aufgehalten und mindestens während der letzten zwölf Monate im Bundesgebiet eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben und
 - a) zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Erwerbsleben das 65. Lebensjahr erreicht haben oder
 - b) ihre Beschäftigung im Rahmen einer Vorruhestandsregelung beenden oder
2. ihre Erwerbstätigkeit infolge einer vollen Erwerbsminderung aufgeben,
 - a) die durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit eingetreten ist und einen Anspruch auf eine Rente gegenüber einem Leistungsträger im Bundesgebiet begründet oder
 - b) nachdem sie sich zuvor mindestens zwei Jahre ständig im Bundesgebiet aufgehalten haben oder
3. drei Jahre ständig im Bundesgebiet erwerbstätig waren und anschließend in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erwerbstätig sind, ihren Wohnsitz im Bundesgebiet beibehalten und mindestens einmal in der Woche dorthin zurückkehren; für den Erwerb des Rechts nach den Nummern 1 und 2 gelten die Zeiten der Erwerbstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Zeiten der Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet.

Soweit der Ehegatte des Unionsbürgers Deutscher nach Artikel 116 des Grundgesetzes ist oder diese Rechtsstellung durch Eheschließung mit dem Unionsbürger bis zum 31. März 1953 verloren hat, entfallen in Satz 1 Nr. 1 und 2 die Voraussetzungen der Aufenthaltsdauer und der Dauer der Erwerbstätigkeit.

(3) Familienangehörige eines verstorbenen Unionsbürgers nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, die im Zeitpunkt seines Todes bei ihm ihren ständigen Aufenthalt hatten, haben das Daueraufenthaltsrecht, wenn

1. der Unionsbürger sich im Zeitpunkt seines Todes seit mindestens zwei Jahren im Bundesgebiet ständig aufgehalten hat,

2. der Unionsbürger infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit gestorben ist oder
 3. der überlebende Ehegatte des Unionsbürgers Deutscher nach Artikel 116 des Grundgesetzes ist oder diese Rechtsstellung durch Eheschließung mit dem Unionsbürger vor dem 31. März 1953 verloren hat.
- (4) Die Familienangehörigen eines Unionsbürgers, der das Daueraufenthaltsrecht nach Absatz 2 erworben hat oder vor seinem Tod erworben hatte, haben ebenfalls das Daueraufenthaltsrecht, wenn sie bereits bei Entstehen seines Daueraufenthaltsrechts bei dem Unionsbürger ihren ständigen Aufenthalt hatten.
- (5) Familienangehörige nach § 3 Abs. 3 bis 5 erwerben das Daueraufenthaltsrecht, wenn sie sich fünf Jahre ständig rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.
- (6) Der ständige Aufenthalt wird nicht berührt durch
1. Abwesenheiten bis zu insgesamt sechs Monaten im Jahr oder
 2. Abwesenheit zur Ableistung des Wehrdienstes oder eines Ersatzdienstes sowie
 3. eine einmalige Abwesenheit von bis zu zwölf aufeinander folgenden Monaten aus wichtigem Grund, insbesondere auf Grund einer Schwangerschaft und Entbindung, schweren Krankheit, eines Studiums, einer Berufsausbildung oder einer beruflichen Entsendung.
- (7) Eine Abwesenheit aus einem seiner Natur nach nicht nur vorübergehenden Grund von mehr als zwei aufeinander folgenden Jahren führt zum Verlust des Daueraufenthaltsrechts.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 5 Bescheinigungen über gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrechte, Aufenthaltskarten

- (1) Freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen mit Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union wird von Amts wegen unverzüglich eine Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht ausgestellt.
- (2) Freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen, die nicht Unionsbürger sind, wird von Amts wegen innerhalb von sechs Monaten, nachdem sie die erforderlichen Angaben gemacht haben, eine Aufenthaltskarte für Familienangehörige von Unionsbürgern ausgestellt, die fünf Jahre gültig sein soll. Eine Bescheinigung darüber, dass die erforderlichen Angaben gemacht worden sind, erhält der Familienangehörige unverzüglich.
- (3) Die zuständige Ausländerbehörde kann verlangen, dass die Voraussetzungen des Rechts nach § 2 Abs. 1 drei Monate nach der Einreise glaubhaft gemacht werden. Für die Glaubhaftmachung erforderliche Angaben und Nachweise können von der zuständigen Meldebehörde bei der meldebehördlichen Anmeldung entgegengenommen werden. Diese leitet die Angaben und Nachweise an die zuständige Ausländerbehörde weiter. Eine darüber hinausgehende Verarbeitung oder Nutzung durch die Meldebehörde erfolgt nicht.
- (4) Der Fortbestand der Ausstellungsvoraussetzungen kann aus besonderem Anlass überprüft werden.
- (5) Sind die Voraussetzungen des Rechts nach § 2 Abs. 1 innerhalb von fünf Jahren nach Begründung des ständigen Aufenthalts im Bundesgebiet entfallen, kann der Verlust des Rechts nach § 2 Abs. 1 festgestellt und die Bescheinigung über das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht eingezogen und die Aufenthaltskarte widerrufen werden. § 4a Abs. 6 gilt entsprechend.
- (6) Auf Antrag wird Unionsbürgern unverzüglich ihr Daueraufenthalt bescheinigt. Ihren daueraufenthaltsberechtigten Familienangehörigen, die nicht Unionsbürger sind, wird innerhalb von sechs Monaten nach Antragstellung eine Daueraufenthaltskarte ausgestellt.
- (7) Für den Verlust des Daueraufenthaltsrechts nach § 4a Abs. 7 gilt Absatz 5 Satz 1 entsprechend.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 5a Vorlage von Dokumenten

- (1) Die zuständige Behörde darf für die Ausstellung der Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 von einem Unionsbürger den gültigen Personalausweis oder Reisepass und im Fall des
1. § 2 Abs. 2 Nr. 1, wenn er nicht Arbeitssuchender ist, eine Einstellungsbestätigung oder eine Beschäftigungsbescheinigung des Arbeitgebers,
 2. § 2 Abs. 2 Nr. 2 einen Nachweis über seine selbständige Tätigkeit,

3. § 2 Abs. 2 Nr. 5 einen Nachweis über ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel

verlangen. Ein nicht erwerbstätiger Unionsbürger im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 5, der eine Bescheinigung vorlegt, dass er im Bundesgebiet eine Hochschule oder andere Ausbildungseinrichtung besucht, muss die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 3 nur glaubhaft machen.

(2) Die zuständige Behörde darf von Familienangehörigen für die Ausstellung der Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 oder für die Ausstellung der Aufenthaltskarte einen anerkannten oder sonst zugelassenen gültigen Pass oder Passersatz und zusätzlich

1. einen Nachweis über das Bestehen der familiären Beziehung, bei Verwandten in absteigender und aufsteigender Linie einen urkundlichen Nachweis über Voraussetzungen des § 3 Abs. 2,
2. eine Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 des Unionsbürgers, den die Familienangehörigen begleiten oder dem sie nachziehen,
3. einen Nachweis über die Lebenspartnerschaft im Fall des § 3 Abs. 6 oder des § 4 Satz 1

verlangen.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 6 Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt

(1) Der Verlust des Rechts nach § 2 Abs. 1 kann unbeschadet des § 5 Abs. 5 nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit (Artikel 39 Abs. 3, Artikel 46 Abs. 1 des Vertrages über die Europäische Gemeinschaft) festgestellt und die Bescheinigung über das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht oder über den Daueraufenthalt eingezogen und die Aufenthaltskarte oder Daueraufenthaltskarte widerrufen werden. Aus den in Satz 1 genannten Gründen kann auch die Einreise verweigert werden. Die Feststellung aus Gründen der öffentlichen Gesundheit kann nur erfolgen, wenn die Krankheit innerhalb der ersten drei Monate nach Einreise auftritt.

(2) Die Tatsache einer strafrechtlichen Verurteilung genügt für sich allein nicht, um die in Absatz 1 genannten Entscheidungen oder Maßnahmen zu begründen. Es dürfen nur im Bundeszentralregister noch nicht getilgte strafrechtliche Verurteilungen und diese nur insoweit berücksichtigt werden, als die ihnen zu Grunde liegenden Umstände ein persönliches Verhalten erkennen lassen, das eine gegenwärtige Gefährdung der öffentlichen Ordnung darstellt. Es muss eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung vorliegen, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt.

(3) Bei der Entscheidung nach Absatz 1 sind insbesondere die Dauer des Aufenthalts des Betroffenen in Deutschland, sein Alter, sein Gesundheitszustand, seine familiäre und wirtschaftliche Lage, seine soziale und kulturelle Integration in Deutschland und das Ausmaß seiner Bindungen zum Herkunftsstaat zu berücksichtigen.

(4) Eine Feststellung nach Absatz 1 darf nach Erwerb des Daueraufenthaltsrechts nur aus schwerwiegenden Gründen getroffen werden.

(5) Eine Feststellung nach Absatz 1 darf bei Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen, die ihren Aufenthalt in den letzten zehn Jahren im Bundesgebiet hatten, und bei Minderjährigen nur aus zwingenden Gründen der öffentlichen Sicherheit getroffen werden. Für Minderjährige gilt dies nicht, wenn der Verlust des Aufenthaltsrechts zum Wohl des Kindes notwendig ist. Zwingende Gründe der öffentlichen Sicherheit können nur dann vorliegen, wenn der Betroffene wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens fünf Jahren verurteilt oder bei der letzten rechtskräftigen Verurteilung Sicherungsverwahrung angeordnet wurde, wenn die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland betroffen ist oder wenn vom Betroffenen eine terroristische Gefahr ausgeht.

(6) Die Entscheidungen oder Maßnahmen, die den Verlust des Aufenthaltsrechts oder des Daueraufenthaltsrechts betreffen, dürfen nicht zu wirtschaftlichen Zwecken getroffen werden.

(7) Wird der Pass, Personalausweis oder sonstige Passersatz ungültig, so kann dies die Aufenthaltsbeendigung nicht begründen.

(8) Vor der Feststellung nach Absatz 1 soll der Betroffene angehört werden. Die Feststellung bedarf der Schriftform.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 7 Ausreisepflicht

(1) Unionsbürger sind ausreisepflichtig, wenn die Ausländerbehörde festgestellt hat, dass das Recht auf Einreise und Aufenthalt nicht besteht. Familienangehörige, die nicht Unionsbürger sind, sind ausreisepflichtig, wenn die Ausländerbehörde die Aufenthaltskarte oder Daueraufenthaltskarte widerrufen oder zurückgenommen hat. In dem Bescheid soll die Abschiebung angedroht und eine Ausreisefrist gesetzt werden. Außer in dringenden Fällen muss die Frist mindestens einen Monat betragen. Wird ein Antrag nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung gestellt, darf die Abschiebung nicht erfolgen, bevor über den Antrag entschieden wurde.

(2) Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die ihr Freizügigkeitsrecht nach § 6 Abs. 1 verloren haben, dürfen nicht erneut in das Bundesgebiet einreisen und sich darin aufhalten. Das Verbot nach Satz 1 wird auf Antrag befristet. Die Frist beginnt mit der Ausreise. Ein nach angemessener Frist oder nach drei Jahren gestellter Antrag auf Aufhebung ist innerhalb von sechs Monaten zu bescheiden.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 8 Ausweispflicht

(1) Unionsbürger und ihre Familienangehörigen sind verpflichtet,

1. bei der Einreise in das oder der Ausreise aus dem Bundesgebiet einen Pass oder anerkannten Passersatz
 - a) mit sich zu führen und
 - b) einem zuständigen Beamten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen,
2. für die Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet den erforderlichen Pass oder Passersatz zu besitzen,
3. den Pass oder Passersatz sowie die Bescheinigung über das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht, die Aufenthaltskarte, die Bescheinigung des Daueraufenthalts und die Daueraufenthaltskarte den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und vorübergehend zu überlassen, soweit dies zur Durchführung oder Sicherung von Maßnahmen nach diesem Gesetz erforderlich ist.

(2) Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden dürfen unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 3 die auf dem elektronischen Speichermedium eines Dokumentes nach Absatz 1 gespeicherten biometrischen und sonstigen Daten auslesen, die benötigten biometrischen Daten beim Inhaber des Dokumentes erheben und die biometrischen Daten miteinander vergleichen. Biometrische Daten nach Satz 1 sind nur die Fingerabdrücke, das Lichtbild und die Irisbilder. Die Polizeivollzugsbehörden, die Zollverwaltung und die Meldebehörden sind befugt, Maßnahmen nach Satz 1 zu treffen, soweit sie die Echtheit des Dokumentes oder die Identität des Inhabers überprüfen dürfen. Die nach den Sätzen 1 und 3 erhobenen Daten sind unverzüglich nach Beendigung der Prüfung der Echtheit des Dokumentes oder der Identität des Inhabers zu löschen.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 9 Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 in das Bundesgebiet einreist oder sich darin aufhält.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 10 Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b einen Pass oder Passersatz nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 8 Abs. 1 Nr. 2 einen Pass oder Passersatz nicht besitzt.
- (3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a einen Pass oder Passersatz nicht mit sich führt.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1 und 3 mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen der Absätze 1 und 3 die in der Rechtsverordnung nach § 58 Abs. 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmte Bundespolizeibehörde.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 11 Anwendung des Aufenthaltsgesetzes

(1) Auf Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die nach § 2 Abs. 1 das Recht auf Einreise und Aufenthalt haben, finden § 3 Abs. 2, § 11 Abs. 2, die §§ 13, 14 Abs. 2, die §§ 36, 44 Abs. 4, § 46 Abs. 2, § 50 Abs. 3 bis 7, §§ 69, 73, 74 Abs. 2, § 77 Abs. 1, die §§ 80, 82 Abs. 5, die §§ 85 bis 88, 90, 91, 95 Abs. 1 Nr. 4 und 8, Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4, die §§ 96, 97, 98 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 2a, 3 Nr. 3, Abs. 4 und 5 sowie § 99 des Aufenthaltsgesetzes entsprechende Anwendung. § 73 des Aufenthaltsgesetzes ist zur Feststellung von Gründen gemäß § 6 Abs. 1 anzuwenden. Die Verpflichtungen aus § 82 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes gelten entsprechend für Unionsbürger, deren Lichtbilder zur Führung der Ausländerdateien benötigt werden. Die Mitteilungspflichten nach § 87 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Aufenthaltsgesetzes bestehen insoweit, als die dort genannten Umstände auch für die Feststellung nach § 5 Abs. 5 und § 6 Abs. 1 entscheidungserheblich sein können. Das Aufenthaltsgesetz findet auch dann Anwendung, wenn es eine günstigere Rechtsstellung vermittelt als dieses Gesetz.

(2) Hat die Ausländerbehörde das Nichtbestehen oder den Verlust des Rechts nach § 2 Abs. 1 festgestellt, findet das Aufenthaltsgesetz Anwendung, sofern dieses Gesetz keine besonderen Regelungen trifft.

(3) Zeiten des rechtmäßigen Aufenthalts nach diesem Gesetz unter fünf Jahren entsprechen den Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis, Zeiten über fünf Jahren dem Besitz einer Niederlassungserlaubnis.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 12 Staatsangehörige der EWR-Staaten

Dieses Gesetz gilt auch für Staatsangehörige der EWR-Staaten und ihre Familienangehörigen im Sinne dieses Gesetzes.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 13 Staatsangehörige der Beitrittsstaaten

Soweit nach Maßgabe des Vertrages vom 16. April 2003 über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union (BGBl. 2003 II S. 1408) oder des Vertrages vom 25. April 2005 über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union (BGBl. 2006 II S. 1146) abweichende Regelungen anwendbar sind, findet dieses Gesetz Anwendung, wenn die Beschäftigung durch die Bundesagentur für Arbeit gemäß § 284 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch genehmigt wurde.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 14 Bestimmungen zum Verwaltungsverfahren

Von den in § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 87 Abs. 1, 2 Satz 1 und 2, Abs. 4 Satz 1, 2 und 4 und Abs. 6, §§ 90, 91 Abs. 1 und 2, § 99 Abs. 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes getroffenen Regelungen des Verwaltungsverfahrens kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 15 Übergangsregelung

Eine vor dem 28. August 2007 ausgestellte Aufenthaltserlaubnis-EU gilt als Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers fort.

[zum Seitenanfang](#)

[Datenschutz](#)

[Seite ausdrucken](#)

Berichtigung der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG

(Amtsblatt der Europäischen Union L 158 vom 30. April 2004)

Die Richtlinie 2004/38/EG erhält folgende Fassung:

RICHTLINIE 2004/38/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 29. April 2004

über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 12, 18, 40, 44 und 52,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ⁽³⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Unionsbürgerschaft verleiht jedem Bürger der Union das elementare und persönliche Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der im Vertrag und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen frei zu bewegen und aufzuhalten.
- (2) Die Freizügigkeit von Personen stellt eine der Grundfreiheiten des Binnenmarkts dar, der einen Raum ohne Binnengrenzen umfasst, in dem diese Freiheit gemäß den Bestimmungen des Vertrags gewährleistet ist.

- (3) Die Unionsbürgerschaft sollte der grundsätzliche Status der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten sein, wenn sie ihr Recht auf Freizügigkeit und Aufenthalt wahrnehmen. Daher müssen die bestehenden Gemeinschaftsinstrumente, die Arbeitnehmer und Selbstständige sowie Studierende und andere beschäftigungslose Personen getrennt behandeln, kodifiziert und überarbeitet werden, um das Freizügigkeits- und Aufenthaltsrecht aller Unionsbürger zu vereinfachen und zu verstärken.

- (4) Um diese bereichsspezifischen und fragmentarischen Ansätze des Freizügigkeits- und Aufenthaltsrechts zu überwinden und die Ausübung dieses Rechts zu erleichtern, ist ein einziger Rechtsakt erforderlich, in dem die Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft ⁽⁵⁾ geändert und die folgenden Rechtsakte aufgehoben werden: die Richtlinie 68/360/EWG des Rates vom 15. Oktober 1968 zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten und ihre Familienangehörigen innerhalb der Gemeinschaft ⁽⁶⁾, die Richtlinie 73/148/EWG des Rates vom 21. Mai 1973 zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten innerhalb der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Niederlassung und des Dienstleistungsverkehrs ⁽⁷⁾, die Richtlinie 90/364/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 über das Aufenthaltsrecht ⁽⁸⁾, die Richtlinie 90/365/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 über das Aufenthaltsrecht der aus dem Erwerbsleben ausgeschiedenen Arbeitnehmer und selbstständig Erwerbstätigen ⁽⁹⁾ und die Richtlinie 93/96/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 über das Aufenthaltsrecht der Studenten ⁽¹⁰⁾.

⁽¹⁾ ABl. C 270 E vom 25.9.2001, S. 150.

⁽²⁾ ABl. C 149 vom 21.6.2002, S. 46.

⁽³⁾ ABl. C 192 vom 12.8.2002, S. 17.

⁽⁴⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 11. Februar 2003 (ABl. C 43 E vom 19.2.2004, S. 42), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 5. Dezember 2003 (ABl. C 54 E vom 2.3.2004, S. 12) und Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 10. März 2004 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁵⁾ ABl. L 257 vom 19.10.1968, S. 2. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2434/92 (ABl. L 245 vom 26.8.1992, S. 1).

⁽⁶⁾ ABl. L 257 vom 19.10.1968, S. 13. Zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 2003.

⁽⁷⁾ ABl. L 172 vom 28.6.1973, S. 14.

⁽⁸⁾ ABl. L 180 vom 13.7.1990, S. 26.

⁽⁹⁾ ABl. L 180 vom 13.7.1990, S. 28.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 317 vom 18.12.1993, S. 59.

- (5) Das Recht aller Unionsbürger, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, sollte, wenn es unter objektiven Bedingungen in Freiheit und Würde ausgeübt werden soll, auch den Familienangehörigen ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit gewährt werden. Für die Zwecke dieser Richtlinie sollte der Begriff des Familienangehörigen auch den eingetragenen Lebenspartner umfassen, wenn nach den Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats die eingetragene Partnerschaft der Ehe gleichgestellt wird.
- (6) Um die Einheit der Familie im weiteren Sinne zu wahren und unbeschadet des Verbots der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit sollte die Lage derjenigen Personen, die nicht als Familienangehörige im Sinne dieser Richtlinie gelten und die daher kein automatisches Einreise- und Aufenthaltsrecht im Aufnahmemitgliedstaat genießen, von dem Aufnahmemitgliedstaat auf der Grundlage seiner eigenen innerstaatlichen Rechtsvorschriften daraufhin geprüft werden, ob diesen Personen die Einreise und der Aufenthalt gestattet werden könnte, wobei ihrer Beziehung zu dem Unionsbürger sowie anderen Aspekten, wie ihre finanzielle oder physische Abhängigkeit von dem Unionsbürger, Rechnung zu tragen ist.
- (7) Unbeschadet der für die Kontrollen an den nationalen Grenzen geltenden Vorschriften sollten die Formalitäten im Zusammenhang mit der Freizügigkeit von Unionsbürgern im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten genau festgelegt werden.
- (8) Um die Ausübung der Freizügigkeit für Familienangehörige, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen, zu erleichtern, sollten Familienangehörige, die bereits im Besitz einer Aufenthaltskarte sind, von der Pflicht befreit werden, sich ein Einreisevisum gemäß der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind⁽¹⁾, oder gegebenenfalls gemäß den geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zu beschaffen.
- (9) Die Unionsbürger sollten das Aufenthaltsrecht im Aufnahmemitgliedstaat für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten haben, ohne jegliche Bedingungen oder Formalitäten außer der Pflicht, im Besitz eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses zu sein, unbeschadet einer günstigeren Behandlung für Arbeitssuchende gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs.
- (10) Allerdings sollten Personen, die ihr Aufenthaltsrecht ausüben, während ihres ersten Aufenthalts die Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats nicht unangemessen in Anspruch nehmen. Daher sollte das Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen für eine Dauer von über drei Monaten bestimmten Bedingungen unterliegen.
- (11) Das elementare und persönliche Recht auf Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat erwächst den Unionsbürgern unmittelbar aus dem Vertrag und hängt nicht von der Einhaltung von Verwaltungsverfahren ab.
- (12) Für Aufenthalte von über drei Monaten sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, eine — durch eine Anmeldebescheinigung bestätigte — Anmeldung des Unionsbürgers bei der zuständigen Behörde des Aufenthaltsortes vorzuschreiben.
- (13) Für Aufenthalte von über drei Monaten sollte das Erfordernis der Aufenthaltskarte auf Familienangehörige von Unionsbürgern beschränkt werden, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen.
- (14) Um zu vermeiden, dass abweichende Verwaltungspraktiken oder Auslegungen die Ausübung des Aufenthaltsrechts der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen unangemessen behindern, sollte genau und abschließend festgelegt werden, welche Dokumente erforderlich sind, damit die zuständige Behörde eine Anmeldebescheinigung oder eine Aufenthaltskarte ausstellen kann.
- (15) Ferner bedarf es eines rechtlichen Schutzes für die Familienangehörigen, wenn der Unionsbürger verstirbt, die Ehe geschieden oder aufgehoben oder die eingetragene Partnerschaft beendet wird. Daher sollten Maßnahmen getroffen werden, damit unter Achtung des Familienlebens und der menschlichen Würde, aber unter bestimmten Voraussetzungen zum Schutz vor Missbrauch sichergestellt ist, dass in solchen Fällen Familienangehörigen, die sich bereits im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats aufhalten, das Aufenthaltsrecht ausschließlich auf persönlicher Grundlage erhalten bleibt.
- (16) Solange die Aufenthaltsberechtigten die Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats nicht unangemessen in Anspruch nehmen, sollte keine Ausweisung erfolgen. Die Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen sollte daher nicht automatisch zu einer Ausweisung führen. Der Aufnahmemitgliedstaat sollte prüfen, ob es sich bei dem betreffenden Fall um vorübergehende Schwierigkeiten handelt, und die Dauer des Aufenthalts, die persönlichen Umstände und den gewährten Sozialhilfebetrag berücksichtigen, um zu beurteilen, ob der Leistungsempfänger die Sozialhilfeleistungen unangemessen in Anspruch genommen hat, und in diesem Fall seine Ausweisung zu veranlassen. In keinem Fall sollte eine Ausweisungsmaßnahme gegen Arbeitnehmer, Selbstständige oder Arbeitssuchende in dem vom Gerichtshof definierten Sinne erlassen werden, außer aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit.

⁽¹⁾ ABl. L 81 vom 21.3.2001, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 453/2003 (Abl. L 69 vom 13.3.2003, S. 10).

- (17) Wenn Unionsbürger, die beschlossen haben, sich dauerhaft in dem Aufnahmemitgliedstaat niederzulassen, das Recht auf Daueraufenthalt erhielten, würde dies ihr Gefühl der Unionsbürgerschaft verstärken und entscheidend zum sozialen Zusammenhalt — einem grundlegenden Ziel der Union — beitragen. Es gilt daher, für alle Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die sich gemäß den in dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen fünf Jahre lang ununterbrochen in dem Aufnahmemitgliedstaat aufgehalten haben und gegen die keine Ausweisungsmaßnahme angeordnet wurde, ein Recht auf Daueraufenthalt vorzusehen.
- (18) Um ein wirksames Instrument für die Integration in die Gesellschaft des Aufnahmemitgliedstaats darzustellen, in dem der Unionsbürger seinen Aufenthalt hat, sollte das einmal erlangte Recht auf Daueraufenthalt keinen Bedingungen unterworfen werden.
- (19) Bestimmte für abhängig oder selbstständig erwerbstätige Unionsbürger und ihre Familienangehörigen geltende Vergünstigungen sollten aufrechterhalten werden, die diesen Personen gegebenenfalls gestatten, ein Recht auf Daueraufenthalt zu erwerben, bevor sie einen Aufenthalt von fünf Jahren in dem Aufnahmemitgliedstaat vollendet haben, da sie erworbene Rechte aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1251/70 der Kommission vom 29. Juni 1970 über das Recht der Arbeitnehmer, nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu verbleiben⁽¹⁾, und der Richtlinie 75/34/EWG des Rates vom 17. Dezember 1974 über das Recht der Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, nach Beendigung der Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats zu verbleiben⁽²⁾, darstellen.
- (20) Das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit erfordert, dass alle Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die sich aufgrund dieser Richtlinie in einem Mitgliedstaat aufhalten, in diesem Mitgliedstaat in den Anwendungsbereichen des Vertrags die gleiche Behandlung wie Inländer genießen; dies gilt vorbehaltlich spezifischer und ausdrücklich im Vertrag und im abgeleiteten Recht vorgesehener Bestimmungen.
- (21) Allerdings sollte es dem Aufnahmemitgliedstaat überlassen bleiben, zu bestimmen, ob er anderen Personen als Arbeitnehmern oder Selbstständigen, Personen, die diesen Status beibehalten, und ihren Familienangehörigen Sozialhilfe während der ersten drei Monate des Aufenthalts oder im Falle von Arbeitssuchenden für einen längeren Zeitraum gewährt oder vor Erwerb des Rechts auf Daueraufenthalt Unterhaltsbeihilfen für die Zwecke des Studiums, einschließlich einer Berufsausbildung, gewährt.
- (22) Der Vertrag sieht Beschränkungen des Rechts auf Freizügigkeit und Aufenthalt aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit vor. Um eine genauere Definition der Umstände und Verfahrensgarantien sicherzustellen, unter denen Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen die Erlaubnis zur Einreise verweigert werden kann oder unter denen sie ausgewiesen werden können, sollte die vorliegende Richtlinie die Richtlinie 64/221/EWG des Rates vom 25. Februar 1964 zur Koordinierung der Sondervorschriften für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern, soweit sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt sind⁽³⁾, ersetzen.
- (23) Die Ausweisung von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit ist eine Maßnahme, die Personen, die ihre Rechte und Freiheiten aus dem Vertrag in Anspruch genommen haben und vollständig in den Aufnahmemitgliedstaat integriert sind, sehr schaden kann. Die Wirkung derartiger Maßnahmen sollte daher gemäß dem Verhältnismäßigkeitsprinzip begrenzt werden, damit der Grad der Integration der Betroffenen, die Dauer des Aufenthalts im Aufnahmemitgliedstaat, ihr Alter, ihr Gesundheitszustand, die familiäre und wirtschaftliche Situation und die Bindungen zum Herkunftsstaat berücksichtigt werden.
- (24) Daher sollte der Schutz vor Ausweisung in dem Maße zunehmen, wie die Unionsbürger und ihre Familienangehörigen in den Aufnahmemitgliedstaat stärker integriert sind. Gegen Unionsbürger, die sich viele Jahre im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats aufgehalten haben, insbesondere in Fällen, in denen sie dort geboren sind und dort ihr ganzes Leben lang ihren Aufenthalt gehabt haben, sollte nur unter außergewöhnlichen Umständen aus zwingenden Gründen der öffentlichen Sicherheit eine Ausweisung verfügt werden. Gemäß dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes sollten solche außergewöhnlichen Umstände zudem auch für Ausweisungsmaßnahmen gegen Minderjährige gelten, damit die familiären Bande unter Schutz stehen.
- (25) Ferner sollten Verfahrensgarantien festgelegt werden, damit einerseits im Falle eines Verbots, in einen anderen Mitgliedstaat einzureisen oder sich dort aufzuhalten, ein hoher Schutz der Rechte des Unionsbürgers und seiner Familienangehörigen gewährleistet ist und andererseits der Grundsatz eingehalten wird, dass behördliche Handlungen ausreichend begründet sein müssen.
- (26) Der Unionsbürger und seine Familienangehörigen, denen untersagt wird, in einen anderen Mitgliedstaat einzureisen oder sich dort aufzuhalten, müssen stets die Möglichkeit haben, den Rechtsweg zu beschreiten.

⁽¹⁾ ABl. L 142 vom 30.6.1970, S. 24.

⁽²⁾ ABl. L 14 vom 20.1.1975, S. 10.

⁽³⁾ ABl. 56 vom 4.4.1964, S. 850. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 75/35/EWG (ABl. L 14 vom 20.1.1975, S. 14).

- (27) Im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofs, wonach die Mitgliedstaaten gegen die Begünstigten dieser Richtlinie kein Aufenthaltsverbot auf Lebenszeit verhängen dürfen, sollte bestätigt werden, dass ein Unionsbürger oder einer seiner Familienangehörigen, gegen den ein Mitgliedstaat ein Aufenthaltsverbot verhängt hat, nach einem angemessenen Zeitraum, in jedem Fall aber nach Ablauf von drei Jahren nach Vollstreckung des endgültigen Aufenthaltsverbots, einen neuen Antrag auf Aufhebung des Aufenthaltsverbots stellen kann.
- (28) Zum Schutz gegen Rechtsmissbrauch oder Betrug, insbesondere Scheinehen oder andere Arten von Bindungen, die lediglich zum Zweck der Inanspruchnahme des Freizügigkeits- und Aufenthaltsrechts geschlossen wurden, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit zum Erlass der erforderlichen Maßnahmen haben.
- (29) Diese Richtlinie sollte nicht die Anwendung günstigerer einzelstaatlicher Rechtsvorschriften berühren.
- (30) Zur Untersuchung der Frage, wie die Ausübung des Freizügigkeits- und Aufenthaltsrechts weiter erleichtert werden kann, sollte von der Kommission ein Bericht erarbeitet werden, aufgrund dessen die Möglichkeit zur Vorlage etwaiger hierfür erforderlicher Vorschläge abschätzbar ist, insbesondere zur Verlängerung des Zeitraums des nicht an Bedingungen geknüpften Aufenthalts.
- (31) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und -freiheiten und den Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Dem in der Charta enthaltenen Diskriminierungsverbot zufolge sollten die Mitgliedstaaten diese Richtlinie ohne Diskriminierung zwischen den Begünstigten dieser Richtlinie etwa aufgrund des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung umsetzen —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

Diese Richtlinie regelt

- die Bedingungen, unter denen Unionsbürger und ihre Familienangehörigen das Recht auf Freizügigkeit und Aufenthalt innerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten genießen;
- das Recht auf Daueraufenthalt der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten;
- die Beschränkungen der in den Buchstaben a) und b) genannten Rechte aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- „Unionsbürger“ jede Person, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt;
- „Familienangehöriger“
 - den Ehegatten;
 - den Lebenspartner, mit dem der Unionsbürger auf der Grundlage der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats eine eingetragene Partnerschaft eingegangen ist, sofern nach den Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats die eingetragene Partnerschaft der Ehe gleichgestellt ist und die in den einschlägigen Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind;
 - die Verwandten in gerader absteigender Linie des Unionsbürgers und des Ehegatten oder des Lebenspartners im Sinne von Buchstabe b), die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder denen von diesen Unterhalt gewährt wird;
 - die Verwandten in gerader aufsteigender Linie des Unionsbürgers und des Ehegatten oder des Lebenspartners im Sinne von Buchstabe b), denen von diesen Unterhalt gewährt wird;
- „Aufnahmemitgliedstaat“ den Mitgliedstaat, in den sich der Unionsbürger begibt, um dort sein Recht auf Freizügigkeit oder Aufenthalt auszuüben.

Artikel 3

Berechtigte

- Diese Richtlinie gilt für jeden Unionsbürger, der sich in einen anderen als den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, begibt oder sich dort aufhält, sowie für seine Familienangehörigen im Sinne von Artikel 2 Nummer 2, die ihn begleiten oder ihm nachziehen.
- Unbeschadet eines etwaigen persönlichen Rechts auf Freizügigkeit und Aufenthalt der Betroffenen erleichtert der Aufnahmemitgliedstaat nach Maßgabe seiner innerstaatlichen Rechtsvorschriften die Einreise und den Aufenthalt der folgenden Personen:
 - jedes nicht unter die Definition in Artikel 2 Nummer 2 fallenden Familienangehörigen ungeachtet seiner Staatsangehörigkeit, dem der primär aufenthaltsberechtigter Unionsbürger im Herkunftsland Unterhalt gewährt oder der mit ihm im Herkunftsland in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat, oder wenn schwerwiegende gesundheitliche Gründe die persönliche Pflege des Familienangehörigen durch den Unionsbürger zwingend erforderlich machen;
 - des Lebenspartners, mit dem der Unionsbürger eine ordnungsgemäß bescheinigte dauerhafte Beziehung eingegangen ist.

Der Aufnahmemitgliedstaat führt eine eingehende Untersuchung der persönlichen Umstände durch und begründet eine etwaige Verweigerung der Einreise oder des Aufenthalts dieser Personen.

KAPITEL II

RECHT AUF AUSREISE UND EINREISE*Artikel 4***Recht auf Ausreise**

(1) Unbeschadet der für die Kontrollen von Reisedokumenten an den nationalen Grenzen geltenden Vorschriften haben alle Unionsbürger, die einen gültigen Personalausweis oder Reisepass mit sich führen, und ihre Familienangehörigen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen und die einen gültigen Reisepass mit sich führen, das Recht, das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu verlassen und sich in einen anderen Mitgliedstaat zu begeben.

(2) Für die Ausreise von Personen gemäß Absatz 1 darf weder ein Visum noch eine gleichartige Formalität verlangt werden.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen ihren Staatsangehörigen gemäß ihren Rechtsvorschriften einen Personalausweis oder einen Reisepass aus, der ihre Staatsangehörigkeit angibt, und verlängern diese Dokumente.

(4) Der Reisepass muss zumindest für alle Mitgliedstaaten und die unmittelbar zwischen den Mitgliedstaaten liegenden Durchreiseländer gelten. Sehen die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats keinen Personalausweis vor, so ist der Reisepass mit einer Gültigkeit von mindestens fünf Jahren auszustellen oder zu verlängern.

*Artikel 5***Recht auf Einreise**

(1) Unbeschadet der für die Kontrollen von Reisedokumenten an den nationalen Grenzen geltenden Vorschriften gestatten die Mitgliedstaaten Unionsbürgern, die einen gültigen Personalausweis oder Reisepass mit sich führen, und ihren Familienangehörigen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen und die einen gültigen Reisepass mit sich führen, die Einreise.

Für die Einreise von Unionsbürgern darf weder ein Visum noch eine gleichartige Formalität verlangt werden.

(2) Von Familienangehörigen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen, ist gemäß der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 oder gegebenenfalls den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften lediglich ein Einreisevisum zu fordern. Für die Zwecke dieser Richtlinie entbindet der Besitz einer gültigen Aufenthaltskarte gemäß Artikel 10 diese Familienangehörigen von der Visumpflicht.

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um diesen Personen die Beschaffung der erforderlichen Visa zu erleichtern. Die Visa werden so bald wie möglich nach einem beschleunigten Verfahren unentgeltlich erteilt.

(3) Der Aufnahmemitgliedstaat bringt im Reisepass eines Familienangehörigen, der nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt, keinen Einreise- oder Ausreisestempel an, wenn der Betroffene die Aufenthaltskarte gemäß Artikel 10 mit sich führt.

(4) Verfügt ein Unionsbürger oder ein Familienangehöriger, der nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt, nicht über die erforderlichen Reisedokumente oder gegebenenfalls die erforderlichen Visa, so gewährt der betreffende Mitgliedstaat dieser Person jede angemessene Möglichkeit, sich die erforderlichen Dokumente in einer angemessenen Frist zu beschaffen oder übermitteln zu lassen oder sich mit anderen Mitteln bestätigen zu lassen oder nachzuweisen, dass sie das Recht auf Freizügigkeit und Aufenthalt genießt, bevor er eine Zurückweisung verfügt.

(5) Der Mitgliedstaat kann von dem Betroffenen verlangen, dass er seine Anwesenheit im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats innerhalb eines angemessenen und nicht diskriminierenden Zeitraums meldet. Die Nichterfüllung dieser Meldepflicht kann mit verhältnismäßigen und nicht diskriminierenden Sanktionen geahndet werden.

KAPITEL III

AUFENTHALTSRECHT*Artikel 6***Recht auf Aufenthalt bis zu drei Monaten**

(1) Ein Unionsbürger hat das Recht auf Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten, wobei er lediglich im Besitz eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses sein muss und ansonsten keine weiteren Bedingungen zu erfüllen oder Formalitäten zu erledigen braucht.

(2) Absatz 1 gilt auch für Familienangehörige im Besitz eines gültigen Reisepasses, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen und die den Unionsbürger begleiten oder ihm nachziehen.

*Artikel 7***Recht auf Aufenthalt für mehr als drei Monate**

(1) Jeder Unionsbürger hat das Recht auf Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats für einen Zeitraum von über drei Monaten, wenn er

- a) Arbeitnehmer oder Selbstständiger im Aufnahmemitgliedstaat ist oder
- b) für sich und seine Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel verfügt, so dass sie während ihres Aufenthalts keine Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats in Anspruch nehmen müssen, und er und seine Familienangehörigen über einen umfassenden Krankenversicherungsschutz im Aufnahmemitgliedstaat verfügen oder

- c) — bei einer privaten oder öffentlichen Einrichtung, die von dem Aufnahmemitgliedstaat aufgrund seiner Rechtsvorschriften oder seiner Verwaltungspraxis anerkannt oder finanziert wird, zur Absolvierung einer Ausbildung einschließlich einer Berufsausbildung als Hauptzweck eingeschrieben ist und
- über einen umfassenden Krankenversicherungsschutz im Aufnahmemitgliedstaat verfügt und der zuständigen nationalen Behörde durch eine Erklärung oder durch jedes andere gleichwertige Mittel seiner Wahl glaubhaft macht, dass er für sich und seine Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel verfügt, so dass sie während ihres Aufenthalts keine Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats in Anspruch nehmen müssen, oder
- d) ein Familienangehöriger ist, der den Unionsbürger, der die Voraussetzungen des Buchstabens a), b) oder c) erfüllt, begleitet oder ihm nachzieht.

(2) Das Aufenthaltsrecht nach Absatz 1 gilt auch für Familienangehörige, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen und die den Unionsbürger in den Aufnahmemitgliedstaat begleiten oder ihm nachziehen, sofern der Unionsbürger die Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchstabe a), b) oder c) erfüllt.

(3) Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstabe a) bleibt die Erwerbstätigeneigenschaft dem Unionsbürger, der seine Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer oder Selbstständiger nicht mehr ausübt, in folgenden Fällen erhalten:

- a) Er ist wegen einer Krankheit oder eines Unfalls vorübergehend arbeitsunfähig;
- b) er stellt sich bei ordnungsgemäß bestätigter unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach mehr als einjähriger Beschäftigung dem zuständigen Arbeitsamt zur Verfügung;
- c) er stellt sich bei ordnungsgemäß bestätigter unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach Ablauf seines auf weniger als ein Jahr befristeten Arbeitsvertrags oder bei im Laufe der ersten zwölf Monate eintretender unfreiwilliger Arbeitslosigkeit dem zuständigen Arbeitsamt zur Verfügung; in diesem Fall bleibt die Erwerbstätigeneigenschaft während mindestens sechs Monaten aufrechterhalten;
- d) er beginnt eine Berufsausbildung; die Aufrechterhaltung der Erwerbstätigeneigenschaft setzt voraus, dass zwischen dieser Ausbildung und der früheren beruflichen Tätigkeit ein Zusammenhang besteht, es sei denn, der Betroffene hat zuvor seinen Arbeitsplatz unfreiwillig verloren.

(4) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe d) und Absatz 2 haben nur der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b) und Kinder, denen Unterhalt gewährt wird, das Recht auf Aufenthalt als Familien-

angehörige eines Unionsbürgers, der die Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchstabe c) erfüllt. Artikel 3 Absatz 2 findet Anwendung auf die Verwandten in gerader aufsteigender Linie des Unionsbürgers und des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners, denen Unterhalt gewährt wird.

Artikel 8

Verwaltungformalitäten für Unionsbürger

(1) Unbeschadet von Artikel 5 Absatz 5 kann der Aufnahmemitgliedstaat von Unionsbürgern für Aufenthalte von über drei Monaten verlangen, dass sie sich bei den zuständigen Behörden anmelden.

(2) Die Frist für die Anmeldung muss mindestens drei Monate ab dem Zeitpunkt der Einreise betragen. Eine Anmeldebescheinigung wird unverzüglich ausgestellt; darin werden Name und Anschrift der die Anmeldung vornehmenden Person sowie der Zeitpunkt der Anmeldung angegeben. Die Nichterfüllung der Anmeldepflicht kann mit verhältnismäßigen und nicht diskriminierenden Sanktionen geahndet werden.

(3) Für die Ausstellung der Anmeldebescheinigung dürfen die Mitgliedstaaten nur Folgendes verlangen:

- von einem Unionsbürger, auf den Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a) Anwendung findet, nur die Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses, einer Einstellungsbestätigung des Arbeitgebers oder einer Beschäftigungsbescheinigung oder eines Nachweises der Selbstständigkeit;
- von einem Unionsbürger, auf den Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b) Anwendung findet, nur die Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses sowie einen Nachweis, dass er die dort genannten Voraussetzungen erfüllt;
- von einem Unionsbürger, auf den Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c) Anwendung findet, nur die Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses, einer Bescheinigung über die Einschreibung bei einer anerkannten Einrichtung und über den umfassenden Krankenversicherungsschutz sowie einer Erklärung oder eines gleichwertigen Mittels nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c). Die Mitgliedstaaten dürfen nicht verlangen, dass sich diese Erklärung auf einen bestimmten Existenzmittelbetrag bezieht.

(4) Die Mitgliedstaaten dürfen keinen festen Betrag für die Existenzmittel festlegen, die sie als ausreichend betrachten, sondern müssen die persönliche Situation des Betroffenen berücksichtigen. Dieser Betrag darf in keinem Fall über dem Schwellenbetrag liegen, unter dem der Aufnahmemitgliedstaat seinen Staatsangehörigen Sozialhilfe gewährt, oder, wenn dieses Kriterium nicht anwendbar ist, über der Mindestrente der Sozialversicherung des Aufnahmemitgliedstaats.

(5) Für die Ausstellung der Anmeldebescheinigung an die Familienangehörigen des Unionsbürgers, die selbst Unionsbürger sind, können die Mitgliedstaaten die Vorlage folgender Dokumente verlangen:

- a) gültiger Personalausweis oder Reisepass;
- b) Bescheinigung über das Bestehen einer familiären Beziehung oder einer eingetragenen Partnerschaft;
- c) gegebenenfalls die Anmeldebescheinigung des Unionsbürgers, den sie begleiten oder dem sie nachziehen;
- d) in den Fällen des Artikels 2 Nummer 2 Buchstaben c) und d) der urkundliche Nachweis, dass die dort genannten Voraussetzungen vorliegen;
- e) in den Fällen des Artikels 3 Absatz 2 Buchstabe a) ein durch die zuständige Behörde des Ursprungs- oder Herkunftslands ausgestelltes Dokument, aus dem hervorgeht, dass die Betroffenen vom Unionsbürger Unterhalt beziehen oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben, oder der Nachweis schwerwiegender gesundheitlicher Gründe, die die persönliche Pflege des Familienangehörigen durch den Unionsbürger zwingend erforderlich machen;
- f) in den Fällen des Artikels 3 Absatz 2 Buchstabe b) der Nachweis über das Bestehen einer dauerhaften Beziehung mit dem Unionsbürger.

Artikel 9

Verwaltungsformalitäten für Familienangehörige, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen den Familienangehörigen eines Unionsbürgers, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen, eine Aufenthaltskarte aus, wenn ein Aufenthalt von über drei Monaten geplant ist.
- (2) Die Frist für die Einreichung des Antrags auf Ausstellung der Aufenthaltskarte muss mindestens drei Monate ab dem Zeitpunkt der Einreise betragen.
- (3) Die Nichterfüllung der Pflicht zur Beantragung einer Aufenthaltskarte kann mit verhältnismäßigen und nicht diskriminierenden Sanktionen geahndet werden.

Artikel 10

Ausstellung der Aufenthaltskarte

- (1) Zum Nachweis des Aufenthaltsrechts der Familienangehörigen eines Unionsbürgers, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen, wird spätestens sechs Monate nach Einreichung des betreffenden Antrags eine „Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers“ ausgestellt. Eine Bescheinigung über die Einreichung des Antrags auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte wird unverzüglich ausgestellt.

(2) Für die Ausstellung der Aufenthaltskarte verlangen die Mitgliedstaaten die Vorlage folgender Dokumente:

- a) gültiger Reisepass;
- b) Bescheinigung über das Bestehen einer familiären Beziehung oder einer eingetragenen Partnerschaft;
- c) Anmeldebescheinigung des Unionsbürgers, den sie begleiten oder dem sie nachziehen, oder, wenn kein Anmeldesystem besteht, ein anderer Nachweis über den Aufenthalt des betreffenden Unionsbürgers im Aufnahmemitgliedstaat;
- d) in den Fällen des Artikels 2 Nummer 2 Buchstaben c) und d) der urkundliche Nachweis, dass die dort genannten Voraussetzungen vorliegen;
- e) in den Fällen des Artikels 3 Absatz 2 Buchstabe a) ein durch die zuständige Behörde des Ursprungs- oder Herkunftslands ausgestelltes Dokument, aus dem hervorgeht, dass die Betroffenen vom Unionsbürger Unterhalt beziehen oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben, oder der Nachweis schwerwiegender gesundheitlicher Gründe, die die persönliche Pflege des Familienangehörigen durch den Unionsbürger zwingend erforderlich machen;
- f) in den Fällen des Artikels 3 Absatz 2 Buchstabe b) der Nachweis über das Bestehen einer dauerhaften Beziehung mit dem Unionsbürger.

Artikel 11

Gültigkeit der Aufenthaltskarte

- (1) Die Aufenthaltskarte gemäß Artikel 10 Absatz 1 gilt für fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Ausstellung oder für die geplante Aufenthaltsdauer des Unionsbürgers, wenn diese weniger als fünf Jahre beträgt.
- (2) Die Gültigkeit der Aufenthaltskarte wird weder durch vorübergehende Abwesenheiten von bis zu sechs Monaten im Jahr, noch durch längere Abwesenheiten wegen der Erfüllung militärischer Pflichten, noch durch eine einzige Abwesenheit von höchstens zwölf aufeinander folgenden Monaten aus wichtigen Gründen wie Schwangerschaft und Niederkunft, schwere Krankheit, Studium oder Berufsausbildung oder berufliche Entsendung in einen anderen Mitgliedstaat oder einen Drittstaat berührt.

Artikel 12

Aufrechterhaltung des Aufenthaltsrechts der Familienangehörigen bei Tod oder Wegzug des Unionsbürgers

- (1) Unbeschadet von Unterabsatz 2 berührt der Tod des Unionsbürgers oder sein Wegzug aus dem Aufnahmemitgliedstaat nicht das Aufenthaltsrecht seiner Familienangehörigen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen.

Bevor die Betroffenen das Recht auf Daueraufenthalt erwerben, müssen sie die Voraussetzungen des Artikels 7 Absatz 1 Buchstabe a), b), c) oder d) erfüllen.

(2) Unbeschadet von Unterabsatz 2 führt der Tod des Unionsbürgers für Familienangehörige, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen und die sich im Aufnahmemitgliedstaat als Familienangehörige vor dem Tod des Unionsbürgers mindestens ein Jahr lang aufgehalten haben, nicht zum Verlust des Aufenthaltsrechts.

Bevor die Betroffenen das Recht auf Daueraufenthalt erwerben, bleibt ihr Aufenthaltsrecht an die Voraussetzung geknüpft, dass sie nachweisen können, dass sie Arbeitnehmer oder Selbstständige sind oder für sich und ihre Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel verfügen, so dass sie während ihres Aufenthalts keine Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats in Anspruch nehmen müssen, und dass sie über einen umfassenden Krankenversicherungsschutz im Aufnahmemitgliedstaat verfügen oder dass sie bereits im Aufnahmemitgliedstaat als Familienangehörige einer Person gelten, die diese Voraussetzungen erfüllt. Als ausreichende Existenzmittel gelten die in Artikel 8 Absatz 4 vorgesehenen Beträge.

Die betreffenden Familienangehörigen behalten ihr Aufenthaltsrecht ausschließlich auf persönlicher Grundlage.

(3) Der Wegzug des Unionsbürgers aus dem Aufnahmemitgliedstaat oder sein Tod führt weder für seine Kinder noch für den Elternteil, der die elterliche Sorge für die Kinder tatsächlich wahrnimmt, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, bis zum Abschluss der Ausbildung zum Verlust des Aufenthaltsrechts, wenn sich die Kinder im Aufnahmemitgliedstaat aufhalten und in einer Bildungseinrichtung zu Ausbildungszwecken eingeschrieben sind.

Artikel 13

Aufrechterhaltung des Aufenthaltsrechts der Familienangehörigen bei Scheidung oder Aufhebung der Ehe oder bei Beendigung der eingetragenen Partnerschaft

(1) Unbeschadet von Unterabsatz 2 berührt die Scheidung oder Aufhebung der Ehe des Unionsbürgers oder die Beendigung seiner eingetragenen Partnerschaft im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b) nicht das Aufenthaltsrecht seiner Familienangehörigen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen.

Bevor die Betroffenen das Recht auf Daueraufenthalt erwerben, müssen sie die Voraussetzungen des Artikels 7 Absatz 1 Buchstabe a), b), c) oder d) erfüllen.

(2) Unbeschadet von Unterabsatz 2 führt die Scheidung oder Aufhebung der Ehe oder die Beendigung der eingetragenen Partnerschaft im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b) für Familienangehörige eines Unionsbürgers, die nicht die

Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen, nicht zum Verlust des Aufenthaltsrechts, wenn

- a) die Ehe oder die eingetragene Partnerschaft im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b) bis zur Einleitung des gerichtlichen Scheidungs- oder Aufhebungsverfahrens oder bis zur Beendigung der eingetragenen Partnerschaft mindestens drei Jahre bestanden hat, davon mindestens ein Jahr im Aufnahmemitgliedstaat, oder
- b) dem Ehegatten oder dem Lebenspartner im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b), der nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt, aufgrund einer Vereinbarung der Ehegatten oder der Lebenspartner oder durch gerichtliche Entscheidung das Sorgerecht für die Kinder des Unionsbürgers übertragen wird oder
- c) es aufgrund besonders schwieriger Umstände erforderlich ist, wie etwa bei Opfern von Gewalt im häuslichen Bereich während der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft, oder
- d) dem Ehegatten oder dem Lebenspartner im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b), der nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt, aufgrund einer Vereinbarung der Ehegatten oder der Lebenspartner oder durch gerichtliche Entscheidung das Recht zum persönlichen Umgang mit dem minderjährigen Kind zugesprochen wird, sofern das Gericht zu der Auffassung gelangt ist, dass der Umgang — solange er für nötig erachtet wird — ausschließlich im Aufnahmemitgliedstaat erfolgen darf.

Bevor die Betroffenen das Recht auf Daueraufenthalt erwerben, bleibt ihr Aufenthaltsrecht an die Voraussetzung geknüpft, dass sie nachweisen können, dass sie Arbeitnehmer oder Selbstständige sind oder für sich und ihre Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel verfügen, so dass sie während ihres Aufenthalts keine Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats in Anspruch nehmen müssen, und dass sie über einen umfassenden Krankenversicherungsschutz im Aufnahmemitgliedstaat verfügen oder dass sie bereits im Aufnahmemitgliedstaat als Familienangehörige einer Person gelten, die diese Voraussetzungen erfüllt. Als ausreichende Existenzmittel gelten die in Artikel 8 Absatz 4 vorgesehenen Beträge.

Die betreffenden Familienangehörigen behalten ihr Aufenthaltsrecht ausschließlich auf persönlicher Grundlage.

Artikel 14

Aufrechterhaltung des Aufenthaltsrechts

(1) Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen steht das Aufenthaltsrecht nach Artikel 6 zu, solange sie die Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats nicht unangemessen in Anspruch nehmen.

(2) Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen steht das Aufenthaltsrecht nach den Artikeln 7, 12 und 13 zu, solange sie die dort genannten Voraussetzungen erfüllen.

In bestimmten Fällen, in denen begründete Zweifel bestehen, ob der Unionsbürger oder seine Familienangehörigen die Voraussetzungen der Artikel 7, 12 und 13 erfüllen, können die Mitgliedstaaten prüfen, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Prüfung wird nicht systematisch durchgeführt.

(3) Die Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen durch einen Unionsbürger oder einen seiner Familienangehörigen im Aufnahmemitgliedstaat darf nicht automatisch zu einer Ausweisung führen.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 und unbeschadet der Bestimmungen des Kapitels VI darf gegen Unionsbürger oder ihre Familienangehörigen auf keinen Fall eine Ausweisung verfügt werden, wenn

- a) die Unionsbürger Arbeitnehmer oder Selbstständige sind oder
- b) die Unionsbürger in das Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats eingereist sind, um Arbeit zu suchen. In diesem Fall dürfen die Unionsbürger und ihre Familienangehörigen nicht ausgewiesen werden, solange die Unionsbürger nachweisen können, dass sie weiterhin Arbeit suchen und dass sie eine begründete Aussicht haben, eingestellt zu werden.

Artikel 15

Verfahrensgarantien

(1) Die Verfahren der Artikel 30 und 31 finden sinngemäß auf jede Entscheidung Anwendung, die die Freizügigkeit von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen beschränkt und nicht aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit erlassen wird.

(2) Wird der Personalausweis oder Reisepass, der die Einreise des Betroffenen in den Aufnahmemitgliedstaat sowie die Ausstellung der Anmeldebescheinigung oder der Aufenthaltskarte ermöglicht hat, ungültig, so rechtfertigt dies keine Ausweisung aus dem Aufnahmemitgliedstaat.

(3) Eine Entscheidung gemäß Absatz 1, mit der die Ausweisung verfügt wird, darf nicht mit einem Einreiseverbot des Aufnahmemitgliedstaats einhergehen.

KAPITEL IV

RECHT AUF DAUERAUFENTHALT

Abschnitt I

Erwerb

Artikel 16

Allgemeine Regel für Unionsbürger und ihre Familienangehörigen

(1) Jeder Unionsbürger, der sich rechtmäßig fünf Jahre lang ununterbrochen im Aufnahmemitgliedstaat aufgehalten hat, hat

das Recht, sich dort auf Dauer aufzuhalten. Dieses Recht ist nicht an die Voraussetzungen des Kapitels III geknüpft.

(2) Absatz 1 gilt auch für Familienangehörige, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen und die sich rechtmäßig fünf Jahre lang ununterbrochen mit dem Unionsbürger im Aufnahmemitgliedstaat aufgehalten haben.

(3) Die Kontinuität des Aufenthalts wird weder durch vorübergehende Abwesenheiten von bis zu insgesamt sechs Monaten im Jahr, noch durch längere Abwesenheiten wegen der Erfüllung militärischer Pflichten, noch durch eine einzige Abwesenheit von höchstens zwölf aufeinander folgenden Monaten aus wichtigen Gründen wie Schwangerschaft und Niederkunft, schwere Krankheit, Studium oder Berufsausbildung oder berufliche Entsendung in einen anderen Mitgliedstaat oder einen Drittstaat berührt.

(4) Wenn das Recht auf Daueraufenthalt erworben wurde, führt nur die Abwesenheit vom Aufnahmemitgliedstaat, die zwei aufeinander folgende Jahre überschreitet, zu seinem Verlust.

Artikel 17

Ausnahmeregelung für Personen, die im Aufnahmemitgliedstaat aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind, und ihre Familienangehörigen

(1) Abweichend von Artikel 16 haben folgende Personen vor Ablauf des ununterbrochenen Zeitraums von fünf Jahren das Recht auf Daueraufenthalt im Aufnahmemitgliedstaat:

- a) Arbeitnehmer oder Selbstständige, die zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Erwerbsleben das in dem betreffenden Mitgliedstaat für die Geltendmachung einer Altersrente gesetzlich vorgesehene Alter erreicht haben, oder Arbeitnehmer, die ihre abhängige Erwerbstätigkeit im Rahmen einer Vorruhestandsregelung beenden, sofern sie diese Erwerbstätigkeit in dem betreffenden Mitgliedstaat mindestens während der letzten zwölf Monate ausgeübt und sich dort seit mindestens drei Jahren ununterbrochen aufgehalten haben.

Haben bestimmte Kategorien von Selbstständigen nach den Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats keinen Anspruch auf eine Altersrente, so gilt die Altersvoraussetzung als erfüllt, wenn der Betroffene das 60. Lebensjahr vollendet hat.

- b) Arbeitnehmer oder Selbstständige, die sich seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen im Aufnahmemitgliedstaat aufgehalten haben und ihre Erwerbstätigkeit infolge einer dauernden Arbeitsunfähigkeit aufgeben.

Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit eingetreten, aufgrund deren ein Anspruch auf eine Rente entsteht, die ganz oder teilweise zulasten eines Trägers des Aufnahmemitgliedstaats geht, entfällt die Voraussetzung der Aufenthaltsdauer.

- c) Arbeitnehmer oder Selbstständige, die nach drei Jahren ununterbrochener Erwerbstätigkeit und ununterbrochenen Aufenthalts im Aufnahmemitgliedstaat eine abhängige oder selbstständige Erwerbstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat ausüben, ihren Wohnsitz jedoch im Aufnahmemitgliedstaat beibehalten und in der Regel jeden Tag oder mindestens einmal in der Woche dorthin zurückkehren.

Für den Erwerb der in den Buchstaben a) und b) genannten Rechte gelten die Zeiten der Erwerbstätigkeit in dem Mitgliedstaat, in dem der Betroffene seine Erwerbstätigkeit ausübt, als im Aufnahmemitgliedstaat abgeleistet.

Zeiten unfreiwilliger Arbeitslosigkeit, die vom zuständigen Arbeitsamt ordnungsgemäß festgestellt werden, oder vom Willen des Betroffenen unabhängige Arbeitsunterbrechungen sowie krankheits- oder unfallbedingte Fehlzeiten oder Unterbrechungen gelten als Zeiten der Erwerbstätigkeit.

(2) Die Voraussetzungen der Dauer des Aufenthalts und der Dauer der Erwerbstätigkeit in Absatz 1 Buchstabe a) sowie der Aufenthaltsdauer in Absatz 1 Buchstabe b) entfallen, wenn der Ehegatte oder der Lebenspartner im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b) des Arbeitnehmers oder des Selbstständigen die Staatsangehörigkeit des Aufnahmemitgliedstaats besitzt oder die Staatsangehörigkeit jenes Mitgliedstaats durch Eheschließung mit dem Arbeitnehmer oder Selbstständigen verloren hat.

(3) Die Familienangehörigen eines Arbeitnehmers oder eines Selbstständigen, die sich mit ihm im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats aufhalten, haben ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit das Recht auf Daueraufenthalt in diesem Mitgliedstaat, wenn der Arbeitnehmer oder Selbstständige für sich das Recht auf Daueraufenthalt gemäß Absatz 1 in diesem Mitgliedstaat erworben hat.

(4) Ist der Arbeitnehmer oder Selbstständige jedoch im Laufe seines Erwerbslebens verstorben, bevor er gemäß Absatz 1 das Recht auf Daueraufenthalt im Aufnahmemitgliedstaat erworben hat, so erwerben seine Familienangehörigen, die sich mit ihm in dem Aufnahmemitgliedstaat aufgehalten haben, das Recht, sich dort dauerhaft aufzuhalten, sofern

- a) der Arbeitnehmer oder Selbstständige sich zum Zeitpunkt seines Todes seit zwei Jahren im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats ununterbrochen aufgehalten hat oder
- b) der Tod infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit eingetreten ist oder

- c) sein überlebender Ehegatte die Staatsangehörigkeit dieses Mitgliedstaats durch Eheschließung mit dem Arbeitnehmer oder dem Selbstständigen verloren hat.

Artikel 18

Erwerb des Rechts auf Daueraufenthalt durch bestimmte Familienangehörige, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen

Unbeschadet des Artikels 17 erwerben die Familienangehörigen eines Unionsbürgers, auf die Artikel 12 Absatz 2 und Artikel 13 Absatz 2 Anwendung finden und die die dort genannten Voraussetzungen erfüllen, das Recht auf Daueraufenthalt, wenn sie sich rechtmäßig fünf Jahre lang ununterbrochen im Aufnahmemitgliedstaat aufgehalten haben.

Abschnitt II

Verwaltungsformalitäten

Artikel 19

Dokument für Unionsbürger zur Bescheinigung des Daueraufenthalts

- (1) Auf Antrag stellen die Mitgliedstaaten den zum Daueraufenthalt berechtigten Unionsbürgern nach Überprüfung der Dauer ihres Aufenthalts ein Dokument zur Bescheinigung ihres Daueraufenthalts aus.
- (2) Das Dokument zur Bescheinigung des Daueraufenthalts wird so bald wie möglich ausgestellt.

Artikel 20

Daueraufenthaltskarte für Familienangehörige, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen den Familienangehörigen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen und die zum Daueraufenthalt berechtigt sind, binnen sechs Monaten nach Einreichung des Antrags eine Daueraufenthaltskarte aus. Die Daueraufenthaltskarte ist automatisch alle zehn Jahre verlängerbar.
- (2) Der Antrag auf Ausstellung einer Daueraufenthaltskarte muss vor Ablauf der Gültigkeit der Aufenthaltskarte gestellt werden. Die Nichterfüllung der Pflicht zur Beantragung einer Daueraufenthaltskarte kann mit verhältnismäßigen und nicht diskriminierenden Sanktionen geahndet werden.
- (3) Aufenthaltsunterbrechungen von bis zu zwei aufeinander folgenden Jahren berühren nicht die Gültigkeit der Daueraufenthaltskarte.

Artikel 21

Kontinuität des Aufenthalts

Für die Zwecke dieser Richtlinie wird die Kontinuität des Aufenthalts durch eines der im Aufenthaltsmitgliedstaat üblichen Beweismittel nachgewiesen. Jede rechtmäßig vollstreckte Ausweisungsverfügung gegen den Betroffenen stellt eine Unterbrechung des Aufenthalts dar.

KAPITEL V

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN ÜBER DAS AUFENTHALTSRECHT UND DAS RECHT AUF DAUERAUFENTHALT

Artikel 22

Räumlicher Geltungsbereich

Das Recht auf Aufenthalt und das Recht auf Daueraufenthalt erstrecken sich auf das gesamte Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats. Die Mitgliedstaaten können das Aufenthaltsrecht und das Recht auf Daueraufenthalt nur in den Fällen räumlich beschränken, in denen sie dieselben Beschränkungen auch für ihre eigenen Staatsangehörigen vorsehen.

Artikel 23

Verbundene Rechte

Die Familienangehörigen eines Unionsbürgers, die das Recht auf Aufenthalt oder das Recht auf Daueraufenthalt in einem Mitgliedstaat genießen, sind ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit berechtigt, dort eine Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer oder Selbständiger aufzunehmen.

Artikel 24

Gleichbehandlung

(1) Vorbehaltlich spezifischer und ausdrücklich im Vertrag und im abgeleiteten Recht vorgesehener Bestimmungen genießt jeder Unionsbürger, der sich aufgrund dieser Richtlinie im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats aufhält, im Anwendungsbereich des Vertrags die gleiche Behandlung wie die Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaats. Das Recht auf Gleichbehandlung erstreckt sich auch auf Familienangehörige, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen und das Recht auf Aufenthalt oder das Recht auf Daueraufenthalt genießen.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist der Aufnahmemitgliedstaat jedoch nicht verpflichtet, anderen Personen als Arbeitnehmern oder Selbständigen, Personen, denen dieser Status erhalten bleibt, und ihren Familienangehörigen während der ersten drei Monate des Aufenthalts oder gegebenenfalls während des längeren Zeitraums nach Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe b)

einen Anspruch auf Sozialhilfe oder vor Erwerb des Rechts auf Daueraufenthalt Studienbeihilfen, einschließlich Beihilfen zur Berufsausbildung, in Form eines Stipendiums oder Studiendarlehens, zu gewähren.

Artikel 25

Allgemeine Bestimmungen bezüglich der Aufenthaltsdokumente

(1) Die Ausübung eines Rechts oder die Erledigung von Verwaltungsformalitäten dürfen unter keinen Umständen vom Besitz einer Anmeldebescheinigung nach Artikel 8, eines Dokuments zur Bescheinigung des Daueraufenthalts, einer Bescheinigung über die Beantragung einer Aufenthaltskarte für Familienangehörige, einer Aufenthaltskarte oder einer Daueraufenthaltskarte abhängig gemacht werden, wenn das Recht durch ein anderes Beweismittel nachgewiesen werden kann.

(2) Alle in Absatz 1 genannten Dokumente werden unentgeltlich oder gegen Entrichtung eines Betrags ausgestellt, der die Gebühr für die Ausstellung entsprechender Dokumente an Inländer nicht übersteigt.

Artikel 26

Kontrolle

Die Mitgliedstaaten können kontrollieren, ob der sich gegebenenfalls aus ihren Rechtsvorschriften ergebenden Verpflichtung für fremde Staatsangehörige nachgekommen wird, ständig die Anmeldebescheinigung oder die Aufenthaltskarte mit sich zu führen, sofern sie diese Verpflichtung ihren eigenen Staatsangehörigen in Bezug auf deren Personalausweis auferlegen. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, so können die Mitgliedstaaten die Sanktionen verhängen, die sie auch gegen ihre eigenen Staatsangehörigen verhängen, die ihren Personalausweis nicht mit sich führen.

KAPITEL VI

BESCHRÄNKUNGEN DES EINREISE- UND AUFENTHALTSRECHTS AUS GRÜNDEN DER ÖFFENTLICHEN ORDNUNG, SICHERHEIT ODER GESUNDHEIT

Artikel 27

Allgemeine Grundsätze

(1) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Kapitels dürfen die Mitgliedstaaten die Freizügigkeit und das Aufenthaltsrecht eines Unionsbürgers oder seiner Familienangehörigen, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit beschränken. Diese Gründe dürfen nicht zu wirtschaftlichen Zwecken geltend gemacht werden.

(2) Bei Maßnahmen aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren und darf ausschließlich das persönliche Verhalten des Betroffenen ausschlaggebend sein. Strafrechtliche Verurteilungen allein können ohne Weiteres diese Maßnahmen nicht begründen.

Das persönliche Verhalten muss eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr darstellen, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Vom Einzelfall losgelöste oder auf Generalprävention verweisende Begründungen sind nicht zulässig.

(3) Um festzustellen, ob der Betroffene eine Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit darstellt, kann der Aufnahmemitgliedstaat bei der Ausstellung der Anmeldebescheinigung oder — wenn es kein Anmeldesystem gibt — spätestens drei Monate nach dem Zeitpunkt der Einreise des Betroffenen in das Hoheitsgebiet oder nach dem Zeitpunkt, zu dem der Betroffene seine Anwesenheit im Hoheitsgebiet gemäß Artikel 5 Absatz 5 gemeldet hat, oder bei Ausstellung der Aufenthaltskarte den Herkunftsmitgliedstaat und erforderlichenfalls andere Mitgliedstaaten um Auskünfte über das Vorleben des Betroffenen in strafrechtlicher Hinsicht ersuchen, wenn er dies für unerlässlich hält. Diese Anfragen dürfen nicht systematisch erfolgen. Der ersuchte Mitgliedstaat muss seine Antwort binnen zwei Monaten erteilen.

(4) Der Mitgliedstaat, der den Reisepass oder Personalausweis ausgestellt hat, lässt den Inhaber des Dokuments, der aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit aus einem anderen Mitgliedstaat ausgewiesen wurde, ohne jegliche Formalitäten wieder einreisen, selbst wenn der Personalausweis oder Reisepass ungültig geworden ist oder die Staatsangehörigkeit des Inhabers bestritten wird.

Artikel 28

Schutz vor Ausweisung

(1) Bevor der Aufnahmemitgliedstaat eine Ausweisung aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit verfügt, berücksichtigt er insbesondere die Dauer des Aufenthalts des Betroffenen im Hoheitsgebiet, sein Alter, seinen Gesundheitszustand, seine familiäre und wirtschaftliche Lage, seine soziale und kulturelle Integration im Aufnahmemitgliedstaat und das Ausmaß seiner Bindungen zum Herkunftsstaat.

(2) Der Aufnahmemitgliedstaat darf gegen Unionsbürger oder ihre Familienangehörigen, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, die das Recht auf Daueraufenthalt in seinem Hoheitsgebiet genießen, eine Ausweisung nur aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit verfügen.

(3) Gegen Unionsbürger darf eine Ausweisung nicht verfügt werden, es sei denn, die Entscheidung beruht auf zwingenden

Gründen der öffentlichen Sicherheit, die von den Mitgliedstaaten festgelegt wurden, wenn sie

- a) ihren Aufenthalt in den letzten zehn Jahren im Aufnahmemitgliedstaat gehabt haben oder
- b) minderjährig sind, es sei denn, die Ausweisung ist zum Wohl des Kindes notwendig, wie es im Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes vorgesehen ist.

Artikel 29

Öffentliche Gesundheit

(1) Als Krankheiten, die eine die Freizügigkeit beschränkende Maßnahme rechtfertigen, gelten ausschließlich die Krankheiten mit epidemischem Potenzial im Sinne der einschlägigen Rechtsinstrumente der Weltgesundheitsorganisation und sonstige übertragbare, durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten, sofern gegen diese Krankheiten Maßnahmen zum Schutz der Staatsangehörigen des Aufnahmemitgliedstaats getroffen werden.

(2) Krankheiten, die nach Ablauf einer Frist von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Einreise auftreten, stellen keinen Ausweisungsgrund dar.

(3) Wenn ernsthafte Anhaltspunkte dies rechtfertigen, können die Mitgliedstaaten für die Personen, die zum Aufenthalt berechtigt sind, binnen drei Monaten nach der Einreise eine kostenlose ärztliche Untersuchung anordnen, um feststellen zu lassen, dass sie nicht an einer Krankheit im Sinne von Absatz 1 leiden. Diese ärztlichen Untersuchungen dürfen nicht systematisch angeordnet werden.

Artikel 30

Mitteilung der Entscheidungen

(1) Entscheidungen nach Artikel 27 Absatz 1 müssen dem Betroffenen schriftlich in einer Weise mitgeteilt werden, dass er deren Inhalt und Wirkung nachvollziehen kann.

(2) Dem Betroffenen sind die Gründe der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit, die der ihn betreffenden Entscheidung zugrunde liegen, genau und umfassend mitzuteilen, es sei denn, dass Gründe der Sicherheit des Staates dieser Mitteilung entgegenstehen.

(3) In der Mitteilung ist anzugeben, bei welchem Gericht oder bei welcher Verwaltungsbehörde der Betroffene einen Rechtsbehelf einlegen kann, innerhalb welcher Frist der Rechtsbehelf einzulegen ist und gegebenenfalls binnen welcher Frist er das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zu verlassen hat. Außer in ordnungsgemäß begründeten dringenden Fällen muss die Frist zum Verlassen des Hoheitsgebiets mindestens einen Monat, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Mitteilung, betragen.

Artikel 31

Verfahrensgarantien

(1) Gegen eine Entscheidung aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit müssen die Betroffenen einen Rechtsbehelf bei einem Gericht und gegebenenfalls bei einer Behörde des Aufnahmemitgliedstaats einlegen können.

(2) Wird neben dem Rechtsbehelf gegen die Entscheidung, mit der die Ausweisung verfügt wurde, auch ein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gestellt, um die Vollstreckung dieser Entscheidung aus dem Hoheitsgebiet nicht erfolgen, solange nicht über den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz entschieden wurde, es sei denn,

- die Entscheidung, mit der die Ausweisung verfügt wird, stützt sich auf eine frühere gerichtliche Entscheidung, oder
- die Betroffenen hatten bereits früher die Möglichkeit, eine gerichtliche Überprüfung zu beantragen, oder
- die Entscheidung, mit der die Ausweisung verfügt wird, beruht auf zwingenden Gründen der öffentlichen Sicherheit nach Artikel 28 Absatz 3.

(3) Im Rechtsbehelfsverfahren sind die Rechtmäßigkeit der Entscheidung sowie die Tatsachen und die Umstände, auf denen die Entscheidung beruht, zu überprüfen. Es gewährleistet, dass die Entscheidung insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse gemäß Artikel 28 nicht unverhältnismäßig ist.

(4) Die Mitgliedstaaten können dem Betroffenen verbieten, sich während des anhängigen Rechtsbehelfsverfahrens in ihrem Hoheitsgebiet aufzuhalten, dürfen ihn jedoch nicht daran hindern, sein Verfahren selbst zu führen, es sei denn, die öffentliche Ordnung oder Sicherheit können durch sein persönliches Erscheinen ernsthaft gestört werden oder der Rechtsbehelf richtet sich gegen die Verweigerung der Einreise in das Hoheitsgebiet.

Artikel 32

Zeitliche Wirkung eines Aufenthaltsverbots

(1) Personen, gegen die aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit ein Aufenthaltsverbot verhängt worden ist, können nach einem entsprechend den Umständen angemessenen Zeitraum, in jedem Fall aber drei Jahre nach Vollstreckung des nach dem Gemeinschaftsrecht ordnungsgemäß erlassenen endgültigen Aufenthaltsverbots einen Antrag auf Aufhebung des Aufenthaltsverbots unter Hinweis darauf einreichen, dass eine materielle Änderung der Umstände eingetreten ist, die das Aufenthaltsverbot gerechtfertigt haben.

Der betreffende Mitgliedstaat muss binnen sechs Monaten nach Einreichung des Antrags eine Entscheidung treffen.

(2) Die Personen gemäß Absatz 1 sind nicht berechtigt, während der Prüfung ihres Antrags in das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats einzureisen.

Artikel 33

Ausweisung als Strafe oder Nebenstrafe

(1) Der Aufnahmemitgliedstaat kann eine Ausweisungsverfügung als Strafe oder Nebenstrafe zu einer Freiheitsstrafe nur erlassen, wenn die Voraussetzungen der Artikel 27, 28 und 29 eingehalten werden.

(2) Wird eine Ausweisungsverfügung nach Absatz 1 mehr als zwei Jahre nach ihrem Erlass vollstreckt, so muss der Mitgliedstaat überprüfen, ob von dem Betroffenen eine gegenwärtige und tatsächliche Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit ausgeht, und beurteilen, ob seit dem Erlass der Ausweisungsverfügung eine materielle Änderung der Umstände eingetreten ist.

KAPITEL VII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 34

Verbreitung von Informationen

Die Mitgliedstaaten verbreiten die Informationen hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen in den von dieser Richtlinie erfassten Bereichen, insbesondere durch Sensibilisierungskampagnen über nationale und lokale Medien und andere Kommunikationsmittel.

Artikel 35

Rechtsmissbrauch

Die Mitgliedstaaten können die Maßnahmen erlassen, die notwendig sind, um die durch diese Richtlinie verliehenen Rechte im Falle von Rechtsmissbrauch oder Betrug — wie z. B. durch Eingehung von Scheinehen — zu verweigern, aufzuheben oder zu widerrufen. Solche Maßnahmen müssen verhältnismäßig sein und unterliegen den Verfahrensgarantien nach den Artikeln 30 und 31.

*Artikel 36***Sanktionen**

Die Mitgliedstaaten legen Bestimmungen über Sanktionen fest, die bei einem Verstoß gegen die einzelstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie zu verhängen sind, und treffen die zu ihrer Durchsetzung erforderlichen Maßnahmen. Die Sanktionen müssen wirksam und verhältnismäßig sein. Die Mitgliedstaaten teilen diese Bestimmungen der Kommission spätestens am 30. April 2004 und eventuelle spätere Änderungen so rasch wie möglich mit.

*Artikel 37***Günstigere innerstaatliche Rechtsvorschriften**

Diese Richtlinie lässt Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die für die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallenden Personen günstiger sind, unberührt.

*Artikel 38***Aufhebung**

(1) Die Artikel 10 und 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 werden mit Wirkung vom 30. April 2006 aufgehoben.

(2) Die Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG werden mit Wirkung vom 30. April 2006 aufgehoben.

(3) Bezugnahmen auf die aufgehobenen Bestimmungen oder Richtlinien gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie.

*Artikel 39***Bericht**

Spätestens am 30. April 2008 erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie und schlägt gegebenenfalls die erforderlichen Änderungen vor, insbesondere bezüglich der Möglichkeit, die Zeitspanne zu verlängern, während der Unionsbürger und ihre Familienangehörigen ohne weitere Bedingungen im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats verbleiben können.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die zur Erstellung des Berichts erforderlichen Informationen mit.

*Artikel 40***Umsetzung**

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis zum 30. April 2006 nachzukommen.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen und übermitteln ihr eine Entsprechungstabelle zwischen den Bestimmungen dieser Richtlinie und den von ihnen erlassenen innerstaatlichen Vorschriften.

*Artikel 41***Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

*Artikel 42***Adressaten**

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Straßburg am 29. April 2004.

*Im Namen des Europäischen
Parlaments*

Der Präsident

P. COX

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. McDOWELL

Amtlicher Teil

Bundesministerium des Innern

M. Migration, Integration; Flüchtlinge; Europäische Harmonisierung

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Freizügigkeitsgesetz/EU

Vom 26. Oktober 2009

Nach Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes wird folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

Artikel 1

- | | |
|---|--|
| <p>0 Vorbemerkung</p> <p>0.1 Allgemeines</p> <p>0.2 Gemeinschaftsrecht</p> <p>1 Zu § 1 – Anwendungsbereich</p> <p>2 Zu § 2 – Recht auf Einreise und Aufenthalt</p> <p>2.1 Freizügigkeitsrecht</p> <p>2.2 Freizügigkeitsberechtigte</p> <p>2.3 Aufrechterhaltung des Freizügigkeitsrechts für Erwerbstätige</p> <p>2.4 Einreise und Aufenthalt</p> <p>2.5 Aufenthaltsrecht bis zu drei Monaten</p> <p>2.6 Gebührenfreie Ausstellung der Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht und des Visums</p> <p>3 Zu § 3 – Familienangehörige</p> <p>3.0 Allgemeines</p> <p>3.1 Voraussetzungen des abgeleiteten Aufenthaltsrechts von Familienangehörigen</p> <p>3.2 Begriff des Familienangehörigen</p> <p>3.3 Hinterbliebene eines Unionsbürgers</p> <p>3.4 Aufenthaltsrecht für Kinder und sorgeberechtigten Elternteil nach Tod oder Wegzug des Unionsbürgers</p> <p>3.5 Aufenthaltsrecht des drittstaatsangehörigen Ehegatten eines Unionsbürgers bei Scheidung oder Aufhebung der Ehe</p> <p>3.6 Recht auf Einreise und Aufenthalt von Lebenspartnern eines Unionsbürgers</p> <p>4 Zu § 4 – Nicht erwerbstätige Freizügigkeitsberechtigte</p> <p>4.1 Voraussetzungen des Freizügigkeitsrechts</p> <p>4.2 Familienangehörige von studierenden Unionsbürgern</p> <p>4a Zu § 4a – Daueraufenthaltsrecht</p> <p>4a.0 Allgemeines</p> <p>4a.1 Allgemeine Voraussetzungen</p> <p>4a.2 Daueraufenthaltsrecht bei Beendigung einer Erwerbstätigkeit</p> <p>4a.3 Familienangehörige verstorbener Unionsbürger</p> <p>4a.4 Familienangehörige daueraufenthaltsberechtigter Unionsbürger</p> | <p>4a.5 Familienangehörige nach § 3 Absatz 3 bis 5</p> <p>4a.6 Abwesenheitszeiten</p> <p>4a.7 Verlust</p> <p>5 Zu § 5 – Bescheinigung über das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht, Aufenthaltskarten</p> <p>5.0 Allgemeines</p> <p>5.1 Bescheinigung über das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht</p> <p>5.2 Aufenthaltskarte für Familienangehörige von Unionsbürgern</p> <p>5.3 Glaubhaftmachung der aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen</p> <p>5.4 Überprüfung des Fortbestands der Ausstellungsvoraussetzungen</p> <p>5.5 Feststellung des Verlusts des Freizügigkeitsrechts</p> <p>5.6 Bescheinigung des Daueraufenthaltsrechts</p> <p>5.7 Verlust des Daueraufenthaltsrechts</p> <p>5a Zu § 5a – Vorlage von Dokumenten</p> <p>5a.0 Allgemeines</p> <p>5a.1 Dokumente, deren Vorlage von Unionsbürgern verlangt werden kann</p> <p>5a.2 Dokumente, deren Vorlage von Familienangehörigen eines Unionsbürgers verlangt werden kann</p> <p>6 Zu § 6 – Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt</p> <p>6.0 Allgemeines</p> <p>6.1 Verlustgründe</p> <p>6.2 Verlust nach einer strafrechtlichen Verurteilung</p> <p>6.3 Ermessenserwägungen</p> <p>6.4 Verlust nach Erwerb des Daueraufenthaltsrechts</p> <p>6.5 Verlust bei zehnjährigem Aufenthalt im Bundesgebiet und bei Minderjährigen</p> <p>6.6 Nicht belegt.</p> <p>6.7 Nicht belegt.</p> <p>6.8 Anhörung</p> <p>7 Zu § 7 – Ausreisepflicht</p> <p>7.1 Allgemeines</p> <p>7.2 Wiedereinreisesperre</p> <p>8 Zu § 8 – Ausweispflicht</p> <p>8.1 Ausweispflichten</p> <p>8.2 Erhebung und Abgleich biometrischer Daten</p> <p>9 Zu § 9 – Strafvorschriften</p> |
|---|--|

- 10 **Zu § 10 – Bußgeldvorschriften**
- 11 **Zu § 11 – Anwendung des Aufenthaltsgesetzes**
 - 11.0 Allgemeines
 - 11.1 Anwendbare Bestimmungen des AufenthG
 - 11.2 Anwendbarkeit des AufenthG bei Feststellung von Nichtbestehen oder Verlust des Freizügigkeitsrechts
 - 11.3 Anrechnung von Zeiten rechtmäßigen Aufenthalts nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU
- 12 **Zu § 12 – Staatsangehörige der EWR-Staaten**
- 13 **Zu § 13 – Staatsangehörige der Beitrittsstaaten**
 - 13.1 Auswirkungen der Übergangsregelung auf das Aufenthaltsrecht
 - 13.2 Anwendung der Übergangsregelung im Bereich der Arbeitnehmerfreizügigkeit
 - 13.3 Anwendung der Übergangsregelung im Bereich der Dienstleistungsfreiheit
- 14 **Zu § 14 – Bestimmungen zum Verwaltungsverfahren**
- 15 **Zu § 15 – Übergangsregelung**

0 **Vorbemerkung**

0.1 **Allgemeines**

- 0.1.1 Das Freizügigkeitsgesetz/EU regelt das Recht auf Einreise und Aufenthalt der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen. Es handelt sich um eine eigenständige, abschließende Regelung für diese Personengruppe. Das Aufenthaltsgesetz ist grundsätzlich nicht anwendbar (zu den Ausnahmen vgl. insbesondere Nummer 11).
- 0.1.2 Das Aufenthaltsrecht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen wird wesentlich durch das europäische Gemeinschaftsrecht bestimmt. Im Freizügigkeitsgesetz/EU sind die europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt.
- 0.1.3 Das europäische Gemeinschaftsrecht genießt im Kollisionsfall Anwendungsvorrang vor dem Freizügigkeitsgesetz/EU, es sei denn, das nationale Recht enthält günstigere Regelungen (vgl. § 11 Absatz 1 Satz 5). Bei der Anwendung und Auslegung des nationalen Rechts ist das Gemeinschaftsrecht durch die zuständigen Behörden zu berücksichtigen.

0.2 **Gemeinschaftsrecht**

- 0.2.1 Das Recht von Unionsbürgern auf Einreise und Aufenthalt ergibt sich bereits unmittelbar aus dem primären Gemeinschaftsrecht. Artikel 18 Absatz 1 EGV (Allgemeine Freizügigkeit) vermittelt allen Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, den Unionsbürgern, das Recht, sich innerhalb der Europäischen Union frei zu bewegen und aufzuhalten. Spezielle Freizügigkeitsgewährleistungen für bestimmte Personengruppen (Arbeitnehmer, Selbständige, Dienstleistungserbringer) ergeben sich aus Artikeln 39 (Arbeitnehmerfreizügigkeit), 43 (Niederlassungsfreiheit), 49 (Dienstleistungsfreiheit) EGV. Das Recht der Unionsbürger aus Artikel 18 EGV steht unter dem Vorbehalt der europarecht-

lichen Durchführungsbestimmungen. Grundlegende Bedeutung hierbei hat die Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nummer 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365 EWG und 93/96/EWG (ABl. EU Nummer L 229 S. 35, so genannte Freizügigkeitsrichtlinie), deren Umsetzung durch Anpassungen im Freizügigkeitsgesetz/EU mit dem Richtlinienumsetzungsgesetz erfolgt ist.

0.2.2 Gegenstand der Freizügigkeitsrichtlinie sind die Bedingungen, unter denen Unionsbürger und ihre Familienangehörigen das Recht auf Freizügigkeit und Aufenthalt innerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten genießen, das Recht auf Daueraufenthalt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten sowie die Beschränkungen dieser Rechte aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit. Im Fall von Rechtsmissbrauch (Artikel 35 Freizügigkeitsrichtlinie) kann das Freizügigkeitsrecht verweigert werden.

1 **Zu § 1 – Anwendungsbereich**

- 1.1 Aus der Definition des Anwendungsbereichs in § 1 ergibt sich i. V. m. § 11, dass es sich beim Freizügigkeitsgesetz/EU um Spezialregelungen zur Freizügigkeit der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen handelt, die dem allgemeinen Aufenthaltsrecht vorgehen. Gleiches gilt für Staatsangehörige der EWR-Staaten und ihre Familienangehörigen (vgl. Nummer 12).
- 1.2 Das Freizügigkeitsgesetz/EU enthält nur speziell aufenthaltsrechtliche Regelungen. Soziale Rechte werden in den jeweiligen Leistungsgesetzen festgelegt.
- 1.3 Deutsche Staatsangehörige sind nicht als Unionsbürger i. S. d. § 1 anzusehen, wenn sie von ihrem Freizügigkeitsrecht noch keinen Gebrauch gemacht haben. Die Freizügigkeitsrichtlinie regelt das Einreise- und Aufenthaltsrecht von freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgern innerhalb der Europäischen Union. Während sich Unionsbürger im Rahmen der Ausübung des Freizügigkeitsrechts in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten, fließt das Recht auf Aufenthalt im Herkunftsmitgliedstaat nicht aus dem Gemeinschaftsrecht, sondern aus der Staatsangehörigkeit (EuGH, Urteil vom 7. Juli 1992, Rechtssache C-370/90 – Singh, Rn. 22, weiterführend Urteil vom 11. Dezember 2007, Rechtssache C-291/05 – Eind). Allerdings können sich Deutsche und ihre drittstaatsangehörigen Familienangehörigen auf das Gemeinschaftsrecht über die Freizügigkeit berufen, wenn sie während oder nach Beendigung der Ausübung der Arbeitnehmerfreizügigkeit in einem anderen EU-/EWR-Mitgliedstaat nach Deutschland zurückkehren. Solche so genannten „Rückkehrfälle“

- treten häufig im Zusammenhang mit der Frage auf, welche Regelungen auf den Familiennachzug drittstaatsangehöriger Familienangehöriger zu einem Deutschen anzuwenden sind (hierzu ausführlich unten Nummer 3.0.2).
- 1.4 Ein Deutscher, der zugleich Staatsangehöriger eines anderen EU-Mitgliedstaates ist, kann sich für die Einreise und den Aufenthalt seiner drittstaatsangehörigen Familienangehörigen in Deutschland nicht allein aufgrund der Doppelstaatsangehörigkeit auf die Anwendung von Freizügigkeitsrecht berufen. Auch in diesem Fall ist stets ein grenzüberschreitender Bezug erforderlich, insbesondere durch den Gebrauch der Arbeitnehmerfreizügigkeit in einem anderen EU-Mitgliedstaat (vgl. Nummer 1.3).
- 2 **Zu § 2 – Recht auf Einreise und Aufenthalt**
- 2.1 **Freizügigkeitsrecht**
- Absatz 1 beschreibt den Wesensgehalt des Freizügigkeitsrechts der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen. Bei Vorliegen der gemeinschaftsrechtlichen Voraussetzungen gewährt das Gemeinschaftsrecht unmittelbar das Recht auf Einreise und Aufenthalt und damit auch freie Wahl des Wohnsitzes im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Dieses Recht steht sowohl dem freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger selbst als auch seinen Familienangehörigen unter den Voraussetzungen der §§ 3 und 4 – unabhängig von deren Staatsangehörigkeit – zu. Für die Einreise der drittstaatsangehörigen Familienangehörigen ist gegebenenfalls nach § 2 Absatz 4 Satz 2 ein Visum erforderlich. Das Freizügigkeitsrecht schließt das Recht ein, den Arbeitsplatz frei von nationalen Behinderungen zu suchen und sich an einem frei gewählten Ort niederzulassen.
- 2.2 **Freizügigkeitsberechtigte**
- 2.2.0 Absatz 2 benennt die nach Gemeinschaftsrecht (Primär- und Sekundärrecht) freizügigkeitsberechtigten Personengruppen. Gemeinschaftsrechtliche Begriffe, wie z. B. der durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs konkretisierte Arbeitnehmerbegriff werden vom Freizügigkeitsgesetz/EU vorausgesetzt und nicht modifiziert.
- 2.2.1 **Gemeinschaftsrechtlicher Begriff des „Arbeitnehmers“**
- 2.2.1.1 Nach Gemeinschaftsrecht gilt als „Arbeitnehmer“, wer im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses während einer bestimmten Zeit eine tatsächliche, echte und nicht nur völlig untergeordnete oder unwesentliche Tätigkeit für einen anderen nach dessen Weisung ausübt, für die er als Gegenleistung eine Vergütung erhält. Dabei ist nur auf objektive Kriterien abzustellen. Die rechtliche Einordnung des Verhältnisses zwischen Empfänger und Erbringer der Arbeitsleistung nach nationalem Recht ist unerheblich. Unerheblich ist ferner, woher die Mittel für die Vergütung des Arbeitnehmers stammen, ob das Rechtsverhältnis nach nationalem Recht ein Rechtsverhältnis eigener Rechtsform ist oder wie hoch die Produktivität des Betroffenen ist. Der Europäische Gerichtshof hat bereits Tätigkeiten mit einer Wochenarbeitszeit von zehn bis zwölf Wochenstunden für die Begründung des Arbeitnehmerstatus ausreichen lassen (EuGH, Urteil vom 3. Juni 1986, Rs. 139/85 – Kempf). Diese Grundsätze hat der Europäische Gerichtshof in ständiger Rechtsprechung aufgestellt (vgl. nur EuGH, Urteil vom 7. September 2004, Rs. C-456/02 – Trojani, EuGH, Urteil vom 6. November 2003, Rs. C-413/01 – Ninni-Ora-sche). In der Rechtsprechung wurde bislang kein Mindestbetrag für eine Vergütung festgelegt.
- Eine nach nationalem Recht geringfügige Beschäftigung kann eine Arbeitnehmereigenschaft begründen. Als Arbeitnehmer gilt auch, wer eine Berufsausbildung im dualen System absolviert.
- 2.2.1.2 Der Arbeitnehmerstatus endet, wenn der Unionsbürger den deutschen Arbeitsmarkt endgültig verlassen hat, etwa weil er das Rentenalter erreicht hat oder auf Dauer in seinen Herkunftsstaat zurückgekehrt ist oder weil er vollständig und dauernd erwerbsunfähig wurde. Im letzteren Fall ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für ein Daueraufenthaltsrecht, insbesondere gemäß § 4a Absatz 2 vorliegen.
- 2.2.1.3 Unionsbürger haben gemäß Artikel 39 Absatz 3 EGV ein Aufenthaltsrecht zur Arbeitssuche. Nach den ersten drei Monaten, in denen das Aufenthaltsrecht ohnehin keinen zweckgebundenen Voraussetzungen unterliegt (siehe auch Nummer 2.5.1), bleibt das Aufenthaltsrecht bestehen, wenn begründete Aussicht besteht, einen Arbeitsplatz zu finden (EuGH, Urteil vom 26. Februar 1991, Rs. C-292/89 – Antonissen, Artikel 14 Absatz 4, Buchstabe b) Freizügigkeitsrichtlinie). Begründete Aussicht, einen Arbeitsplatz zu finden, kann angenommen werden, wenn der Arbeitssuchende aufgrund seiner Qualifikation und des aktuellen Bedarfs am Arbeitsmarkt voraussichtlich mit seinen Bewerbungen erfolgreich sein wird. Dies ist zu verneinen, wenn er keinerlei ernsthafte Absichten verfolgt, eine Beschäftigung aufzunehmen.
- 2.2.2 Niedergelassene Erwerbstätige (Artikel 43 ff. EGV) sind Personen, die eine nicht weisungsgebundene und nicht untergeordnete, auf Kontinuität angelegte selbständige Erwerbstätigkeit in einem Mitgliedstaat aufnehmen und ausüben.
- 2.2.3 Erbringer von Dienstleistungen behalten ihren Sitz im Herkunftsmitgliedstaat bei und erbringen ihre Leistungen grenzüberschreitend während eines begrenzten Zeitraums in einem anderen Mitgliedstaat (aktive Dienstleistungsfreiheit). Das Merkmal „vorübergehend“ grenzt die Dienstleistung von der Niederlassung ab, die auf Dauer angelegt ist.
- 2.2.4 Empfänger von Dienstleistungen begeben sich zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen in einen anderen Mitgliedstaat (passive Dienstleistungsfreiheit). Der Europäische Gerichtshof nennt als Beispiele für Empfänger von Dienstleistungen

Touristen, Personen, die medizinische Behandlung entgegen nehmen, Studien- und Geschäftsreisende (EuGH, Urteil vom 31. Januar 1984, Rs. 286/82 und 26/83 – Luisi und Carbone). Der Empfang von Dienstleistungen vermittelt kein auf Dauer angelegtes Aufenthaltsrecht. Die Dauer des Aufenthaltsrechts orientiert sich an der Dauer der Dienstleistung. Sobald ein Unionsbürger seinen Hauptaufenthalt in einen anderen Mitgliedstaat verlegt, empfängt er nicht mehr vorübergehend Dienstleistungen (EuGH, Urteil vom 5. Oktober 1988, Rs. 196/87 – Steymann, Rn. 16).

2.2.5 Nichterwerbstätige sind alle übrigen, nicht von § 2 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 und § 2 Absatz 2 Nummer 7 erfassten Unionsbürger. Hierunter fallen Rentner, Studenten und sonstige Nichterwerbstätige. Die Voraussetzungen für ihren Aufenthalt ergeben sich aus § 4.

2.2.6 Familienangehörige von Unionsbürgern sind nach Maßgabe der §§ 3 und 4 freizügigkeitsberechtigt (siehe auch unten Nummer 3 und 4).

2.2.7 Ebenfalls freizügigkeitsberechtigt sind Unionsbürger und deren Familienangehörige, die ein Daueraufenthaltsrecht erworben haben (siehe auch unten Nummer 4 a).

2.3 Aufrechterhaltung des Freizügigkeitsrechts für Erwerbstätige

2.3.0 Absatz 3 nennt die von Artikel 7 Absatz 3 Freizügigkeitsrichtlinie gemeinschaftsrechtlich vorgegebenen Gründe, unter denen das Freizügigkeitsrecht nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 erhalten bleibt, obwohl tatsächlich keine Erwerbstätigkeit mehr ausgeübt wird.

2.3.1.1 Das Freizügigkeitsrecht bleibt erhalten, wenn die infolge von Krankheit oder Unfall eingetretene Erwerbsminderung nur vorübergehend ist (§ 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1). Sie ist dann als vorübergehend anzusehen, wenn aufgrund einer ärztlichen Prognose mit der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit, ggf. auch eingeschränkt, gerechnet werden kann. Zweifel an der Wiederherstellung begründen den Wegfall des Rechts nicht.

2.3.1.2 Sofern die von der Arbeitsagentur bestätigte unfreiwillige Arbeitslosigkeit nach weniger als einjähriger Beschäftigung eintritt, bleibt das Aufenthaltsrecht nach § 2 Absatz 1 während der Dauer von sechs Monaten unberührt (§ 2 Absatz 3 Satz 2). Nach einer mehr als einjährigen durchgängigen Beschäftigung besteht das Freizügigkeitsrecht fort, wenn die Agentur für Arbeit die Unfreiwilligkeit des Eintretens der Arbeitslosigkeit bestätigt (§ 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2). Das unfreiwillige Eintreten von Arbeitslosigkeit liegt dann vor, wenn der Arbeitnehmer die Gründe, die zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Kündigung, Aufhebungsvertrag) geführt haben, nicht zu vertreten hat. Die Bestätigung der Agentur für Arbeit über die Unfreiwilligkeit der Arbeitslosigkeit ist Voraussetzung für das Fortbestehen des Freizügigkeitsrechts. Die Bestätigung erfolgt, wenn der Arbeitnehmer die Aufnahme einer an-

deren zumutbaren Tätigkeit nicht verweigert oder alle erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung der Arbeitslosigkeit ergreift. Das Recht nach § 2 Absatz 1 bleibt für Arbeitnehmer für die Zeit zwischen Beginn der unfreiwilligen Arbeitslosigkeit und Bestätigung der Agentur für Arbeit über die Unfreiwilligkeit des Eintretens der Arbeitslosigkeit bestehen.

Entsprechendes gilt, wenn die Einstellung einer selbständigen Tätigkeit in Umständen begründet liegt, auf die der Selbständige keinen Einfluss hatte.

2.3.1.3 Beginnt der Unionsbürger eine Berufsausbildung, die im Zusammenhang mit der früheren Erwerbstätigkeit steht, behält er ebenfalls das Recht nach Absatz 1 (§ 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3). Anforderungen an die Dauer der vorangegangenen Erwerbstätigkeit bestehen i. d. R. nicht.

Der Zusammenhang der Berufsausbildung zur vorherigen Tätigkeit ist dann entbehrlich, wenn der Unionsbürger unfreiwillig arbeitslos geworden ist (vgl. oben Nummer 2.3.1.2).

2.4 Einreise und Aufenthalt

2.4.1 Unionsbürger benötigen für die Einreise nach Deutschland kein Visum und für den Aufenthalt keinen Aufenthaltstitel, § 2 Absatz 4 Satz 1.

2.4.2.1 Für drittstaatsangehörige Familienangehörige verweist § 2 Absatz 4 Satz 2 unter Berücksichtigung der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben auf die allgemeinen, für Drittstaatsangehörige geltenden Regeln zur Visumpflicht. Damit gilt die Regelung zur Visumpflicht gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nummer 539/2001 des Rates zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenze im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von der Visumpflicht befreit sind vom 15. März 2001 (Abl. L 81 S. 1) in der zur Zeit gültigen Fassung, aus der sich die Visumpflicht der Staatsangehörigen bestimmter Staaten ergibt. Die Befreiungstatbestände gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nummer 539/2001 sowie nach den nationalen Regelungen, insbesondere nach der AufenthV, sind bei Erfüllung der jeweiligen tatbestandlichen Voraussetzungen ebenfalls anwendbar. Die Verweisung des § 2 Absatz 4 Satz 2 bezieht sich ausschließlich auf die Regelung der Visumpflichtigkeit. Bei dem Visum handelt es sich um einen nach den materiellen Voraussetzungen des Freizügigkeitsgesetz/EU erteilten Aufenthaltstitel. Dies wird durch die Anmerkung „Familienangehöriger eines Unionsbürgers/EWR-Bürgers“ im Auftragsfeld des Visumetiketts kenntlich gemacht. Nach § 11 Absatz 1 i. V. m. § 14 Absatz 2 AufenthG ist auch die Erteilung eines Ausnahmevisums an der Grenze möglich (siehe Nummer 11.1.2.1).

2.4.2.2 Im Fall der Visumpflicht gilt diese für die Einreise ungeachtet der Tatsache, dass aufgrund der unmittelbaren Gewährung der Rechte aus dem EGV eine Zurückweisung ohne Visum an der Grenze

- unverhältnismäßig sein kann. Der Europäische Gerichtshof hat in der einschlägigen Entscheidung vom 25. Juli 2002 (Rs. C-459/99 – MRAX) festgestellt, dass das vorherige Visumverfahren zulässig ist. Dabei bedeutet die Visumpflicht für drittstaatsangehörige Familienangehörige nicht, dass der nach Gemeinschaftsrecht zur Einreise Berechtigte in jedem Fall an der Grenze zurückgewiesen oder ihm allein aufgrund einer unerlaubten Einreise oder eines abgelaufenen Visums im Inland die Ausstellung einer Aufenthaltskarte verweigert werden könnte. Unberührt bleibt die Befugnis, ein Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen einer Verletzung der Visumpflicht einzuleiten.
- 2.4.2.3 Eine Zurückweisung an der Grenze ist nicht völlig ausgeschlossen. Sie ist nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 25. Juli 2002, Rs. C-459/99, – MRAX) jedoch dann unverhältnismäßig und deshalb untersagt, wenn der Staatsangehörige des Drittstaates, der mit dem Unionsbürger verheiratet oder aufgrund anderer familiärer Verbundenheit nachzugsberechtigt ist, seine Identität sowie die Ehe bzw. das Verwandtschaftsverhältnis nachweisen kann und es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass er eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit im Sinne des § 6 darstellt. Zum Anwendungsmaßstab der Zurückweisung an der Grenze aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit vgl. Nummer 6. Zur Ausstellung eines Ausnahmevisums nach Freizügigkeitsgesetz/EU an der Grenze siehe Nummer 11.1.2.1.
- 2.4.3 Sofern ein visumpflichtiger Familienangehöriger eine Aufenthaltskarte als Familienangehöriger gemäß Artikel 10 der Freizügigkeitsrichtlinie eines anderen Mitgliedstaates besitzt, entfällt das Visumerfordernis in den Fällen, in denen der Familienangehörige sein Recht auf Begleitung oder auf Nachzug zum Unionsbürger in Anspruch nimmt (§ 2 Absatz 4 Satz 3, § 3 Absatz 1; vgl. Nummer 3.1.1, Artikel 5 Absatz 2 Satz 2 Freizügigkeitsrichtlinie)
- 2.4.4 Im Fall der Visumpflicht sollen die Auslandsvertretungen alle erforderlichen Vorkehrungen treffen, um den Betroffenen die Beschaffung des Visums zu erleichtern. Im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten sind ihre Anträge unverzüglich anzunehmen, zu bearbeiten und zu entscheiden. Ein Zustimmungsverfahren nach § 31 AufenthV findet nicht statt. Die Erläuterungen in Nummer 11.1.2.1 bis 11.1.3.1 gelten im Visumverfahren der Auslandsvertretungen entsprechend.
- 2.5 Aufenthaltsrecht bis zu drei Monaten**
- 2.5.1 Absatz 5 führt ausdrücklich ein von materiellen Voraussetzungen unabhängiges Aufenthaltsrecht für Unionsbürger und ihre Familienangehörigen mit gültigem Ausweisdokument für die Dauer von drei Monaten (Artikel 6 Freizügigkeitsrichtlinie) ein. Von diesem voraussetzungslosen Aufenthaltsrecht kann auch zur Vorbereitung eines längerfristigen Aufenthalts (Artikel 7 Freizügigkeitsrichtlinie) Gebrauch gemacht werden.
- 2.5.2 Ob Familienangehörige aus Drittstaaten, die den Unionsbürger begleiten oder ihm nachziehen, im Besitz eines anerkannten oder sonst zugelassenen Ausweisdokuments sind, ergibt sich aus den Bestimmungen des AufenthG und der AufenthV.
- 2.6 Gebührenfreie Ausstellung der Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht und des Visums**
- Die gebührenfreie Ausstellung der Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht und des Visums ergibt sich aus Artikel 5 Absatz 2, Unterabsatz 2 und Artikel 25 Absatz 2 Freizügigkeitsrichtlinie. Kosten, die gegebenenfalls im Zusammenhang mit der Glaubhaftmachung der Freizügigkeitsvoraussetzungen entstehen (z. B. Überprüfungen der Nachweise über das Verwandtschaftsverhältnis; Beschaffung von amtlichen Unterhaltsnachweisen) trägt der Visumantragsteller. Für die Ausstellung der Aufenthaltskarte gemäß § 5 Absatz 2, der Bescheinigung des Daueraufenthalts gemäß § 5 Absatz 6 Satz 1 sowie der Daueraufenthaltskarte gemäß § 5 Absatz 6 Satz 2 wird gemäß § 47 Absatz 3 AufenthV zur Entlastung der öffentlichen Haushalte eine Gebühr in Höhe von acht Euro erhoben. Die Erhebung erfolgt nicht, wenn es sich um die erstmalige Ausstellung an Personen handelt, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 3 Zu § 3 – Familienangehörige**
- 3.0 Allgemeines**
- 3.0.1 Das Aufenthaltsrecht von Familienangehörigen von Unionsbürgern richtet sich allein nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU. Voraussetzungen des AufenthG zum Familiennachzug (§§ 27 ff. AufenthG), wie zum Beispiel das Erfordernis von Sprachkenntnissen, finden keine Anwendung. Einzelne Bestimmungen des AufenthG finden gemäß § 11 Anwendung, wenn dieses für Freizügigkeitsberechtigte günstigere Regelungen beinhaltet (§ 11 Absatz 1 Satz 5). So kann die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 28 AufenthG für einen Unionsbürger aus den neuen EU-Mitgliedstaaten, der mit einer/einem Deutschen verheiratet ist, wegen des hiermit verbundenen uneingeschränkten Zugangs zum Arbeitsmarkt (§ 28 Absatz 5 AufenthG) günstiger sein als eine Freizügigkeitsbescheinigung. Die Rechtsstellung des Betroffenen als freizügigkeitsberechtigt bleibt durch die Anwendung günstigeren Rechts im Einzelfall unberührt. In Fällen, in denen die Ausländerbehörde das Nichtbestehen bzw. den Verlust des Freizügigkeitsrechts festgestellt hat, weil die Voraussetzungen für einen Familiennachzug nicht gegeben sind (§§ 5 Absatz 5, 11 Absatz 2), kommt für Familienangehörige ggf. die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach dem Aufenthaltsgesetz in Betracht.
- 3.0.2 Da deutsche Staatsangehörige grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich des Freizügigkeitsgesetzes/EU bzw. der Freizügigkeitsrichtlinie fallen, wenn sie von ihrem Freizügigkeitsrecht noch keinen Gebrauch gemacht haben (vgl. Num-

mer 1.3), können sich ihre Familienangehörigen nicht auf § 3 berufen. Das Aufenthaltsrecht dieser Familienangehörigen richtet sich nach dem AufenthaltG. Allerdings können sich drittstaatsangehörige Familienangehörige von Deutschen auf das Gemeinschaftsrecht auf Freizügigkeit berufen. Dies ist der Fall, wenn der deutsche Staatsangehörige mit seinen Familienangehörigen aus einem anderen EU-/EWR-Mitgliedstaat nach Deutschland zurückkehrt, nachdem er sein Freizügigkeitsrecht ausgeübt hat (so genannte „Rückkehrfälle“). Dies gilt auch, wenn der deutsche Staatsangehörige, der von seinem Freizügigkeitsrecht in einem anderen EU-/EWR Mitgliedstaat Gebrauch macht und mit seinen (drittstaatsangehörigen) Familienangehörigen aus dem EU-/EWR-Mitgliedstaat vorübergehend (z. B. zu familiären Besuchen) oder dauerhaft nach Deutschland zurückkehrt. In diesen „Rückkehrfällen“ liegt ein grenzüberschreitender Bezug vor, bei dem sich der Deutsche und seine Familienangehörigen in einer Situation befinden, die der Situation des Unionsbürgers gleicht, der von seinem Freizügigkeitsrecht Gebrauch macht und von seinem Herkunftsstaat mit seiner Familie nach Deutschland kommt. Wenn ein solcher Gemeinschaftsbezug vorliegt, sind ausnahmsweise die Regelungen des Freizügigkeitsgesetzes/EU auch auf die drittstaatsangehörigen Familienangehörigen Deutscher anwendbar. Unerheblich ist dabei, ob die Ehe oder das Verwandtschaftsverhältnis erst während des Aufenthalts des Deutschen im anderen EU-/EWR-Mitgliedstaat begründet worden ist. In diesen Fällen muss jedoch darauf geachtet werden, ob es sich um eine „echte“ Rückkehr eines Deutschen handelt. Besteht ein hinreichender Verdacht, dass die Ausreise lediglich vorübergehend war und dem Zweck der Umgehung nationaler Familiennachzugsregelungen diene, ist das Bestehen der Freizügigkeit wegen Rechtsmissbrauchs zu versagen.

3.0.3 Zur Frage der Reichweite der Familiennachzugsbestimmungen hat der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil vom 25. Juli 2008 (Rs. C-127/08 – Metock u. a.) entschieden, dass die Freizügigkeitsrichtlinie drittstaatsangehörigen Familienangehörigen von Unionsbürgern das Recht einräumt, sich bei ihren Familienangehörigen in der EU aufzuhalten. Dieses Recht besteht unabhängig davon, ob sich der Drittstaatsangehörige bereits in einem EU-Mitgliedstaat rechtmäßig aufhält und ob die Eheschließung mit dem Unionsbürger vor oder nach der Zuwanderung in die Gemeinschaft erfolgt ist. Der Europäische Gerichtshof hat seine anders lautende Rechtsprechung (EuGH, Urteil vom 23. September 2003, Rs. C-109/01 – Akrich) ausdrücklich aufgegeben.

Die bisher vorgenommene Unterscheidung hinsichtlich des Familiennachzugs zu Unionsbürgern zwischen einem Erstzuzug in das Gemeinschaftsgebiet und der Freizügigkeit innerhalb der EU ist damit aufzugeben. Für alle drittstaatsangehörigen Familienangehörigen von Unionsbürgern gilt damit unabhängig von ihrer bisherigen aufenthaltsrechtlichen Situation, dass ein Aufenthaltsrecht auf Grundlage der Freizügigkeitsrichtlinie besitzt,

wer seinen Status als Familienangehöriger eines Unionsbürgers nachgewiesen hat und die in der Freizügigkeitsrichtlinie aufgestellten Voraussetzungen erfüllt. Nachzuweisen ist außerdem, dass der Unionsbürger von seinem Freizügigkeitsrecht Gebrauch gemacht hat und dass der Familienangehörige diesen begleitet oder ihm nachzieht sowie beim Nachzug zum Nichterwerbstätigen, dass ausreichende Existenzmittel vorhanden sind bzw. ein umfassender Krankenversicherungsschutz besteht. Als Konsequenz aus dem Urteil ergibt sich, dass der Familiennachzug zu Unionsbürgern ausschließlich auf der Grundlage des Freizügigkeitsgesetzes/EU stattfindet. Dies bedeutet, dass ein drittstaatsangehöriger Familienangehöriger eines Unionsbürgers u. a. keine einfachen deutschen Sprachkenntnisse nachweisen muss.

Der Familiennachzug zu Drittstaatsangehörigen und zu eigenen Staatsangehörigen in das eigene Staatsgebiet ist von der Entscheidung des Gerichtshofs grundsätzlich nicht betroffen. Dieser hat klargestellt, dass sich das Freizügigkeitsrecht ausschließlich auf Sachverhalte mit einem grenzüberschreitenden Bezug erstreckt und die Zuständigkeit des nationalen Gesetzgebers, im Übrigen strengere Regelungen des Familiennachzugs zu treffen, davon unberührt bleibt.

3.1 Voraussetzungen des abgeleiteten Aufenthaltsrechts von Familienangehörigen

3.1.0 Absatz 1 stellt klar, dass die Familienangehörigen von Unionsbürgern ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht genießen. Die Freizügigkeit der Familienangehörigen dient primär dem Zweck, die Ausübung der Freizügigkeit durch die Unionsbürger zu erleichtern. Die Freizügigkeit der Familienangehörigen ist daher auch auf die Herstellung der Familieneinheit ausgerichtet und in Bestand und Dauer mit dem Aufenthaltsrecht des freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers verknüpft. Das Aufenthaltsrecht des Ehegatten knüpft an die bestehende Ehe an. Dies hat zur Folge, dass auch ein Ehegatte aus einem Drittstaat, der von dem freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger getrennt lebt, bis zur rechtskräftigen Scheidung ein Aufenthaltsrecht besitzt, sofern der Unionsbürger nicht durch Wegzug ins Ausland sein Freizügigkeitsrecht aufgibt. Zum Aufenthaltsrecht des drittstaatsangehörigen Ehegatten eines Unionsbürgers bei Scheidung oder Aufhebung der Ehe siehe Nummer 3.5.

Beim Kindernachzug sind die Sorgeberechtigung bzw. das Aufenthaltsbestimmungsrecht des nachholenden Elternteils nach § 3 Absatz 1 keine Voraussetzungen für Einreise und Aufenthalt des Kindes (vgl. auch Umkehrschluss aus § 3 Absatz 4).

Bestehen allerdings begründete Anhaltspunkte dafür, dass die Einreise und der Aufenthalt des Kindes von der Sorgeberechtigung bzw. dem Aufenthaltsbestimmungsrecht eines Elternteils nicht gedeckt ist, kann zur Verhinderung von rechtsmissbräuchlicher Ausübung des Freizügigkeitsrechts (insbesondere Kindesentziehung) eine Ver-

- sagung der Einreise oder eine Feststellung des Verlustes in Betracht kommen. Zu sorgerechlichen Entscheidungen ausländischer Gerichte oder Behörden und Auslandsadoptionen vgl. die Ausführungen zu Nummer 28.1.3 und 28.1.2.1 AufenthG-VwV.
- Beim Visum zum Kindernachzug nach § 2 Absatz 4 Satz 2 kann das elterliche Sorgerecht auch hinsichtlich der Handlungsbefugnis eines Elternteils zur alleinigen Antragstellung zu beachten sein.
- 3.1.1 Den Familienangehörigen von Unionsbürgern steht das abgeleitete Aufenthaltsrecht nur dann zu, wenn sie den Unionsbürger begleiten oder ihm nachziehen. Die zuvor bestehende terminologische Abweichung des Freizügigkeitsgesetzes/EU von der Freizügigkeitsrichtlinie durch Verwendung des Begriffs „Wohnung nehmen“ an Stelle der Begriffe „Begleiten“ oder „Nachziehen“ (Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d) Freizügigkeitsrichtlinie) ist mit dem Richtlinienumsetzungsgesetz beseitigt worden, ohne dass sich daraus ein inhaltlicher Unterschied in der Praxis ergibt. Der Begriff „begleiten oder ihm nachziehen“ ist dahingehend auszulegen, dass er sowohl die Familienangehörigen eines Unionsbürgers umfasst, die mit diesem in den Aufnahmemitgliedstaat eingereist sind, als auch diejenigen, die sich mit ihm dort aufhalten, ohne dass im letztgenannten Fall danach zu unterscheiden wäre, ob die Drittstaatsangehörigen vor oder nach dem Unionsbürger oder bevor oder nachdem sie dessen Familienangehörige wurden, in den Aufnahmemitgliedstaat eingereist sind (vgl. EuGH, Urteil vom 25. Juli 2008 – C-127/08 – Metock u. a.). Eine gemeinsame Wohnung ist keine zwingende Voraussetzung. Es ist vom Sinn und Zweck der Gewährung des „abgeleiteten“ Aufenthaltsrechts des Familienangehörigen auszugehen, nämlich der Wahrung der bestehenden familiären Lebenssituation des Unionsbürgers. Der Begriff „begleiten oder nachziehen“ impliziert eine im Sinne des Ehe- und Familienschutzes schutzwürdige tatsächliche Beziehung.
- 3.1.2 Die Familienangehörigen von Dienstleistungsempfängern (Personen, die gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 4 freizügigkeitsberechtigt sind) haben ebenfalls das Recht, den Unionsbürger zu begleiten. Da es sich um ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht handelt, richtet sich dessen Dauer nach der Dauer des Aufenthaltsrechts des Dienstleistungsempfängers. Es kann nur zum vorübergehenden Aufenthalt berechtigen (siehe Nummer 2.2.4).
- 3.1.3 Das Freizügigkeitsrecht von Familienangehörigen nicht erwerbstätiger Unionsbürger gilt nach Maßgabe des § 4. Zu den weiteren Voraussetzungen vgl. Nummer 4.
- 3.1.4 Das abgeleitete Recht des drittstaatsangehörigen Familienangehörigen eines Unionsbürgers besteht unabhängig davon, ob der Familienangehörige sich bislang in der EU aufhält oder zwecks Begleitung oder Nachzug zum Unionsbürger erstmals in die EU einreist. Unerheblich ist auch, ob die Ehe bzw. Familie erst nach dem Zuzug des freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers nach Deutschland begründet worden ist, oder ob der Drittstaatsangehörige sich bislang unrechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat aufgehalten hat (siehe Nummer 3.0.3).
- 3.2 Begriff des Familienangehörigen**
- 3.2.1 Absatz 2 enthält die Legaldefinition der Familienangehörigen. Sie entspricht der Definition in Artikel 2 Nummer 2, Buchstaben a), c) und d) Freizügigkeitsrichtlinie.
- 3.2.2.1 Die in Absatz 2 Nummer 2 genannten Verwandten haben nur ein Aufenthaltsrecht, solange ihnen Unterhalt gewährt wird (EuGH, Urteil vom 18. Juni 1987, Rs. 316/85 – Lebon). Eine solche Unterhaltsgewährung liegt vor, wenn dem Verwandten tatsächlich Leistungen zukommen, die vom Ansatz her als Mittel der Bestreitung des Lebensunterhalts angesehen werden können. Dazu gehört eine fortgesetzte regelmäßige Unterstützung in einem Umfang, der es ermöglicht, zumindest einen Teil des Lebensunterhalts regelmäßig zu decken. Maßstab ist dabei das Lebenshaltungsniveau in dem EU-Mitgliedstaat, in dem sich der Familienangehörige ständig aufhält. Es ist nicht erforderlich, dass derjenige, dem Unterhalt gewährt wird, einen Anspruch auf Unterhaltsgewährung hat oder seinen Unterhalt nicht selbst bestreiten könnte. Auf die Gründe für die Unterstützung kommt es ebenfalls nicht an.
- Allein die Tatsache, dass der Unterhaltsberechtigte Sozialleistungen in Anspruch nimmt, steht einer tatsächlichen Unterhaltsgewährung nicht entgegen.
- 3.2.2.2 Ausnahmsweise kann aus § 3 Absatz 2 Nummer 2 auch dann ein Aufenthaltsrecht abgeleitet werden, wenn nicht der EU-Bürger seinem Verwandten den Unterhalt gewährt, sondern es sich umgekehrt verhält. Dies ist der Fall, wenn es sich bei dem EU-Bürger um einen freizügigkeitsberechtigten Minderjährigen handelt, der von einem drittstaatsangehörigen Elternteil tatsächlich betreut wird, diese Betreuung erforderlich ist und keine öffentlichen Mittel in Anspruch genommen werden (vgl. EuGH, Urteil vom 19. Oktober 2004, Rs. C-200/02 – Zu/Chen, Rn. 42 ff.).
- 3.3 Hinterbliebene eines Unionsbürgers**
- 3.3.0 Nach Absatz 3 erhalten drittstaatsangehörige Familienangehörige eines verstorbenen Unionsbürgers unter bestimmten Voraussetzungen ein eigenständiges Aufenthaltsrecht.
- 3.3.1 Die Voraussetzung des rechtmäßigen Voraufenthalts von einem Jahr als Familienangehöriger des Verstorbenen in Deutschland bedeutet, dass ein Aufenthalt aus anderen Gründen nicht ausreicht. Es ist auf die objektive Rechtslage abzustellen. Nicht notwendig ist, dass das sich aus dem Gemeinschaftsrecht ergebende Aufenthaltsrecht als Familienangehöriger bescheinigt wurde. Zur Kontinuität des Aufenthaltes vgl. § 4a Absatz 6.

- 3.3.2 Der Verweis in Absatz 3 Satz 1 auf die Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 oder Nummer 5 – Erfüllung der Freizügigkeitsvoraussetzungen in der eigenen Person – bedeutet für die drittstaatsangehörigen Hinterbliebenen, dass sie entweder Arbeitnehmer, Selbständige oder Erbringer von Dienstleistungen sein oder als nicht Erwerbstätige die Voraussetzungen des § 4 erfüllen müssen. Die Ausparung des § 2 Absatz 2 Nummer 4 in dem Verweis macht deutlich, dass der Empfang von Dienstleistungen für das Verbleiberecht nicht ausreicht. Soweit der Hinterbliebene als Dienstleistungserbringer i. S. d. § 2 Absatz 2 Nummer 3 freizügigkeitsberechtigt ist, bleibt sein Aufenthaltsrecht für die Dauer der Dienstleistungserbringung erhalten.
- 3.3.3 Die Familienangehörigen behalten den Status, der sich aus der Aufenthaltskarte ergibt, grundsätzlich bei. Dies entspricht den Vorgaben des Artikels 12 Absatz 2 Freizügigkeitsrichtlinie.
- 3.3.4 Der künftige Aufenthaltsstatus eines Familienangehörigen nach Absatz 3 Satz 1 entspricht jedoch nicht vollständig dem eines Unionsbürgers oder privilegierten Familienangehörigen. Nach der Richtlinie behalten diese ihr Aufenthaltsrecht ausschließlich auf persönlicher Grundlage (Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 3 Freizügigkeitsrichtlinie). Dies bedeutet, dass die betroffenen Personen in einigen Bereichen (Familiennachzug, Schutz vor Verlust des Aufenthaltsrechts) nicht nach den privilegierenden Vorschriften des Freizügigkeitsgesetz/EU behandelt werden. Satz 2 ordnet daher an, dass § 3 Absatz 1 und 2 sowie §§ 6 und 7 auf diesen Personenkreis keine Anwendung finden, sondern das AufenthG.
- 3.3.5 Soweit die Regelungen für ein Aufenthaltsrecht des verbleibenden Familienangehörigen nach dem AufenthG ausnahmsweise günstiger sein sollten, finden sie über § 11 Absatz 1 Satz 5 Anwendung.
- 3.4 Aufenthaltsrecht für Kinder und sorgeberechtigten Elternteil nach Tod oder Wegzug des Unionsbürgers**
- 3.4.1 Absatz 4 regelt die Frage des Aufenthaltsrechts für Kinder und den Elternteil, der die elterliche Sorge tatsächlich wahrnimmt, wenn der Unionsbürger aus dem Aufnahmemitgliedstaat wegzieht oder verstirbt. Unter der Voraussetzung, dass die Kinder sich in Deutschland aufhalten und sie eine Bildungseinrichtung zu Ausbildungszwecken besuchen, bleibt das Aufenthaltsrecht bis zum Abschluss der Ausbildung erhalten (Artikel 12 Absatz 3 Freizügigkeitsrichtlinie). Die Einschränkung, dass das Recht ausschließlich auf persönlicher Grundlage (vgl. Nummer 3.3.4) erhalten bleibt, gilt hier nicht.
- 3.4.2 Ausbildungseinrichtungen i. S. d. Absatzes 4 sind staatliche und anerkannte private Ausbildungseinrichtungen, die zum Abschluss einer Ausbildung im Sinne einer beruflichen Qualifikation führen. Dazu gehören auch allgemeinbildende Schulen.

Das Kind „besucht“ diese Einrichtung, wenn es der Ausbildung ernsthaft nachgeht, d. h. die Einschreibung allein reicht nicht aus.

3.5 Aufenthaltsrecht des drittstaatsangehörigen Ehegatten eines Unionsbürgers bei Scheidung oder Aufhebung der Ehe

- 3.5.1 Absatz 5 betrifft die Frage, inwieweit das Aufenthaltsrecht eines drittstaatsangehörigen Ehegatten nach Scheidung oder Aufhebung der Ehe erhalten bleibt. Voraussetzung ist, dass der Ehegatte in seiner eigenen Person die Freizügigkeitsvoraussetzungen erfüllt und zudem ein in Absatz 5 unter den Nummer 1 bis 4 aufgeführter Fall vorliegt. Zur Erfüllung der Freizügigkeitsvoraussetzungen in der eigenen Person siehe Nummer 3.3.2. Die Familienangehörigen behalten ihren Status, der sich in der Aufenthaltskarte ausdrückt, grundsätzlich bei. Dies entspricht den Vorgaben des Artikels 13 Absatz 2 Freizügigkeitsrichtlinie.
- 3.5.2 Auch der Familienangehörige nach Absatz 5 hat das Aufenthaltsrecht ausschließlich auf persönlicher Grundlage (Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 3 Freizügigkeitsrichtlinie). Dies ist in Absatz 5 Satz 2 angeordnet. Die Ausführungen zu Nummer 3.3.4 gelten entsprechend.

3.6 Recht auf Einreise und Aufenthalt von Lebenspartnern eines Unionsbürgers

- 3.6.0 Absatz 6 regelt das Recht auf Einreise und Aufenthalt der gleichgeschlechtlichen Lebenspartner (§ 1 Absatz 1 Satz 1 LPartG) von Unionsbürgern. Von Bedeutung ist diese Regelung nur, wenn der Lebenspartner nicht selbst unmittelbar freizügigkeitsberechtigt ist. Die Vorschrift findet daher in erster Linie auf drittstaatsangehörige Lebenspartner Anwendung.
- 3.6.1 Absatz 6 verweist für die Lebenspartner der in § 2 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 aufgeführten Personen auf die Voraussetzungen, die für die ausländischen Lebenspartner von Deutschen entsprechend gelten (§ 27 Absatz 2 i. V. m. Absatz 1a und 3, § 9 Absatz 3, § 9c Satz 2, §§ 28 bis 31 sowie 51 Absatz 2 AufenthG). Danach ist u. a. Voraussetzung für ein Aufenthaltsrecht, dass der Unionsbürger, zu dem der Zuzug erfolgen soll, für den Unterhalt anderer ausländischer Familienmitglieder oder anderer Haushaltsangehöriger nicht auf Leistungen gemäß SGB II oder SGB XII angewiesen ist. Diese Regelung orientiert sich an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, wonach einem Arbeitnehmer aus einem Mitgliedstaat der Nachzug des nichtehelichen Lebenspartners dann nicht versagt werden kann, wenn das nationale Recht einem Inländer ein solches Recht einräumt (vom Europäischen Gerichtshof für eine verschiedengeschlechtliche nichteheliche Lebensgemeinschaft entschieden – Urteil vom 17. April 1986, Rs. 59/85 – Florence Reed). Zu den Voraussetzungen, die vom drittstaatsangehörigen Lebenspartner erfüllt werden müssen, gehört auch der Nachweis „einfacher deutscher Sprachkenntnisse“ i. S. d. § 28 Absatz 2 Satz 1 AufenthG.

- 3.6.2 Soweit drittstaatsangehörige Lebenspartner der in § 2 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 aufgeführten Personen die Voraussetzungen nach dem AufenthG erfüllen, erhalten sie die Rechtsstellung nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU, d. h. i. d. R. gemäß § 5 Absatz 2 eine Aufenthaltskarte.
- 3.6.3 Für das Aufenthaltsrecht des Lebenspartners eines nichterwerbstätigen Unionsbürgers gilt § 4 mit der Folge, dass ausreichende Existenzmittel und Krankenversicherungsschutz vorhanden sein müssen (vgl. Nummer 4.1.3).
- 4 Zu § 4 – Nicht erwerbstätige Freizügigkeitsberechtigte**
- 4.1 Voraussetzungen des Freizügigkeitsrechts**
- Voraussetzungen für das Aufenthaltsrecht Nichterwerbstätiger, ihrer Familienangehörigen und Lebenspartner, die ihn begleiten oder ihm nachziehen, sind die eigenständige Existenzsicherung und der ausreichende Krankenversicherungsschutz. Die Voraussetzungen ergeben sich aus Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben b) und c) Freizügigkeitsrichtlinie.
- 4.1.1 Ausreichender Krankenversicherungsschutz
- Der notwendige, gemeinschaftsrechtlich vorausgesetzte Krankenversicherungsschutz muss für alle in § 4 genannten Personen bestehen. Er ist als ausreichend anzusehen, wenn er im Umfang der gesetzlichen Krankenversicherung folgende Leistungen umfasst:
- 4.1.1.1 – ärztliche und zahnärztliche Behandlungen,
- 4.1.1.2 – Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln,
- 4.1.1.3 – Krankenhausbehandlung,
- 4.1.1.4 – medizinische Leistungen zur Rehabilitation und
- 4.1.1.5 – Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt.
- 4.1.2 Ausreichende Existenzmittel
- 4.1.2.1 Existenzmittel sind alle gesetzlich zulässigen Einkommen und Vermögen in Geld oder Geldeswert oder sonstige eigene Mittel, insbesondere Unterhaltsleistungen von Familienangehörigen oder Dritten, Stipendien, Ausbildungs- oder Umschulungsbeihilfen, Arbeitslosengeld, Invaliditäts-, Hinterbliebenen-, Vorruhestands- oder Altersrenten, Renten wegen Arbeitsunfall, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder sonstige auf einer Beitragsleistung beruhende öffentliche Mittel. Dazu zählen nicht die nach SGB II zur Sicherung des Lebensunterhalts an Arbeitsuchende und an die mit ihnen in einer so genannten Bedarfsgemeinschaft zusammenlebenden Personen zu gewährenden Mittel.
- 4.1.2.2 Aufgrund des in § 5 festgelegten vereinfachten Verfahrens wird die Voraussetzung „ausreichende Existenzmittel“ vor Ausstellung der Bescheinigung i. d. R. nicht geprüft. Die Ausländerbehörde kann die Glaubhaftmachung verlangen (§ 5 Absatz 3 Satz 1). Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass ausreichende Existenzmittel vorliegen, wenn während des Aufenthalts keine Leistungen nach SGB II oder SGB XII in Anspruch genommen werden. Wenn allerdings im Einzelfall nachträglich ein Antrag auf entsprechende Leistungen gestellt wird, liegt ein besonderer Anlass i. S. d. § 5 Absatz 4 vor, wonach der Fortbestand der Voraussetzung für das Aufenthaltsrecht überprüft werden kann.
- 4.1.2.3 Das Gesetz nennt keinen festen Betrag für die Höhe der Existenzmittel. Dies wäre gemäß Artikel 8 Absatz 4 Freizügigkeitsrichtlinie unzulässig. Es ist eine Vergleichsberechnung unter Einbeziehung der regionalen, sozialhilferechtlichen Bedarfssätze erforderlich. Zugleich müssen die persönlichen Umstände in jedem Einzelfall berücksichtigt werden. Der danach erforderliche Betrag darf nicht über dem Schwellenwert liegen, unter dem Deutschen Sozialhilfe gewährt wird. Ein bestimmter Schwellenwert kann hier nicht genannt werden, da die Werte regional unterschiedlich sind. Zur Prüfung der Plausibilität der Angaben des Antragstellers kann die Auslandsvertretung im Visumverfahren nach § 2 Absatz 4 Satz 2 gegebenenfalls die Behörde am Zuzugsort um nähere Informationen (insbesondere zu Unterkunftskosten) ersuchen.
- 4.1.3 Familienangehörige und Lebenspartner von nicht erwerbstätigen Unionsbürgern, die diesen begleiten oder ihm nachziehen, sind unter den gleichen Bedingungen wie der Unionsbürger freizügigkeitsberechtigt. Der ausreichende Krankenversicherungsschutz und die ausreichenden Existenzmittel müssen bei allen in § 4 genannten Personen vorliegen. Es ist jedoch nicht erforderlich, dass auch die nachziehenden oder begleitenden Familienangehörigen und der Lebenspartner selbst über ausreichende Existenzmittel verfügen. Insoweit kann auf die finanziellen Mittel des Unionsbürgers, von dem die Familienangehörigen bzw. der Lebenspartner sein Aufenthaltsrecht ableitet, abgestellt werden. Diese Voraussetzung muss während des gesamten Aufenthalts vorliegen (Artikel 14 Freizügigkeitsrichtlinie, § 5 Absatz 5).
- 4.1.4 In § 4 ist der Kreis der Familienangehörigen von Nichterwerbstätigen im Freizügigkeitsgesetz/EU im Vergleich zum vor dem Richtlinienumsetzungsgesetz geltenden Recht um Abkömmlinge unter 21 Jahren, denen kein Unterhalt gewährt wird, sowie um die Verwandten des Ehegatten in aufsteigender Linie, denen Unterhalt gewährt wird, erweitert worden. Hierbei handelt es sich um eine Umsetzung des Artikels 2 Nummer 2 Buchstabe c) und d) der Freizügigkeitsrichtlinie.
- 4.2 Familienangehörige von studierenden Unionsbürgern**
- 4.2.1 Student i. S. d. Gesetzes ist eine Person, die eine Zulassung zu einer staatlichen oder nach Landesrecht staatlich anerkannten Universität, pädagogischen Hochschule, Kunsthochschule, Fachhochschule oder sonstigen anerkannten Lehranstalt, die

eine über die Allgemeinbildung hinausgehende berufliche Qualifikation vermittelt, besitzt oder an einer solchen immatrikuliert ist.

4.2.2 Der Kreis der familiennachzugsberechtigten Familienangehörigen ist bei Studenten enger gezogen als bei den übrigen freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgern. Er ist auf die Kernfamilie, d. h. den Ehegatten, Kinder, denen Unterhalt gewährt wird, sowie Lebenspartner beschränkt (vgl. Artikel 7 Absatz 4 Freizügigkeitsrichtlinie). Zu beachten ist, dass der Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert sein muss (Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c) Freizügigkeitsrichtlinie). Zur Unterhaltsgewährung vgl. Nummer 3.2.2.1.

4a Zu § 4a – Daueraufenthaltsrecht

4a.0 Allgemeines

4a.0.1 In § 4a sind die Daueraufenthaltsrechte zusammengefasst. Mit dem Erwerb des Daueraufenthaltsrechts erhalten Unionsbürger und ihre Familienangehörigen – unabhängig von deren Staatsangehörigkeit – eine verbesserte Rechtsstellung. Ihr Aufenthaltsrecht geht auch dann nicht mehr verloren, wenn sie die Voraussetzung des § 2 Absatz 2 nicht mehr erfüllen, weil sie beispielsweise die Arbeitnehmereigenschaft oder durch Scheidung die Ehegatteneigenschaft verloren haben. Darüber hinaus erhöht sich der Ausweisungsschutz (vgl. § 6 Absatz 4).

4a.0.2 Der Familiennachzug zu Daueraufenthaltsberechtigten ist im Freizügigkeitsgesetz/EU nicht geregelt. §§ 3, 4 Freizügigkeitsgesetz/EU sowie Artikel 6, 7, 16 ff. Freizügigkeitsrichtlinie regeln den abgeleiteten Erwerb des Aufenthaltsrechts und den eigenständigen Erwerb des Daueraufenthaltsrechts von Familienangehörigen. Es fehlt jedoch eine Regelung über den Erwerb eines Aufenthaltsrechts, wenn der Unionsbürger, zu dem der Nachzug erfolgen soll, bereits ein Daueraufenthaltsrecht erlangt hat, der Familienangehörige die Voraussetzungen für den Daueraufenthalt selbst aber noch nicht erfüllt. Da Familienangehörige von freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgern ein Aufenthaltsrecht haben, muss dies erst recht für Familienangehörige von daueraufenthaltsberechtigten Unionsbürgern gelten. Letztere haben eine stärkere aufenthaltsrechtliche Position als „gewöhnlich“ freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger. Anknüpfungspunkt für die Beurteilung entsprechender Fälle ist das Freizügigkeitsrecht, das der Daueraufenthaltsberechtigte derzeit innehat. Ist der daueraufenthaltsberechtigte Unionsbürger Erwerbstätiger, richtet sich der Familiennachzug nach den Bestimmungen für Erwerbstätige, ansonsten nach den Bestimmungen für Nichterwerbstätige. Damit sind die daueraufenthaltsberechtigten den „gewöhnlich freizügigkeitsberechtigten“ Unionsbürgern hinsichtlich des Familiennachzugs gleichgestellt. Zu beachten ist dabei jedoch, dass für die Kernfamilie zumindest das

Niveau erreicht werden muss, das das AufenthG für den Nachzug zu Deutschen enthält (Artikel 24 Absatz 1 Freizügigkeitsrichtlinie). D.h., dass beim Ehegatten, beim minderjährigen ledigen Kind sowie beim Elternteil eines minderjährigen ledigen Unionsbürgers, der die Personensorge ausübt, auch ohne Prüfung weiterer Voraussetzungen (ausreichender Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel) ein Familiennachzug möglich sein muss (vgl. § 28 AufenthG).

4a.0.3 Zur Bescheinigung und zum Verlust des Daueraufenthaltsrechts vgl. Nummer 5.6 und 5.7.

4a.1 Allgemeine Voraussetzungen

Absatz 1 enthält die Grundnorm. Nach fünfjährigem ständigem rechtmäßigem Aufenthalt im Bundesgebiet entsteht das voraussetzungslose Daueraufenthaltsrecht. Das Entstehen des Daueraufenthaltsrechts gemäß § 4a Absatz 1 setzt nicht voraus, dass der fünfjährige Aufenthalt nach den Regeln des Freizügigkeitsrechts (AufenthG/EWG, Freizügigkeitsgesetz/EU) rechtmäßig war. Rechtmäßig ist jeder Aufenthalt, der entweder nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU (früher: AufenthG/EWG) oder nach dem AufenthG (früher: AuslG) erlaubt ist. Bedingung ist jedoch, dass der Aufenthalt zuletzt nach Freizügigkeitsrecht rechtmäßig war, d. h. sich nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU richtete. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut, wonach das weitere Vorliegen der Voraussetzungen nicht mehr von Belang ist. Familienangehörige von Unionsbürgern müssen sich zum Erwerb eines Daueraufenthaltsrechts nach § 4a fünf Jahre lang ununterbrochen mit dem Unionsbürger im Bundesgebiet aufgehalten haben. Bei einem drittstaatsangehörigen Familienangehörigen eines Staatsangehörigen eines Beitrittsstaates ist eine Anrechnung des Voraufenthalts möglich, wenn er sich als Familienangehöriger des Staatsangehörigen eines neuen Mitgliedstaates mit diesem fünf Jahre lang ununterbrochen im Bundesgebiet aufgehalten hat. Dieser Grundsatz gilt entsprechend für die Fälle des § 4a Absatz 3, 4 und 5.

4a.2 Daueraufenthaltsrecht bei Beendigung einer Erwerbstätigkeit

Absatz 2 legt die Bedingungen für den Erwerb des Daueraufenthaltsrechts für Erwerbstätige fest, die ihre Erwerbstätigkeit beenden, bevor sie ein Daueraufenthaltsrecht gemäß Absatz 1 erworben haben. Er bildet die Vorgaben des Artikels 17 Freizügigkeitsrichtlinie ab.

4a.3 Familienangehörige verstorbener Unionsbürger

Absatz 3 regelt das eigenständige Aufenthaltsrecht der Familienangehörigen, wenn der Erwerbstätige im Laufe seines Erwerbslebens stirbt, ohne zuvor ein Daueraufenthaltsrecht erworben zu haben. Er setzt Artikel 17 Absatz 4 Freizügigkeitsrichtlinie um.

4a.4 Familienangehörige daueraufenthaltsberechtigter Unionsbürger

Absatz 4 regelt das eigenständige Aufenthaltsrecht der Familienangehörigen, wenn der Erwerbstätige, von dem sie ihr Aufenthaltsrecht ableiten, ein Daueraufenthaltsrecht gemäß § 4 a Absatz 2 erworben hat. Er setzt Artikel 17 Absatz 3 Freizügigkeitsrichtlinie um.

4a.5 Familienangehörige nach § 3 Absatz 3 bis 5

Absatz 5 betrifft die drittstaatsangehörigen Familienangehörigen, die gemäß § 3 Absatz 3 bis 5 nach Tod, Wegzug, Scheidung, Aufhebung der Ehe ihr Aufenthaltsrecht unter bestimmten Bedingungen behalten. Sie erwerben nach Ablauf von fünf Jahren das Daueraufenthaltsrecht.

4a.6 Abwesenheitszeiten

Absatz 6 nennt die vom Gemeinschaftsrecht vorgegebenen Gründe, die bei der Fristberechnung zum Erwerb des Daueraufenthaltsrechts unbeachtlich sind.

4a.7 Verlust

Absatz 7 enthält eine Regelung für den Verlust des Daueraufenthaltsrechts. Zur Auslegung des Begriffs „Abwesenheit aus einem seiner Natur nach nicht nur vorübergehenden Grund“ siehe Nummer 51.1.5 AufenthG-VwV.

5 Zu § 5 – Bescheinigung über das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht, Aufenthaltskarten

5.0 Allgemeines

Für keine Gruppe von Unionsbürgern (Erwerbstätige und Nichterwerbstätige) ist ein Aufenthaltstitel erforderlich. Vielmehr wird Unionsbürgern sowie den Familienangehörigen, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EU sind, im vereinfachten Verfahren von Amts wegen eine Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht ausgestellt (§ 5 Absatz 1). Drittstaatsangehörigen Familienangehörigen wird von Amts wegen eine Aufenthaltskarte ausgestellt.

5.1 Bescheinigung über das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht

5.1.1 Bei der Bescheinigung über das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern handelt sich um eine Art Anmeldebestätigung, da die Angaben, die diese zu ihrem Freizügigkeitsrecht machen, i. d. R. nicht überprüft werden. Auf den Begriff „(An)Meldebescheinigung“ wurde verzichtet, um eine Verwechslung mit entsprechenden Papieren im Rahmen der meldebehördlichen Anmeldung zu vermeiden.

Die Handhabung des Anmeldeverfahrens vor Ort darf nicht dazu führen, dass die Bescheinigung zu einem Aufenthaltstitel unter anderem Namen aufgewertet wird. Artikel 8 Freizügigkeitsrichtlinie geht ebenfalls von einem reinen Anmeldever-

fahren aus. Die Bescheinigung ist unverzüglich auszustellen (Umsetzung des Artikels 8 Absatz 2 Satz 2 Freizügigkeitsrichtlinie).

5.1.2 Es gibt keinen bundeseinheitlichen Vordruck für die Bescheinigung. Dies dokumentiert die beschränkte Bedeutung des Papiers. Folgende Hinweise sind bei der Gestaltung der Bescheinigung bundeseinheitlich zu beachten:

5.1.2.1 – Durch die Angabe der Nummer des Identitätsdokuments des Inhabers sollte der Bezug zum Personaldokument hergestellt werden. Artikel 8 Absatz 2 Satz 2 Freizügigkeitsrichtlinie sieht vor, dass die Bescheinigung Name und Anschrift sowie Zeitpunkt der Anmeldung angibt.

5.1.2.2 – Auf die Angabe der Personengruppe nach § 2 Absatz 2 sollte in der Freizügigkeitsbescheinigung verzichtet werden. Auch minderjährigen Unionsbürgern ist eine Freizügigkeitsbescheinigung auszustellen.

5.1.2.3 Die Bescheinigung ist regelmäßig ohne Angabe eines Gültigkeitszeitraums auszustellen. Da die Freizügigkeitsrichtlinie ausdrücklich eine Anmeldebescheinigung vorsieht, der ein Gültigkeitszeitraum naturgemäß fremd ist, sollte nur in Ausnahmefällen ein Gültigkeitszeitraum vermerkt werden. Dies ist dann denkbar, wenn z. B. der geplante Aufenthalt von vornherein vorübergehender Natur ist.

5.1.2.4 Obwohl die Ausstellung der Bescheinigung in einem vereinfachten Verfahren erfolgt, fällt ein Verwaltungsvorgang an, der in geeigneter Weise zu dokumentieren ist. Für Unionsbürger sind weiterhin Ausländerakten zu führen, in denen alle wesentlichen Aspekte des Einzelfalles nachvollziehbar und ersichtlich dokumentiert sind. Dies kann sowohl in elektronischer Form als auch in Papierform erfolgen.

5.1.3 Muster der Bescheinigung:

Kopfbogen der ausstellenden Behörde

Bescheinigung gemäß § 5 Absatz 1 Freizügigkeitsgesetz/EU

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Staatsangehörigkeit:

Anschrift:

Zeitpunkt der Anmeldung:

Die Inhaberin/der Inhaber dieser Bescheinigung ist Staatsangehörige/r eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Europäischen Gemeinschaft und nach Maßgabe des Freizügigkeitsgesetzes/EU zur Einreise und zum Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt.

(Der Inhaber/die Inhaberin dieser Bescheinigung benötigt zur Aufnahme einer unselbständigen, arbeitsgenehmigungspflichtigen Erwerbstätigkeit eine Arbeitserlaubnis- oder Arbeitsberechtigung-EU.)

Diese Bescheinigung gilt nur in Verbindung mit folgendem Identitätsdokument der Inhaberin/des Inhabers:

 Bezeichnung des Dokuments; Seriennummer

Im Auftrag
 (Siegel)

 Datum, Unterschrift

5.2 Aufenthaltskarte für Familienangehörige von Unionsbürgern

- 5.2.1 Die drittstaatsangehörigen Familienangehörigen eines Unionsbürgers erhalten von Amts wegen eine Aufenthaltskarte auf einem bundeseinheitlich vorgegebenen Vordruck (§ 58 Satz 1 Nummer 13 i. V.m. Anlage D15 zur AufenthV). Die Aufenthaltskarte ist deklaratorisch, d. h. das Freizügigkeitsrecht entsteht originär durch das Gemeinschaftsrecht und nicht durch die Ausstellung einer Aufenthaltskarte.
- 5.2.2 Die Aufenthaltskarte wird i. d. R. mit einem Gültigkeitszeitraum von fünf Jahren ausgestellt, es sei denn, aus dem Aufenthaltsrecht des Unionsbürgers, von dem sich das Recht des drittstaatsangehörigen Familienangehörigen ableitet, ergibt sich ein kürzerer Zeitraum. Die Ausstellung der Aufenthaltskarte erfolgt unabhängig davon, ob der Familienangehörige mit einem nach § 2 Absatz 4 Satz 2 ausgestellten Visum eingereist ist.
- 5.2.3 Die Aufenthaltskarte ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Familienangehörige die erforderlichen Angaben gemacht hat, von Amts wegen auszustellen (Umsetzung des Artikels 10 Absatz 1 Satz 1 Freizügigkeitsrichtlinie). Eine Bescheinigung darüber, dass die für das Verfahren erforderlichen Angaben gemacht wurden, wird unverzüglich ausgestellt. Einen bundeseinheitlichen Vordruck für diese Bescheinigung gibt es nicht. Die Bescheinigung kann mit folgendem Text ausgegeben werden: „Der Inhaber/die Inhaberin dieser Bescheinigung hat als Familienangehöriger eines Unionsbürgers die Angaben gemacht, die für die Ausstellung der Aufenthaltskarte erforderlich sind.“
- 5.2.4 In diesem Zusammenhang wird auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 25. Juli 2002, Rs. C-459/99 – MRAX, hingewiesen (illegale Einreise bzw. abgelaufenes Visum von drittstaatsangehörigen Familienangehörigen; siehe auch Nummer 2.4.2.2).
- 5.2.5 Auf der Aufenthaltskarte für Familienangehörige der neuen Unionsbürger ist der Hinweis „Die Inhaberin/der Inhaber dieser Aufenthaltskarte/dieser Bescheinigung benötigt für die Aufnahme einer arbeitserlaubnispflichtigen Tätigkeit eine Arbeitserlaubnis-EU oder Arbeitsberechtigung-EU“ aufzunehmen (siehe Nummer 13).

5.2.6 Gemäß § 15 gilt eine vor dem 28. August 2007 unter der bisherigen Bezeichnung ausgestellte Aufenthaltserlaubnis-EU als Aufenthaltskarte eines Familienangehörigen eines EU-Bürgers bis zum Ablauf des Gültigkeitsdatums fort.

5.3 Glaubhaftmachung der aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen

- 5.3.1 Die Ausländerbehörde kann die Glaubhaftmachung der aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen durch Angaben und Vorlagen der erforderlichen Nachweise sowohl bei Unionsbürgern als auch bei deren Familienangehörigen verlangen. Dies ist jedoch erst drei Monate nach Einreise zulässig (Artikel 8 Absatz 2 Freizügigkeitsrichtlinie). Davon besteht das voraussetzungslose Aufenthaltsrecht gemäß § 2 Absatz 5. Hinsichtlich des Verfahrens ist zwischen Unionsbürgern einerseits und drittstaatsangehörigen Familienangehörigen andererseits zu unterscheiden.
 - 5.3.1.1 Unionsbürger
 - 5.3.1.1.1 Bei einem Unionsbürger ist grundsätzlich vom Bestehen der Freizügigkeitsvoraussetzungen auszugehen, wenn er erklärt, dass eine der geforderten Ausübungsvoraussetzungen vorliegt und keine Zweifel an seiner Erklärung bestehen. In diesem Fall ist von der Vorlage entsprechender Dokumente zur Glaubhaftmachung vor Ausstellung der Bescheinigung abzusehen. Eine Überprüfung der Angaben findet nicht statt.
 - 5.3.1.1.2 Für den Fall, dass auf eine Prüfung nicht verzichtet werden kann, können von einem freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger nur die in § 5a Absatz 1 genannten und von einem Familienangehörigen, der ebenfalls Unionsbürger ist, nur die in § 5a Absatz 2 genannten Dokumente verlangt werden.
 - 5.3.1.1.3 Sollten die Voraussetzungen für ein Aufenthaltsrecht nicht vorliegen, stellt die Ausländerbehörde dies fest und teilt es dem Betroffenen mit. Die Ausreisepflicht entsteht mit der Feststellung der fehlenden Freizügigkeitsvoraussetzungen, es sei denn, es werden Rechtsmittel eingelegt (§ 7 Absatz 1, vgl. Nummer 7.1.1.1 f.). Die Unanfechtbarkeit der Feststellung muss nicht abgewartet werden. Die Pflicht zur Ausreise ist sofort vollziehbar.
 - 5.3.1.1.4 Um auszuschließen, dass dem Aufenthaltsrecht bereits von Anfang an Gründe der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit entgegenstehen, ist i. d. R. unter Beachtung der Maßgaben des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 16. Dezember 2008 (Rs. C-524/06 – Huber) eine AZR-Abfrage durchzuführen. Hierbei ist auch die Dokumentennummer des vorgelegten Identitätsdokuments zu prüfen. Ergeben sich aus der Abfrage mögliche Gründe, die dem Bestehen eines Aufenthaltsrechts entgegenstehen (Sperrzeiten aus Voraufenthalten, Ausschreibung zur Einreiseverweigerung), ist zu prüfen, ob aufenthaltsbeendende Maßnahmen im Einzelfall unter Beachtung der gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen ge-

- rechtfertigt sind. Maßstab ist § 6 (vgl. Nummer 6 ff.).
- 5.3.1.1.5 Im Fall einer Wiedereinreisesperre ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Sperrwirkung nachträglich zu befristen bzw. die Frist zu verkürzen ist, weil die Gründe, die zu der Sperre geführt haben, zwischenzeitlich weggefallen sind. Solange der Antrag auf Aufhebung des mit der Ausweisung verbundenen Aufenthaltsverbots noch geprüft wird, besteht gemeinschaftsrechtlich kein Recht des wirksam ausgewiesenen Unionsbürgers, in den betreffenden Staat wieder einreisen zu können.
- 5.3.1.2 Familienangehörige aus Drittstaaten
- 5.3.1.2.1 Bei Familienangehörigen aus Drittstaaten ist das Vorliegen der Freizügigkeitsvoraussetzungen durch die Ausländerbehörde zu prüfen. Die aktuelle Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zum Aufenthaltsrecht drittstaatsangehöriger Familienangehöriger (vgl. unter Nummer 3.0.3) ist bei der Entscheidung zu beachten.
- 5.3.1.2.2 Von den drittstaatsangehörigen Familienangehörigen können nur die in § 5a Absatz 2 genannten Dokumente verlangt werden.
- 5.3.1.2.3 Eine AZR-Abfrage ist durchzuführen.
- 5.3.1.2.4 Ggf. ist zu prüfen, ob aufenthaltsbeendende Maßnahmen zu ergreifen sind (siehe Nummer 5.3.1.1.4, bei bestehender Wiedereinreisesperre siehe Nummer 5.3.1.1.5 und 7.2.4).
- 5.3.2 Unionsbürger und ihre Familienangehörigen können die Angaben zu den Freizügigkeitsvoraussetzungen im Zusammenhang mit der meldebehördlichen Anmeldung gegenüber der zuständigen Meldebehörde abgeben.
- 5.3.2.1 Für Unionsbürger ist i. d. R. keine persönliche Vorsprache in der Ausländerbehörde erforderlich. Die Verfahrensausgestaltung im Einzelnen ist den Ländern überlassen.
- 5.3.2.2 Die Meldevorschriften der Länder sehen eine Meldung bereits spätestens 14 Tage nach Beziehen einer Wohnung vor. Die Ausländerbehörde kann die Angaben, die sie für die Ausstellung der Bescheinigung nach § 5 oder die Aufenthaltskarte benötigt, jedoch erst drei Monate nach der Einreise fordern (siehe Nummer 2.5.1). Der Unionsbürger muss daher darauf hingewiesen werden, dass er seine Angaben zum Freizügigkeitsrecht auch gesondert zu einem späteren Zeitpunkt vor der Ausländerbehörde machen kann.
- 5.3.3 Die Meldebehörde leitet die Angaben zu den Freizügigkeitsvoraussetzungen außerhalb der Melde Datenübermittlung an die Ausländerbehörde weiter. Die Festlegung des Verfahrensablaufs im Einzelnen bleibt den Ländern überlassen.
- 5.3.4 Eine über die dargestellte „Botenfunktion“ der Meldebehörde hinausgehende Kompetenz bezüglich aufenthaltsrechtlicher Datenverarbeitung besteht nicht.
- 5.4 Überprüfung des Fortbestands der Ausstellungsvoraussetzungen**
- 5.4.1 Die Ausländerbehörde kann innerhalb der ersten fünf Jahre des Aufenthalts den Fortbestand der Erteilungsvoraussetzungen aus besonderem Anlass prüfen. Ein besonderer Anlass liegt insbesondere dann vor, wenn nichterwerbstätige Unionsbürger oder deren Familienangehörige Leistungen nach SGB II oder SGB XII in Anspruch nehmen wollen. Dies entspricht Artikel 14 Absatz 2 Freizügigkeitsrichtlinie. Der Bezug von Leistungen nach den genannten Sozialgesetzbüchern darf jedoch nicht automatisch zur Verlustfeststellung führen.
- 5.4.2 Ein besonderer Anlass liegt auch vor, wenn hinreichende Anhaltspunkte bekannt werden, dass die Begünstigten über freizügigkeitsrechtlich relevante Umstände getäuscht haben (z. B. Täuschung über nicht vorhandene Existenzmittel).
- 5.5 Feststellung des Verlusts des Freizügigkeitsrechts**
- 5.5.1.1 Der Verlust bzw. das Nichtbestehen des Freizügigkeitsrechts aufgrund des Fehlens der Ausübungsvoraussetzungen (§§ 2 bis 4) kann nur innerhalb der ersten fünf Jahre nach Begründung des ständigen Aufenthalts festgestellt werden, § 5 Absatz 5 Satz 1. Die Feststellung des Verlustes ist mit der Einziehung der Bescheinigung bzw. dem Widerruf der Aufenthaltskarte zu verbinden. Nach fünf Jahren rechtmäßigem Aufenthalt ist der Fortfall der Freizügigkeitsvoraussetzungen nicht mehr relevant, da das Daueraufenthaltsrecht erworben wurde (vgl. Nummer 4 a).
- 5.5.1.2 Die Feststellung des Verlusts des Rechts nach § 2 Absatz 1 ist eine Ermessensentscheidung.
- 5.5.1.3 Eine Entscheidung gemäß § 5 Absatz 5 kann nach fünf Jahren rechtmäßigen Aufenthalts auch dann nicht getroffen werden, wenn die Freizügigkeitsvoraussetzungen bereits früher nicht mehr vorlagen, jedoch keine Feststellung getroffen wurde. Sowohl nach den europarechtlichen Vorgaben (Artikel 16 Absatz 1 der Freizügigkeitsrichtlinie) als auch nach nationalem Recht (§ 4 a Absatz 1) ist für den Erwerb des Daueraufenthaltsrechts lediglich ein rechtmäßiger Aufenthalt von fünf Jahren Voraussetzung. Der Aufenthalt ist jedenfalls nicht rechtmäßig, wenn im Zeitpunkt der Vollendung der Fünf-Jahresfrist eine Entscheidung über den Verlust oder das Nichtbestehen des Rechts vorliegt. Sinn der Vorschrift zum Daueraufenthaltsrecht ist es, nach einem gewissen Zeitraum (fünf Jahre) für den Unionsbürger Sicherheit hinsichtlich seines Aufenthaltsstatus herzustellen und somit seine Integration zu fördern (Erwägungsgründe 17 und 18 der Freizügigkeitsrichtlinie).
- 5.5.2 Absatz 5 Satz 2 verweist auf § 4 a Absatz 6 (siehe Nummer 4a.6). Die dort aufgeführten Aufenthaltszeiten führen ebenfalls nicht zum Verlust des Aufenthaltsrechts innerhalb der ersten fünf Jahre.

- 5.6 Bescheinigung des Daueraufenthaltsrechts**
Die Bestätigung des Daueraufenthaltsrechts erfolgt auf einem bundeseinheitlich vorgegebenen Vordruck (§ 58 Satz 1 Nummer 14 i. V. m. Anlage D16 zur AufenthV).
- 5.7 Verlust des Daueraufenthaltsrechts**
Der Verlust des Daueraufenthaltsrechts tritt nicht automatisch ein, sondern muss festgestellt werden. Die das Daueraufenthaltsrecht bestätigenden Dokumente sind gleichzeitig einzuziehen.
- 5a Zu § 5a – Vorlage von Dokumenten**
- 5a.0 Allgemeines**
Die Dokumente, die für die Ausstellung der Bescheinigung über das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht bzw. die Aufenthaltskarte nach § 5 verlangt werden dürfen, sind in § 5a abschließend aufgezählt. Die Vorschrift setzt Artikel 8 Absatz 3 und 5 sowie Artikel 10 Absatz 2 der Freizügigkeitsrichtlinie um.
- 5a.1 Dokumente, deren Vorlage von Unionsbürgern verlangt werden kann**
- 5a.1.1** Absatz 1 betrifft die Nachweise, welche die Ausländerbehörde zur Ausstellung einer Bescheinigung nach § 5 Absatz 1 von einem Unionsbürger verlangen kann. Der gültige Personalausweis oder Reisepass kann von allen Unionsbürgern gleichermaßen verlangt werden.
- 5a.1.2** Im Übrigen ist bei den Nachweisen, welche die Ausländerbehörde gemäß Absatz 1 verlangen kann, nach den Kategorien freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger zu unterscheiden (Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3, Satz 2).
- 5a.1.2.1** Unter dem Begriff „andere Ausbildungseinrichtung“ sind auch außeruniversitäre Forschungseinrichtungen zu verstehen, soweit die ausländischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dort im Rahmen eines Praktikums von mehr als drei Monaten, in der Vorbereitung auf eine Promotion oder in der Postdoc-Phase erste praktische Erfahrungen in der Forschung machen.
- 5a.1.2.2** Ein besonderer Nachweis für Dienstleistungserbringer und -empfänger (§ 2 Absatz 2 Nummer 4 und 5), die Unionsbürger sind, ist nicht vorgesehen.
- 5a.2 Dokumente, deren Vorlage von Familienangehörigen eines Unionsbürgers verlangt werden kann**
Absatz 2 betrifft die Nachweise, welche die Ausländerbehörde von einem Familienangehörigen eines Unionsbürgers verlangen kann. Dabei betrifft Absatz 2 sowohl Familienangehörige mit Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU, denen eine Bescheinigung nach § 5 Absatz 1 auszustellen ist, als auch Familienangehörige, die nicht Unionsbürger sind, denen eine Aufenthaltskarte nach § 5 Absatz 2 auszustellen ist.
- 6 Zu § 6 – Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt**
- 6.0 Allgemeines**
- 6.0.1** Das Freizügigkeitsgesetz/EU regelt im Grundsatz abschließend und umfassend die Beendigung bzw. Beschränkung des Aufenthaltsrechts von Unionsbürgern und ihrer freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen. Die Vorschriften nach Kapitel 5 AufenthG sind mit Ausnahme einiger allgemeiner Regeln über die Ausreisepflicht (§ 50 Absatz 3 bis 7) auf diesen Personenkreis nicht anwendbar (vgl. § 11 Absatz 1 Satz 1).
- 6.0.2** Das Freizügigkeitsgesetz/EU unterscheidet zwischen dem Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit, der in § 6 geregelt ist, und dem Verlust des Freizügigkeitsrechts wegen Wegfalls der Voraussetzungen für ein gemeinschaftsrechtliches Freizügigkeitsrecht (so genannte „administrative Ausweisung“). Für diesen letzten Fall sieht § 5 Absatz 5 ein besonderes Feststellungsverfahren über den Verlust des Freizügigkeitsrechts vor, wenn die Voraussetzungen für das gemeinschaftsrechtliche Freizügigkeitsrecht innerhalb von fünf Jahren nach Begründung des ständigen Aufenthalts im Bundesgebiet entfallen sind (vgl. oben Nummer 5.5).
- 6.0.3** In § 6 Absatz 1, 4 und 5 ist die Differenzierung der Freizügigkeitsrichtlinie zwischen Betroffenen, die lediglich ein Aufenthaltsrecht genießen, solchen, die ein Daueraufenthaltsrecht genießen, und denjenigen, die ihren Aufenthalt in den letzten zehn Jahren im Bundesgebiet hatten oder minderjährig sind, gesetzlich nachvollzogen. Die Eingriffsschwellen liegen jeweils höher. Dies spiegelt die Intention der Freizügigkeitsrichtlinie wieder, wonach der Schutz vor Ausweisung in dem Maße zunehmen soll, wie die Unionsbürger und Familienangehörigen in den Aufnahmemitgliedstaat stärker integriert sind (Freizügigkeitsrichtlinie, Erwägungsgrund 24).
- 6.0.4** Während für die Verlustfeststellung von Unionsbürgern und deren Familienangehörigen die allgemeinen Grundsätze (vgl. Nummer 6.1.1 ff.) Anwendung finden, darf ein daueraufenthaltsberechtigter Betroffener nur aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ausgewiesen werden (vgl. Nummer 6.4.1 f.). Eine noch höhere Schwelle besteht bei Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen, die entweder ihren Aufenthalt in den letzten zehn Jahren im Bundesgebiet hatten oder minderjährig sind (vgl. Nummer 6.5 ff.).
- 6.0.5** Für die Feststellung des Verlusts des Rechts auf Einreise und Aufenthalt nach § 6 kann eine vormals nach AuslG bzw. AufenthG verfügte Ausweisung von Belang sein. Dies ist der Fall, wenn es sich um Personen handelt, die **nach** Erlass der Ausweisung durch den Beitritt ihrer Heimatstaaten zur Europäischen Union zu Unionsbürgern wurden, oder die zwischenzeitlich Familienangehörige von Unionsbürgern geworden sind

- (z. B. durch Heirat, Vaterschaftsanerkennung). In diesen Fällen können sich aus dem Sachverhalt, welcher der vormaligen Ausweisung zugrunde liegt, ggf. Gründe auch für die Feststellung des Verlustes des Freizügigkeitsrechts nach dem Maßstab des § 6 ergeben. Insoweit kommt es nicht auf den vormalig verwirklichten Ausweisungsgrund nach AuslG bzw. AufenthG an (keine Verweisung des § 11 auf § 11 Absatz 1 AufenthG), sondern auf das dahinter stehende persönliche Verhalten der Person. Ein persönliches Verhalten, welches seinerzeit zu einer Ausweisung nach § 55 AufenthG bzw. §§ 45, 46 AuslG geführt hat (Kann-Ausweisung), erfüllt im Regelfall nicht die Anforderungen für einen Rechtsverlust bzw. die Einreiseversagung nach § 6. Ein persönliches Verhalten, welches seinerzeit zu einer Ausweisung nach §§ 53 und 54 AufenthG bzw. § 47 AuslG geführt hat (Regel- und Ist-Ausweisungen), ist im Einzelfall an den Anforderungen des § 6 zu messen. Diese Prüfung kann das Fortbestehen einer Gefährdung und damit einen Versagungsgrund nach § 6 ergeben. Zu Wiedereinreiseperrn, die aufgrund einer bereits vormalig nach Freizügigkeitsrecht verfügten Ausweisung gegen Unionsbürger oder ihre drittstaatsangehörigen Familienangehörigen fortbestehen („Altausweisungen“), siehe Nummer 7.2.4.
- 6.0.6 Gemäß Artikel 35 Freizügigkeitsrichtlinie kommt das Freizügigkeitsrecht aus Gründen von Rechtsmissbrauch im Einzelfall nicht zur Entstehung. Ausdrücklich nennt das Gemeinschaftsrecht den Fall der Scheinehe, d. h. die Eheschließung ohne Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft ausschließlich zur Erlangung einer Rechtsstellung nach dem Freizügigkeitsrecht. Hierzu müssen im Einzelfall hinreichend konkrete Anhaltspunkte vorliegen. Bei der Ermessensausübung ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten.
- 6.1 Verlustgründe**
- 6.1.1 Ein freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger oder sein Familienangehöriger kann sein Aufenthaltsrecht nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit im Sinne der Artikel 39 Absatz 3 und Artikel 46 Absatz 1 EGV, Artikel 27 ff. Freizügigkeitsrichtlinie verlieren (ordre-public-Klausel). Der Verlust muss durch die zuständige Behörde festgestellt werden. Es handelt sich um ein eigenständiges, vom ausländerrechtlichen Ausweisungsverfahren gemäß AufenthG unabhängiges Feststellungsverfahren.
- 6.1.1.1 Der Begriff der öffentlichen Ordnung ist als Einschränkung des Prinzips der Freizügigkeit grundsätzlich eng auszulegen. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs handelt es sich um einen gemeinschaftsrechtlichen Begriff, der der Nachprüfung durch die Organe der Gemeinschaft zugänglich ist. Er ist mit dem Begriff der öffentlichen Ordnung des allgemeinen Polizeirechts nicht identisch. Den mitgliedstaatlichen Behörden wird nur in sehr beschränktem Maße ein Ermessensspielraum eröffnet. Es können vielmehr nur solche Verhaltensweisen den Verlust des Freizügigkeitsrechts rechtfertigen, die eine hinreichend schwerwiegende Gefährdung eines Grundinteresses der Gesellschaft darstellen. Eine Verletzung der ungeschriebenen Regeln des menschlichen Zusammenlebens, die nicht zugleich eine strafbare Handlung begründet, reicht hierfür grundsätzlich nicht aus. Es müssen zudem besondere Tatbestände der Gefährdung der inneren Sicherheit oder eine anderweitige schwere Beeinträchtigung gewichtiger Rechtsgüter vorliegen.
- 6.1.1.2 Auch der gemeinschaftsrechtliche Begriff der öffentlichen Sicherheit ist mit dem des deutschen Polizeirechts nicht identisch. Es wird gemeinschaftsrechtlich keine scharfe Trennung zwischen öffentlicher Sicherheit und Ordnung vorgenommen. Vielmehr versteht der Europäische Gerichtshof den „ordre public-Vorbehalt“ als eine umfassende Freizügigkeitsbeschränkungsklausel, für deren Auslegung die in der Freizügigkeitsrichtlinie geltenden Grundsätze maßgeblich sind.
- 6.1.1.3 Der Begriff der öffentlichen Gesundheit ist unter Berücksichtigung von Artikel 29 Freizügigkeitsrichtlinie auszulegen. Danach gelten als Krankheiten, die eine Verlustfeststellung rechtfertigen, ausschließlich Krankheiten mit epidemischem Potential im Sinne der einschlägigen Rechtsinstrumente der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und sonstige übertragbare, durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten, sofern gegen diese Krankheiten Maßnahmen zum Schutz der Staatsangehörigen des Aufnahmemitgliedstaates getroffen werden.
- 6.1.1.3.1 Krankheiten mit epidemischem Potential i. S. d. einschlägigen Rechtsinstrumente der WHO sind die in der Anlage 2 der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV) ausdrücklich genannten Krankheiten: Pocken, Poliomyelitis durch Wildtyp-Poliiovirus, durch einen neuen Subtyp des Virus verursachte humane Influenza, schweres akutes Atemwegssyndrom (SARS), Cholera, Lungenpest, Gelbfieber, virale hämorrhagische Fieber (Ebola, Lassa, Marburg). Ferner sind dies übertragbare Krankheiten, zu denen die Generaldirektorin/der Generaldirektor der WHO aufgrund eines Ereignisses gemäß Artikel 12 der IGV eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite festgestellt hat.
- 6.1.1.3.2 Sonstige übertragbare, durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten, gegen die Maßnahmen zum Schutz der Staatsangehörigen des Aufnahmemitgliedstaates getroffen werden, sind die in § 30 IfSG genannten Krankheiten: Lungenpest, von Mensch zu Mensch übertragbares hämorrhagisches Fieber. Ferner sind dies Krankheiten, zu denen die Gesundheitsverwaltung situationsabhängig Schutzmaßnahmen nach §§ 28 bis 31 IfSG trifft.
- 6.1.1.3.3 Erfasst sind Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige, Ausscheider (§ 2 IfSG) sowie sonstige Personen, die Krankheitserreger so in oder an sich tragen, dass im Einzelfall die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht. Eine ordnungsgemäße Heilbehandlung einschließlich der Befol-

- gung der erforderlichen Präventionsmaßnahmen schließt die Gefahr einer Weiterverbreitung der Krankheit weitgehend aus. Ein Verlustgrund wegen Gefahr für die öffentliche Gesundheit ist daher nicht gegeben, wenn nachgewiesen wird, dass die Krankheit auch im Inland ordnungsgemäß unter Beachtung des Arztprivilegs nach § 24 IfSG behandelt werden wird und erforderliche Präventionsmaßnahmen befolgt werden.
- 6.1.2 Satz 2 stellt klar, dass die in Satz 1 genannten Gründe auch bereits zur Verweigerung der Einreise, insbesondere auch zur Versagung eines nach § 2 Absatz 4 erforderlichen Visums eines drittstaatsangehörigen Familienangehörigen führen können. Eine entsprechende Feststellung durch die Ausländerbehörde ist vor der Einreiseverweigerung nicht erforderlich. Im Visumverfahren nach § 2 Absatz 4 ist eine AZR/SIS-Abfrage durchzuführen (vgl. Nummer 5.3.1.1.4). Im Fall einer AZR/SIS-Ausschreibung soll die Auslandsvertretung zum Zweck der Entscheidung über eine Visumversagung aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit die ausschreibende Behörde um ergänzende Informationen über den zugrunde liegenden Sachverhalt ersuchen.
- 6.1.3 Der neue Satz 3 setzt Artikel 29 Absatz 2 der Freizügigkeitsrichtlinie um. Hiernach kann die Verlustfeststellung aus Gründen der öffentlichen Gesundheit nur erfolgen, wenn die Krankheit innerhalb der ersten drei Monate nach Einreise auftritt. Die Ausländerbehörde trägt die Beweislast dafür, dass eine Gesundheitsgefährdung i. S. d. § 6 Absatz 1 vorliegt und dass der Unionsbürger sich noch nicht länger als drei Monate seit Einreise im Bundesgebiet aufhält.
- 6.2 Verlust nach einer strafrechtlichen Verurteilung**
- 6.2.0 Absatz 2 nennt die gemeinschaftsrechtlichen, durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs konkretisierten, in Artikel 27 und 28 Freizügigkeitsrichtlinie genannten Vorgaben zum Verlust des Freizügigkeitsrechts nach einer strafrechtlichen Verurteilung.
- 6.2.1 Die Tatsache einer strafrechtlichen Verurteilung allein darf auch bei schwereren Straftaten nicht zur automatischen Feststellung des Rechtsverlusts führen. Die Ausländerbehörde muss das zu Grunde liegende persönliche Verhalten eigenständig bewerten und eine Prognose für die Zukunft erstellen, ob von dem straffällig gewordenen Unionsbürger eine Wiederholungsgefahr ausgeht, die zum einen eine gegenwärtige Gefährdung der öffentlichen Ordnung darstellt und darüber hinaus ein Grundinteresse der Bundesrepublik Deutschland berührt (siehe Nummer 6.2.3). Es ist notwendig, alle für die Entscheidung über den Verlust des Freizügigkeitsrechts wesentlichen Gesichtspunkte umfassend und schlüssig zu begründen.
- 6.2.2.1 Entscheidend ist das der Straftat zu Grunde liegende persönliche Verhalten. Bei der Entscheidung über den Verlust des Freizügigkeitsrechts ist daher außerdem Folgendes zu beachten.
- 6.2.2.1.1 Vom Einzelfall losgelöste Erwägungen oder eine generalpräventive Begründung der Feststellung des Verlusts des Freizügigkeitsrechts sind unzulässig.
- 6.2.2.1.2 Ein erheblicher Verstoß wird auch durch wiederholte Begehung von Ordnungswidrigkeiten oder durch wiederholte Begehung leichter Kriminalität nicht zu bejahen sein. Bei mittelschwerer oder schwerer Delinquenz müssen eine sorgfältige Prüfung sowie eine prognostische Bewertung durch die Ausländerbehörde erfolgen.
- 6.2.2.1.3 Die Gefahrenprognose ist zu begründen. Für die individuelle Würdigung aller Umstände des Einzelfalles sind die einschlägigen strafrechtlichen Entscheidungen heranzuziehen, soweit sie für die Prüfung der Wiederholungsgefahr bedeutsam sind.
- 6.2.2.1.4 Rückschlüsse dürfen nur aus den noch nicht getilgten Eintragungen zu strafrechtlichen Verurteilungen im Bundeszentralregister gezogen werden.
- 6.2.2.1.5 Eine rechtliche Bindung an die tatsächlichen Feststellungen und an die Beurteilungen des Strafrichters besteht für die Ausländerbehörde grundsätzlich nicht (vgl. Vor Nummer 53.3.1.5 AufenthG-VwV).
- 6.2.2.1.6 Zur sofortigen Vollziehung der Feststellungsentcheidung vgl. Nummer 7.1.1.2.
- 6.2.3 Gemäß Satz 3 muss eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung vorliegen, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Das „Grundinteresse der Gesellschaft“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Ob dieses berührt ist, muss im jeweiligen Einzelfall entschieden und begründet werden. Von einem Grundinteresse kann in diesem Zusammenhang ausgegangen werden, wenn die von dem Unionsbürger ausgehende Gefahr allgemein anerkannte und gesetzlich festgelegte Werte und Normen in einem Maße beeinträchtigt, das ein Einschreiten seitens des Staates erforderlich macht. Zu den Grundinteressen der Gesellschaft gehören beispielsweise die effektive Bekämpfung von Drogenhandel und des sexuellen Missbrauchs von Kindern.
- 6.2.4 Aus der Schwere eines begangenen Delikts allein lässt sich eine Wiederholungsgefahr nicht ableiten. Dies schließt jedoch nicht aus, dass in Einzelfällen nach Verurteilung wegen schwerwiegender Straftaten auf Grund des abgeurteilten, von der zuständigen Behörde gründlich und prognostisch ausgewerteten Verhaltens eine hinreichende Besorgnis neuer Verfehlungen anzunehmen ist. Im Einzelfall kann die Annahme einer Wiederholungsgefahr und eine hierauf gestützte Feststellung des Verlusts des Freizügigkeitsrechts bei erheblichen Straftaten schon bei einer einzigen Verurteilung möglich sein.
- 6.3 Ermessenserwägungen**
- Absatz 3 nennt die Faktoren, die bei der Feststellung über den Rechtsverlust zu beachten sind. Er

- setzt Artikel 28 Absatz 1 der Freizügigkeitsrichtlinie um. Diese Ermessenserwägungen wurden zwar bereits vor der Gesetzesänderung in der Praxis bei der Entscheidung über den Verlust des Aufenthaltsrechts berücksichtigt, sind aber nunmehr wegen der Bedeutung dieser Bestimmungen für den betroffenen Unionsbürger ausdrücklich im Gesetzestext wiedergegeben.
- 6.4 Verlust nach Erwerb des Daueraufenthaltsrechts**
- 6.4.1 Ob schwerwiegende Gründe, die nach Erwerb des Daueraufenthaltsrechts gemäß § 4a noch zum Verlust des Aufenthaltsrechts führen können, vorliegen (§ 6 Absatz 4), ist im Einzelfall zu entscheiden. Dies ist insbesondere bei drohender Wiederholung von Verbrechen und besonders schweren Vergehen anzunehmen, wenn der Betroffene wegen eines einzelnen Deliktes rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden und die Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist.
- 6.4.2 Erfolgt die Feststellung des Verlustes des Freizügigkeitsrechts zu Recht, wird weder die anteilige Dauer des zunächst rechtmäßigen Aufenthalts noch die anschließende Dauer des ausländerbehördlichen bzw. verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bei einer erneuten Einreise nach Ablauf der Wiedereinreisesperre gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 berücksichtigt. Zusätzlich zu der Darstellung schwerwiegender Gründe sind auch die hier unter Nummer 6.2.1.ff. aufgeführten Entscheidungskriterien zu beachten und ausreichend zu erläutern.
- Für die Feststellung des Verlustes des Daueraufenthaltsrechts ist es nicht erforderlich, dass das Recht aufgrund von § 5 Absatz 6 bescheinigt wurde bzw. dass bei Familienangehörigen, die nicht Unionsbürger sind, eine Daueraufenthaltskarte ausgestellt wurde.
- 6.5 Verlust bei zehnjährigem Aufenthalt im Bundesgebiet und bei Minderjährigen**
- 6.5.0 Die höchste Schwelle für den Verlust des Freizügigkeitsrechts besteht bei Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen, die ihren Aufenthalt in den letzten zehn Jahren im Bundesgebiet hatten, und bei Minderjährigen.
- 6.5.1 Die Verlustfeststellung kann nur aus zwingenden Gründen der öffentlichen Sicherheit getroffen werden. Nach den Erwägungsgründen der Freizügigkeitsrichtlinie (Nummer 24) liegen solche zwingenden Gründe nur unter außergewöhnlichen Umständen vor.
- 6.5.2 Zwingende Gründe müssen dagegen nach Satz 2 bei Minderjährigen dann nicht vorliegen, wenn der Verlust des Aufenthaltsrechts zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Der Begriff „Wohl des Kindes“ orientiert sich an den Vorgaben des Gesetzes zum dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (BGBl. 1992 II S. 121). Eine Anwendung der Klausel kommt in Betracht, wenn die Einhaltung der Familieneinheit eine Rückkehr des Kindes zu seinen Eltern oder zusammen mit seinen Eltern oder einem Elternteil erforderlich macht.
- 6.5.3 Das Freizügigkeitsgesetz/EU bestimmt als zwingende Gründe der öffentlichen Sicherheit die rechtskräftige Verurteilung des Betroffenen wegen einer oder mehrerer Straftaten zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens fünf Jahren, die Anordnung von Sicherheitsverwahrung bei der letzten rechtskräftigen Verurteilung, die Betroffenheit der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eine vom Betroffenen ausgehende terroristische Gefahr. Liegt einer dieser zwingenden Gründe vor, muss die Ausländerbehörde unter Abwägung sämtlicher Gesichtspunkte des Einzelfalls (vgl. Nummer 6.3) eine individuelle Entscheidung treffen. Auf Nummer 6.1.1.2 wird hingewiesen.
- 6.5.3.1 Zum Begriff „Rechtskräftige Verurteilung des Betroffenen wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens fünf Jahren“ wird auf Nummer 53.1.1 AufenthG-VwV Bezug genommen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen übereinstimmen. Gleiches gilt für die „Anordnung von Sicherheitsverwahrung bei der letzten rechtskräftigen Verurteilung“ (vgl. Nummer 53.1.2.2 AufenthG-VwV).
- 6.5.3.2 Zur Betroffenheit der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland vgl. Nummer 54.2.2.2 bis 54.2.2.2.2 AufenthG-VwV, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen übereinstimmen.
- 6.5.3.3 Zu einer vom Betroffenen ausgehenden terroristischen Gefahr vgl. Nummer 58a.1.2.3 AufenthG-VwV, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen übereinstimmen.
- 6.5.3.4 Bei Auslegung der Begriffe „Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland betroffen“ und „vom Betroffenen ausgehende terroristische Gefahr“ ist die Schrankensystematik des Gemeinschaftsrechts zu beachten, wonach zwingende Gründe nur unter außergewöhnlichen Umständen vorliegen. Eine Aufenthaltsbeendigung ist deshalb nur bei schwersten Straftaten in Verbindung mit einer Wiederholungsgefahr möglich. Die Schwelle der Freiheitsstrafe von fünf Jahren oder Sicherheitsverwahrung entspricht diesem Anforderungsprofil. In ihrer Schwere und ihrem Gefährdungspotential müssen auch die beiden anderen Varianten dem Anforderungsprofil entsprechen.
- 6.5.4 Das Vorliegen zwingender Gründe führt nicht automatisch zum Verlust des (Dauer-)Aufenthaltsrechts. Es muss eine Ermessensentscheidung nach Absatz 1 getroffen werden, bei der die Vorgaben der Absätze 2 und 3 zu beachten sind.
- 6.6** Nicht belegt.
- 6.7** Nicht belegt.

6.8 Anhörung

Die Anhörung richtet sich nach den Vorschriften des allgemeinen Verwaltungsverfahrenrechts.

7 Zu § 7 – Ausreisepflicht**7.1 Allgemeines**

7.1.0 Absatz 1 betrifft die Ausreisepflicht von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen, sowohl nach der Feststellung, dass ein Freizügigkeitsrecht nicht besteht oder weggefallen ist (so genannte „administrative Ausweisung“), als auch nach der Feststellung des Verlusts des Rechts auf Einreise und Aufenthalt aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gemäß § 6.

7.1.1.1 Die Ausreisepflicht eines Unionsbürgers entsteht mit der Feststellung des Fehlens/Wegfalls der Freizügigkeitsvoraussetzungen oder mit der Feststellung des Verlusts des Rechts auf Einreise und Aufenthalt aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit. Sie beginnt mit der ordnungsgemäßen Bekanntgabe der Feststellungsentscheidung nach den VwVfG der Länder.

7.1.1.2 Die Ausreisepflicht kann sofort durchgesetzt werden, es sei denn, es werden Rechtsmittel eingelegt (vgl. Nummer 7.1.5). Bis zu dieser Gesetzesänderung durch das Richtlinienumsetzungsgesetz ergaben sich in der Praxis Probleme daraus, dass die Ausreisepflicht für Unionsbürger erst entstand, wenn die Unanfechtbarkeit der Feststellungsentscheidung eingetreten war. Beim Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit erwies sich die damit verbundene zeitliche Verzögerung als zusätzliche Hürde für die Aufenthaltsbeendigung. Da die Freizügigkeitsrichtlinie keine Vorgaben zum Zeitpunkt macht, in dem die Ausreisepflicht entstehen muss, gibt sie ein Erfordernis der Unanfechtbarkeit nicht vor. Sie verlangt lediglich in Artikel 31 Absatz 2, dass eine Abschiebung nicht erfolgen darf, wenn ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt wurde und über diesen noch nicht erstinstanzlich entschieden worden ist. Mit der gesetzlichen Änderung wird das Entstehen der Ausreisepflicht zeitlich vorverlagert. Mit wirksamer Bekanntgabe der Feststellung des Verlustes des Rechts auf Einreise und Aufenthalt ist der Betroffene nach § 7 Absatz 1 ausreisepflichtig. Diese bestehende Ausreisepflicht ist allerdings nicht vollziehbar, wenn eine Klage, die aufschiebende Wirkung entfaltet, gegen die Feststellung eingelegt wird. Nur die – aufgrund der Gesetzesänderung mögliche – Anordnung der sofortigen Vollziehung der Feststellung kann die vollziehbare Ausreisepflicht als Abschiebungsvoraussetzung vor Eintritt der Unanfechtbarkeit erreichen. Das besondere Vollzugsinteresse muss eingehend dargelegt werden.

7.1.2 Die Ausreisepflicht drittstaatsangehöriger Familienangehöriger von Unionsbürgern entsteht mit Rücknahme/Widerruf der Aufenthaltskarte aus den unter Nummer 7.1.1.1 genannten Gründen.

Die Ausreisepflicht wird auch bei den drittstaatsangehörigen Familienangehörigen vorverlagert (vgl. Nummer 7.1.1.2).

7.1.3 Die Durchsetzung der Ausreisepflicht (Aufenthaltsbeendigung) richtet sich nach dem AufenthG, soweit das Freizügigkeitsgesetz/EU keine abweichenden Regelungen enthält (§ 11 Absatz 2). Solche Sonderregelungen treffen Absatz 1 Satz 3 und 4. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Durchsetzung der Ausreisepflicht in Kapitel 5 Abschnitt 2 des AufenthG (§§ 57 ff. AufenthG).

7.1.4.1 Über die Verweisung des § 11 Absatz 1 auf § 50 Absatz 3 bis 7 AufenthG sind folgende Regelungen über die Ausreisepflicht aus dem AufenthG anwendbar:

- Absatz 3: Unterbrechung der Ausreisepflicht,
- Absatz 4: Erfüllung der Ausreisepflicht durch Einreise in einen anderen EU-Staat,
- Absatz 5: Anzeigepflicht bei Wohnungswechsel oder Verlassen des Bezirks der Ausländerbehörde,
- Absatz 6: Verwahrung des Passes oder Passersatzes,
- Absatz 7: Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung/Festnahme/Zurückweisung.

7.1.4.2 Die Anordnung von Abschiebungshaft gegen Unionsbürger ist grundsätzlich nur in den Fällen möglich, in denen die Ausländerbehörde den Verlust oder das Nichtbestehen des Freizügigkeitsrechts festgestellt hat (§ 11 Absatz 2). Darüber hinaus kann Abschiebungshaft angeordnet werden, wenn gegen Unionsbürger eine bestandskräftige so genannte Altausweisung verfügt worden ist und die Voraussetzungen für eine Befristung der fortgeltenden Sperrwirkung nicht vorliegen (vgl. Nummer 7.2.4).

7.1.5 I.d.R. darf die Abschiebung nicht erfolgen, solange nicht über den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz entschieden ist (Artikel 31 Absatz 2 Freizügigkeitsrichtlinie). Eine Ausnahme gilt bei der Feststellung des Verlusts des Aufenthaltsrechts aus zwingenden Gründen der öffentlichen Sicherheit (§ 6 Absatz 5).

7.1.6 Bei der Anwendung der Bestimmungen des AufenthG ist zu berücksichtigen, dass trotz des festgestellten fehlenden Freizügigkeitsrechts des Unionsbürgers die Grundsätze des Gemeinschaftsrechts über die Einschränkung des Freizügigkeitsrechts von Unionsbürgern innerhalb der Union zur Anwendung kommen. Die Vorschriften des AufenthG sind daher unter Umständen einschränkend auszulegen.

7.2 Wiedereinreiseperrre

7.2.1 Absatz 2 gilt nur für Feststellungen auf Grundlage des § 6, nicht dagegen im Fall des § 5 Absatz 5 (so genannte „administrative Ausweisung“). Um auch im Hinblick auf eine Ausschreibung im SIS die besonderen rechtlichen Anforderungen für drittstaatsangehörige Familienangehörige von Unionsbürgern nach der Freizügigkeitsrichtlinie berücksichtigen zu können, ist die Ausreisepflicht

- sichtigen zu können, sollte schon bei der Ausschreibung zur Einreiseverweigerung geprüft werden, ob der strenge Maßstab einer Gefahr für die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gemäß § 6 für die freizügigkeitsberechtigten Drittstaatsangehörigen erfüllt ist. Zum Zeitpunkt der Ausschreibung wird im SIS kenntlich gemacht, dass der Ausländer zum Zeitpunkt der Ausschreibung freizügigkeitsberechtigt war und die Ausschreibung die besonderen rechtlichen Anforderungen berücksichtigt.
- 7.2.2 Diese Vorschrift gewährt Unionsbürgern, die einen entsprechenden Antrag gestellt haben, einen Rechtsanspruch auf Befristung. Hiermit wird der hohe Rang zum Ausdruck gebracht, den das gemeinschaftsrechtliche Freizügigkeitsrecht einnimmt. Die Ausländerbehörde entscheidet im Rahmen ihres Ermessens ausschließlich über die Länge der Frist. Entscheidungserheblich ist das Gewicht des Grundes für die Verlustfeststellung bzw. Ausweisung sowie der mit der Maßnahme verfolgte spezialpräventive Zweck: Es muss im jeweiligen Einzelfall festgestellt werden, ob die vorliegenden Umstände auch jetzt noch das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung der gesetzlichen Sperrwirkungen als Dauereingriff in das Freizügigkeitsrecht mit Blick auf die hohen Anforderungen des § 6 Absatz 1 und 2 tragen. Dabei hat die Ausländerbehörde auch das Verhalten des Betroffenen nach der Ausweisung sowie alle persönlichen Umstände des Einzelfalles zu würdigen. Bei voraussichtlich langfristig andauernder Gefährdung kann die Frist entsprechend lang bemessen sein. Die Wiedereinreisesperre darf jedoch nicht auf Lebenszeit verhängt werden.
- 7.2.3 Die Wirkung einer befristeten Einreisesperre, nämlich das Wiederaufleben des Freizügigkeitsrechts, darf nicht von weiteren Voraussetzungen – wie etwa einer vorherigen Ausreise – oder der Begleichung von Kosten, die durch eine vorherige Abschiebung entstanden sind, abhängig gemacht werden. Soweit ein Unionsbürger trotz Feststellung gemäß § 6 Absatz 1 und befristeter Einreisesperre nicht ausgereist ist und die Gründe für die Feststellung gemäß § 6 nachträglich entfallen sind, muss sich das dem Unionsbürger nun wieder zustehende Freizügigkeitsrecht sogleich entfalten können. Dies entspricht der sich aus der aus dem EGV ergebenden grundsätzlichen Vermutung für das Recht auf Freizügigkeit.
- 7.2.4 „Altausweisungen“ (d.h. solche, die am 1. Januar 2005 bestandskräftig waren) von Unionsbürgern bleiben weiter wirksam. Ein Wiederaufgreifen des rechtskräftig abgeschlossenen Ausweisungsverfahrens gemäß § 51 Absatz 1 Nummer 1 VwVfG kommt nicht in Betracht, da sich die Rechtslage nicht nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat. Dies folgt aus § 102 Absatz 1 Satz 1 AufenthG (Fortgeltung ausländerrechtlicher Maßnahmen), so dass keine für den Unionsbürger günstige Änderung der Rechtslage eingetreten ist. Zwar ist das AufenthG für Freizügigkeitsberechtigte nicht anwendbar und § 11 Absatz 1 sieht eine entsprechende Anwendbarkeit von § 102 AufenthG nicht vor. Jedoch greift § 11 Absatz 2, so dass eine bestandskräftige Ausweisung in ihrer Wirkung der Verlustfeststellung gemäß Freizügigkeitsgesetz/EU gleichsteht. Die an die Altausweisung anknüpfenden gesetzlichen Sperrwirkungen bleiben auch nach dem Inkrafttreten des Freizügigkeitsgesetzes bestehen. Für ausgewiesene Unionsbürger besteht somit ein Einreiseverbot. Liegen die Voraussetzungen für eine Befristung der fortgeltenden Sperre nicht vor (vgl. Nummer 7.2.2), kann – bei gleichwohl erfolgter Einreise – Abschiebungshaft angeordnet werden.
- Will ein nach altem Recht ausgewiesener Unionsbürger wieder einreisen, muss er im Fall einer noch wirksamen Einreisesperre zunächst deren Befristung beantragen. Diesem Antrag muss entsprochen werden, wenn die Gründe, die zur Ausweisung führten, keine Feststellung des Verlustes der Freizügigkeit nach § 6 (mehr) begründen können (siehe Nummer 7.2.2). Anders verhält es sich mit Unionsbürgern, die ohne vorherige Ausweisung abgeschoben wurden. Da es im Freizügigkeitsgesetz/EU keine dem § 11 Absatz 1 AufenthG entsprechende Regelung in Bezug auf Abschiebungen gibt, gibt es für diese Fälle nach dem Inkrafttreten des Freizügigkeitsgesetz/EU kein Einreise- und Aufenthaltsverbot.
- 7.2.5 Bei einer vormals nach AuslG bzw. AufenthG verfügten Ausweisung gegenüber einer Person, die inzwischen (z.B. aufgrund Heirat, Vaterschafts- anerkennung, Beitritt des Herkunftsstaates zur Europäischen Union) dem Freizügigkeitsgesetz/EU unterfällt, kommt die Feststellung des Verlustes des Rechtes auf Einreise und Aufenthalt nach § 6 Absatz 1 unter den in Nummer 6.0.5 beschriebenen Voraussetzungen in Betracht.

8 Zu § 8 – Ausweisungspflicht

8.1 Ausweisungspflichten

Absatz 1 regelt die Ausweisungspflicht der Unionsbürger. Mit den ausweisrechtlichen Vorschriften des § 8 korrespondieren die Bußgeldvorschriften des § 10. Die in § 8 Absatz 1 Nummer 2 enthaltene Verpflichtung zum Besitz des Passes oder Passersatzes für die Dauer des Aufenthaltes beinhaltet die Berechtigung für die zuständigen Behörden, den Unionsbürger und seine Familienangehörigen zu einem entsprechenden Nachweis des Besitzes (Vorzeigen) aufzufordern.

8.2 Erhebung und Abgleich biometrischer Daten

Mit Absatz 2 ist die erforderliche Rechtsgrundlage für die Erhebung und den Abgleich biometrischer Daten von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen in Anlehnung an die passrechtliche Regelung in § 16a PassG geschaffen worden. Im Rahmen der Ausweisungspflicht ist nunmehr auch eine biometriegestützte Identitätsüberprüfung zugelassen. Überprüft werden dürfen nur – soweit vorhanden – das Lichtbild, die Fingerabdrücke und die Iris.

9 Zu § 9 – Strafvorschriften

9.1 § 9 sieht eine eigene Strafvorschrift für Unionsbürger bei Verstoß gegen das Wiedereinreiseverbot des § 7 Absatz 2 Satz 1 vor.

9.2 Die zunehmende Gleichstellung von Unionsbürgern mit Inländern rechtfertigt es, eine unerlaubte Einreise bei Unionsbürgern milder zu bestrafen als bei sonstigen Drittausländern. Das Strafmaß orientiert sich deshalb an der Vorschrift des § 24 PassG, wonach ein Deutscher, der gegen ein Ausreiseverbot verstößt, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft wird.

10 Zu § 10 – Bußgeldvorschriften

Nicht belegt.

11 Zu § 11 – Anwendung des Aufenthaltsgesetzes**11.0 Allgemeines**

11.0.1 Das AufenthG findet nur in den folgenden Fällen Anwendung:

11.0.1.1 – in ausdrücklichen Verweisungsfällen (§ 11 Absatz 1 Sätze 1, 2, 3 und 4),

11.0.1.2 – in den Fällen, in denen es eine günstigere Rechtsstellung vermittelt als das Freizügigkeitsgesetz/EU (§ 11 Absatz 1 Satz 5),

11.0.1.3 – sowie, wenn die Ausländerbehörde das Nichtbestehen oder den Verlust des Rechts nach § 2 Absatz 1 oder des Rechts nach § 2 Absatz 5 festgestellt hat (§ 11 Absatz 2).

11.0.2 So finden z. B. die allgemeinen Ausweisungsregelungen des AufenthG keine Anwendung, da die Rechtsgrundlage für die Aufenthaltsbeendigung von Unionsbürgern durch eine eigenständige Norm im Freizügigkeitsgesetz/EU abschließend geregelt ist (§ 6).

11.0.3 Verlieren die o.g. Personen ihr gemeinschaftsrechtliches Freizügigkeitsrecht (z. B. drittstaatsangehörige Ehepartner nach Scheidung vom Unionsbürger, wenn nicht die Voraussetzungen des § 3 Absatz 5 vorliegen, Unionsbürger nach Feststellung des Verlustes nach § 6), sind sie gemäß § 11 Absatz 2 als „Ausländer“ i. S. d. AufenthG zu behandeln, es sei denn, das Freizügigkeitsgesetz/EU enthält spezielle Vorschriften.

11.1 Anwendbare Bestimmungen des AufenthG

11.1.1 Anwendbar sind folgende Bestimmungen des AufenthG:

- § 3 Absatz 2 AufenthG – Ausnahmen von der Passpflicht,
- § 11 Absatz 2 AufenthG – Betretenserlaubnis,
- § 13 AufenthG – Grenzübertritt,
- § 14 Absatz 2 AufenthG – Ausnahmevisa und Passersatzpapiere,
- § 36 AufenthG – Nachzug der Eltern und sonstiger Familienangehöriger,

– § 44 Absatz 4 AufenthG – Teilnahme am Integrationskurs nach Maßgabe freier Kapazitäten,

– § 46 Absatz 2 AufenthG – Ausreiseverbot,

– § 50 Absatz 3 bis 7 AufenthG – zur Ausreisepflicht,

– § 69 AufenthG – Gebühren für bestimmte Amtshandlungen,

– § 73 AufenthG – Sonstige Beteiligungserfordernisse im Visumverfahren und bei der Erteilung von Aufenthaltstiteln,

– § 74 Absatz 2 AufenthG – Weisungsbefugnis der Bundesregierung,

– § 77 Absatz 1 AufenthG – Formvorschriften,

– § 80 AufenthG – Handlungsfähigkeit Minderjähriger,

– § 82 Absatz 5 AufenthG – Mitwirkung des Ausländers bei der Ausstellung von Dokumenten,

– § 85 AufenthG – Berechnung von Aufenthaltszeiten,

– §§ 86 bis 88, 90, 91 AufenthG – Datenübermittlung und Datenschutz,

– § 95 Absatz 1 Nummer 4 und 8, Absatz 2 Nummer 2, Absatz 4 AufenthG – ausgewählte Strafvorschriften,

– §§ 96, 97 AufenthG – Einschleusen von Ausländern,

– § 98 Absatz 2 Nummer 2, Absatz 2a, Absatz 3 Nummer 3, Absatz 4, Absatz 5 AufenthG – ausgewählte Bußgeldvorschriften,

– § 99 AufenthG – Verordnungsermächtigung.

11.1.2.1 Drittstaatsangehörige haben bei einer Antragstellung für ein Ausnahmervisum gegenüber den mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden glaubhaft zu machen und ggf. nachzuweisen, dass sie als Familienangehörige von Unionsbürgern die Voraussetzungen eines von einem Unionsbürger „abgeleiteten“ Rechts auf Einreise und Aufenthalt in Deutschland erfüllen. Andernfalls erfolgt die Visumbearbeitung nach dem AufenthG.

11.1.2.2 Die in § 3 Absatz 2 Nummer 2 genannten Verwandten haben bei der Beantragung eines Ausnahmervisums in schriftlicher Form den Nachweis der tatsächlichen Unterhaltsleistung zu erbringen (z. B. durch amtliche Bescheinigungen seines Aufenthaltsmitgliedstaats). Eine einfache Erklärung des Familienangehörigen oder des Unionsbürgers selbst, in der diese z. B. bestätigen, dass in der Vergangenheit Unterstützung erfolgt ist und diese künftig fortgesetzt werden soll, genügt ohne jeden weiteren Beleg nicht.

11.1.2.3 Im Fall von Sicherheitsabfragen (vgl. Nummer 11.1.3.1 ff.) ist deren Ergebnis für die Entscheidung über die Visumerteilung zu berücksichtigen. Liegen gemäß Ausländerzentralregister und Abfragen im SIS sicherheitsrelevante Tatsachen vor, ist im Einzelfall sorgfältig zu prüfen, ob Gründe vorliegen, die europarechtlich die Versagung der Einreise rechtfertigen können. Ergibt die SIS-Ab-

- frage die Ausschreibung eines drittstaatsangehörigen Familienangehörigen zur Einreiseverweigerung durch einen anderen Mitgliedstaat, so dürfen die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden das Ausnahmervisum nicht sofort aus diesem Grund ablehnen. Vielmehr haben die Mitgliedstaaten nach der Rechtsprechung des EuGH unverzüglich den ausschreibenden Mitgliedstaat zu konsultieren und um ergänzende Informationen zu ersuchen, die es ermöglichen, selbst das Ausmaß einer tatsächlichen, gegenwärtigen und hinreichend schweren Gefährdung von Grundinteressen der Gemeinschaft am Maßstab des Freizügigkeitsrecht zu prüfen.
- 11.1.2.4 Das Einreisevisum wird als „C-Visum“ zur einmaligen Einreise und für einen maximalen Aufenthalt für 15 Tage erteilt. Es wird in Unterscheidung zu nach Schengen-Recht erteilten Visa, insbesondere im Hinblick auf mögliche Inlandskontrollen, durch die Anmerkung „Familienangehöriger eines Unionsbürgers/EWR-Bürgers“ im Auflagenfeld des Visumetiketts kenntlich gemacht. Dabei ist es unschädlich, wenn bei ausdrücklicher Beantragung eines Ausnahmervisums bereits erkennbar ist, dass anschließend ein dauerhafter Aufenthalt in Deutschland in Frage kommt. Sollten die Voraussetzungen für ein längerfristiges Aufenthaltsrecht gemäß Artikel 7 Freizügigkeitsrichtlinie nicht vorliegen, stellt die Ausländerbehörde dies gemäß § 5 Absatz 5 fest.
- 11.1.3.1 Die Aufnahme von § 73 AufenthG in die Aufzählung des § 11 Absatz 1 Satz 1 ermöglicht Sicherheitsanfragen durch die Auslandsvertretungen und die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden im Rahmen der Visumentscheidung gegenüber drittstaatsangehörigen Familienangehörigen von Unionsbürgern, die in den Anwendungsbereich des Freizügigkeitsgesetz/EU fallen (§ 11 Absatz 1 Satz 1 und 2 i. V. m. § 73 Absatz 1 AufenthG).
- 11.1.3.2 Darüber hinaus können Sicherheitsanfragen anlassbezogen auch durch die Ausländerbehörden gegenüber Unionsbürgern oder ihren drittstaatsangehörigen Familienangehörigen durchgeführt werden (§ 11 Absatz 1 Satz 1 und 2 i. V. m. § 73 Absatz 2 AufenthG). Mit dem einschränkenden Verweis auf § 6 Absatz 1 in § 11 Absatz 1 Satz 2 wird den hohen europarechtlichen Anforderungen für eine Verlustfeststellung Rechnung getragen. Die Anfragen sind auf Tatsachen, die zur Feststellung gemäß § 6 Absatz 1 relevant sind, zu begrenzen.
- 11.1.3.3 Von der durch § 73 Absatz 2 AufenthG eingeräumten Befugnis zu einer Sicherheitsanfrage haben die Ausländerbehörden Gebrauch zu machen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass von der Person des Unionsbürgers bzw. seines drittstaatsangehörigen Familienangehörigen eine Gefahr im Sinne des § 6 Absatz 1 ausgeht. Im Rahmen der Prüfung der tatsächlichen Anhaltspunkte sind die in der Anlage zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 73 Absatz 2 und 3 Satz 1 AufenthG vom 25. August 2008 (GMBL 2008 Nummer 45 S. 943) genannten Fälle entsprechend zu berücksichtigen. Dabei ist allerdings die hohe Eingriffsschwelle des § 6 zu beachten.
- 11.1.3.4 Das in § 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 73 Absatz 2 und 3 Satz 1 AufenthG geregelte Verfahren, das bei Sicherheitsanfragen anzuwenden ist, gilt im Rahmen von Sicherheitsanfragen gegenüber Unionsbürgern und drittstaatsangehörigen Familienangehörigen i. S. d. Freizügigkeitsgesetz/EU entsprechend.
- 11.1.4 Bei Unionsbürgern wird ein Lichtbild zur Führung der Ausländerdatei A gemäß § 65 Nummer 7 AufenthV benötigt. Die Mitwirkungspflicht des § 82 Absatz 5 Satz 1 AufenthG ist entsprechend modifiziert (vgl. § 11 Absatz 1 Satz 3).
- 11.1.5 Die Anwendbarkeit der Datenübermittlungsregelungen für öffentliche Stellen nach § 87 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 AufenthG ist auf die Fälle beschränkt, in denen die mitzuteilenden Tatsachen für die Feststellung gemäß § 5 Absatz 5 und § 6 Absatz 1 relevant sein können (vgl. § 11 Absatz 1 Satz 4).
- 11.1.6 Die Meistbegünstigungsklausel (§ 11 Absatz 1 Satz 5) stellt sicher, dass es im Einzelfall nicht zu einer unzulässigen Schlechterstellung von Unionsbürgern gegenüber sonstigen Ausländern kommt.
- 11.2 Anwendbarkeit des AufenthG bei Feststellung von Nichtbestehen oder Verlust des Freizügigkeitsrechts**
- 11.2.1 Das AufenthG insgesamt ist nach § 11 Absatz 2 erst anwendbar, wenn eine Feststellung über Nichtbestehen/Verlust des Freizügigkeitsrechts durch die Ausländerbehörde getroffen wurde, da für Unionsbürger zunächst eine Vermutung für die Freizügigkeit gilt. Diese umfassende Verweisung kann zu einer Doppelung von Verweisungen in folgenden Fällen führen: § 11 Absatz 1 Satz 1 verweist auf einige Vorschriften des AufenthG, die tatbestandlich erst nach der Feststellung des Nichtbestehens/Verlusts des Aufenthaltsrechts zur Anwendung kommen können (z. B. § 11 Absatz 2 AufenthG – Betretenserlaubnis). Diese Doppelung ist überflüssig, aber unschädlich. Die umfassende Verweisung in § 11 Absatz 2 Satz 1 dient als Auffangnorm. Zur Anwendbarkeit der Vorschrift in Fällen der Weitergeltung von so genannten „Altausweisungen“ von Unionsbürgern vgl. Nummer 7.2.4.
- 11.2.2 Sonderregelungen trifft insbesondere § 7 zur Ausreisepflicht. Die Durchsetzung der Ausreisepflicht richtet sich dagegen nach den allgemeinen Regeln des AufenthG.
- 11.3 Anrechnung von Zeiten rechtmäßigen Aufenthalts nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU**
- Die Anrechnungsvorschrift des Absatzes 3 stellt sicher, dass bei Verlust des Aufenthaltsrechts nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU Zeiten, in denen nach diesem Gesetz ein rechtmäßiger Aufenthalt

- bestand, für den Erwerb eines Aufenthaltsrechts nach dem AufenthG Berücksichtigung finden.
- 12 Zu § 12 – Staatsangehörige der EWR-Staaten**
- 12.1 Die Staatsangehörigen der EWR-Staaten (d. h. Staatsangehörige Norwegens, Islands und Liechtensteins) und ihre Familienangehörigen werden durch diese Regelung in den Anwendungsbereich des Freizügigkeitsgesetz/EU einbezogen. Sie sind damit Unionsbürgern in jeder Beziehung gleichgestellt, ohne jedoch den Status eines Unionsbürgers bzw. eines Familienangehörigen eines Unionsbürgers zu erlangen.
- 12.2 Die Schweiz gehört nicht zur Europäischen Union und auch nicht zu den EWR-Staaten. Der Aufenthalt von Schweizer Staatsangehörigen richtet sich nach dem Freizügigkeitsabkommen Schweiz-EU, das seit 1. Juni 2002 in Kraft ist (vgl. Nummer 4.1.1.1 AufenthG-VwV). Danach sind Schweizer Staatsangehörige den Unionsbürgern weitgehend gleichgestellt und haben das Recht, ihren Arbeitsplatz bzw. Aufenthaltsort innerhalb der Europäischen Union frei zu wählen. Voraussetzung ist, dass sie über einen gültigen Arbeitsvertrag verfügen, selbstständig sind oder – bei Nichterwerbstätigen – ausreichende finanzielle Mittel nachweisen können und krankenversichert sind.
- 13 Zu § 13 – Staatsangehörige der Beitrittsstaaten**
- 13.0 Die Unionsbürger aus den mit Wirkung zum 1. Mai 2004 bzw. 1. Januar 2007 beigetretenen EU-Mitgliedstaaten werden aufenthaltsrechtlich ebenso behandelt, wie die Staatsangehörigen aus den bisherigen Mitgliedstaaten (EU-15). Für die mittel- und osteuropäischen Beitrittsstaaten beider Erweiterungsrounds – mit Ausnahme von Malta und Zypern – sehen die Beitrittsverträge und die Beitrittsakte im Bereich der Arbeitnehmerfreizügigkeit sowie unter bestimmten Voraussetzungen für einige Dienstleistungssektoren bis zur Herstellung der vollständigen Freizügigkeit Übergangsregelungen vor. Gemäß § 13 gelten für die Staatsangehörigen der Beitrittsstaaten besondere Bestimmungen im Hinblick auf die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit.
- 13.0.1 Es gilt ein flexibles, so genanntes „2 + 3 + 2-Modell“. Danach können Arbeitsmarktzugang sowie Erbringung von Dienstleistungen mit entsandten Arbeitnehmern in bestimmten Sektoren (vgl. Nummer 13.3) nach nationalem oder bilateralem Recht geregelt und der Arbeitsmarktzugang für eine Übergangszeit von maximal sieben Jahre beschränkt werden:
- 13.0.1.1 – Während der ersten, zweijährigen Phase finden die nationalen oder bilateralen Regelungen an Stelle der gemeinschaftsrechtlichen Arbeitnehmerfreizügigkeit bzw. Dienstleistungsfreiheit Anwendung.
- 13.0.1.2 – Im Anschluss daran können Mitgliedstaaten der EU-Kommission ausdrücklich mitteilen,
- dass sie für weitere drei Jahre (zweite Phase) Beschränkungen des Arbeitsmarktzugangs vorsehen.
- 13.0.1.3 – In der dritten Phase können Mitgliedstaaten, die in der zweiten Phase ihre Beschränkungen beibehalten haben, im Fall schwerer Störungen des Arbeitsmarktes oder der Gefahr einer solchen Störung für weitere zwei Jahre nach Mitteilung an die EU-Kommission diese Regelungen weiter aufrecht erhalten.
- 13.0.2 Deutschland macht von diesen Möglichkeiten Gebrauch. Im Hinblick auf die am 1. Mai 2004 beigetretenen Mitgliedstaaten (EU-8) endete die zweite Phase am 30. April 2009. Deutschland hat der EU-Kommission mit Mitteilung vom 23. April 2009 angezeigt, dass die Beschränkungen im Rahmen der gegenwärtigen dritten Phase weiterhin beibehalten werden (vgl. BAnz. 2009, S. 1572 f.). Diese dritte und letzte Phase läuft für die EU-8 bis zum 30. April 2011. Für die am 1. Januar 2007 beigetretenen Mitgliedstaaten Bulgarien und Rumänien läuft gegenwärtig die zweite Phase. Diese endet am 31. Dezember 2011. Die entsprechende Mitteilung für die zweite Phase zu diesen beiden Mitgliedstaaten wurde der EU-Kommission im Dezember 2008 übermittelt (vgl. BAnz. 2008, S. 4807 f.).
- 13.1 Auswirkungen der Übergangsregelung auf das Aufenthaltsrecht**
- 13.1.1 Die Staatsangehörigen der Beitrittsstaaten benötigen als Unionsbürger zur Einreise kein Visum. Soweit die entsprechenden Voraussetzungen für ein gemeinschaftsrechtliches Freizügigkeitsrecht unter Beachtung der Beschränkungen der Übergangsregelungen vorliegen, erhalten sie eine Bescheinigung über das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht gemäß § 5 Absatz 1.
- 13.1.2 Ohne Einschränkung freizügigkeitsberechtigt sind Staatsangehörige aus den mittel- und osteuropäischen Beitrittsstaaten in folgenden Fällen – soweit die europarechtlichen Voraussetzungen vorliegen:
- 13.1.2.1 – niedergelassene selbständige Erwerbstätige,
- 13.1.2.2 – Arbeitnehmer, die als Mitarbeiter der Erbringer von Dienstleistungen außerhalb der Sektoren Baugewerbe einschließlich verwandter Wirtschaftszweige, Gebäude-, Inventar- und Verkehrsmittelreinigung sowie Innendekoration, tätig sind,
- 13.1.2.3 – selbständige Erbringer von Dienstleistungen aller Sektoren, soweit sie keine ausländischen Arbeitnehmer einsetzen,
- 13.1.2.4 – Empfänger von Dienstleistungen,
- 13.1.2.5 – nicht Erwerbstätige unter den Voraussetzungen des § 4,
- 13.1.2.6 – Familienangehörige von Unionsbürgern aus den EU-15 unter den Voraussetzungen der §§ 3 und 4 sowie
- 13.1.2.7 – Daueraufenthaltsberechtigte.

- 13.1.3 Für Arbeitnehmer sowie Dienstleistungserbringer mit eigenen Mitarbeitern als Staatsangehörige der Beitrittsstaaten in den den Übergangsregelungen unterliegenden Sektoren gilt, dass sie ebenfalls eine Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht erhalten, jedoch nur nach Maßgabe der Zulassung durch die Arbeitsverwaltung erwerbstätig sein können. Der Arbeitsmarktzugang, d. h. die Erteilung einer Arbeitsgenehmigung-EU durch die Arbeitsverwaltung, ist für das Aufenthaltsrecht mittelbar von Bedeutung.
- 13.2 **Anwendung der Übergangsregelung im Bereich der Arbeitnehmerfreizügigkeit**
- 13.2.1 § 13 verweist auf § 284 SGB III, welcher die Arbeitsgenehmigungspflicht für die neuen Unionsbürger, die den Übergangsregelungen unterliegen, festschreibt. Sie benötigen vor Aufnahme der arbeitsgenehmigungspflichtigen Beschäftigung eine Arbeitserlaubnis-EU bzw. Arbeitsberechtigung-EU (§ 12a ArGV).
- 13.2.2.1 Der Arbeitsmarktzugang für die neuen Unionsbürger wird ausschließlich von der Arbeitsverwaltung geprüft und abschließend beurteilt. Die Prüfung des Arbeitsmarktzugangs beruht auf den einschlägigen Vorschriften des SGB III, der ArGV und der ASAV. Auf Grund des Günstigkeitsprinzips nach § 284 Absatz 6 SGB III finden das AufenthG sowie die BeschV und BeschVerfV auf die neuen Unionsbürger entsprechende Anwendung, soweit sie gegenüber den zuvor genannten Vorschriften günstigere Regelungen enthalten (z. B. § 6a BeschVerfV in Bezug auf Opfer von Menschenhandel, die mit den Strafverfolgungsbehörden kooperieren).
- 13.2.2.2 Soweit ein Unionsbürger aus den Beitrittsstaaten während seines Voraufenthaltes bereits einen Aufenthaltstitel besaß, der zur Aufnahme einer Beschäftigung berechtigte (z. B. nicht-deutscher Ehegatte eines Deutschen, Inhaber einer Niederlassungserlaubnis), bleibt die Berechtigung zur Aufnahme der Beschäftigung bestehen. Ein Unionsbürger aus einem Beitrittsstaat, der Freizügigkeit genießt, aber gleichzeitig die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem AufenthG erfüllt, der zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit berechtigt, kann auf die Antragstellung nach der für ihn günstigeren Rechtsgrundlage hingewiesen werden. Gleiches gilt für den Unionsbürger aus einem Beitrittsstaat, der Familienangehöriger eines „Alt“-Unionsbürgers ist.
- 13.2.3 Auf der Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht ist für die Staatsangehörigen der neuen EU-Mitgliedstaaten, die den Übergangsregelungen unterliegen, die Arbeitsgenehmigungspflicht zu vermerken (Muster der Bescheinigung siehe Nummer 5.1.3). Der Hinweis auf die Arbeitsgenehmigungspflicht ist ebenfalls in die Aufenthaltskarte für drittstaatsangehörige Familienangehörige, die ihr Recht von einem Staatsangehörigen der Beitrittsstaaten i. S. d. § 13 ableiten, aufzunehmen.
- 13.2.4 Die Bescheinigung kann für Arbeitnehmer – sofern es sich nicht ohnehin um eine arbeitsgenehmigungsfreie Tätigkeit handelt – auch vor Erteilung der Arbeitsgenehmigung-EU ausgestellt werden. Grundsätzlich sollte die Arbeitsverwaltung erste Anlaufstelle für die neuen Unionsbürger sein. Lediglich wenn es sich um eine arbeitsgenehmigungsfreie Tätigkeit handelt, ist die Ausländerbehörde erste Anlaufstelle.
- 13.3 **Anwendung der Übergangsregelung im Bereich der Dienstleistungsfreiheit**
- In den Beitrittsstaaten niedergelassene Unternehmen können ihre Mitarbeiter, die die Staatsangehörigkeit des Beitrittsstaats besitzen, zu grenzüberschreitenden Dienstleistungen der Sektoren Baugewerbe einschließlich verwandter Wirtschaftszweige, Gebäude-, Inventar- und Verkehrsmittelreinigung sowie Innendekoration nur in den Grenzen des geltenden deutschen Arbeitsgenehmigungsrechts und der bilateralen Vereinbarungen, insbesondere der Werkvertragsarbeitnehmerabkommen, einsetzen. Im Rahmen von Dienstleistungserbringungen in Wirtschaftsbereichen, für die die Übergangsregelungen keine Anwendung finden, können in Beitrittsstaaten niedergelassene Unternehmen ihre Mitarbeiter ohne arbeitsgenehmigungsrechtliche Einschränkungen vorübergehend entsenden.
- 14 **Zu § 14 – Bestimmungen zum Verwaltungsverfahren**
Nicht belegt.
- 15 **Zu § 15 – Übergangsregelung**
Eine vor dem 28. August 2007 ausgestellte Aufenthaltserlaubnis-EU gilt als Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers weiter.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 26. Oktober 2009

M I 1 – 937 115 – 65/24

Die Bundeskanzlerin

Angela Merkel

Der Bundesminister des Innern

Schäuble

**Erklärung zur Ausstellung einer
Bescheinigung über das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht
für Staatsangehörige der zum 01.01.2007 aufgenommenen EU-Mitgliedstaaten
Bulgarien und Rumänien**

Familienname:

Vorname:

Familienname nach deutschem Recht:

Geburtsname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Staatsangehörigkeit:

Familienstand: ledig

verheiratet seit

geschieden

Lebenspartnerschaft seit

verwitwet

Datum der Ersteinreise in die Bundesrepublik Deutschland:

Datum der letzten Einreise in die Bundesrepublik Deutschland:

Anmeldedatum der jetzigen Anschrift:

Passbild der
Unionsbürgerin/
des Unionsbürgers

Freiwillige
Abgabe

Gemäß § 2 Abs. 1 FreizügG/EU haben Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern **sowie Bulgarien und Rumänien**) und der EWR-Staaten (Island, Liechtenstein, Norwegen) – gem. § 12 FreizügG/EU - das Recht auf Einreise und Aufenthalt, sofern sie erklären, dass sie nach Maßgabe dieses Gesetzes freizügigkeitsberechtigt sind.

Hiermit erkläre ich, dass ich freizügigkeitsberechtigt bin als:

- Arbeitnehmer (Arbeitsgenehmigung-EU in der Regel erforderlich; siehe Merkblatt Anlage VIII)
- Arbeitsuchender
- selbstständig Erwerbstätiger (Gewerbeanmeldung, Steuernummer vom Finanzamt)
- Verbleibeberechtigter (z.B.: Rentner, Hinterbliebene von Arbeitnehmern und Selbstständigen)
- Familienangehöriger eines freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers (Geburtsurkunde / Eheurkunde))
- Nichterwerbstätiger mit ausreichenden Existenzmitteln (mindestens Regelsatz des SGB II in der jeweils gültigen Fassung plus Miete/Monat), Krankenversicherungsschutz
- Student (Immatrikulationsbescheinigung; Zulassungsbescheid der Hochschule)

(Ort / Datum)

(Unterschrift)

Bescheinigung ausgehändigt am _____ durch _____

Freizügigkeitsbescheinigung nicht ausgestellt (Prüfung durch LABO)

**Erklärung zur Ausstellung einer
Bescheinigung über das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht
für Staatsangehörige der EU- und EWR-Staaten
(ausgenommen Bulgarien und Rumänien)**

Familienname:

Vorname:

Familienname nach deutschem Recht:

Geburtsname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Staatsangehörigkeit:

Familienstand: ledig

verheiratet seit

geschieden

Lebenspartnerschaft seit

verwitwet

Datum der Ersteinreise in die Bundesrepublik Deutschland:

Datum der letzten Einreise in die Bundesrepublik Deutschland:

Anmeldedatum der jetzigen Anschrift:

Passbild der
Unionsbürgerin/
des Unionsbürgers

Freiwillige
Abgabe

Gemäß § 2 Abs. 1 FreizügG/EU haben Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (**Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern** sowie Bulgarien und Rumänien) und der EWR-Staaten (**Island, Liechtenstein, Norwegen**) – gem. § 12 FreizügG/EU - das Recht auf Einreise und Aufenthalt, sofern sie erklären, dass sie nach Maßgabe dieses Gesetzes freizügigkeitsberechtigt sind.

Hiermit erkläre ich, dass ich freizügigkeitsberechtigt bin als:

- Arbeitnehmer (mindestens 10 Wochenarbeitsstunden und 400,- € Nettoverdienst/Monat)
- Arbeitsuchender
- selbstständig Erwerbstätiger (Gewerbeanmeldung)
- Verbleibeberechtigter (z.B.: Rentner, Hinterbliebene von Erwerbstätigen; Rentenbescheid)
- Familienangehöriger eines freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers (Geburtsurkunde / Eheurkunde)
- Nichterwerbstätiger mit ausreichenden Existenzmitteln (mindestens Regelsatz des SGB II in der jeweils gültigen Fassung plus Miete/Monat; Krankenversicherungsschutz)
- Student (Immatrikulationsbescheinigung; Zulassungsbescheid der Hochschule)

(Ort / Datum)

(Unterschrift)

Bescheinigung ausgehändigt am _____ durch _____

Freizügigkeitsbescheinigung nicht ausgestellt (Prüfung durch LABO)

Muster Antrag Arbeitslaubnis EU-Mitgliedsstaaten

*Dieses ist nur auszufüllen, wenn noch keine "Arbeitsberechtigung EU" für Tätigkeiten jeder Art beantragt worden kam.

In Auswahlkästchen Zutreffendes ankreuzen

Antrag auf Arbeitsgenehmigung			
Angaben zum ausländischen Arbeitnehmer:			
1 Name	5 Versicherungsnummer		
Vorname	6 ggf. Geburtsname		
2 bei Firma	7 Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht nebenstehend angegeben		
3 Straße, Hausnummer			
4 Postleitzahl, Ort			
8 Geburtsdatum	9 Geschlecht	männl. <input type="checkbox"/>	weibl. <input type="checkbox"/>
10 Staatsangehörigkeit			
11 anerkannter ausl. Flüchtling/Asylberechtigter	12 verheiratet	13 Staatsangehörigkeit des Ehegatten	
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
14 Name und Anschrift des letzten Arbeitgebers		15 letzte Arbeitsgenehmigung erteilt vom Arbeitsamt	
16 Aufenthaltsgenehmigung	17 durch/bei Ausländerbehörde	18 Aufenthaltsgenehmigung/Duldung/Aufenthalts-gestattung bis	
<input type="checkbox"/> erteilt <input type="checkbox"/> beantragt	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		
Arbeitsgenehmigung wird beantragt			
19 von ** bis	20 als (Art der auszuübenden Beschäftigung) **		
21 bei (Name und Anschrift des Beschäftigungsbetriebes) **	22 Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes **		
23 Beschäftigungsort/-gebiet **	24 Fortsetzung der bisherigen Beschäftigung **		
26 Es wird bestätigt, daß der Arbeitnehmer entsprechend dem Antrag beschäftigt werden soll			
25 ** <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		27 Unterschrift des Arbeitnehmers	
** Unterschrift des Arbeitgebers		**	
28 Datum **			

Bitte Hinweise auf der Rückseite beachten.

Please note remarks on the reverse.

Faites attention aux indications mentionné au verso.

Uzмите u obzir napom na poledjini.

Lütfen arka sahifedeki hususfara dikkat ediniz.

(Wird vom Arbeitsamt ausgefüllt)

	Bundesanstalt für Arbeit	<h2 style="margin: 0;">Arbeitsgenehmigung</h2>
Dem oben genannten Arbeitnehmer wird hiermit eine Arbeitsgenehmigung nach § 284 Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) vom 24.3.97 (BGBl. I S. 594) in der jeweils geltenden Fassung erteilt.		
Diese eine berufliche Tätigkeit nach Ziff. 20 nur bei dem unter ** § 285 SGB III Arbeits- Ziff. 21 genannten Betrieb ** erlaubnis	Die Arbeitserlaubnis gilt nicht für eine Beschäftigung als Leiharbeiter	
Diese eine berufliche Tätigkeit jeder Art § 286 SGB III Arbeits- berechtigung		
den Zeitraum	von	bis
Geltungsbereich/Beschäftigungsort		
Arbeitsamt	im Auftrag	Dienststempel



Ausländerbehörde: Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten Berlin, Abt. IV		
Arbeitnehmer:	Name	Vorname(n)

Stellenbeschreibung

Berufsbezeichnung		
Stellenbeschreibung (Fachrichtung, Funktionsbereich, Branchen, Produkte; bitte ggf. auf gesondertem Blatt fortsetzen)		
Kenntnisse, Fertigkeiten, Erfahrungen:		Führerschein erforderlich
		<input type="checkbox"/> ja, Klasse
		<input type="checkbox"/> nein
Qualifikation:		
<input type="checkbox"/> ohne Ausbildung	<input type="checkbox"/> Ausbildung als/zum/zur:	
<input type="checkbox"/> Fachschule	<input type="checkbox"/> Hoch-/Fachhochschule	<input type="checkbox"/> Sonstige:
Arbeitszeit:	Bei Teilzeit und geringfügiger Beschäftigung die einzelnen Tagesarbeitszeiten angeben:	
<input type="checkbox"/> Vollzeit Std./Woche	Montag	von bis
<input type="checkbox"/> Teilzeit Std./Woche	Dienstag	von bis
<input type="checkbox"/> geringfügige Beschäftigung, mit einer monatlichen Höchststundenzahl von Stunden	Mittwoch	von bis
	Donnerstag	von bis
	Freitag	von bis
	Samstag	von bis
	Sonntag	von bis
Voraussichtliche Dauer der Beschäftigung:	Stelle zu besetzen:	
<input type="checkbox"/> unbefristet	<input type="checkbox"/> ab sofort	
<input type="checkbox"/> befristet bis	<input type="checkbox"/> ab	
Lohn/Gehalt lt. Arbeitsvertrag		
<input type="checkbox"/> stündlich in Höhe von € brutto	<input type="checkbox"/> monatlich in Höhe von € brutto	<input type="checkbox"/> zusätzliche geldwerte Zuwendungen in Höhe von € brutto
<input type="checkbox"/> gemäß Tarifvertrag	<input type="checkbox"/> ortsübliche Bezahlung	
Sind Sie bereit bevorrechtigte Arbeitnehmer einzustellen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (ausführliche Begründung auf gesondertem Blatt)		
Welche Art der Bewerbung wünschen Sie? <input type="checkbox"/> schriftlich <input type="checkbox"/> telefonisch <input type="checkbox"/> persönlich		
Ich bin damit einverstanden, dass mein Stellenangebot unter www.arbeitsagentur.de veröffentlicht wird:		
<input type="checkbox"/> mit Namen und Anschrift des Arbeitgebers <input type="checkbox"/> anonym (Chiffre) <input type="checkbox"/> nein		

Es wird bestätigt, dass der Arbeitnehmer entsprechend der anliegenden Stellenbeschreibung beschäftigt werden soll.

Mir/uns ist bekannt, dass der Arbeitgeber, bei dem ein Ausländer beschäftigt werden soll, der dafür eine Zustimmung benötigt, der Bundesagentur für Arbeit Auskunft über Arbeitsentgelt, Arbeitszeiten und sonstige Arbeitsbedingungen zu erteilen hat (§ 39 (2) Aufenthaltsgesetz).

Datum

Firmenstempel und Unterschrift des Arbeitgebers

Sozialleistungssystem in Deutschland - SGB I

Sozialversicherung

- Arbeitslosenversicherung - SGB III
- Krankenversicherung - SGB V
- Reichsversicherungsordnung - RVO (Leistungen z. Entbindung + bei Mutterschaft)
- Pflegeversicherung - SGB XI
- Unfallversicherung - SGB VII
- Rentenversicherung - SGB VI

Leistungen bei Schwangerschaftsabbrüchen

- Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen

Bildungs- und Arbeitsförderung

- Ausbildungsförderung - BAföG; SGB III
- Arbeitsförderung - SGB III
- Grundsicherung für Arbeitsuchende - SGB II
(bis 2004: Arbeitslosenhilfe nach SGB III, Hilfe zum Lebensunterhalt nach BSHG)
- Leistungen zur Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit und Beruf - SGB IX

Sozialhilfe

- SGB XII - 3. Kapitel - Sozialhilfe zum Lebensunterhalt
(bis 2004 HzL nach Bundessozialhilfegesetz - BSHG)
- SGB XII - 4. Kapitel - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
(bis 2004 Grundsicherung nach GSIG)
- SGB XII - 5. bis 9. Kapitel - Sozialhilfe in anderen Lebenslagen
(bis 2004 HbL nach Bundessozialhilfegesetz - BSHG)
- Asylbewerberleistungsgesetz - AsylbLG
(seit 01.11.93; keine Sozialleistung nach SGB I !)

Familienleistungen

- Kindergeld nach Einkommensteuergesetz - EStG
(keine Sozialleistung nach SGB I !)
- Kinderzuschlag nach Bundeskindergeldgesetz - BKGG
(seit 1.1.2005; Zweck: Vermeidung von Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II)
- Kindergeld nach Bundeskindergeldgesetz - BKGG (statt KG nach EStG für Vollwaisen, oder Aufenthalt beider Eltern unbekannt, oder beide Eltern wg. Arbeit im Ausland in D nicht steuerpflichtig)
- Elterngeld - BEEG für ab 1.1.2007 geborene Kinder
- Erziehungsgeld - BERZGG für bis 31.12.2006 geborene Kinder
- Unterhaltsvorschuss - Unterhaltsvorschussgesetz

Kinder- und Jugendhilfe

- Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) - SGB VIII

Leistungen zur Eingliederung Behinderter

- SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
(SGB IX Teil I: Gemeinsame Regelungen für Reha-Leistungen, Teil II: bisheriges Schwerbehindertengesetz)

Soziale Entschädigung bei Gesundheitsschäden

- Leistungen für Kriegsoffer - Bundesversorgungsgesetz - BVG
entspr. Anwendung des BVG für weitere Personen: Soldatenversorgungsgesetz (SVG), Bundesgrenzschutzgesetz, Zivildienstgesetz, Bundesseuchengesetz (f. Impfgeschädigte), Häftlingshilfegesetz (f. polit. Gefangene aus der DDR), Opferentschädigungsgesetz - OEG (f. Opfer von Gewalttaten)

Zuschuss für eine angemessene Wohnung

- Wohngeldgesetz - WoGG
- Wohnberechtigungsschein für den Sozialen Wohnungsbau - (keine Sozialleistung n. SGB I, Grundlage: § 27 Wohnraumförderungsgesetz i.V.m § 5 Wohnungsbindungsgesetz - WoBindG)

§§ 1; 3 - 7 AsylbLG - Grundleistungen u.a.

- Asylbewerber, Duldung, Ausreisepflichtige, AE § 25 IV S.1, § 25 IVa, § 25 V
- abgesenktes Leistungsniveau, Sachleistungen usw.
- Krankenscheine vom Sozialamt, §§ 4 und 6 AsylbLG

§§ 1; 2 AsylbLG - Leistungen in besonderen Fällen

- 48 Monate Leistungsbezug nach § 3 und
- Aufenthaltsdauer nicht rechtsmissbräuchlich beeinflusst
- Leistungen analog SGB XII - Sozialhilfe
- Krankenversichertenkarte nach § 264 SGB V

SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende

- 15 - 64 Jahre,
- derzeit oder innerhalb 6 Monaten erwerbsfähig,
- einschl. Kinder und/oder Partner in Bedarfsgemeinschaft.
- als Ausländer keine Leistungsberechtigung nach AsylbLG,
- Arbeitserlaubnis möglich (§ 8 II SGB II),
- kein Aufenthaltsrecht nur zur Arbeitsuche, und
- ggf. kein Anspruch für die ersten 3 Monate ab Einreise.

SGB XII 4. Kapitel - Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter

- ab 65 Jahre, oder ab 18 Jahre und auf Dauer erwerbsunfähig, und
- keine Leistungsberechtigung nach AsylbLG.
- Leistungen analog SGB XII 3. Kapitel

SGB XII 3. Kapitel - Sozialhilfe zum Lebensunterhalt

- keine Leistungsberechtigung nach AsylbLG, SGB II oder SGB XII Viertes Kapitel,
- kein Anspruch bei Einreise nur zum Sozialhilfebezug, kein Anspruch bei Aufenthaltsrecht nur zur Arbeitsuche (aber: Sozialhilfe als Ermessensleistung muss geprüft werden!)

SGB XII 5. - 9. Kapitel - Sozialhilfe in anderen Lebenslagen

- ergänzend zu SGB II, SGB XII 3. oder 4. Kap oder § 2 AsylbLG
- erhöhte Grenzen für Einkommen und Vermögen
- Leistungen bei Pflegebedürftigkeit, für Blinde, Eingliederung behinderter Menschen, medizinische Versorgung und Vorsorge, Familienplanung, Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, Bestattung, Hilfen in sonstigen Lebenslagen

Kinderzuschlag § 6a BKGG

- Anspruch auf Kindergeld und auf ALG II,
- Bedürftigkeit nur wegen Lebensunterhaltsbedarfs der Kinder,
- max. 140 €/Monat/Kind, wenn dadurch ALG II-Bedarf vermieden wird.

Träger von Leistungen der Krankenbehandlung

Gesetzliche Krankenversicherung SGB V

- Mitgliedschaft § 5 SGB V (Arbeitnehmer, Azubis, Studis, Rentner, ALG I, ALG II usw.)
- Familienversicherung § 10 SGB V (Ehep. und Kinder ohne Einkommen)
- freiwillige (Weiter)versicherung § 9 SGB V
- Leistungen bei Beitragsrückständen - § 16 III a SGB V

"Unechte" Gesetzliche Krankenversicherung § 264 SGB V

- laufende Leistungen nach SGB XII, § 2 AsylbLG oder stationäre Leistungen nach SGB VIII

Gesetzliche Krankenversicherung für bisher nicht Versicherte

- Versicherung kraft Gesetzes - § 5 I Nr. 13 SGB V (neu ab 01.04.07)
- Ausländer: nicht bei AE für 12 Mte oder weniger, nicht wenn für die AE/NE Nachweis der LU-Sicherung nötig war

Private Krankenversicherung

neue Tarife ohne Gesundheitsprüfung

- PKV-Standardtarif ab 1.7.2007 - Rechtsanspruch § 315 SGB V
- PKV-Basistarif ab 1.1.2009 - Pflichtversicherung für alle nicht anderweitig Versicherten, § 193 VVG und § 12 VAG

Krankenbehandlung nach Abkommensrecht

- Anspruch auf Leistungen der GKV (Inländergleichbehandlung), wenn Krankenversicherung im Ausland und Sozialabkommen mit Deutschland
- Gleichbehandlung bei Sozialhilfe zur med. Versorgung nach EuropFürsorgeAbk EFA: alte EU, N, TR, Estland, IS; nicht A und CH

Arbeitslosengeld II

- Pflichtversicherung nach § 5 SGB V für ALG II Empfänger, Ausnahmen: nicht fam-vers. Sozialgeldempfänger
- Beiträge freiw. Vers/PKV ggf. § 26 SGB II
- Probleme des Zugangs für Unionsbürger bei "Aufenthaltsrecht nur zur Arbeitsuche"

Sozialhilfe SGB XII

- materielle Bedürftigkeit und keine sonstige Versicherung
- Krankenhilfe als HbL nach § 48 SGB XII
- Notfallbehandlung nach § 25 SGB XII i.V.m. § 48 SGB XII
- Eingliederungshilfe als HbL nach § 53ff SGB XII
- Hilfe zur Pflege als HbL § 61 ff SGB XII

AsylbLG

- materielle Bedürftigkeit; AE § 25 V, Asylbewerber, Geduldete, Ausreisepflichtige, Illegale
- Leistungsumfang §§ 2 / 4 / 6 AsylbLG

Pflegeversicherung SGB XI

- Zugang folgt GKV /PKV; Leistungen erst nach 5 Jahre Vorversicherungszeit

Unfallversicherung SGB VII

- Arbeitsunfall, Wegeunfall, Kiga- und Schulunfall
- auch für "Illegale", auch bei "Schwarzarbeit"

weitere Träger

- Bundesversorgungsgesetz, Opferentschädigung für Gewaltopfer, Kriegsoffer etc.
- § 11 BVFG Krankenhilfe für Spätaussiedler für die ersten Monate nach Aufnahme
- Haftpflichtversicherung bei Verkehrsunfall ohne eigenes Verschulden - BGB
- Reiseversicherung - BGB
- Beihilfe für Beamte etc.
- Selbstzahler – BGB

Schwangerschaftsabbruch

- SchwG für Frauen mit geringem Einkommen, die Leistung wird erbracht über GKV, wird der GKV vom Land erstattet, für nicht gesetzlich Versicherte Antragstellung bei einer GKV nach Wahl am Wohnort, auch für AsylbLG-Berechtigte, jedoch nicht bei Einreise zum Zweck des Abbruchs



Regelbedarfsstufen ab 01.01.2012

Regelbedarfsstufen ab Wirksamwerden des Regelbedarfsermittlungsgesetzes			
Regelbedarfsstufe 1		ALG II für Volljährige	
374,-	volljährige Alleinstehende, Alleinerziehende und Personen mit minderjährigem Lebenspartner oder mit Partner der Leistungen nach dem AsylbLG (224,97 € HV/199,40 € HA) erhält (BSG v. 06.10.2011 - B 14 AS 171/10 R)	100 %	§ 20 Abs. 2 S. 1 SGB II iVm Nr. 1 RBSFV 2012
Regelbedarfsstufe 2		ALG II für Volljährige	
337,-	Volljährige Partner innerhalb Bedarfsgemeinschaft	90 %	§ 20 Abs. 4 SGB II iVm Nr. 4 RBSFV 2012
Regelbedarfsstufe 3		ALG II für Volljährige	
299,-	für 18 - 24 jährige BG – Mitglieder im Haushalt der Eltern oder ohne Zustimmung des SGB II – Trägers Ausgezogene	80 %	§ 20 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 SGB II iVm Nr. 3 RBSFV 2012
Regelbedarfsstufe 4		ALG II für Jugendliche	
287,-	275,- für Jugendliche von 14 bis 17 Jahre		§ 23 S. 1 Nr. 1 SGB II i.V.m. § 77 Abs. 4 Nr. 1 + 4 SGB II iVm Nr. 7 RBSFV 2012
Regelbedarfsstufe 5		Sozialgeld für Kinder	
251,-	242,- Sozialgeld für Kinder von 6 bis 13 Jahre		§ 23 S. 1 Nr. 1 SGB II i.V.m. § 77 Abs. 4 Nr. 3 SGB II iVm Nr. 6 RBSFV 2012
Regelbedarfsstufe 6		Sozialgeld für Kinder	
219,-	Sozialgeld für Kinder unter 6 Jahre		§ 23 S. 1 Nr. 1 erste Alternative SGB II i.V.m. Nr. 5 RBSFV 2012
Die Regelbedarfsstufen werden ab 2012 anhand eines „Mischindex“ (70 % Preisentwicklung und 30 % Nettolohnentwicklung) jährlich fortgeschrieben.			

© Harald Thomé / Wuppertal

12



Mehrbedarfe mit Regelbedarfen 2012

Mehrbedarfe (MB) (zusätzliche monatliche Leistungen)			
63,56 * bei 100 % RB 57,29 * bei 90 % RB 50,83 * bei 80 % RB	MB für Schwangere ab Beginn der 13. Woche *	17 %	§ 21 Abs. 2 SGB II
134,64 *	Alleinerziehende mit einem Kind unter 7 Jahren bzw. 2 u. 3 Kindern unter 16 Jahren	36 %	§ 21 Abs. 3 Nr.1 SGB II
44,88 *	Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern / pro Kind 12 %, max. 60 %	12 %	§ 21 Abs. 3 Nr.2 SGB II
130,90 *	erwerbsfähige Behinderte, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gem. § 33 SGB IX erhalten oder Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 SGB XII*	35 %	§ 21 Abs. 4 SGB II, § 23 S. 1 Nr. 2 + 3 SGB II
50,83 bis 63,58 *	Nichterwerbsfähige, die voll erwerbsgemindert sind und einen Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen G haben	17 %	§ 23 S. 1 Nr. 4 SGB II
37,40 bis 74,80 *	MB für kostenaufwendige Ernährung*	10 – 20 %	§ 21 Abs. 5 SGB II
in tatsächlicher Höhe	bei laufendem, unabweisbarem und nicht nur einmaligem Bedarf	ohne Grenze	§ 21 Abs. 6 SGB II
1,75 bis 8,60 * oder höher	MB für Warmwasserzubereitung bei dezentraler Warmwassererzeugung, soweit nicht ein abweichender Bedarf besteht	bis 2,3 % oder abweichend	§ 21 Abs. 7 SGB II
Deckelung der MB's: Die Summe aller Mehrbedarfe nach § 21 Abs. 2 – 5 SGB II darf die maßgebliche Regelbedarfsstufe nicht überschreiten (§ 21 Abs. 8 SGB II). Bei dieser Addition sind MB's nach der Härtefallregelung außer Acht zu lassen. § 77 Abs. 5 SGB II bestimmt, dass bis zum 31.12.2011 alle Mehrbedarfe auf- und abzurunden sind, dh. ab 2012 sind alle Mehrbedarfe nicht mehr zu runden!			

* Alle Mehrbedarfe entsprechend der maßgeblichen Regelleistung

© Harald Thomé / Wuppertal

13



Mehrbedarf für dezentral zubereitetes Warmwasser

Mehrbedarf bei dezentral (von der Heizung getrennt) zubereitetem Warmwasser					
Regelbedarfsstufe	Regelbedarfs-Höhe 2011 / 2012	Erklärung	Mehrbedarf in %	Betrag 2011	Betrag 2012
1	364,- € / 374,- €	für Alleinstehende	2,3	8,- €	8,60 €
2	328,- € / 337,- €	Volljährige Partner innerhalb BG	2,3	8,- €	7,75 €
3	291,- € / 299,- €	18 – 24-Jährige im Elternhaus	2,3	7,- €	6,88 €
4	287,- € / 287,- €	Jugendliche von 14 bis 17 Jahre	1,4	4,- €	4,02 €
5	251,- € / 251,- €	Kinder von 6 bis 13 Jahre	1,2	3,- €	3,01 €
6	215,- € / 219,- €	Kinder unter 6 Jahre	0,8	2,- €	1,75 €

Es ist ein Mehrbedarf für Warmwasserzubereitung in genannter Höhe zu erbringen, soweit nicht ein abweichender Bedarf besteht (§ 21 Abs. 7 S.2 SGB II).

Mit dieser Regelung wird Warmwasser (WW) den Heizkosten zugeordnet (so auch § 21 Abs. 7 S. 2 letzter Teilsatz SGB II), diese sind somit zunächst **als tatsächliche** und später angemessene WW-Kosten (§ 22 Abs. 1 SGB II) **zu übernehmen. Wird das WW getrennt von der Heizung zubereitet**, zB im Elektrodurchlauferhitzer, Elektrounterischgerät oder Gasboiler, dann **besteht der Anspruch** auf den WW-Mehrbedarf. **WW ist ab 1. Jan. 2011 nachzuzahlen, das JC muss bis Ablauf des Monats nach Ende des Bewilligungszeitraums den Bescheid korrigieren und nachzahlen** (§ 77 Abs. 6 SGB II).



Abweichender Warmwasser Bedarf

Ermittlung des abweichenden WW-Bedarfes bei dezentralem Warmwasser

Das Gesetz schreibt vor, dass nur die WW-Pauschalen nur dann zu gewähren sind, soweit nicht ein **abweichender Bedarf** besteht (§ 21 Abs. 7 S.2 SGB II).

Das Gesetz begrenzt – im Gegensatz zur KdU Regelung des § 22 Abs. 1 SGB II – das dezentrale Warmwasser nicht auf »angemessenes« WW. Daher werden hier die tatsächlichen WW-Kosten zu übernehmen sein.

Es stellt sich nun die Frage, wie bei nicht separat ermittelten Kosten des Warmwassers die abweichenden WW-Kosten zu ermitteln sind. Dazu schlage ich vor, dass der Strombetrag des Energieversorgers genommen wird, davon die Haushaltsenergieanteile aus dem jeweiligen RB genommen werden, dies ergibt dann den abweichenden WW-Bedarf.

RB	2011	Energieanteil	RB	2012	Energieanteil
1	364,-	28,28	1	374,-	29,05
2	328,-	25,45	2	337,-	26,15
3	291,-	22,62	3	299,-	23,24
4	287,-	13,29	4	287,-	13,65
5	251,-	10,23	5	251,-	10,51
6	215,-	5,82	6	219,-	5,98

* Quelle: Haushaltsenergieanteile: http://www.berlin.de/sen/soziales/berliner-sozialrecht/land/rdschr/2011_13_anlage.html#5
 Im Bereich »Heizen mit Strom« wird diese Methode, Gesamtkosten abzüglich Haushaltsenergie ergibt tatsächliche Heizkosten im Sinne von § 22 Abs. 2 SGB II angewendet (LSG Baden-Württemberg v. 02.03.2011 - L 2 SO 4920/09), es gibt keine Gründe warum diese nicht auch bei Warmwasser anzuwenden ist.

Mehrbedarf bei laufendem, unabweisbarem, nicht nur einmaligen Bedarf

Ausgehend von der Anordnungsverfügung des BVerfG zur »Härtefallregelung« (BVerfG v. 09.02.2010 - 1 BvL 1/09), hat der Gesetzgeber den **Mehrbedarf**, für einen **unabweisbaren, besonderen, laufenden, erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweichen** muss, eingeführt (§ 21 Abs. 6 SGB II).

Der Mehrbedarf ist unabweisbar, wenn er nicht durch die **Zuwendungen Dritter** sowie unter **Berücksichtigung von Einsparmöglichkeiten** der Hilfebedürftigen gedeckt ist und wenn er in seiner Höhe **erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf** abweicht. Die Rechtsprechung ist dazu uneinheitlich, z.T. wird auf den „**erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf**“ abgestellt (SG Detmold v. 11.01.2011 - S 21 AS 926/10), oder auf die **Unabweisbarkeit** die bei einem Bedarf oberhalb von ca. 10 % des maßgeblichen Regelsatzes abstellt.

Mögliche Ansprüche nach der Härtefallregelung, sortiert nach Fallgruppen

Laufende Kosten anlässlich Erkrankung

- **Putz-/Haushaltshilfe** für stark beeinträchtigten Hilfebedürftigen (SG Stuttgart v. 07.07.2010 – S 24 AS 3645/10)
- **Pflegeprodukte bei Hauterkrankung**, wie medizinisch **notwendige Verbandsstoffe, Salben**, z.B. bei Neurodermitis (SG Bremen v. 18.02.2011 – S 22 AS 2474/10 ER, SG Gießen v. 19.08.2010 – S 29 AS 981/10 ER)
- **Hygieneartikel bei AIDS und sonstigen Bedarfen** (BSG v. 19.08.2010 – B 14 AS 13/10 R)
- **Fahrtkosten zu einer Substitutionstherapie** bei Drogenabhängigen (SG Wiesbaden v. 11.10.2010 - S 23 AS 766/10 ER). Unabweisbar ist ein Bedarf, wenn keine tatsächliche Alternative besteht, also eine wohnortnähere Behandlung oder eine Wegbewältigung zu Fuß, mit dem Fahrrad oder mittels Fahrgemeinschaften nicht möglich ist (SG Gießen v. 19.08.2010 – S 29 AS 981/10 ER).
- **Fahrtkosten bei außergewöhnlichen Umständen**, wie Fahrtkosten bei Therapie, Besuchskosten bei Krankenhausaufenthalt von Partner, Angehörigen oder Kindern, Tagesklinik oder zu weit entfernten muttersprachlichen Therapeuten ...

Bei nicht verschreibungspflichtigen, privatärztlich verordneten Medikamenten aufgrund chronischer Erkrankungen hat das BSG die Zuständigkeit des SGB V gesehen, denn Kosten der Krankenbehandlung durch Versorgung mit Arzneimitteln seien (anders als Hygienebedarfe) in dem System des SGB V zu decken (BSG v. 26.05.2011 – B 14 AS 146/10 R).

© Harald Thomé / Wuppertal

16

Mehrbedarf bei laufendem, unabweisbarem, nicht nur einmaligen Bedarf

Umgangs- und Besuchskosten

- **Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechtes**, das meint Fahrt- und Übernachtungskosten (GA 08/10 v. 17.02.2010). [Während des Aufenthaltes des Kindes beim Umgangsberechtigten ist dies temporäres Mitglied der BG beim Umgangsberechtigten und hat Tageweise Anspruch auf RL.]
- **Umgangs- und Besuchskosten** alle drei Monate für 5 Tage mit in einem im Ausland lebenden Kind (in dem Fall in den USA) (LSG RP v. 24.11.2010 – L 1 SO 133/10 B ER, LSG NRW v. 06.09.2007 – L 9 AS 80/06 über § 73 SGB XII). Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrecht in die USA seien wegen „Sozialüblichkeit“ nur **einmal im Jahr** zu gewähren (SG Koblenz v. 14.09.2011 – S 6 AS 722/11).
 - **Ein Kostenübernahmeanspruch besteht auch für bis zu 25-Jährige Kinder** (BSG v. 07.11.2006 - B 7b 14/06 R). Das LSG NRW vertritt die Auffassung, er gilt nur für minderjährige Kinder (LSG NRW v. 24.11.2011, - L 7 AS 1656/11 B ER).
- **Kosten des Besuches Inhaftierter** (LPK – SGB XII, § 73, Rz 6, Hauck/Noftz, SGB II, § 23 Rz 130, info also 2/2010, S. 59/60).

Sonstige Fälle / vergleichbare Bedarfslagen

- **Addition mehrerer Bedarfe, die zusammen erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweichen** (z.B. Krankenkassenzusatzbeitrag, Kosten P-Konto, Zahnsparungen, notwendige Fahrten per Taxi zu Ärzten oder Einkäufe, ggf. Medikamentenzuzahlung (so auch SG Detmold v. 11.01.2011 - S 21 AS 926/10).
- Bei **besonderen überdurchschnittlichen Bedarfen** z.B. bei **Unter- oder Übergrößen an Bekleidung** oder hohen **Energieverbrauch an Haushaltsenergie** aus zwingenden Gründen kann eine Härtefallgrund vorliegen (info also 2/2010 S. 62 ff).

Der Mehrbedarf ist vom Jobcenter **im Voraus zu zahlen** und **nicht** erst am Ende des Monats nach Vorlage der Quittungen (§ 41 Abs. 1 S. 4 SGB II). Im Zweifelsfall ist vom JC ein **Durchschnittswert** im Voraus zu zahlen und Details werden nachträglich abgerechnet.

- Laufend ist ein Bedarf, wenn er mehr als einmal im Bewilligungsabschnitt anfällt.

© Harald Thomé / Wuppertal

17



Mehrbedarf für kostenaufwendige Ernährung

In seinen Empfehlungen vom 1. Oktober 2008 bewertet der Deutsche Verein den Mehrbedarf für kostenaufwendige Ernährung nach § 21 Abs. 5 SGB II/§ 30 Abs. 5 SGB XII grundlegend neu. Diese wird als Grundlage zur Krankenkostgewährung oder Weigerung der Gewährung herangezogen.

- (a) konsumierende Erkrankungen**, gestörte Nährstoffaufnahme bzw. Nährstoffverwertung (z.B. fortschreitendes/fortgeschrittenes Krebsleiden, HIV/AIDS, Multiple Sklerose, Morbus Crohn, Colitis ulcerosa und Erkrankungen mit gestörter Nährstoffaufnahme) 10 % des Eckregelsatzes (100 %)
 - (b) Niereninsuffizienz**, die mit einer **eiweißdefinierten Kost** behandelt wird 10 % des Eckregelsatzes (100 %)
 - (c) Niereninsuffizienz mit Dialysediät** 20 % des Eckregelsatzes (100 %)
 - (d) Zöliakie, Sprue** 20 % des Eckregelsatzes (100 %)
- Bei Erkrankungen, die nach dem allgemein anerkannten Stand der Humanmedizin keiner spezifischen Diät, sondern einer sog. „**Vollkost**“ bedürfen, ist ein Mehrbedarf regelmäßig **zu verneinen**.
 - Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung **mehrerer** Krankenkostzulagen gleichzeitig vor, ist nach den Besonderheiten des Einzelfalls zu entscheiden.

* Der Deutsche Verein sagt, für mind. Kinder gibt es keine Untersuchung ob Eckregelsatz oder maß. Regelsatz, hier ist unklar, welcher Regelsatz Bezugspunkt ist (DV Okt.08).

© Harald Thomé / Wuppertal

18



Bildungs- und Teilhabepaket

Anspruch besteht für Hartz IV - (§ 28 SGB II), Sozialhilfe- (§ 34, § 34a SGB XII), Wohngeld- und Kinderzuschlag beziehende Kinder (§ 6b BKGG) und für Asyl-Kinder (Analogberechtigte nach § 2 AsylbLG). Kein BuT-Anspruch besteht für Kinder die aus der BG rausfallen und kein Kinderwohngeld erhalten, hier müssen BuT-Leistungen bedarfserhöhend zu berücksichtigt werden (§§ 11 Abs. 1 S. 4, § 19 Abs. 3 S. 3 SGB II iVm. § 5a ALG II-V).

Schul- und Kita ausflüge (ein- und mehrtätige) und mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen und mit gesonderter Beantragung .	§ 28 Abs. 2 SGB II
Persönlicher Schulbedarf (Schulbaspaket) gezahlt in zwei Raten zum 1. August in Höhe von 70 € und zum 1. Februar in Höhe von 30 € , ohne gesonderte Beantragung .	§ 28 Abs. 3 SGB II
Schülerbeförderungskosten zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungszugangs , insofern erforderlich und sie nicht durch Dritte erbracht werden und unter Abzug der dafür im Regelbedarf vorgesehenen Beträge und mit gesonderter Beantragung .	§ 28 Abs. 4 SGB II
Nachhilfeunterricht , soweit die in den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele drohen nicht erfüllt zu werden, dieser ergänzend zu den schulischen Angeboten erforderlich ist und geeignet ist und mit gesonderter Beantragung .	§ 28 Abs. 5 SGB II
Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung ist zu übernehmen, insofern sie von der Schule, Tageseinrichtung oder Tagespflege angeboten wird, unter Abzug eines Eigenanteils von einem Euro pro Tag (§ 9 Abs. 1 S. 1 RBEG) und mit gesonderter Beantragung .	§ 28 Abs. 6 SGB II
Leistungen zur gesellschaftlichen Teilhabe in Höhe von 10 EUR monatlich für Mitgliedsbeiträge in den Bereichen des Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (§ 28 Abs. 6 S. Nr. 1), Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht) oder vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (Nr. 2) und Teilnahme an Freizeiten (Nr. 3) für Leistungsberechtigte bis Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 28 Abs. 6 SGB II) und mit gesonderter Beantragung .	§ 28 Abs. 7 SGB II

Anmerkungen:

1. Alle Leistungen, mit Ausnahme des Schulbaspaketes, müssen vorher beantragt werden (§ 37 Abs. 1 S. 2 SGB II).
2. Alle Leistungen mit Ausnahme der Leistungen zur Teilhabe gelten für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis Vollendung des 25. Lebensjahres (§ 28 Abs. 1 SGB II).
3. Teilhabedarf bis Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 28 Abs. 7 SGB II).

© Harald Thomé / Wuppertal

19

Ausgewählte Gesetze zum Sozialrecht - Stand 01.09.2012

mit den ca August/September 2012 in Kraft tretenden Änderungen durch das Blue-Card-Gesetz

Siehe auch www.gesetze-im-internet.de Querverweise sind teils abgekürzt, etwa der Verweis auf das "Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch " als "SGB XII". Zusammenstellung: Georg Classen, www.fluechtlingsrat-berlin.de

1	BeschVerfV - Beschäftigungsverfahrensverordnung	1
2	BeschV - Beschäftigungsverordnung	2
3	ArGV - Arbeitsgenehmigungsverordnung	3
4	BAföG - Ausbildungsförderung	4
5	SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende	5
6	SGB XII - Sozialhilfe	5
7	EStG - Kindergeld nach Einkommensteuergesetz	6

1 BeschVerfV - Beschäftigungsverfahrensverordnung

Teil 1 - Zulassung von im Inland lebenden Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung

Abschnitt 1 - Zustimmungsfreie Beschäftigungen

§ 2 Zustimmungsfreie Beschäftigungen nach der Beschäftigungsverordnung

Die Ausübung von Beschäftigungen nach § 2 Nr. 1 und 2, §§ 3, 4 Nr. 1 bis 3, §§ 5, 7 Nr. 3 bis 5, §§ 9 und 12 der BeschV kann Ausländern ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erlaubt werden.

§ 3 Beschäftigung von Familienangehörigen

Keiner Zustimmung bedarf die Ausübung einer Beschäftigung

1. von Familienangehörigen einer ausländischen Fachkraft, die nach den §§ 3b, 4, 5, 27 und 28 BeschV eine Beschäftigung ausüben darf, oder
2. von Ehegatten, Lebenspartnern, Verwandten und Verschwägerten ersten Grades eines Arbeitgebers in dessen Betrieb, wenn der Arbeitgeber mit diesen in häuslicher Gemeinschaft lebt.

§ 3a Ausbildung und Beschäftigung von im Jugendalter eingereisten Ausländern

Keiner Zustimmung bedarf bei Ausländern, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres eingereist sind und eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die Ausübung einer Beschäftigung

1. wenn der Ausländer im Inland
 - a) einen Schulabschluss an einer allgemein bildenden Schule erworben oder
 - b) an einer einjährigen schulischen Berufsvorbereitung, einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme nach dem SGB III oder regelmäßig und unter angemessener Mitarbeit an einer Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz teilgenommen hat,
2. in einer betrieblichen Ausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf.“

§ 3b Beschäftigung bei Vorbeschäftigungszeiten oder längerem Voraufenthalt

(1) Keiner Zustimmung bedarf die Ausübung einer Beschäftigung bei Ausländern, die eine Aufenthaltserlaubnis besitzen und

1. zwei Jahre rechtmäßig eine versicherungspflichtige Beschäftigung im Bundesgebiet ausgeübt haben oder
2. sich seit drei Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten; Unterbrechungszeiten werden entsprechend § 51 Absatz 1 Nummer 7 des AufenthG berücksichtigt.

(2) Auf die Beschäftigungszeit nach Absatz 1 Nummer 1 werden nicht angerechnet Zeiten

1. von Beschäftigungen, die vor dem Zeitpunkt liegen, an dem der Ausländer unter Aufgabe seines gewöhnlichen Aufenthaltes ausgereist war,
2. einer nach dem AufenthG oder der BeschV zeitlich begrenzten Beschäftigung oder
3. einer Beschäftigung, für die der Ausländer auf Grund dieser Verordnung, der BeschV oder auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung von der Zustimmungspflicht für eine Beschäftigung befreit war.

(3) Auf die Aufenthaltszeit nach Absatz 1 Nummer 2 werden Zeiten eines Aufenthaltes nach § 16 des AufenthG nur zur Hälfte und nur bis zu zwei Jahren angerechnet. Zeiten einer Beschäftigung, die nach dem AufenthG oder der BeschV zeitlich begrenzt ist, werden auf die Aufenthaltszeit angerechnet, wenn dem Ausländer ein Aufenthaltstitel für einen anderen Zweck als den der Beschäftigung erteilt wird.

Abschnitt 2 - Zustimmungen zu Erlaubnissen zur Ausübung einer Beschäftigung ohne Vorrangprüfung

§ 6a Beschäftigung von Opfern von Straftaten¹

Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung kann ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des AufenthG erteilt werden, wenn dem Ausländer als Opfer einer Straftat eine Aufenthaltserlaubnis für seine vorübergehende Anwesenheit für ein Strafverfahren wegen dieser Straftat nach § 25 Abs. 4a des AufenthG erteilt worden ist.

§ 7 Härtefallregelung

Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung kann ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des AufenthG erteilt werden, wenn deren Versagung unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 8 Familienangehörige von Fachkräften²

Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung kann ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG Familienangehörigen eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG besitzt oder nach § 31 Satz 1 Nr. 1 BeschV eine Beschäftigung ausüben darf, erteilt werden.“

Teil 2 - Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen

§ 14a Zustimmungsfiktion, Vorabprüfung

(1) Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung gilt als erteilt, wenn die Bundesagentur für Arbeit nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Übermittlung der Zustimmungsanfrage der zuständigen Stelle mitteilt, dass die übermittelten Informationen für die Entscheidung über die Zustimmung nicht ausreichen oder der Arbeitgeber die erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht rechtzeitig erteilt hat.

(2) Die Bundesagentur für Arbeit soll bereits vor der Übermittlung der Zustimmungsanfrage der Ausübung der Beschäftigung gegenüber der zuständigen Stelle zustimmen oder prüfen, ob die arbeitsmarktbezogenen Voraussetzungen für eine spätere Zustimmung vorliegen, wenn der Arbeitgeber die hierzu erforderlichen Auskünfte erteilt hat und das Verfahren dadurch beschleunigt wird.

2 BeschV - Beschäftigungsverordnung

§ 2 Aus- und Weiterbildungen

(1) Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an Absolventen deutscher Auslandsschulen zum Zweck einer qualifizierten betrieblichen Ausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf.

(2) Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels für ein Praktikum

1. während eines Aufenthaltes zum Zwecke der schulischen Ausbildung oder des Studiums (§ 16 des Aufenthaltsgesetzes), das vorgeschriebener Bestandteil der Ausbildung oder zur Erreichung des Ausbildungszieles nachweislich erforderlich ist,

2. im Rahmen eines von der Europäischen Gemeinschaft finanziell geförderten Programms,

3. bis zu einem Jahr im Rahmen eines nachgewiesenen internationalen Austauschprogramms von Verbänden, öffentlich-rechtlichen Einrichtungen oder studentischen Organisationen für Studierende oder Absolventen ausländischer Hochschulen im Einvernehmen mit der Bundesagentur für Arbeit,

4. an Fach- und Führungskräfte, die ein Stipendium aus öffentlichen deutschen Mitteln, Mitteln der Europäischen Gemeinschaft oder Mitteln internationaler zwischenstaatlicher Organisationen erhalten (Regierungspraktikanten), oder

5. während eines Studiums an einer ausländischen Hochschule, das nach dem vierten Semester studienfachbezogen im Einvernehmen mit der Bundesagentur für Arbeit ausgeübt wird; die Dauer des Praktikums darf ein Jahr nicht überschreiten.

(3) Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an im Ausland beschäftigte Fachkräfte eines international tätigen Konzerns oder Unternehmens zum Zweck der betrieblichen Weiterbildung im inländischen Konzern- oder Unternehmensteil für bis zu drei Monate innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten.

§ 3a Blaue Karte EU

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung einer Blauen Karte EU, wenn der Ausländer

1. ein Gehalt nach § 41a Absatz 1 erhält oder

2. einen inländischen Hochschulabschluss besitzt und die Voraussetzungen des § 41a Absatz 2 erfüllt.

§ 3b Fachkräfte mit inländischem Hochschulabschluss

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation angemessenen Beschäftigung an Fachkräfte mit einem inländischen Hochschulabschluss.

¹ § 6a eingefügt durch EU-Richtlinienumsetzungsgesetz

² § 8 neu gefasst eingefügt durch VO zur Änderung der BeschVerfV und der ArGV, gültig ab 1.1.2009

§ 5 Wissenschaft, Forschung und Entwicklung

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an

1. wissenschaftliches Personal von Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Forschung und Lehre, von Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen sowie an Lehrkräfte zur Sprachvermittlung an Hochschulen,
2. Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler an einer Hochschule oder an einer öffentlich-rechtlichen oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanzierten oder als öffentliches Unternehmen in privater Rechtsform geführten Forschungseinrichtung,
3. Ingenieure und Techniker als technische Mitarbeiter im Forschungsteam einer Gastwissenschaftlerin oder eines Gastwissenschaftlers oder
4. Lehrkräfte öffentlicher Schulen oder staatlich anerkannter privater Ersatzschulen.

§ 9 Beschäftigungen, die nicht in erster Linie dem Erwerb dienen

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an

1. Personen, die im Rahmen eines gesetzlich geregelten oder auf einem Programm der Europäischen Gemeinschaft beruhenden Freiwilligendienstes beschäftigt werden, oder
2. vorwiegend aus karitativen oder religiösen Gründen Beschäftigte.

§ 27 Fachkräfte

(1) Die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel kann zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt werden

1. Fachkräften mit einem anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss,
2. Fachkräften mit einer einem anerkannten ausländischen Hochschulabschluss vergleichbaren Qualifikation mit Schwerpunkt auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie,
3. Absolventen deutscher Auslandsschulen mit einem anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss, und
4. Fachkräften im Anschluss an eine im Inland erworbene qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf.

(2) Die Zustimmung zu einer Blauen Karte EU kann erteilt werden, wenn der Ausländer die Voraussetzungen nach § 41a Absatz 2 erfüllt. (3) Die Zustimmung wird in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 und 4 und des Absatzes 2 ohne Vorrangprüfung nach § 39 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt.

Abschnitt 5a - Entgeltgrenzen für die Erteilung einer Blauen Karte EU

§ 41a Entgeltgrenze

(1) Die Höhe des Gehalts nach § 19a Absatz 2 Nummer 1 des Aufenthaltsgesetzes beträgt zwei Drittel der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung.

(2) Für Berufe, die zu den Gruppen 21, 221 und 25 der Internationalen Standardklassifikation der Berufe (ABI. L 292 vom 10.11.2009, S. 31) gehören, beträgt die Höhe des Gehalts nach § 19a Absatz 2 Nummer 1 AufenthG die Hälfte der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung.

3 ArGV - Arbeitsgenehmigungsverordnung

§ 12a Erweiterung der Europäischen Union

(1) Staatsangehörige der Staaten, die nach dem Vertrag vom 25. April 2005 über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur EU (BGBl. 2006 II S. 1146) der EU beigetreten sind, wird eine Arbeitsberechtigung erteilt, sofern sie für einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten im Bundesgebiet zum Arbeitsmarkt zugelassen waren. Dies gilt nicht für solche Staatsangehörige nach Satz 1, die von einem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland in das Bundesgebiet entsandt sind.

(2) Haben Staatsangehörige nach Absatz 1 Familienangehörige, wird diesen eine Arbeitsberechtigung erteilt, wenn sie mit dem Arbeitnehmer einen gemeinsamen Wohnsitz im Bundesgebiet haben. Familienangehörige sind der Ehegatte, der Lebenspartner sowie die Verwandten in absteigender Linie, die noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben oder denen der Staatsangehörige nach Absatz 1 Unterhalt gewährt.

(3) Eine nach den Absätzen 1 und 2 erteilte Arbeitsberechtigung erlischt, wenn der Ausländer aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grunde ausreist oder eine erteilte Aufenthaltserlaubnis-EG erlischt oder aufgehoben wird.

§ 12b Fachkräfte aus den neuen EU-Mitgliedstaaten und deren Familienangehörige

(1) Keiner Arbeitsgenehmigung-EU bedürfen Fachkräfte, die eine Hochschulausbildung oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen, zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung sowie ihre freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen.

(2) Die Arbeitserlaubnis-EU wird Personen für Beschäftigungen, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzen, sowie ihren freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen ohne Prüfung nach § 39 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt.

§ 12c Auszubildende aus den neuen EU-Mitgliedstaaten

Keiner Arbeitsgenehmigung-EU bedürfen Auszubildende für eine qualifizierte betriebliche Ausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf.

§ 12e Saisonarbeitskräfte aus Bulgarien und Rumänien

Keiner Arbeitsgenehmigung-EU bedürfen Staatsangehörige der Republik Bulgarien und der Republik Rumänien für eine Saisonbeschäftigung nach § 18 der Beschäftigungsverordnung.

4 BAföG - Ausbildungsförderung

§ 8 Staatsangehörigkeit

(1) Ausbildungsförderung wird geleistet

1. Deutschen im Sinne des Grundgesetzes,
2. Unionsbürgern, die ein Recht auf Daueraufenthalt im Sinne des FreizügG/EU besitzen sowie anderen Ausländern, die eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG nach dem AufenthG besitzen,
3. Ehegatten und Kindern von Unionsbürgern, die unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 und 4 des FreizügG/EU gemeinschaftsrechtlich freizügigkeitsberechtigt sind oder denen diese Rechte als Kinder nur deshalb nicht zustehen, weil sie 21 Jahre oder älter sind und von ihren Eltern oder deren Ehegatten keinen Unterhalt erhalten,
4. Unionsbürgern, die vor dem Beginn der Ausbildung im Inland in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben, dessen Gegenstand mit dem der Ausbildung in inhaltlichem Zusammenhang steht,
5. Staatsangehörigen eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den EWR unter den Voraussetzungen der Nummern 2 bis 4,
6. Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und die außerhalb des Bundesgebiets als Flüchtlinge ... anerkannt und in ... Deutschland nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt berechtigt sind,
7. heimatlosen Ausländern im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer ...

(2) Anderen Ausländern wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und

1. eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22, 23 Abs. 1 oder 2, den §§ 23a, 25 Abs. 1 oder 2, den §§ 28, 37, 38 Abs. 1 Nr. 2, § 104a oder als Ehegatte oder Kind eines Ausländers mit Niederlassungserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 des AufenthG besitzen,
2. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3, Abs. 4 Satz 2 oder Abs. 5, § 31 des AufenthG oder als Ehegatte oder Kind eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 des AufenthG besitzen und sich seit mindestens vier Jahren in Deutschland ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet aufhalten.

(2a) Geduldeten Ausländern (§ 60a AufenthG), die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie sich seit mindestens 4 Jahren ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten.

(3) Im Übrigen wird Ausländern Ausbildungsförderung geleistet, wenn

1. sie selbst sich vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts insgesamt fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind oder
2. zumindest ein Elternteil während der letzten 6 Jahre vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts sich insgesamt 3 Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist, im Übrigen von dem Zeitpunkt an, in dem im weiteren Verlauf des Ausbildungsabschnitts diese Voraussetzungen vorgelegen haben. Die Voraussetzungen gelten auch für einen einzigen weiteren Ausbildungsabschnitt als erfüllt, wenn der Auszubildende in dem vorhergehenden Ausbildungsabschnitt die Zugangsvoraussetzungen erworben hat und danach unverzüglich den Ausbildungsabschnitt beginnt. Von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit des Elternteils während der letzten 6 Jahre kann abgesehen werden, wenn sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt worden ist und er im Inland mindestens 6 Monate erwerbstätig gewesen ist.

(4) Auszubildende, die nach Absatz 1 oder 2 als Ehegatten persönlich förderungsberechtigt sind, verlieren den Anspruch auf Ausbildungsförderung nicht dadurch, dass sie dauernd getrennt leben oder die Ehe aufgelöst worden ist, wenn sie sich weiterhin rechtmäßig in Deutschland aufhalten.

(5) Rechts- und Verwaltungsvorschriften, nach denen anderen Ausländern Ausbildungsförderung zu leisten ist, bleiben unberührt.

5 SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende

§ 7 - Berechtigte

(1) Leistungen nach diesem Buch erhalten Personen, die

1. das 15. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. erwerbsfähig sind,
3. hilfebedürftig sind und
4. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, (erwerbsfähige Hilfebedürftige). Ausgenommen sind

1. Ausländer, die weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmer oder Selbstständige noch aufgrund des § 2 Abs. 3 des FreizügG/EU freizügigkeitsberechtigt sind, und ihre Familienangehörigen für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts,
2. Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, und ihre Familienangehörigen,
3. Leistungsberechtigte nach § 1 des AsylbLG.

Satz 2 Nr. 1 gilt nicht für Ausländer, die sich mit einem Aufenthaltstitel nach Kapitel 2, Abschnitt 5 des AufenthG in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Aufenthaltsrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

(2) Leistungen erhalten auch Personen, die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben. ...

§ 8 - Erwerbsfähigkeit

(1) Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

(2) Im Sinne von Absatz 1 können Ausländer nur erwerbstätig sein, wenn ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt ist oder erlaubt werden könnte. Die rechtliche Möglichkeit, eine Beschäftigung vorbehaltlich einer Zustimmung nach § 39 AufenthG aufzunehmen, ist ausreichend.³

6 SGB XII - Sozialhilfe

§ 23 SGB XII - Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer

(1) Ausländern, die sich im Inland tatsächlich aufhalten, ist Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe bei Krankheit, Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft sowie Hilfe zur Pflege nach diesem Buch zu leisten. Die Vorschriften des Vierten Kapitels bleiben unberührt. Im Übrigen kann Sozialhilfe geleistet werden, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist. Die Einschränkungen nach Satz 1 gelten nicht für Ausländer, die im Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder eines befristeten Aufenthaltstitels sind und sich voraussichtlich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten. Rechtsvorschriften, nach denen außer den in Satz 1 genannten Leistungen auch sonstige Sozialhilfe zu leisten ist oder geleistet werden soll, bleiben unberührt.

(2) Leistungsberechtigte nach § 1 des AsylbLG erhalten keine Leistungen der Sozialhilfe.

(3) Ausländer, die eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen, oder deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, sowie ihre Familienangehörigen haben keinen Anspruch auf Sozialhilfe. Sind sie zum Zweck einer Behandlung oder Linderung einer Krankheit eingereist, soll Hilfe bei Krankheit insoweit nur zur Behebung eines akut lebensbedrohlichen Zustandes oder für eine unaufschiebbare und unabweisbar gebotene Behandlung einer schweren oder ansteckenden Erkrankung geleistet werden.

SGB XII - Sozialhilfe

- Inhaltsübersicht (Auszug) -

Drittes Kapitel - Hilfe zum Lebensunterhalt

§ 28 Regelbedarf, Inhalt der Regelsätze

§ 29 Unterkunft und Heizung

§ 30 Mehrbedarf

§ 31 Einmalige Bedarfe

Viertes Kapitel - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

§ 41 Leistungsberechtigte

Fünftes Kapitel - Hilfen zur Gesundheit

§ 48 Hilfe bei Krankheit

§ 50 Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft

Sechstes Kapitel - Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Siebtens Kapitel - Hilfe zur Pflege

Achtes Kapitel - Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Neuntes Kapitel - Hilfe in anderen Lebenslagen

§ 70 Hilfe zur Weiterführung des Haushalts

§ 71 Altenhilfe

§ 72 Blindenhilfe

§ 73 Hilfe in sonstigen Lebenslagen

§ 74 Bestattungskosten

³ Eingefügt durch RegelbedarfsermittlungsG/SGB II/XII ÄndG 2011

7 EStG - Kindergeld nach Einkommensteuergesetz⁴

§ 32 Kinder, Freibeträge für Kinder

(1) Kinder sind ...

(2) Ein Kind, das das 18 Lebensjahr vollendet hat, wird berücksichtigt, wenn es

§ 62 Anspruchsberechtigte

(2) Ein nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer erhält Kindergeld nur, wenn er

§ 63 Kinder

(1) Als Kinder werden berücksichtigt

1. Kinder im Sinne des § 32 Abs. 1,
2. vom Berechtigten in seinen Haushalt aufgenommene Kinder seines Ehegatten,
3. vom Berechtigten in seinen Haushalt aufgenommene Enkel.

§ 32 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend. Kinder, die weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, in einem Mitgliedstaat der EU oder ... [des] EWR ... haben, werden nicht berücksichtigt. ...

§ 65 Andere Leistungen für Kinder

(1) Kindergeld wird nicht für ein Kind gezahlt, für das eine der folgenden Leistungen zu zahlen ist oder bei entsprechender Antragstellung zu zahlen wäre: (...)

2. Leistungen für Kinder, die im Ausland gewährt werden und dem Kindergeld oder einer der unter Nummer 1 genannten Leistungen vergleichbar sind, (...)

⁴ Inhaltsgleiche Regelungen enthalten das BKGG, das BEEG und das Unterhaltsvorschussgesetz

Alg II und Sozialhilfe für Ausländer

© Georg Classen Mai 2012

- Auszug, Volltext unter <http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/SGB-II-XII-Leitfaden.pdf> -

1. Arbeitslosengeld II (Alg II)

Grundsätzlich haben Ausländer den gleichen Anspruch auf Alg II wie Deutsche. Sie müssen mindestens 15 Jahre alt sein, dürfen die "Regelaltersgrenze" der Rentenversicherung (derzeit 65 Jahre + 1 Monat) noch nicht erreicht haben, und müssen →erwerbsfähig und hilfebedürftig sein und ihren gewöhnlichen Aufenthalt, d.h. ihren Lebensmittelpunkt, in Deutschland haben.

Auslandaufenthalte bis zu drei Wochen im Jahr sind mit Zustimmung des Jobcenters erlaubt (§ 7 Abs. 4a SGB II; →Ortsabwesenheit).

Ausländer, die die genannten Voraussetzungen erfüllen, sind dennoch in den unter 1.1 bis 1.6 genannten Fällen vom Alg II ausgeschlossen. Sie können dann aber unter Umständen Sozialhilfe beanspruchen (→2.5).

TIPP Das Aufenthaltsrecht von „**Drittstaaten**“ (Ausländer aus Nicht-EU-Ländern) einschl. ausländischer Familienangehöriger von Deutschen richtet sich nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Prüfen Sie den im Ausweisdokument eingeklebten „Aufenthaltstitel“ (Titel, Paragraph, Angaben zur Erwerbstätigkeit und ggf. zum Wohnort). Diese Angaben sind wichtig für die Prüfung Ihrer Ansprüche auf Sozialleistungen.

Das Aufenthaltsrecht von **EU-Angehörigen** (Unionsbürgern) und ihren Familienangehörigen richtet sich nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU), auch wenn die Angehörigen aus Drittstaaten stammen. Sie erhalten eine „Freizügigkeitsbescheinigung nach FreizügG/EU“, Drittstaatsangehörige eine „Aufenthaltskarte nach FreizügG/EU“. Aufenthaltsrecht und Sozialleistungsanspruch können aber auch ohne ein solches Dokument bestehen (→1.3).

1.1 Ausschluss für Ausländer ohne gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland

Die Voraussetzung des „gewöhnlichen Aufenthalts“ (§ 7 Abs.1 Satz 1 Nr. 4 SGB II) ist bei legal hier lebenden Ausländern normalerweise erfüllt. Es genügt, dass der Ausländer ein Aufenthaltsrecht besitzt, das perspektivisch auf einen längerfristigen, jedoch keineswegs zwingend auch dauerhaften Aufenthalt in Deutschland abzielt. Ausreichend ist z.B. ein Visum zum Familiennachzug, eine „Fiktionsbescheinigung“ (§ 81 AufenthG), ein ggf. befristeter Aufenthaltstitel, oder ein entsprechendes Aufenthaltsrecht als Unionsbürger.

Vom Alg II **ausgeschlossen** sind Touristen, Saisonarbeitnehmer, Asylsuchende und Geduldete. Sie erfüllen die Voraussetzung des „gewöhnlichen Aufenthalts“ nicht. Asylsuchende, geduldete und „illegal“ hier lebende Ausländer haben aber ggf. Ansprüche nach Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG; →Asylbewerber), legale Touristen, Saisonarbeitnehmer usw. in "unabweisbaren Notfällen" ggf. auf Sozialhilfe nach SGB XII (→2.).

1.2 Ausschluss für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG

Kein Alg II erhalten Ausländer, die nach ihrem Aufenthaltsstatus unter das AsylbLG fallen (§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II). Das betrifft Asylbewerber, Ausländer mit Duldung, sonstige ausreisepflichtige Ausländer, sowie Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1, Abs. 4a, Abs. 4 b oder Abs. 5 AufenthG. Vom Alg II ausgeschlossen sind auch nach ihrem Aufenthaltsstatus unter das AsylbLG fallende Ausländer, die in Bedarfsgemeinschaft mit einem Alg II-Berechtigten leben, sowie Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG (→Asylbewerber).

1.3 Ausschluss für Unionsbürger, deren „Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt“ (§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II)

Der Ausschluss trifft in der Praxis ausschließlich als „Arbeitssuchende“ neu eingereiste Angehörige aus den EU-Staaten, die hier kein anderes Aufenthaltsrecht z.B. als Familienangehörige, Arbeitnehmer, Selbständige usw. besitzen und auch nicht als "Verbleibeberechtigte" gelten, weil sie hier bereits gearbeitet haben.

Exkurs: Das Aufenthaltsrecht der Unionsbürger

Zur Klärung des Alg II Anspruchs von Unionsbürgern ist es unerlässlich, sich mit dem Aufenthaltsrecht der Unionsbürger näher zu befassen. Zu prüfen ist insbesondere, ob ein Unionsbürger nach dem FreizügG/EU und der EG-Richtlinie 2004/38/EG (Unionsbürger-RL) ein anderes Aufenthaltsrecht als „nur zur Arbeitsuche“ besitzt.

Das Aufenthaltsrecht der Unionsbürger ist „deklaratorisch“, d.h. sie besitzen dieses Recht, wenn sie einen der folgend genannten Tatbestände für das Freizügigkeitsrecht erfüllen, und zwar auch unabhängig davon, ob sie eine „Freizügigkeitsbescheinigung“ besitzen oder nicht.

Die Kriterien für Unionsbürger gelten für Angehörige aller EU-Länder einschl. Rumänien und Bulgarien sowie für Ausländer aus Norwegen, Island und Liechtenstein. Schweizer werden weitgehend gleich behandelt mit Unionsbürgern.

Unionsbürger besitzen ein **Aufenthaltsrecht** aus anderen Gründen als "nur zur Arbeitsuche" und dürfen **vom Alg II nicht ausgeschlossen** werden,

- als **"Arbeitnehmer"** oder **"Selbständige"**, wenn sie eine nicht nur völlig untergeordnete oder nebensächliche Berufstätigkeit ausüben (§ 2 Abs. 2 FreizügG/EU). Dafür reichen nach der Rechtsprechung des EuGH eine Tätigkeit von mindestens 8 bis 10 Wochenstunden und ein Einkommen von mtl. ca. 200 bis 300 €/Monat (LSG NRW 07.11.2007 - L 20 B 184/07 AS ER; LSG Berlin-Brandenburg 14.11.2006 - L 14 B 963/06 AS ER). Ein Minijob oder eine selbständige Tätigkeit in vergleichbarem Umfang ist ausreichend, der Nachweis einer Kranken- bzw. Sozialversicherung nicht erforderlich. Arbeitnehmer oder Selbständige können dann ergänzend Alg II beanspruchen, ggf. einschließlich Krankenversicherung bzw. bei Selbständigen Beiträge zur PKV.

Wichtig ist bei **Selbständigen**, die Tätigkeit präzise zu dokumentieren (Steuernummer, ggf. Gewerbeanmeldung, Rechnungen bzw. Buchführung, Konto). Es darf sich nicht um scheinselfständige Arbeiten handeln.

- als **"Verbleibeberechtigte Arbeitnehmer oder Selbständige"**, wenn sie **unfreiwillig arbeitslos** geworden sind (befristeter Arbeitsvertrag, Kündigung durch Arbeitgeber; kein Gewinn mehr aus der selbständigen Tätigkeit erzielbar), mindestens **ein Jahr** in Deutschland tätig waren, und sich bei Arbeitsagentur bzw. Jobcenter **arbeitssuchend gemeldet** haben. Sie sind dann dauerhaft als Arbeitnehmer oder Selbständige verbleibeberechtigt (§ 2 Abs. 3 FreizügG/EU).

- als **"Verbleibeberechtigte Arbeitnehmer oder Selbständige"**, wenn sie **weniger als ein Jahr** in Deutschland tätig waren, *unfreiwillig* (s.o.) arbeitslos geworden sind und sich *arbeitssuchend gemeldet* (s.o.) haben. Sie sind dann für mindestens 6 Monate als Arbeitnehmer oder Selbständige verbleibeberechtigt (§ 2 Abs. 3 FreizügG/EU). Nach Ablauf der 6 Monate können Aufenthaltsrecht und Alg II-Anspruch entfallen.

- als **Familienangehörige** eines Unionsbürgers, wenn sie hier als Kind unter 21 Jahren oder als Ehepartner bei einem Unionsbürger leben, der ein Aufenthaltsrecht nach dem FreizügG/EU besitzt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 FreizügG/EU). Für das Aufenthaltsrecht dieser Familienangehörigen ist es nicht nötig, dass der Lebensunterhalt durch eigenes Einkommen oder Einkommen des Partners bzw. Elternteils gesichert ist.

Kinder ab 21 Jahren, weitere Verwandte in auf- und absteigender Linie (Großeltern, Enkel usw.) sowie Angehörige von Studierenden besitzen hingegen ein Aufenthaltsrecht als Familienangehörige nur, wenn der Unionsbürger, von dem sie das Aufenthaltsrecht ableiten, maßgeblich (mind. ca. 500 €/Monat) zu ihrem Unterhalt beiträgt (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 FreizügG/EU).

- wenn sie mindesten **fünf Jahre** legal in Deutschland gelebt haben. Sie besitzen dann ein unbefristetes „**Daueraufenthaltsrecht**“. Für die Frist zählt auch die legale Aufenthaltszeit vor EU-Beitritt des betreffenden Landes (so VwV FreizügG/EU Nr. 4a.1), auch als Studierende, nicht jedoch mit Duldung (§ 4a FreizügG/EU). Eine Bescheinigung über das Daueraufenthaltsrecht erhält man auf Antrag bei der Meldestelle. Erwerbsunfähige können ein Daueraufenthaltsrecht bereits früher erhalten.

- als **„nicht Erwerbstätige“**, wenn sie sich selbst finanzieren und eine ausreichende Krankenversicherung haben (§ 4 FreizügG/EU). Das betrifft z.B. Studierende, Rentner, sowie sonst **aus eigenen Mitteln** lebende Unionsbürger. Ein Sozialleistungsbezug darf auch in diesen Fällen keine „automatische Ausweisung“ zur Folge haben (Art. 14 Abs. 4 Unionsbürger-RL). Ein Verlust des Aufenthaltsrechts tritt nicht ein, solange Alg II oder Sozialhilfe „nicht unangemessen“ in Anspruch genommen werden. Vorübergehender Sozialleistungsbezug in unvorhergesehenen akuten Notlagen (Schwangerschaft, Krankheit, Obdachlosigkeit, Frauenhausaufenthalt) ist

also möglich. Hat der Unionsbürger bei Ausstellung der Freizügigkeitsbescheinigung erklärt, über ausreichend finanzielle Mittel zu verfügen, steht dies einem späteren Sozialhilfe- oder Alg II-Anspruch nicht entgegen!

- aufgrund der „Meistbegünstigungsklausel“ des § 11 FreizügG/EU, wenn sie zwar kein Aufenthaltsrecht nach den vorgenannten Regeln des FreizügG/EU, aber ein **Aufenthaltsrecht nach dem Aufenthaltsgesetz** (AufenthG) beanspruchen könnten, z.B. als Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner von Deutschen oder von Drittstaatern, oder als Elternteil eines **deutschen Kindes** (§§ 28, 29 AufenthG).

Unionsbürger besitzen auch in den folgenden Fällen ein **Aufenthaltsrecht**. Sie können dann aber **vom Alg II ausgeschlossen** werden, wenn dies ihr einziger Aufenthaltsgrund ist, also kein weiterer der oben genannten Aufenthaltsgründe (z.B. als Arbeitnehmer usw.) mit Alg II-Anspruch besteht:

- Unionsbürger dürfen sich **bis zu 3 Monate ohne jeden Aufenthaltsgrund** hier aufhalten. Einzige Voraussetzung ist ein Personalausweis oder Pass. Wenn dies der einzige Aufenthaltsgrund ist, ist laut § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II der Anspruch auf Alg II ausgeschlossen.

- Unionsbürger dürfen sich **über 3 Monate hinaus zum Zweck der Arbeitssuche** hier aufhalten, solange sie sich ernsthaft und mit Aussicht auf Erfolg um Arbeit bemühen. Wenn dies der einzige Aufenthaltsgrund ist, ist laut § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II der Anspruch auf Alg II ausgeschlossen.

- Unionsbürger dürfen sich als **Dienstleister** oder als Empfänger von Dienstleistungen vorübergehend hier aufhalten (Selbständige mit Wohnsitz im EU-Ausland; Touristen). Wenn dies der einzige Aufenthaltsgrund ist, ist Alg II mangels „gewöhnlichem Aufenthalt“ ausgeschlossen.

Der **Aufenthaltsgrund** von Unionsbürgern kann sich jederzeit ändern. Maßgeblich sind die tatsächlichen Verhältnisse, nicht die Angaben in der (ohnehin nur „deklaratorischen“, zum legalen Aufenthalt nicht zwingend nötigen) Freizügigkeitsbescheinigung. Nimmt jemand z.B. in den ersten 3 Monaten eine Erwerbstätigkeit auf, ändert sich der Aufenthaltsgrund und es besteht auch in den ersten 3 Monaten ein ergänzender Alg II Anspruch. Nimmt jemand eine Erwerbstätigkeit auf, der bei der Anmeldung angegeben hat „nicht Erwerbstätiger“ gemäß § 4 FreizügG/EU zu sein, kann er ohne Gefahr für sein Aufenthaltsrecht auch langfristig ergänzendes ALG II beziehen. Der Aufenthaltsgrund ändert sich jeweils zum „Arbeitnehmer“ bzw. „Selbständigen“, und bei unfreiwilligem Verlust der Tätigkeit zum „verbleibeberechtigten“ Arbeitnehmer bzw. Selbständigen.

Den **Verlust des Aufenthaltsrechts** nach FreizügG/EU kann nur die Ausländerbehörde (nicht das Jobcenter!) bei Wegfall aller genannten Voraussetzungen, oder im Falle schwerster Straftaten nur in einem **förmlichen Verfahren** (nach Anhörung des Betroffenen, schriftlicher Bescheid) feststellen. Solange dies nicht erfolgt ist, besteht das Aufenthaltsrecht weiter!

Nur wenn keines der o.g. Freizügigkeitsrechte (egal ob mit oder ohne ALG II Anspruch) mehr besteht, ist eine Feststellung über den Verlust des Aufenthaltsrechts möglich. Dies gilt insbesondere, wenn trotz fehlenden Aufenthaltsrechts Sozialleistungen nach SGB II/XII in Anspruch genommen werden, oder das Freizügigkeitsrecht allein auf § 4 FreizügG/EU beruht (nicht erwerbstätige Unionsbürger mit ausreichend Existenzmitteln, die sich selbst unterhalten können) und die Sozialleistungen "übermäßig" in Anspruch genommen werden.

Allerdings sind die Folgen einer solchen Aufenthaltsbeendung überschaubar. Bei einer "administrativen Ausweisung" aufgrund einer behördlichen Feststellung des Nichtvorliegens von Freizügigkeitstatbeständen (§ 5 Abs. 5 FreizügG/EU) oder wegen übermäßiger Inanspruchnahme von Sozialleistungen nach SGB II/XII darf - anders als in den eng umgrenzten Fällen der Ausweisung von Unionsbürgern wegen schwerster Straftaten usw. ("Gefährdung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit", § 6 FreizügG/EU) - **kein Wiedereinreiseverbot** verfügt werden. Auch eine übermäßige, missbräuchliche oder gar rechtswidrige Inanspruchnahme von Sozialleistungen stellt nach dem EU-Recht keine Gefahr für die öffentlichen Ordnung oder Sicherheit dar und führt daher auch zu keiner Einreiseperrre im Sinne des § 6 FreizügG/EU.

Folge eines "übermäßigen" Sozialleistungsbezugs nach SGB II/XII ist bei Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen also allenfalls eine **"administrative Ausweisung"** aufgrund der in den ersten fünf Jahren des Aufenthaltes möglichen behördlichen Feststellung des Nichtvorliegens von Freizügigkeitstatbeständen. Das Freizügigkeitsrecht kann nach einer solchen Verlustfeststellung aber jederzeit wieder neu aufleben (Nr. 7.2.1 VwV FreizügG/EU, Art. 15 Abs. 3 Unionsbürger RL). Nach einer behördlichen Feststellung über das Nichtvorliegen von Freizügigkeitstatbeständen bzw. dem Verlust des Freizügigkeitsrechts wegen übermäßiger Inanspruchnahme von Sozialleistungen ist daher jederzeit - auch sofort! - eine **legale Neu- bzw. Wiedereinreise möglich** (vgl. Renner, Ausländerrecht, 9. A. § 5 FreizügG/EU Rn 45 ff.). Es kann erneut ein legaler Aufenthalt begründet werden (bis 3 Monate ohne Aufenthaltsgrund, ggf. Arbeitssuche, Erwerbstätigkeit, usw.).

Wichtig: Unter **keinen Umständen** darf gegen Arbeitnehmer, Selbständige, Arbeitsuchende, Verbleibeberechtigte Arbeitnehmer oder Selbständige, sowie gegen Familienangehörige der genannten Personen eine Ausweisung wegen Sozialleistungsbezugs verfügt werden, so Art. 14 Richtlinie 2004/38/EG (Unionsbürger-RL)!

1.3.1 Europarechtliche Zulässigkeit des Ausschlusses

Die **europarechtliche Zulässigkeit des in § 7 Abs. 1 SGB II** geregelten Ausschlusses von Unionsbürgern vom Alg II, die sich nur zur Arbeitsuche hier aufhalten, wird in Rechtsprechung und Literatur überwiegend bezweifelt. Vielen spricht dafür, dass der Alg II-Ausschluss nicht mit dem **Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 18 AEUV** (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) vereinbar ist.

Die **Mehrzahl der Sozialgerichte** spricht daher auch den "nur Arbeitssuchenden" Unionsbürgern entgegen dem Wortlaut des SGB II aufgrund des höherrangigen Europarechts zumindest **unabweisbare Leistungen** zu, so das LSG BE/BB v. 30.11.2010 - L 34 AS 1501/10 B ER z.B. 85 % des Regelsatzes.

Andere Gerichte sprechen nur arbeitssuchenden Unionsbürgern das ALG II jedenfalls bei **Unzumutbarkeit der Rückkehr** im konkreten Einzelfall zu, so zB bei fortgeschrittener Schwangerschaft LSG Bayern 03.12.2010 - L 11 AS 794/10 B ER.

1.3.2 Gleichbehandlung mit Deutschen für Angehörige aus Staaten des Europäischen Fürsorgeabkommens EFA

Das BSG U.v. 19.10.2010, B 14 AS 23/10 R hatte den Ausschluss für unter das **Europäische Fürsorgeabkommen (EFA)** fallende Ausländer für unzulässig erklärt. Das EFA gilt für Angehörige der „alten“ EU-Länder (EU-Mitglieder vor 2004 ohne Finnland und Österreich. Österreicher können sich aber auf ein entsprechendes bilaterales Sozialabkommen berufen, das jedoch die Einreise zum Zweck des Hilfebezugs ausschließt, vgl. LSG MV 7.3.2012 L 8 B 489/10 ER), und für Angehörige Estlands, Maltas, Norwegens, Islands und der Türkei. Diese Ausländer sind nach dem EFA im Bereich der Sozialhilfe mit Deutschen gleich zu behandeln, die Ausschlüsse für Unionsbürger mit Aufenthaltsrecht nur zur Arbeitsuche usw. gelten für sie also nicht. Das BSG hatte bestätigt, dass dabei das Alg II "Sozialhilfe" im Sinne des EFA ist.

Die Bundesregierung hat darauf im **Dezember 2011** (wohl völkerrechtswidrig, vgl. VG Berlin 25.4.2012 - S 55 AS 9238/12 sowie BT-Drs. 17/9036 v. 21.3.2012) beim Europarat einen einseitigen "Vorbehalt" hinterlegt, wonach sie Alg-II-Ansprüche nach dem EFA ab sofort nicht mehr anerkennen will.

Hält man den **EFA-Vorbehalt** (und den Ausschluss "nur Arbeitssuchender" vom SGB II auch ansonsten) jedoch für zulässig, ist die Konsequenz, dass hierdurch dem Grunde nach vom SGB II ausgeschlossene nur arbeitssuchende Unionsbürger aus EFA-Staaten stattdessen einen **Anspruch auf Sozialhilfe** (und Krankenhilfe) nach dem 3. und 5. Kapitel SGB XII erhalten. Denn für das SGB XII bleibt das EFA anwendbar, mit Ausnahme lediglich der Hilfen für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten (§ 67 ff SGB XII), für die Deutschland ebenfalls einen Vorbehalt erklärt hat, der es aber erlaubt, auch diese Hilfe im Einzelfall zu gewähren.

Auch die Anspruchseinschränkungen des § 23 Abs. 3 SGB XII für nur Arbeitssuchende und bei Einreise zum Zweck des Leistungsbezugs sind wegen des EFA nicht anwendbar, vgl. BSG 19.10.2010 - B 14 AS 23/10 R, Rn 39 ff. Die Jobcenter müssten die Anträge daher im Ablehnungsfall gemäß § 16 SGB I an die Sozialämter weiterleiten. Auf die Zuständigkeit der Sozialämter weist die Berliner Sozialverwaltung mit Rdschr. v. 24.2.2012 hin: www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/SenGesSoz_EFA_SGBXII_240212.pdf

1.3.3 Gleichbehandlung mit Deutschen für EU-Bürger aller Herkunftsstaaten nach VO EG 883/2004

Gleichbehandlungsansprüche für Angehörige aller EU-Staaten lassen sich aus der am **1.5.2010** in Kraft getretene **VO EG 883/2004** ableiten. Art. 4 dieser VO garantiert Unionsbürgern, die sich in einem anderen Mitgliedsstaat aufhalten, **Gleichbehandlung** bei den Leistungen der Sozialen Sicherheit. Gemäß Art 3 Abs. 3 i.V.m. Art. 70 der VO gilt dies auch für die in Anhang X der VO aufgeführten "**besonderen beitragsunabhängigen Geldleistungen**".

Anhang X in der durch VO EG 988/2009 zum 1.5.2010 aktualisierten Fassung nennt für **Deutschland** als besondere beitragsunabhängige Geldleistungen a) die Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII sowie b) die **Grundsicherung für Arbeitssuchende** nach dem SGB II. Maßgeblich für die Anwendung der VO 883/2004 ist der Wohnsitz im Aufnahmemitgliedsstaat, vgl. dazu Frings, Sozialleistungen für Unionsbürger/innen nach der VO 883/2004, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Frings_Sozialleistungen_883-2004.pdf.

Im Ergebnis leitet sich aus der VO EG 883/2004 ein Anspruch auf **ALG II für alle Unionsbürger** (auch Rumänen und Bulgaren) wie für Deutsche ab. Alg II kann demnach auch beansprucht werden, wenn das Aufenthaltsrecht nur auf der Arbeitsuche beruht, oder wenn mangels Arbeitssuche auch dieser Aufenthaltsgrund nicht

vorliegt, die Ausländerbehörde aber nicht festgestellt hat, dass das Aufenthaltsrecht erloschen ist, vgl. LSG BW 24.10.2011 - L 12 AS 3938/11 ER-B, LSG BE/BB 30.09.2011 - L 14 AS 1148/11 B ER, SG Berlin 24.5.2011 - S 149 AS 17644/09, SG Berlin 27.03.2012 - S 110 AS 28262/11, LSG HE 14.7.2011 - L 7 AS 107/11 B (für Bulgarin ohne Arbeitserlaubnis), LSG NI/HB 11.8.2011 - L 15 AS 188/11 B ER, LSG BE/BB 30.11.2010 - L 34 AS 1501/10 B ER. Hingegen gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz der VO 883/2004 - anders als das EFA- mit Ausnahme der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII nicht für die Sozialhilfe nach dem SGB XII.

Die **VO 883/2004** ist gegenüber der **Unionsbürger-RL** die "**speziellere**" **Regelung**, da sie die Ansprüche nach dem SGB II und SGB XII 4. Kapitel ausdrücklich zuspricht. Die VO 883/2004 ist auch die "spätere" Regelung, denn die Aufnahme des Alg II in den Anhang erfolgte durch die Änderungs-VO 988/2009 v. 16.09.2009. Hingegen spricht die Unionsbürger-RL vom 30.04.2004 in Art. 24 Abs. 2 nur von "Sozialhilfe" und der Option, diesen Anspruch einzuschränken (anderer Ansicht LSG BE/BB 5.3.2012 - L 29 AS 414/12 AS, LSG BE/BB 3.4.2012 - L 5 AS 2157/11 B ER).

1.3.4 Kein Ausschluss schon länger hier lebender Unionsbürger

Art. 24 Abs. 2 Art Unionsbürger-RL schließt Unionsbürger von „Sozialhilfe“ aus, deren Aufenthaltsrecht sich aus 14 Abs. 4 Buchstabe b Unionsbürger-RL ergibt. Art. 14 Abs. 4 b regelt das Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern, die "**eingereist sind, um Arbeit zu suchen**". Nr. 10 der Gründe der Unionsbürger-RL erläutert, dass "*Personen, die ihr Aufenthaltsrecht ausüben, während ihres ersten Aufenthalts die Sozialleistungen des Aufnahmemitgliedstaats nicht unangemessen in Anspruch nehmen*" sollten.

Auch wenn man das Alg II als „Sozialhilfe“ ansieht, greift demnach der Ausschluss nicht, wenn ein **anderer Einreisezweck**, ein längerer **Voraufenthalt** und/oder zuvor bereits anderes Aufenthaltsrecht als die Arbeitssuche vorlag. Bei Unionsbürgern, die bereits viele Jahre in Deutschland gelebt haben und nach längerem **Auslandsaufenthalt** zurückkehren, ist der Ausschluss ebenfalls fraglich (LSG NI/HB 25.7.2007 - L 6 AS 444/07 ER, LSG BE/BB 25.4.2007 - L 19 B 116/07 AS ER).

1.3.5 Unionsbürger ohne Aufenthaltsgrund

Unionsbürgern, die sich in den **ersten drei Monaten** ohne weiteren Aufenthaltsgrund legal aufhalten, haben wohl nur Anspruch auf unabweisbare Sozialhilfe nach dem SGB XII, z.B. Krankenhilfe, Hilfe bei Obdachlosigkeit oder Rückkehrhilfe. Zwar könnten das EFA bzw. die VO 883/2004 für einen weitergehenden Anspruch sprechen. In der Regel dürfte der Alg II-Anspruch allerdings bereits am fehlenden gewöhnlichen Aufenthalt scheitern, § 7 Abs 1 S. 1 SGB II.

Schwieriger zu klären ist der Ausschluss vom Alg II für länger als drei Monate hier lebende Personen, die **nicht ernsthaft auf Arbeitssuche** sind und auch sonst **keinen Freizügigkeitstatbestand** erfüllen. Das Alg II geht ebenso wie das Aufenthaltsrecht davon aus, dass Erwerbslose sich um Arbeit bemühen sollen, § 2 SGB II. Alg II können aber auch Personen beanspruchen, denen eine Erwerbstätigkeit derzeit nicht zumutbar ist, § 10 SGB II. Und der Aufenthalt von Unionsbürgern gilt grundsätzlich als legal, solange die Ausländerbehörde keine Feststellung über das Erlöschen des Freizügigkeitsrechts getroffen hat. Demnach besteht auch der Alg II Anspruch grundsätzlich so lange, wie der Unionsbürger sich legal aufhält (LSG BE/BB 30.5.2008 - L 14 B 282/08 AS ER, LSG HE 14.7.2011 - L 7 AS 107/11 B, BSG 19.10.2010 - B 14 AS 23/10 R). In Fällen, in denen der Einsatz der Arbeitskraft z.B. wegen Krankheit, Schwangerschaft oder der Sorge für Kleinkinder unzumutbar ist, dürfte auch eine Aufenthaltsbeendigung europarechtlich unverhältnismäßig sein.

Der Ausschluss nicht ernsthaft Arbeit suchender Unionsbürger vom Alg II ergibt sich nicht bereits aus dem Ausschlussstatbestand „Aufenthalt zum Zweck der Arbeitssuche“. Liegen jedoch ohne hinreichende Gründe keine ernsthaften Arbeitsbemühungen vor, scheitert der Alg II Anspruch bereits an den allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen des § 2 SGB II. Ist auch kein anderes Freizügigkeitsrecht erfüllt, kann dies zwar eine „Verwaltungsausweisung“ rechtfertigen, die jedoch mit keiner zeitlichen Wiedereinreiseperrre verbunden ist (siehe weiter oben). Hingegen dürfte es unzulässig sein, wenn die Sozialbehörden eigenständig mangels Freizügigkeitstatbestands nach FreizügG/EU einen europarechtlich "illegalen" Aufenthalt feststellen und aus diesem Grund Alg II ablehnen.

1.3.6 Rechtsprechung und Verfassung: Mindestens unabweisbare Leistungen

Da die europarechtliche Zulässigkeit des Ausschlusses ungeklärt ist, tendierten die Sozialgerichte dazu, soweit

sie keinen uneingeschränkten Alg II Anspruch etwa nach der VO 883/2004 anerkennen, zumindest **unabweisbare Leistungen** (ungekürzte Regelleistung, 85 % der Regelleistung LSG BE/BB 29.11.2010 - L 34 AS 1001/10 B ER), Regelleistung als Darlehen (LSG BE/BB 30.6.2011 - L 25 AS 535/11 B ER), Leistungen analog § 3 AsylbLG (LSG NW 27.06.2007 - L 9 B 80/07 AS ER) usw. zuzusprechen.

Im Hinblick auf die europarechtlichen Fragen zumindest **unabweisbare Leistungen** sprechen ebenfalls zu: LSG BE/BB 30.6.2011 - L 25 AS 535/11 B ER, LSG BE/BB 29.11.2010 - L 34 AS 1001/10 B ER, LSG NW 4.10.2010 - L 19 AS 942/10 B, LSG NW 10.5.2010 - L 7 AS 134/10 B ER, LSG NW 26.2.2010 - L 6 B 154/09 AS ER, LSG BE/BB 11.1.2010 - L 25 AS 1831/09 B ER, LSG NI/HB 22.12.2009 - L 15 AS 864/09 B ER, LSG BY 4.5.2009 - L 16 AS 130/09 B ER, OVG HB 10.9.2008 - S 2 B 424/08, LSG BW 23.7.2008 - L 7 AS 3031/08 ER-B, LSG BY 5.11.2008 - L 11 B 771/08 AS ER, LSG NW 16.7.2008 - L 19 B 111/08 AS ER

Neben Unterkunft und Regelbedarf gehören dazu ggf. auch die **Hilfe bei Krankheit** nach § 5 Abs. 2a SGB V, hilfsweise nach § 264 Abs. 2 SGB V i.V.m. § 48 SGB XII, die **Mietschuldenübernahme** (LSG BE/BB 30.6.2011 - L 25 AS 535/11 B ER), die Hilfe bei **Obdachlosigkeit** und ggf. Rückkehrhilfen (dazu weiter unten) zu den unabweisbaren Leistungen.

Dies ist – selbst wenn Ausschlussgründe vorliegen - schon aus auf **verfassungsrechtlichen Gründen** geboten. Zu beachten sind der Anspruch auf ein menschenwürdiges Existenzminimum (Art. 1 Abs. 1 GG, BVerfG 9.2.2010 - 1 BvL 1/09), der auch europarechtlich zu beachtende **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** (vgl. Erwägungsgründe Nr. 16 sowie Art. 14 Abs. 3 UnionsbürgerRL), die selbst ausreisepflichtigen Drittstaaten zustehenden Mindestunterhaltsleistungen nach dem AsylbLG (LSG NW 25.3.2010 - L 7 AS 328/10 B ER), sowie ggf. die **Besonderheiten des Einzelfalles** (z.B. Unzumutbarkeit der Rückkehr bei **Krankheit, Schwangerschaft, drohender familiärer Gewalt** (LSG NW 27.6.2007 - L 9 B 80/07 AS ER), **in Aussicht stehendes Aufenthaltsrecht** durch Geburt eines Kindes (LSG NW 10.5.2010 - L 7 AS 134/10 B ER zu Schwangerschaft und deutschem Kindsvater) etc.). Die unabweisbaren Leistungen sind vorzugsweise nach SGB II, hilfsweise nach SGB XII zu gewähren.

1.3.7 Fazit

Vor allem **neu einreisende Unionsbürger**, die hier noch nie gearbeitet und auch keine hier bleibeberechtigten Familienangehörigen haben, haben in der Praxis Probleme, ihren Alg II-Anspruch zu realisieren.

In diesen Fällen gewährt die Mehrzahl der Gerichte aufgrund der **europarechtlichen Maßgaben** dennoch Alg II, nur wenige lehnen es ab (s.o.).

Sehr häufig prüfen die Jobcenter aber auch bei schon länger hier lebenden Unionsbürgern nicht korrekt, ob diese ein **anderes Aufenthaltsrecht** als „nur zur Arbeitssuche“ und deshalb nach deutschem Recht unstrittig einen Alg II Anspruch haben. In diesen Fällen sollte man versuchen anhand der bisherigen Erwerbsbiografie usw. darzulegen, welches Aufenthaltsrecht tatsächlich besteht, die Chancen für Rechtsmittel sind dann sehr gut!

1.4 Ausschluss für Ausländer für die ersten 3 Monate ab Einreise

Der Alg II-Ausschluss trifft neu eingereiste Ausländer in den ersten drei Monaten ihres Aufenthalts (§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II). Es handelt sich meist um nachgezogene ausländische Ehepartner von Deutschen und Unionsbürgern, da diese für den Familiennachzug keinen Nachweis der Lebensunterhaltssicherung benötigen. Maßgeblich für die Dreimonatsfrist ist nicht die Anmeldung oder Vorsprache bei der Ausländerbehörde, sondern der (ggf. durch Tickets, eidesstattliche Versicherung usw. nachzuweisende) Tag der tatsächlichen Einreise nach Deutschland. Der Ausschluss gilt nicht für Ausländer mit Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen (§§ 22 bis 25 AufenthG), sowie für Ausländer, die bereits als Arbeitnehmer oder Selbständige erwerbstätig sind.

1.5 Ausschluss für Ausländer mit einem Beschäftigungsverbot

Als „erwerbfähig“ gelten Ausländer gemäß § 8 Abs.2 Satz 1 SGB II nur, „wenn ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt ist oder erlaubt werden könnte.“ Gemäß durch Regelbedarfsermittlungsg 2011 **neu eingefügten § 8 Abs. 2 Satz 2 SGB II** ist hierfür „**die rechtliche Möglichkeit, eine Beschäftigung vorbehaltlich einer Zustimmung nach § 39 AufenthG aufzunehmen, ausreichend**“.

Der Besitz einer Arbeitserlaubnis ist demnach für den Alg II Anspruch nicht erforderlich. Es reicht ein nachrangiger Zugang zum Arbeitsmarkt, wenn eine Arbeitserlaubnis erst erteilt wird, wenn für den Job keine

bevorrechtigten (deutschen usw.) Arbeitssuchenden vermittelbar sind. Auf die Chance, im Hinblick auf die Arbeitsmarktlage eine Arbeitserlaubnis zu erhalten, kommt es nicht an.

a) **Rumänen und Bulgaren** haben - spätestens 3 Monate nach Einreise - zumindest einen nachrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt. Die fehlende Arbeitserlaubnis steht dem Alg II Anspruch nicht entgegen. Zu prüfen bleibt aber die Frage des Ausschlusses als "nur Arbeitssuchende" (→ 1.3)

b) Alle anderen **Unionsbürger** sowie Bürger Norwegens, Islands, Lichtensteins und der Schweiz dürfen - spätestens seit 1.5.2011 - Beschäftigungen jeder Art aufnehmen. Eine Arbeitserlaubnis benötigen sie nicht. Zu prüfen bleibt aber die Frage des Ausschlusses als "nur Arbeitssuchende" (→ 1.3)

c) **Drittstaater** mit Aufenthaltserlaubnis besitzen nach dem Aufenthaltsgesetz fast immer eine unbeschränkte Erwerbserlaubnis, zumindest aber einen nachrangigen Arbeitsmarktzugang. § 8 Abs. 2 SGB II schließt auch sie nicht vom Alg II aus. Dies gilt auch für Studierende mit Aufenthaltserlaubnis nach § 16 AufenthG, die nur 90 ganze bzw. 180 halbe Tage im Jahr arbeiten dürfen (LSG Rh-Pfalz B.v. 12.02.2010, L 1 SO 84/09 B ER, L 1 SO 95/09 B)

Ergebnis: Eine Arbeitserlaubnis ist für das Alg II nicht erforderlich. Ein nur „nachrangiger Arbeitsmarktzugang“ reicht für den Alg II Anspruch aus. Ausgeschlossen sind nur Ausländer, die einem absoluten Arbeitsverbot unterliegen. Das sind - neben einigen bereits aufgrund des AsylbLG vom Alg II ausgeschlossenen Ausländern - vor allem **Touristen** aus Drittstaaten.

Tip: Rumänen und Bulgaren erhalten bei der Arbeitsagentur ohne Arbeitsmarktprüfung eine Arbeitsberechtigung-EU für Beschäftigungen jeder Art a) nach einjähriger Arbeitserlaubnis für eine konkrete Tätigkeit, oder b) wenn sie sich drei Jahre legal hier aufgehalten haben (§ 9 BeschVerfV), oder c) wenn sie ein Aufenthaltsrecht als Familienangehörige eines Arbeitnehmers mit Arbeitsberechtigung-EU besitzen. Ab 1.1.2014 benötigen sie keine Arbeitserlaubnis mehr.

1.6 Anspruch von Ausländern mit einer Wohnsitzauflage in der Aufenthaltserlaubnis

Wenn Ausländer unter Verstoß gegen eine im Aufenthaltstitel eingetragene „Wohnsitzauflage“ (→2.8) an einen anderen Ort umziehen, erhalten sie dort nur die „nach den Umständen unabweisbar gebotene“ Sozialhilfe (§ 23 Abs. 5 SGB XII; →2.7). Wegen der erwünschten Mobilität bei der Arbeitssuche gibt es beim Alg II keine vergleichbare Beschränkung. Maßgeblich für den Anspruch ist allein der tatsächliche Aufenthaltsort (§ 36 SGB II; SG Aachen 06.07.2006 - S 11 AS 78/06 ER; SG Hildesheim 22.03.2010 - S 43 AS 420/10 ER).

1.7 Ausländische Studierende

haben unter denselben Bedingungen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II und XII wie deutsche →Studierende. Allerdings wird ein nur zu Studienzwecken gültiges Aufenthaltsrecht von Drittstaaten (§ 16 AufenthG) in der Regel gefährdet, wenn sie oder ihre Angehörigen diese Leistungen in Anspruch nehmen. Nr. 2.3.1.1 VwV AufenthG merkt dazu an: „Die Inanspruchnahme einzelner Hilfen nach SGB II oder XII ist in seltenen Ausnahmefällen [aufenthaltsrechtlich] unschädlich, etwa bei Studierenden aufgrund einer Schwangerschaft.“

Das Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern mit Freizügigkeitsrecht zu Studienzwecken (§ 4 FreizügG/EU) ist hingegen bei nur **vorübergehender** Inanspruchnahme von Sozialleistungen (z.B. wegen Schwangerschaft) nicht in Gefahr, wohl aber bei längerfristigem Leistungsbezug (mehr als ca. 6 Monate).

TIPPS

1. Prüfen Sie, ob auf Sie als Unionsbürger ein **anderes Aufenthaltsrecht** als „nur zur Arbeitssuche“ zutrifft! Prüfen Sie, ob Sie wenigstens für eine gewisse Zeit einen Minijob finden und „Arbeitnehmer“ werden können!
2. Eine **fehlende Arbeitserlaubnis** ist gemäß § 8 Abs. 1 SGB II in der 2011 geänderten Fassung kein Ausschlussgrund mehr für das Alg II, wenn rechtlich zumindest ein "nachrangiger Arbeitsmarktzugang" besteht (Beispiel Rumänen, Bulgaren).
3. **Rumänen und Bulgaren** dürfen ohne Arbeitserlaubnis als Selbständige (z.B. freiberufliche Reinigungskraft, Straßenmusiker, etc.) tätig sein. Sie benötigen eine Steuernummer, ggf. einen Gewerbeschein, eine Freizügig-

keitsbescheinigung und Nachweise über Einnahmen und Ausgaben. Dann können sie ergänzend Alg II beanspruchen.

4. Ergänzend zum nicht völlig unwesentlichen Minijob oder zur entsprechenden selbständigen Tätigkeit (mind. ca. 8-10 Std./Woche, mind. ca. 300 €/Monat) kann der Unionsbürger für sich, aber auch für **alle Familienangehörigen** (Kinder unter 21 und Ehepartner) Alg II einschl. Krankenversicherung beanspruchen.

5. Machen Sie Ihren Anspruch im Eilverfahren beim Sozialgericht geltend, weil der Ausschluss vom Alg II gegen das Diskriminierungsverbot des **Art. 18 AEUV** und gegen die **EG VO 883/2004** verstößt. Dies gilt unabhängig davon, ob Sie aus einem **EFA-Staat** kommen oder nicht.

6. Einen Anspruch auf **ALG I** können sie bis zu 3, ggf. auch 6 Monate aus einem anderen EU-Land nach Deutschland „mitnehmen“ (und umgekehrt), wenn Sie dort mindestens einen Tag ALG I bezogen haben. Sie benötigen die **Mitnahme-Bescheinigung E 303**, näheres „Leitfaden für Arbeitslose“.

7. Vor allem in **besonderen sozialen Notlagen** (Krankheit, Schwangerschaft, Frauenhaus, Obdachlosigkeit), für unabweisbare Krankenbehandlungen, bei Unzumutbarkeit der Rückkehr, sowie bei erwartetem Aufenthaltsrecht zB infolge Geburt eines deutschen Kindes ist für vom Alg II ausgeschlossene Unionsbürger und Drittstaater hilfsweise immer auch ein Anspruch auf **Sozialhilfe im Ermessensweg** und auf Krankenhilfe nach dem 3. und 5. Kapitel SGB XII zu prüfen. (→ 2.5).

2. Sozialhilfe / Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter (GSi)

Sozialhilfe zum Lebensunterhalt (Drittes Kapitel SGB XII) können Ausländer (auch Kinder) beanspruchen, die weder Anspruch auf Alg II noch auf Leistungen nach dem AsylbLG (→Asylbewerber) noch auf GSi haben (→2.5).

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSi) nach dem Vierten Kapitel SGB XII können Personen beziehen, die dauerhaft voll →erwerbsgemindert sind oder das Rentenalter erreicht haben, und nicht unter das AsylbLG fallen. Eine wachsende Zahl von Ausländern kann diese Leistung beanspruchen.

Sozialhilfe für „besondere Lebenslagen“ nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII können Ausländer wie Deutsche ggf. auch zusätzlich zum Alg II oder zu Leistungen nach § 2 AsylbLG beanspruchen.

2.1 Weitgehende Gleichstellung von Ausländern und Deutschen

„Ausländern, die sich im Inland tatsächlich aufhalten, ist Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe bei Krankheit, Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft sowie Hilfe zur Pflege ... zu leisten.“ (§ 23 Abs. 1 Satz 1 SGB XII; Näheres unter →Krankheit; →Schwangerschaft; →Pflege). Auf die genannten Leistungen haben Ausländer einen Rechtsanspruch.

Ausländer mit befristetem oder unbefristetem Aufenthaltstitel, „die sich voraussichtlich **dauerhaft** im Bundesgebiet aufhalten“, haben darüber hinaus auf **sämtliche** Leistungen des SGB XII den **gleichen** Anspruch wie Deutsche (§ 23 Abs. 1 Satz 4 SGB XII). Dies trifft auf mehr als 90 % der hier lebenden Ausländer zu. Sie können zudem Sozialhilfe und GSi auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt beziehen.

Ausländer mit absehbar nur **vorübergehendem** Aufenthaltsrecht erhalten die Eingliederungshilfe für Behinderte, die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten sowie die Hilfe in anderen Lebenslagen nach dem SGB XII nur als Ermessensleistungen (§ 23 Abs. 1 Satz 3 SGB XII). Ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht betrifft die Aufenthaltserlaubnisse nach §§ 24, nach § 25 IV Satz 1, § 25 Abs. 4a AufenthG, sowie unter Umständen §§ 16 bis 18 sowie § 25 Abs. 5 AufenthG. Insbesondere bei der Eingliederungshilfe für behinderte Kinder und Jugendliche, beim Frauenhausaufenthalt und den Bestattungskosten ist das Ermessen jedoch i.d.R. zugunsten der Betroffenen auszuüben.

2.2 Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG

haben **keinen** Anspruch auf Sozialhilfe (§ 23 Abs. 2 SGB XII). Nach **48 Monaten** Leistungsbezug haben sie jedoch Anspruch auf Leistungen in Höhe und im Umfang der Leistungen des SGB XII (→Asylbewerber 3.1).

2.3 Ausländer, deren „Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt“

haben **keinen** Anspruch auf Sozialhilfe (§ 23 Abs. 3 SGB XII, →1.4), ggf. aber auf Leistungen nach **Ermessen** (→2.5).

Da der Vorbehalt der Bundesregierung gegen das **Europäische Fürsorgeabkommen EFA** vom Dezember 2011 nur das Alg II betrifft, nicht jedoch die Sozialhilfe nach de SGB XII, können Angehörige der Unterzeichnerstaaten des EFA im Bereich der Sozialhilfe weiterhin eine Gleichbehandlung mit Deutschen beanspruchen, der Ausschluss für Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt, gilt für sie nicht (→ 1.3.2).

2.4 Einreise zum Zweck des Sozialhilfebezugs (Um-Zu-Regelung)

„Ausländer, die eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen, haben **keinen Anspruch** auf Sozialhilfe“ (§ 23 Abs. 3 SGB XII, ebenso § 1a Nr. 1 AsylbLG →Asylbewerber).

Sind Ausländer eingereist, um sich **ärztlich behandeln** zu lassen, „soll Hilfe bei Krankheit insoweit nur zur Behebung eines akut lebensbedrohlichen Zustandes oder für eine unaufschiebbare und unabweisbar gebotene Behandlung einer schweren oder ansteckenden Erkrankung geleistet werden“ (§ 23 Abs. 3 Satz 2 SGB XII; →Krankheit).

Voraussetzung ist, dass dieser Zweck für den Einreiseentschluss **prägend** war. „Es ist nicht ausreichend, wenn der Sozialhilfebezug ... anderen Einreisezwecken untergeordnet (ist) und in diesem Sinne (nur) billigend in Kauf genommen wird.“ (BVerwG 04.06.1992 - ZfSH/SGB 1993, 70)

Der Leistungsausschluss gilt nicht, wenn jemand zB vor allem wegen einer allgemeinen oder individuellen **Gefahr für Leib und Leben** in seinem Heimatland, zur Herstellung einer familiären Gemeinschaft (OVG HH 08.02.1993 - FEVS 1994, 251f.) oder wegen einer Arbeitsplatzzusage nach Deutschland eingereist ist.

Der Leistungsausschluss gilt nicht für Ausländer aus einem Unterzeichner-Staat des **Europäischen Fürsorgeabkommens EFA** (BSG-Urteil v. 19.10.2010, B 14 AS 23/10 R). Da der Vorbehalt der Bundesregierung gegen das EFA vom Dezember 2011 nur das Alg II betrifft, nicht jedoch die Sozialhilfe nach de SGB XII, können Angehörige der Unterzeichnerstaaten des EFA im Bereich der Sozialhilfe weiterhin eine **Gleichbehandlung mit Deutschen** beanspruchen (→ 1.3.2).

In der Praxis trifft der Ausschluss vor allem **Touristen**. Touristen sind vom Alg II ausgeschlossen (→1.5). Sie können aber in unvorhergesehenen Notfällen (Notlage erst nach Einreise aufgetreten, z.B. Unfall, Krankheit) zumindest die unabweisbare Sozialhilfe und ggf. Krankenhilfe beanspruchen. Ist der legale Aufenthalt abgelaufen, werden Touristen ausreisepflichtig und können ggf. Leistungen nach AsylbLG beanspruchen. Dort gilt der Ausschluss entsprechend (§ 1a AsylbLG, →Asylbewerber).

Wie beim Ausschluss wegen Aufenthalts allein zum Zweck der Arbeitssuche muss auch hier geprüft werden, ob Sozialhilfe als **Ermessensleistung** gewährt wird. Die im Einzelfall unabweisbaren Leistungen müssen in jedem Fall gewährt werden (→2.5).

2.5 Sozialhilfe bei Ausschluss vom Alg II

Die unter 1.1, 1.3, 1.4 und 1.5 genannten Personen haben ggf. weder Anspruch auf Alg II noch auf Leistungen nach AsylbLG. Ein deshalb vom Alg II ausgeschlossener Ausländer hat - anders als Alg II-Bezieher mit Sanktionen - „**dem Grunde nach**“ **keinen Anspruch** auf SGB II-Leistungen, so dass er Sozialhilfe nach dem SGB XII beanspruchen kann (LSG NRW L 20 B 248/06 AS ER v. 03.11.2006, LSG BW L 7 AS 3031/08 ER v. 23.07.2008, LSG Nds-Bremen 15 AS 145/10 B ER v. 24.08.2010).

Wird Alg II abgelehnt, ist Sozialhilfe nach SGB XII zu beantragen. Das Sozialamt darf den Antrag nicht unter Hinweis auf die **Erwerbsfähigkeit** ablehnen, weil die Erwerbsfähigkeit nur den Anspruch auf →GSi ausschließt. Die Jobcenter müssen die Anträge daher im Ablehnungsfall gemäß § 16 SGB I an die Sozialämter weiterleiten. Auf die Zuständigkeit der Sozialämter für nur zur Arbeitssuche eingereiste erwerbsfähige Angehörige aus EFA-Staaten nach Ablehnung des Alg II für weist die Berliner Sozialverwaltung mit Rdschr. v. 24.2.2012 hin: www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/SenGesSoz_EFA_SGBXII_240212.pdf

Der Sozialhilfeantrag gilt an dem Tag als gestellt, an dem das Alg II beantragt wurde (§ 16 SGB I in Verbindung mit § 28 SGB X). Lehnt auch das Sozialamt ab, muss das Jobcenter auf Antrag vorläufige Leistungen erbringen (§ 43 Abs. 1 SGB I). Die Zuständigkeit kann dann später behördenintern geklärt werden (§ 102 SGB X).

Ein Sozialhilfeanspruch besteht i.d.R. wenn das Alg II wegen Aufenthalts in den ersten 3 Monaten (→1.4) abgelehnt wurde. Wenn ein Aufenthaltsrecht allein zum Zweck der Arbeitssuche besteht (→1.3), oder die Einreise erfolgt ist, um in Deutschland Sozialleistungen zu erhalten, ist auch der **Anspruch** auf Sozialhilfe ausgeschlossen (→2.4). Auch in solchen Fällen muss aber in verfassungskonformer Auslegung des Leistungsrechts (Art. 1 GG) die Gewährung der Sozialhilfe als **Ermessensleistung** geprüft werden. Dies ist auch im Hinblick auf die

Gleichbehandlung mit AsylbLG-Berechtigten geboten, die in einem solchen Fall zumindest die unabweisbaren Leistungen nach § 1a AsylbLG beanspruchen können (→Asylbewerber 2.4.2).

Auch bei einem Anspruchsausschluss nach SGB II und SGB XII sind daher zumindest Unterkunft und Heizung, Ernährung, Kleidung, Hygiene sowie die unabweisbare Krankenbehandlung sicherzustellen (LSG NRW 27.06.2007 - L 9 B 80/07 AS ER).

Maßgeblich für die **Ermessensausübung** ist auch, ob angesichts der Gesamtumstände (z.B. bleibeberechtigte Angehörige wie Kinder, betreuungsbedürftige Angehörige, schwangere Partnerin, Kindsvater etc.) und weiterer Faktoren (bisherige Aufenthaltsdauer, vorübergehender Leistungsbezug, Gesundheitszustand, Reisefähigkeit, Gefährdung im Herkunftsland usw.) eine Rückkehr ins Herkunftsland derzeit möglich, zumutbar und verhältnismäßig erscheint.

Ob die Sozialhilfe bei Betroffenen, denen eine **Rückkehr** zugemutet werden soll, anstelle der unabweisbaren Leistungen analog § 1a AsylbLG auf eine Rückkehrhilfe beschränkt werden darf („Butterbrot und Fahrkarte“, →Asylbewerber), ist umstritten. Die Fahrtkosten ins Herkunftsland sind vom Sozialamt jedenfalls dann zu gewähren, wenn der Ausländer dies wünscht und nicht über ausreichend Mittel verfügt.

2.6 Passkosten

Anders als Deutsche, für die ein Personalausweis ausreicht (vgl. LSG Sachsen 22.8.2007 - L 3 AS 114/06 NZB), sind Menschen aus Ländern außerhalb der EU nach § 3 AufenthG verpflichtet, einen gültigen Pass zu besitzen, um sich legal in Deutschland aufzuhalten. Die Kosten für die Fahrt zu Botschaft bzw. Konsulat und die Passgebühren betragen meist mehrere 100 €. In Einzelfällen ist zur Passbeschaffung eine Reise ins Herkunftsland nötig. Für Deutsche SGB II/XII-Berechtigte sieht § 1 Abs. 6 PAuswGebV hingegen eine Gebührenmäßigkeit oder -befreiung vor. Auslandsreisen für die ein Pass benötigt wird gehören ohnehin nicht zum notwendigen Bedarf i.S.d. SGB II/XII. Denkbare Ausnahmen wären das Umgangsrecht mit einem im Ausland lebenden Kind oder ein Arbeitsangebot im Ausland.

Erst wenn der Herkunftsstaat sich (unabhängig von der Kostenfrage) nachhaltig weigert, überhaupt einen Pass auszustellen, muss die Ausländerbehörde ggf. einen „**Ausweisersatz**“ bzw. „**Passersatz**“ ausstellen (§§ 5, 55 AufenthV).

Da in der Regelleistung nur Personalausweiskosten in Höhe von 0,25 €/Monat (Begründung zu § 5 RBEG) und keine Passkosten enthalten sind, ist der Verweis auf ein Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II bzw. § 37 SGB XII (Vorschuss auf den Regelbedarf) unzulässig. Stattdessen sollten **Berechtigte nach SGB XII und nach § 2 AsylbLG** die Passkosten als Beihilfe für sonstige Lebenslagen nach § 73 SGB XII beantragen (so zu § 2 AsylbLG i. V.m. § 73 SGB XII LSG Nds-Bremen L 8 AY 47/09 B v. 02.12.2010, SG Halle S 13 AY 76/06, U.v. 30.01.08, SG Berlin S 51 AY 46/06, U.v. 26.11.08, vgl. bereits zum BSHG VGH BW 14.6.1994 - 6 S 376 92, OVG Sachsen 3.6.2008 - 4 A 144/08).

Umstritten ist, ob **Alg II Berechtigte** für die Passkosten auf ein Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II (Vorschuss auf den Regelbedarf) verwiesen werden dürfen (so LSG NRW L 7 AS 460/10 B v. 03.01.2011), oder ob diese ebenso wie Sozialhilfeberechtigte eine Beihilfe des Sozialamtes nach § 73 SGB XII beanspruchen können (so LSG Nds-Bremen L 8 AY 47/09 B v. 02.12.2010, LSG NW 23.05.2011 - L 20 AY 19/08, ebenso Hammel, InfAuslR 2012, 137, Die Finanzierung von Passkosten bei mittellosen nichtdeutschen Personen).

Wir halten den Verweis auf ein Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II als Vorschuss auf den Regelbedarf im Hinblick auf die den Regelbedarf erheblich übersteigende Höhe der Passkosten für falsch. Die wäre nur dann rechtmäßig, wenn die Passkosten durch Ansparen aus dem Regelbedarf gedeckt werden könnten. Das ist offensichtlich nicht der Fall. Das SGB II enthält für der Höhe nach erheblich abweichende einmalige Bedarfe, die aus den Regelbedarfssätzen nicht gedeckt sind, anders als für fortlaufend abweichende Bedarfe (§ 21 Abs. 6 SGB II) nach wie vor eine Regelungslücke, die nur über ergänzende Sozialhilfeleistungen nach § 73 SGB XII geschlossen werden kann. Dabei ist unstrittig, dass auch dem Grunde nach unter das SGB II fallende (erwerbsfähige) Leistungsberechtigte die Beihilfen des Sozialamtes „in anderen Lebenslagen“ nach dem 5. – 9. Kapitel SGB XII (§§ 47 – 74 SGB XII) beanspruchen können (§ 5 Abs. 2 SGB II, § 21 SGB XII).

Dass die Passkosten für Ausländer zum notwendigen Existenzminimumsbedarf gehören, ist unstrittig (vgl. bereits zum BSHG VGH BW, InfAuslR 1996, 346, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1135.pdf).

Rechtsmittel gegen Ablehnung von ALG II für Unionsbürger - deutscher Vorbehalt gegen das EFA wirkungslos

Von Georg Classen, Stand: 26. Mai 2012

Es kursieren Hinweise auf den deutschen Vorbehalt gegen das Europäische Fürsorgeabkommen EFA vom Dezember 2011. Manche Jobcenter stellen das ALG II für bisher nicht erwerbstätige nur arbeitssuchende Unionsbürger der überwiegend westeuropäischen Staaten, die das EFA unterzeichnet haben, ein. Das EFA haben sämtliche "alten" EU-Staaten außer Finnland und Österreich¹ sowie Estland, Malta, Norwegen, Island und die Türkei anerkannt.²

Vgl. dazu die GA der Arbeitsagentur v. 23.02.2012:

http://www.arbeitsagentur.de/nn_166486/zentraler-Content/HEGA-Internet/A07-Geldleistung/Dokument/GA-SGB-2-NR-08-2012-02-23.html

Dazu folgende Hinweise:

1. Der nachträglich - 7 Jahre nach Inkrafttreten des SGB II! - erklärte deutsche Vorbehalt bezüglich des SGB II ist nichtig

Deutschland akzeptiert das EFA für wesentliche Teile seines Anwendungsbereichs nicht mehr. Das SGB II ist mit dem SGB XII Nachfolgegesetz des BSHG, für das das EFA ausdrücklich galt. Der deutsche Vorbehalt kommt einer einseitigen Teilkündigung des auf Gegenseitigkeit beruhenden EFA gleich. Deutsche im Ausland können sich weiter auf das EFA berufen. Der Vorbehalt dürfte daher völkerrechtswidrig (Verstoß gegen Wiener Vertragsrechtskonvention) und nichtig sein.

2. Der Ausschluss nur Arbeitssuchender Unionsbürger vom SGB II ist europarechtswidrig

Ein ALG II Anspruch nur Arbeitssuchender Unionsbürger und die Nichtanwendbarkeit der Ausschlussklausel in § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II auf nur Arbeitssuchende Unionsbürger ergibt sich nach überwiegender Meinung in Rechtsprechung und Kommentierung - unabhängig vom EFA - aus den gegenüber dem SGB II höherrangigen europäischen Rechtsgrundsätzen, insbesondere aus dem Gleichheitsgrundsatz des Art 18 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union). Die Mehrzahl der Sozialgerichte spricht deshalb bereits seit Jahren entgegen dem Wortlaut des SGB II zumindest unabwiesbare Leistungen (zB 70 % des Regelsatzes) zu.

3. Ein Anspruch nur Arbeitssuchender Unionsbürger auf ALG II ergibt sich seit 1.5.2010 unabhängig von EFA aus der EG VO 883/2004, und zwar für alle Unionsbürger

Das EFA ist für den ALG II Anspruch nur Arbeitssuchender Unionsbürger weitgehend bedeutungslos, da die Ansprüche nach der seit 1.5.2010 geltenden VO 883/2004 weiter reichen. Das BSG hat sich bisher allerdings erfolgreich um die Auseinandersetzung mit der europarechtliche Zulässigkeit des Ausschlusses vom Alg II und eine Vorlage an den EuGH gedrückt, und stattdessen zB Ansprüche nach dem EFA, oder aufgrund des Aufenthaltsstatus als Familienangehöriger zugesprochen.

Aufgrund der **Aufnahme des Alg II in die VO 883/2004** und des demnach zu beachtenden **Gleichbehandlungsanspruchs von Unionsbürgern mit Inländern** sprechen die Sozialgerichte seit 2011 zunehmend auch "nur arbeitssuchenden" bis nicht erwerbstätigen Unionsbürgern aus Rumänien und Bulgarien uneingeschränkte ALG II Ansprüche zu. Der Gleichbehandlungsanspruch von Unionsbürgern mit Inländern gilt ebenso für die

¹ Deutschland hat mit Österreich ein dem EFA ähnliches Fürsorgeabkommen geschlossen, gemäß Schlussprotokoll zu diesem Abkommen ist jedoch die Einreise zum Zweck des Leistungsbezugs ein Ausschlussgrund. Laut LSG MV 7.3.2012 L 8 B 489/10 ER www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2399.pdf kann hiernach auch für das Alg II Gleichbehandlung beansprucht werden. Auch zwischen Deutschland und der Schweiz bestand ein Fürsorgeabkommen, das jedoch per 31.03.2006 gekündigt wurde.

² Wortlaut EFA mit Liste der Unterzeichnerstaaten und der Vorbehalte über www.conventions.coe.int.

gleichermaßen in die VO 883/2004 aufgenommene **Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter nach dem SGB XII**.

Wegen der Anfang 2011 eingefügten Klarstellung in § 8 Abs. 2 Satz 2 SGB II http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/_8.html ist auch der bis Ende 2013 für nichtqualifizierte Rumänen und Bulgaren zum Teil fehlende Arbeitserlaubnis und der nur **nachrangige Arbeitsmarktzugang** (vgl. zum ab 1.1.2012 geltenden Recht §12a bis §12e ArGV www.gesetze-im-internet.de/argv/index.html) kein Hindernis für das ALG II mehr.

4. Zum Anspruch auf Alg II nach der VO 883/2004

Die am 1.5.2010 in Kraft getretene [VO 883/2004/EG](#) ersetzt die frühere [VO EWG 1408/71](#). Sie gilt in allen Mitgliedsstaaten der EU und dient der „**Koordinierung der sozialen Sicherungssysteme**“ innerhalb der EU zur effektiven Wahrnehmung des Freizügigkeitsrechts der Unionsbürger. Sie regelt, welcher Staat (Herkunftsstaat oder Aufnahmestaat) für innerhalb der EU gewanderte Unionsbürger zuständig ist für Leistungen der sozialen Sicherung.

Einer europarechtlichen VO kommt als höherrangiges Gemeinschaftsrecht Anwendungsvorrang gegenüber dem z.B. im SGB II enthaltenen nationalen Recht zu. Eine europarechtliche VO ist in all ihren Teilen verbindlich und **gilt unmittelbar**. Sie bedarf – im Gegensatz zu einer europarechtlichen Richtlinie wie z.B. der Unionsbürgerrichtlinie (RL 28/2004) - nicht erst der Umsetzung in nationales Recht, vgl. dazu Art. 288 Abs. 2 AEUV. Die VO 883/2004/EG hat somit auch in Deutschland **Gesetzescharakter** und geht zudem den Regelungen des deutschen Sozialgesetzbuches vor.

Art. 4 der [VO 883/2004/EG](#) garantiert Unionsbürgern, die sich in einem anderen Mitgliedsstaat aufhalten, **Gleichbehandlung bei den Leistungen der Sozialen Sicherheit**. Gemäß Art 3 Abs. 3 i.V.m. Art. 70 der VO gilt dies auch für die in Anhang X der VO aufgeführten "besonderen beitragsunabhängigen Geldleistungen". Art. 70 macht lediglich die Einschränkung, dass diese Leistungen nicht exportiert werden. Alg II muss also nur gewährt werden, solange der Unionsbürger seinen Wohnsitz in Deutschland hat.

Anhang X VO 883/2004/EG in der durch [VO EG 988/2009](#) zum 1.5.2010 aktualisierten Fassung nennt für Deutschland als besondere beitragsunabhängige Geldleistungen a) **die Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII** sowie b) **die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II**.

Ebenso war dies auch schon bisher in Anhang IIa der [VO EWG 1408/71](#) geregelt. Die in Anhang X genannte Einschränkung "soweit für diese Leistungen nicht dem Grunde nach die Voraussetzungen für den befristeten Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld (§ 24 Abs. 1 SGB II) erfüllt sind." ist irrelevant, da dieser Zuschlag seit 1.1.2011 abgeschafft ist. Allerdings setzte Art. 2 [VO EWG 1408/71](#) voraus, dass der Unionsbürger z.B. als Arbeitnehmer, Selbständiger oder Student dem sozialen Sicherungssystem des Aufnahmelandes zugehört. Art. 2 [VO EG 883/2004](#) setzt hingegen nur noch voraus, dass für den Unionsbürger (auch) die Rechtsvorschriften des Aufnahmelandes gelten.

Im Ergebnis leitet sich aus der VO EG 883/2004 ein Anspruch auf ALG II für alle Unionsbürger (auch bisher nicht erwerbstätige Rumänen und Bulgaren) nach den gleichen Maßstäben wie für Deutsche ab. Alg II kann auch beansprucht werden, wessen Aufenthaltsrecht nur auf der Arbeitsuche beruht, oder wenn auch dieser Aufenthaltsgrund nicht vorliegt, die Ausländerbehörde aber nicht festgestellt hat, dass das Aufenthaltsrecht erloschen ist.

Hingegen gilt gemäß Art. 3 Abs. 5 [VO EG 883/2004](#) in der durch Art. 1 Nr. 4 [VO EG 988/2009](#) geänderten Fassung der Gleichbehandlungsgrundsatz nicht für die "soziale und medizinische Fürsorge". Unionsbürger können aus der VO - anders als aus dem Europ. Fürsorgeabkommen EFA – keine Ansprüche auf Sozialhilfe nach SGB XII mit Ausnahme Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII ableiten.

5. Hintergrund

Weder der EuGH noch das **BSG** haben die Frage, ob es sich beim Alg II um „Sozialhilfe“ i.S.v. Art 24 Abs. 2 UnionsbürgerRL handelt, und ob der Ausschluss mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 18 AEUV vereinbar ist, bisher hinreichend eindeutig geklärt.³ Den Fall eines französischen Klägers löste das BSG durch den

³ Nahe gelegen hätte eine Vorlage an den EuGH. Dies gilt auch für die Vereinbarkeit des Ausschlusses mit der VO 883/2004, über die das BSG am 25.1.2012 - B 4 AS 138/11 R zu entscheiden hatte. Auch dies lies das BSG offen, da dem

Verweis auf das Europäische Fürsorgeabkommen EFA. Das EFA vom 11.12.1953 garantiert Ausländern der Abkommensstaaten mit erlaubtem Aufenthalt die **Gleichbehandlung** mit Inländern bei der Sozialhilfe einschließlich von Sozialhilfe zur medizinischen Versorgung. Da es sich nach Auffassung des BSG beim Alg II um "Sozialhilfe" im Sinne des EFA handelt, könnten auch Unionsbürger aus EFA-Staaten, die sich nur zur Arbeitsuche aufhalten, Alg II beanspruchen.⁴ Auch eine Einreise zum Zweck des Leistungsbezugs sei nicht ausgeschlossen.

Die Bundesregierung hat darauf am 19.12.2011 beim Europarat einen **"Vorbehalt" zum EFA** hinterlegt, wonach das SGB II nicht mehr unter das EFA fallen würde. Dieser Vorbehalt dürfte völkerrechtswidrig sein, da Deutschland damit de facto das EFA einseitig aufgekündigt hat, da es das Abkommen in seinem Kernbereich - Sozialhilfe für Erwerbsfähige - nicht mehr einhalten möchte, und es nur noch für den Bereich des SGB XII anerkennen will.⁵ Hält man den Vorbehalt (und den Ausschluss "nur Arbeitssuchender" vom SGB II auch ansonsten) jedoch für zulässig, ist die Konsequenz, dass die nunmehr dem Grunde nach vom SGB II ausgeschlossenen arbeitssuchenden Unionsbürger aus EFA-Staaten einen **Anspruch auf Sozialhilfe** (und Krankenhilfe) nach dem 3. und 5. Kapitel SGB XII erhalten.⁶ Denn für das SGB XII bleibt das EFA anwendbar,⁷ auch die Anspruchseinschränkungen des § 23 Abs. 3 SGB XII für nur Arbeitssuchende und bei Einreise zum Zweck des Leistungsbezugs sind wegen des EFA nicht anwendbar.⁸

6. Konsequenzen für die Praxis

a) prüfen ob der Unionsbürger ein anderes Aufenthaltsrecht als "nur zur Arbeitsuche" besitzt,

- zB als zumindest **geringfügig Erwerbstätiger** (selbständig oder Arbeitnehmer), 200 bis 300 € für 8 -10 Std/Woche reichen aus, auch Minijob geht, ggf. ist Gewerbeanmeldung Buchhaltung (Rechnungen) und Steuernummer nötig,
- als **arbeitslos gewordener verbleibeberechtigter Erwerbstätiger**, vgl. § 2 Abs 3 FreizügG/EU. Demnach haben unfreiwillig arbeitslos gewordene, bei Jobcenter/Arbeitsagentur arbeitssuchend registrierte Unionsbürger bereits nach kurzer Erwerbstätigkeit als verbleibeberechtigte Arbeitnehmer oder Selbständige für weitere 6 Monate ein Freizügigkeitsrecht und Anspruch auf Alg II. Nach mindestens einem Jahr Erwerbstätigkeit gelten sie auf Dauer als verbleibeberechtigte Arbeitnehmer oder Selbständige und haben dauerhaft den gleichen Alg II-Anspruch wie Deutsche,
- als **Familienangehöriger** eines Erwerbstätigen oder arbeitslos gewordenen, vgl. § 3 FreizügG/EU,
- als **Daueraufenthaltsberechtigter**, vgl. § 4a FreizügG/EU,
- als erklärtermaßen **"Nichterwerbstätiger"**, vgl. § 4 FreizügG/EU. Der Leistungsbezug ist in diesem Fall allerdings nur solange unschädlich für das Freizügigkeitsrecht, wie keine "unangemessene Sozialhilfe" beansprucht wird. Eine evtl. Aufenthaltsbeendigung wäre aber auch dann aber nur nach Anhörung des Betroffenen, mit größter Zurückhaltung, und unter Berücksichtigung aller besonderen Umstände des Einzelfalles möglich. Ein vorübergehender Leistungsbezug in akuten Krisen und Notlagen (Schwangerschaft, Krankheit, Obdachlosigkeit, Frauenhaus etc.) ist jedenfalls nicht unangemessen.
- usw.

Der Ausschluss für "nur Arbeitssuchende" in § 7 SGB II ist auf die genannten Unionsbürger schon mangels Tatbestand nicht anwendbar.

Siehe zu alledem ausführlich zB

http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Classen_SGB_II_XII_AsyblLG.pdf

Kläger das Alg II bereits wegen seines Aufenthaltsrechts als Familienangehöriger zustehe.

⁴ BSG 19.10.2010.

⁵ Laut VG Berlin 25.4.2012 - S 55 AS 9238/12 fehlt eine Ermächtigung durch Parlamentsgesetz. Vgl. zur Kritik Antrag Die Grünen, "Neuen Vorhalt zum EFA zurücknehmen", BT-Drs. 17/9036 v. 21.3.2012.

⁶ Die Jobcenter müssten die Anträge daher gemäß § 16 SGB I an die Sozialämter weiterleiten. Auf die Zuständigkeit der Sozialämter weist die Berliner Sozialverwaltung mit Rdschr. v. 24.2.2012 hin: www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/SenGesSoz_EFA_SGBXII_240212.pdf

⁷ Mit Ausnahme nur der Hilfe für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten (§ 67 ff SGB XII), für die Deutschland ebenfalls einen Vorbehalt erklärt hat, der es aber erlaubt, auch diese Hilfe im Einzelfall zu gewähren.

⁸ Vgl. dazu BSG 19.10.2010 - B 14 AS 23/10 R, Rn 39 ff.

b) wenn der Unionsbürger ein Aufenthaltsrecht "nur zur Arbeitsuche" besitzt, ist der Ausschluss für "nur Arbeitssuchende" ebenfalls nicht anwendbar, weil er europarechtswidrig ist, weil er **gegen den europarechtlichen Gleichheitsgrundsatz verstößt (Art. 18 AEUV) sowie gegen die VO 883/2004.**

7. Rechtsmittel

Widerspruch und Klage sowie Eilantrag beim Sozialgericht gegen das Jobcenter haben in beiden o.g. Fällen gute Erfolgsaussichten.

Wichtig ist es in jedem Fall, beim Eilantrag auch für die "Dringlichkeit" des Bedarfs, die exakte Einkommenssituation (alle Einnahmen, Mietkosten) und die Mittellosigkeit hinreichend präzise darzulegen und nachzuweisen!

Zusätzlich sollte man den Anspruch immer auch nach dem SGB XII beim Sozialamt geltend machen und das Sozialamt "beiladen" lassen, § 75 SGG, siehe unten.

Praxishinweise zu Rechtsmitteln im Sozialrecht finden sich in Kapitel 8 von Classen, **Sozialleistungen für MigrantInnen und Flüchtlinge, Handbuch für die Praxis**, Karlsruhe 2008. Kostenloser download des als Printversion vergriffenen Handbuchs im Volltext:

http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Classen_Sozialleistungen_fuer_MigrantInnen_und_Fluechtlinge.pdf

8. EFA und Sozialhilfeansprüche nach SGB XII

Da der deutsche Vorbehalt - selbst wenn er wirksam wäre - **nur das SGB II** betrifft, ergeben sich aus dem EFA nach wie vor Ansprüche auf Gleichbehandlung bei der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt und in besonderen Lebenslagen. Der Ausschluss in **§ 23 Abs. 3 SGB XII** für Ausländer bei Einreise zum Sozialhilfebezug, Einreise zum Zweck der Krankenbehandlung oder zur Arbeitsuche ist somit für EFA-Angehörige unwirksam.

Dies betrifft in der Praxis nicht zuletzt die Gleichbehandlung von EFA-Angehörigen mit Deutschen beim **Anspruch auf Krankenscheine bzw. Krankenbehandlungskosten nach § 47 ff SGB XII** vom Sozialamt, den gemäß § 21 SGB XII auch nichtversicherte Erwerbsfähige besitzen, die ansonsten dem Grunde nach dem SGB II zuzuordnen sind, zumal das EFA ausdrücklich auch die Sozialhilfe zur Krankenbehandlung mit umfasst.

Einen Vorbehalt bezüglich des SGB XII hatte Deutschland beim EFA (bereits früher) lediglich bezüglich der **Hilfe für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten nach § 67 ff SGB XII** erklärt, wobei bereits nach dem EFA aber auch diese Leistungen gewährt werden "dürfen". Nach Art 24 UnionsbürgerRL besteht jedoch - mit Ausnahme der ersten 3 Monate und der "nur Arbeitssuchenden" - bezüglich der Hilfe für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten ein Gleichbehandlungsanspruch mit Deutschen. Im Übrigen sind auch hier Art. 18 AEUV und Art 1 und 20 GG zu beachten, und ggf. Leistungen im Ermessenswege zu gewähren.

Gleichbehandlungsansprüche aller Unionsbürger bei der **Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII** ergeben sich wie erwähnt bereits aus der **VO 883/2004**.

Nicht zuletzt sind im Falle eines Ausschlusses vom SGB II auch bei "Erwerbsfähigen" immer hilfsweise auch Ansprüche auf Sozialhilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII als "letztes soziales Netz" zumindest im **Ermessenswege** zu prüfen (Ermessen nach § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB XII; Grundrecht auf menschenwürdige Existenz nach Art. 1 und 20 GG). Gemäß § 16 SGB I muss(t)en Jobcenter im Ablehnungsfall daher den Antrag ans Sozialamt weiterleiten, gemäß § 75 SGG die Sozialgerichte den Sozialhilfeträger zum Verfahren "beiladen". Daher sollte man selbst sich zusätzlich immer auch ans Sozialamt wenden, und beim Sozialgericht die "Beiladung" des Sozialhilfeträgers beantragen.

Geht man von der **Rechtmäßigkeit des EFA-Vorbehalts** und der Ablehnung des Jobcenters aus, ist nämlich der Anspruch "nur Arbeitssuchender" Unionsbürger auf Alg II "dem Grunde nach" ausgeschlossen. Damit greift aber auch der Ausschluss Erwerbsfähiger von der Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 21 SGB XII nicht mehr, und es besteht anstelle des Alg II Anspruch auf Leistungen in gleicher Höhe als "Hilfe zum Lebensunterhalt" nach dem 3. Kapitel SGB XII sowie auf eine Krankenversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V bzw. § 9 SGB V (Bürgerversicherung bzw. freiwillige Versicherung) iVm § 32 SGB XII (Übernahme der Beiträge durch das Sozialamt), hilfsweise nach § 47 ff SGB XII iVm. § 264 SGB V (Krankenversicherung vom Sozialamt).

Für EFA-Angehörige greift wegen des im Bereich der Sozialhilfe nach SGB XII weiter geltenden Gleichbehandlungsanspruches mit Deutschen auch der Anspruchsausschluss des § 23 Abs. 3 SGB XII (Einreise zum Zweck des Leistungsbezugs

nicht. Somit haben erwerbsfähige EFA-Angehörige **anstelle des Alg II zumindest Anspruch auf Sozialhilfe (Regelsätze, Miete, Krankenversicherung) nach SGB XII.**

Vgl. dazu ausführlich **Rundschreiben SenSoz Berlin vom 24.02.2012:**

http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/SenGesSoz_EFA_SGBXII_240212.pdf

Die **Berliner Senatssozialverwaltung** weist darauf hin, dass - geht man von der Zulässigkeit des Ausschlusses vom Alg II aus - aufgrund des für das SGB XII weiter geltenden EFA nunmehr **anstelle des vom Jobcenter gestoppten Alg II die Sozialämter Hilfe zum Lebensunterhalt gewähren müssen.**

8.1 Keine Sozialhilfe wegen Erwerbsfähigkeit?

Bei dem hier in Rede stehenden Ausschluss vom Alg II bzw. vom SGB II bereits "dem Grunde nach" liegt - wenn man den Ausschluss als rechtmäßig betrachtet - keine Zuständigkeit der Jobcenter mehr vor.

Die **Erwerbsfähigkeit** steht dann dem Anspruch auf "Sozialhilfe zum Lebensunterhalt" nach dem **3. Kapitel SGB XII** nicht entgegen. Ausgeschlossen ist bei Erwerbsfähigkeit lediglich die "Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter" nach dem **4. Kapitel SGB XII.**

Die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII 3. Kapitel ist eine Auffangregelung für alle, die unter sonst kein anderes Gesetz fallen, wenn wie hier weder SGB II noch AsylbLG noch SGB XII 4. Kapitel zutreffend sind. Niemand fällt zuständigkeitstechnisch durch alle Sozialgesetze. Das ist der Unterschied zur "Sanktion" bei fehlenden Arbeitsbemühungen etc. nach § 31 SGB II: Diese Personen bleiben im SGB II (beim Jobcenter) zuständig, erhalten von dort nur eben weniger oder nichts an Leistungen. Hingegen definiert § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II diverse Ausschlüsse für Ausländer vom SGB II dem Grunde nach, u.A. bei Aufenthaltsrecht allein zur Arbeitsuche. Diese Personen wären dann - wenn der Ausschluss rechtmäßig wäre - raus aus der SGB II-Zuständigkeit. In den Fällen ist dann hilfsweise AsylbLG sowie SGB XII 3. Kapitel zu prüfen

Siehe zu alledem ausführlich diesen Beitrag unter B.VII:

http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Classen_SGB_II_XII_AsyblLG.pdf

und den im Rundschreiben von SenSoz Berlin zitierten Beschluss des **LSG NRW**

http://www.justiz.nrw.de/nrwe/sgs/lsg_nrw/j2007/L_9_B_80_07_AS_ERbeschluss20070627.html

8.2 Keine Sozialhilfe wegen Aufenthaltsrecht nur zur Arbeitsuche bzw. Einreise zum Zweck des Leistungsbezugs - § 23 Abs. 3 SGB XII?

Das BSG vertritt in seinem Urteil vom 19.10.2010, B 14 AS 23/10 R <http://juris.bundessozialgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bsg&Art=en&nr=11845> zum Alg II die Ansicht, dass das EFA die Anwendung der Um-Zu-Regelung ausschließt, vgl. Rn 39 ff des Urteils: *"Der Senat vermag schließlich auch keinen rechtlichen Ansatzpunkt dafür zu erkennen, das EFA nur auf diejenigen Ausländer anzuwenden, die sich zur Zeit des Eintritts der Hilfebedürftigkeit bereits in dem um Hilfe angegangenen Staat erlaubt aufhielten und mithin nicht auf diejenigen, die als bereits bedürftige Personen in einen Vertragsstaat einreisten ..."*. Sinngemäß gilt erst recht für den ebenfalls in § 23 Abs. 3 SGB XII genannten Ausschlussgrund "Aufenthalt nur zur Arbeitsuche."

Ebenso lese auch das Rdschr von Sen Soz Berlin, dessen Anlage allerdings einen (nicht allgemein zugänglichen) Link zu einer Juris-Komentierung von Pablo Coseriu (ebenfalls Richter am BSG...) mit gegenteiliger Ansicht enthält. Herr Coseriu erläutert dort aber unter der Überschrift "Verfassungsmäßigkeit" ausführlich, dass **Rechtsfolge des Ausschlusses in § 23 Abs. 3 SGB XII** - anders als zumeist in der Praxis der Berliner Sozialämter üblich - **gerade nicht die Null-Leistung, sondern lediglich eine Kürzung der Leistung auf das Niveau des § 1a AsylbLG ist.**

Ist derzeit jedoch eine Ausreise wg Krankheit, Schwangerschaft, in Kürze erwartetem dauerhaften Aufenthaltsrecht durch Geburt oder Eheschließung usw. unzumutbar, wäre m.E. auch eine Kürzung auf das Niveau § 1a AsylbLG ermessensfehlerhaft. Zweck des § 23 Abs 3 SGB XII wie des § 1a AsylbLG ist es ja, einer missbräuchlichen Einreise entgegenzuwirken und auf die Betroffenen einen Ausreisedruck zu erzeugen. Dies ist aber nicht in jedem Fall legitim.

Darüber hinaus dürfte in sehr vielen Fällen - zB bei Aufenthalt zur Arbeitsuche oder Eintritt der Hilfebedürftigkeit erst einige Zeit nach Einreise - bereits der Tatbestand des § 23 Abs 3 SGB XII in Frage stehen. Und die Anwendung des Ausschlussgrundes "Aufenthaltsrecht nur zur Arbeitsuche" dürfte durch das EFA ohnehin ausgeschlossen sein.

9. Kommentierung und Materialien

Wortlaut Vorbehalte EFA

<http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/ListeDeclarations.asp?NT=014&CM=8&DF=9/17/2006&CL=GER&VL=1>

Sozialleistungen für MigrantInnen nach SGB II, SGB XII und AsylbLG

Alg II, Sozialhilfe, AsylbLG: Aufenthaltsrecht und Sozialleistungen für Unionsbürger und Drittstaater, von Georg Classen, Mai 2012

http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Classen_SGB_II_XII_AsyblLG.pdf

Sozialleistungen für Unionsbürger/innen nach der VO 883/2004

Prof. D. Frings zum Anspruch von Unionsbürgern/innen auf Krankenversicherungsschutz, Familienleistungen und Alg II nach der VO 883/2004 und zum deutschen Vorbehalt gegen das EFA, März 2012

http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Frings_Sozialleistungen_883-2004.pdf

Classen, Sozialleistungen für MigrantInnen und Flüchtlinge, Handbuch für die Praxis, 2008. Download des als Printversion vergriffenen Handbuchs im Volltext:

www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Classen_Sozialleistungen_fuer_MigrantInnen_und_Fluechtlinge.pdf

Fortbildung - Folien und Gesetze zum Aufenthaltsrecht nach FreizügG/EU, Leistungen nach SGB II/XII und Krankenversicherung für Unionsbürger, April 2012

http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Fobi_Sozialrecht_EU_2012.pdf

Antwort der Bundesregierung auf Fragen der Grünen im Februar und März 2012 zum EFA-Vorbehalt

http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Antwort_BR_EFA-Vorbehalt_0212.pdf

Zur Antwort der Bundesregierung ist anzumerken, dass ein Verweis auf das AsylbLG schon deshalb nicht möglich ist, weil das EFA einen Anspruch auf Gleichbehandlung im Bereich der Fürsorgeleistungen gewährt, wie sie eigene Staatsangehörige erhalten. Deutsche können gemäß § 1 AsylbLG jedoch keine AsylbLG-Leistungen erhalten. Existenzsichernde Leistungen gibt es nur in Form des SGB II oder der SGB XII Leistungen.

Antrag der Grünen „Neuen Vorbehalt zum Europäischen Fürsorgeabkommen zurücknehmen“

BT-Drs. 17/9036, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/090/1709036.pdf>

"Hintergrund: Die schwarz-gelbe Bundesregierung legte im Dezember 2011 einen Vorbehalt gegen das Europäische Fürsorgeabkommen (EFA) ein. Hiernach soll Zuwanderinnen und Zuwanderer aus 14 EU-Ländern sowie Norwegen, Island und der Türkei, die ausschließlich zur Arbeitssuche nach Deutschland kommen, fortan kein Anspruch mehr auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) sowie Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (Kap. 8 SGB XII) zustehen. Ein solch weit reichender Vorbehalt verstößt gegen den Kern des EFA, wonach allen Angehörigen der Unterzeichnerstaaten dieselben Fürsorgeleistungen zur Verfügung zu stellen sind wie den eigenen Staatsangehörigen, und kommt mithin einer Teilkündigung gleich.

Die Bundesregierung hat mit der Einlegung des Vorbehalts einen zentralen und wichtigen Grundsatz - die gegenseitige europäische Solidarität - angegriffen.

Wir fordern mit unserem Antrag die Rücknahme des Vorbehalts. Zudem soll allen ernsthaft und nachweislich arbeitssuchenden Unionsbürgerinnen und -bürgern (also auch der Angehörigen der EFA-Staaten) ein Anspruch auf entsprechende SGB II-Leistungen zustehen. Der Antrag ist eilbedürftig, da die Bundesagentur für Arbeit am 23. Februar 2012 eine Geschäftsanweisung erlassen hat, die den EFA-Angehörigen mit sofortiger Wirkung SGB II-Leistungen untersagt. Die Bundesregierung will die Betroffenen offenbar ohne jede Unterstützung lassen."

Unterrichtung durch das BMAS zum EFA v. 25.04.2012, Ausschussdrucksache 17(11)881

[http://www.harald-thome.de/media/files/Unterrichtung-EFA-v.-25.04.2012---17\(11\)881.pdf](http://www.harald-thome.de/media/files/Unterrichtung-EFA-v.-25.04.2012---17(11)881.pdf)

Beschlussempfehlung Ausschuss für Arbeit und Soziales, BT-DRs 17/9474 vom 27.4.2012 dazu:

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/094/1709474.pdf>

"Die Fraktion der CDU/CSU lobte die Position der Bundesregierung als überzeugend. Die Ansprüche der Betroffenen seien gesichert. Sie könnten erworbene Ansprüche auf Arbeitslosengeld I bis zu sechs Monaten nach Deutschland importieren. Darüber hinaus hätten sie bei Bedürftigkeit „Auffangansprüche“ nach SGB XII. Sie würden durch den Vorbehalt also nicht schlechter gestellt als deutsche Bürger und Bürgerinnen.

Die Fraktion der FDP verwies auf die gesicherte Rechtsposition der Bundesregierung in dieser Sache. Die Begründung sei nachvollziehbar. Zudem seien die betroffenen EU-Bürger und Bürgerinnen im Bedarfsfall sozial genauso abgesichert wie deutsche Staatsangehörige."

10. Ausgewählte Rechtsprechung

Anspruch für alle Unionsbürger aufgrund VO 883/2004

- LSG Hessen LSG HE 14.07.2011 - L 7 AS 107/11 B www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2376.pdf ALG 2 aufgrund des sozialrechtlichen **Gleichbehandlungsanspruchs für alle Unionsbürger** nach **VO EG 883/2004** für eine bisher nicht erwerbstätig gewesene Bulgarin ohne Arbeitserlaubnis.
- LSG BW 24.10.11 - L 12 AS 3938/11 ER-B, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2365.pdf
- LSG BE/BB B.v. 30.09.11 - L 14 AS 1148/11 B ER, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2375.pdf
- LSG NI/HB 11.08.11 - L 15 AS 188/11 B ER, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2357.pdf
- LSG BE/BB 30.11.10 - L 34 AS 1501/10 B ER, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2377.pdf
- LSG BY 12.03.08 - L 7 B 1104/07 AS ER zur VO 1408/71 www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2379.pdf.
- LSG ST 14.11.11 - L 5 AS 406/11 B ER, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2392.pdf
- SG Berlin 24.05.11 - S 149 AS 17644/09 www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2378.pdf
- SG Berlin S 96 AS 5723/12 ER, B.v. 26.03.12, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2398.pdf
- SG Berlin S 110 AS 28262/11, U.v. 27.03.12, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2414.pdf
- SG Berlin S 110 AS 7455-12 ER, B.v. 05.04.12, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2413.pdf.
- SG Berlin S 75 AS 10822/12 ER B.v. 10.05.12 (auf EFA Vorbehalt kommt es wg VO 883/2004 nicht an) www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2425.pdf
- SG Berlin S 91 AS 8804/12 ER, B.v. 08.05.12, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2430.pdf
- LSG BE/BB L 18 AS 1018/12 B ER, B.v. 10.05.12 (Anspruch europarechtlich nicht geklärt, im Eilverfahren daher nur Leistungen analog § 3 AsylbLG) www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2432.pdf
- LSG BE/BB L 14 AS 763/12 B ER, B.v. 27.04.12 www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2458.pdf
- LSG BE/BB L 25 AS 837/12 B ER, B.v. 23.05.12 www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2457.pdf

EFA-Vorbehalt ist völkerrechtswidrig und daher nichtig

- SG Berlin 78 AS 8137-12 ER, B.v. 25.04.2012 www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2417.pdf Alg II für zur Arbeitsuche eingereisten Griechen, EFA-Vorbehalt völkerrechtswidrig, Anspruch auch nach VO 883/2004,
- SG Berlin B.v. 25.04.12 - S 55 AS 9238/12 www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2416.pdf Für den EFA-Vorbehalt fehlt eine hinreichende Grundlage durch **Parlamentsgesetz**.
- SG Düsseldorf S 10 AS 1258/12 ER, B.v. 26.04.12 (EFA Vorbehalt wohl völkerrechtswidrig) www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2431.pdf

- **LSG BE/BB L 19 AS 794/12 B ER, B.v. 09.05.12** www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2452.pdf EFA-Vorbehalt völkerrechtswidrig und wirkungslos. Vorbehalte zu völkerrechtlichen Abkommen können nach Art. 2 Abs. 1d und Art. 19 Wiener Vertragsrechtskonvention nur bei Ratifizierung, Unterzeichnung, Annahme oder Genehmigung eines Vertrags, aber nicht nachträglich erklärt werden. Art. 16 b EFA regelt als speziellere Vorschrift, dass die Vertragsschließenden neuere Rechtsvorschriften dem Europarat mitzuteilen haben, die in Anhang I noch nicht aufgeführt sind, und gleichzeitig Vorhalte hinsichtlich der Anwendung dieser Rechtsvorschriften auf Angehörige der Vertragsstaaten machen können. Der Vorbehalt vom 19.12.2011 ist als Reaktion auf das Urteil des BSG vom 19.10.2010 zu verstehen. Das SGB II ist jedoch kein neues Gesetz, denn es ist bereits am 1.1.2005 in Kraft getreten. Der Leistungsausschluss in § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 ist mit wenigen Änderungen aber schon zum 28.08.2007 in Kraft getreten [*Anm.: zutreffend ist bereits der 01.04.2006, BGBl I 2006, 558, vgl. zur Begründung BT.-Drs. 16/688, 13*], ohne dass gleichzeitig ein Vorbehalt erklärt worden ist. Letztlich werden bei der Auslegung geltenden Rechts durch ein Bundesgericht keine neuen Rechtsvorschriften geschaffen. Somit liegt kein zulässiger Vorbehalt vor, das EFA ist weiter anzuwenden. Auf die Frage, ob die Zulässigkeit des Vorbehalts an der fehlenden Ermächtigung durch Parlamentsgesetz scheitert (so SG Berlin B.v. 25.04.12 - S 55 AS 9238/12 www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2416.pdf) kommt es damit nicht an.
- **LSG BE/BB L 25 AS 837/12 B ER, B.v. 23.05.12** www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2457.pdf

Ausschluss nur Arbeitsuchender europarechtswidrig, Anspruch unmittelbar aus EU-Primärrecht

Daher zumindest im Rahmen einer **Folgenabwägung** vorläufiger Alg II-Anspruch im Eilverfahren (ohne Prüfung VO 883/2004). Es liegen zahlreiche weitere Entscheidungen mit demselben Tenor aus der Zeit seit 2006 vor, siehe www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/gesetzgebung/Urteile2.pdf.

- **LSG BE/BB L 28 AS 566/11 ER-B v. 17.05.11**, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2449.pdf
- **LSG NRW L 6 AS 356/11 B ER v. 17.05.11**, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2450.pdf
- **LSG SH L 3 AS 155/11 B ER v. 14.09.11**, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2451.pdf
- **SG Berlin S 37 AS 8126/12 ER B.v. 10.04.12**, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2448.pdf
- **SG Berlin S 124 AS 7164/12 ER - B.v. 14.05.12** www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2455.pdf EFA Vorbehalt wirksam, kein Anspruch nach VO 883/2004, Ausschluss verstößt aber gegen Art. 18 AEUV

Anderer Ansicht

Vgl. zur Kritik dieser Entscheidungen **Frings**, *Sozialleistungen für Unionsbürger/innen nach der VO 883/2004*, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Frings_Sozialleistungen_883-2004.pdf sowie SG Berlin S 91 AS 8804/12 ER, B.v. 08.05.12, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2430.pdf.

kein Anspruch nach VO 883/2004:

- **LSG BB L 20 AS 2347/11 B ER, B.v. 29.02.12**, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2415.pdf, dieses zitierend (ohne die Arbeitnehmereigenschaft des Klägers hinreichend zu prüfen) LSG BB L 29 AS 414/12 AS ER, B.v. 05.03.12 www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2393.pdf, ebenso LSG BE/BB L 5 AS 2157/11 B ER, B.v. 03.04.12, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2412.pdf.

kein Anspruch nach Europarecht in besonderen Fallkonstellationen:

- **LSG NRW L 7 AS 614/11 B E, B.v. 18.11.11**, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2394.pdf VO 883/2004 wegen bis Ende 2013 noch eingeschränkter Arbeitnehmerfreizügigkeit ggf. noch nicht anwendbar auf Unionsbürger aus **Rumänien** und **Bulgarien**, soweit diese im konkreten Fall noch keine tatsächliche Verbindung zum Arbeitsmarkt des Aufnahmemitgliedsstaats hergestellt haben.
- **LSG NRW L 19 AS 1956/11 B ER, B.v. 07.12.11** www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2456.pdf kein Alg II-Anspruch nach Europarecht (Art 18 AEUV), wenn lediglich faktischer **Aufenthalt ohne Freizügigkeitsgrund** vorliegt (*krank* Klägerin, *nicht arbeitsuchend*). Nur wer materiell freizügigkeitsberechtigt ist, kann gewöhnlichen Aufenthalt iSd SGB II begründen (Anspruch nach VO 883/2004 nicht geprüft)

Antragstellung und Rechtsdurchsetzung

Für das **Verwaltungsverfahren** nach dem AsylbLG und dem AufenthG (einschl. Arbeitserlaubnis und Deutschkurse) sind das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) des Bundes bzw. die weitgehend inhaltsgleichen Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder zu beachten.

Für das Verwaltungsverfahren für alle anderen Sozialleistungen gelten die Regelungen des Sozialgesetzbuches (SGB) I und X. Für das Verwaltungsverfahren beim zum Einkommenssteuerrecht gehörenden Kindergeld gilt die Abgabenordnung (AO).

Die genannten Gesetze regeln unter anderem den Anspruch auf einen **schriftlichen Bescheid**, das Recht, zum Amt eine Unterstützungsperson als "**Beistand**" mitzubringen und das Recht, bei strittigen Ansprüchen und laufendem Widerspruchsverfahren beim Sozialamt **Akteneinsicht** zu nehmen.

Für die genannten Leistungen ist der Widerspruch und der Rechtsweg entweder zum Verwaltungs- oder zum Sozialgericht gegeben. Das **Widerspruchs- und das Gerichtsverfahren** ist in der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bzw. dem Sozialgerichtsgesetz (SGG) geregelt. In Kindergeldsachen ist der Einspruch und der im Finanzgerichtsgesetz geregelte Rechtsweg zum Finanzgericht gegeben.

Zuständigkeit der Sozialgerichte

- AsylbLG – Asylbewerberleistungsgesetz (neu seit 01.01.05, vorher waren die Verwaltungsgerichte zuständig)
- SGB XII – Sozialhilfe (neu seit 01.01.05, für Sozialhilfe nach dem BSHG waren die Verwaltungsgerichte zuständig)
- SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende
- SGB III – Arbeitsförderung und Arbeitslosenversicherung
- SGB V – gesetzliche Krankenversicherung
- SGB VI – gesetzliche Rentenversicherung
- SGB VII – gesetzliche Unfallversicherung
- SGB XI – gesetzliche Pflegeversicherung
- SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, Schwerbehindertenrecht
- BKGG – Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz
- BEEG und BErzGG – Elterngeld und Erziehungsgeld
- BVG – Bundesversorgungsgesetz – Entschädigungsleistungen für Kriegsoffer, Soziale Entschädigung bei Gesundheitsschäden
- OEG – Opferentschädigungsgesetz (Hilfen für Opfer von Gewalttaten)
- SchwHilfeG – Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen

Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte

- AufenthG – Aufenthaltsgesetz (Aufenthaltsrecht, Deutschkurse und Arbeitserlaubnis)
- FreizügG/EU – Freizügigkeitsgesetz EU
- AsylVfG – Asylverfahrensgesetz
- BVFG – Bundesvertriebenengesetz – Aufnahme und Eingliederungsleistungen für Spätaussiedler
- SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)
- UhVorschG – Unterhaltsvorschussgesetz
- BAföG – Ausbildungsförderung
- WoGG – Wohngeld
- WoFG – Wohnraumförderungsgesetz (u.a. Wohnberechtigungsschein für sozialen Wohnungsbau)

Zuständigkeit der Finanzgerichte

- EStG – Kindergeld nach Einkommensteuergesetz (keine Sozialleistung nach SGB)

Name

Anschrift

Ort

den
(Datum)

An den Sozialleistungsträger

.....
Adresse.....
Ort**Antrag auf Sozialhilfe / Grundsicherung für Arbeitsuchende / Leistungen nach AsylbLG**

Ich beantrage folgende Leistungen:

- Regelsatz/Regelleistung/Sozialgeld/ Grundleistungen für mich /und für meine Angehörigen
.....
- Miete kalt/warmEuro/Monat ab Monat
- Heizkosten/Heizkostennachzahlung/ Brennstoffbeihilfe für (Heizungsart)
- Betriebskostennachzahlung lt. Abrechnung vom für
- einen Mietübernahmeschein und einen Maklerkostenübernahmeschein für die Wohnungssuche.
Ich brauche eine (andere) Wohnung, weil
.....
- Nachweis von und / Kostenübernahme für Unterkunft im Wohnheim, da ich/wir wohnungslos bin/sind
- Ernährungszulage /Mehrbedarfzuschlag (Krankheit/Schwangerschaft/Alter bzw. Erwerbsunfähigkeit
und Gehbehinderung/ Alleinerziehende)
wegen..... für:
- den notwendigen Bedarf an Kleidung / für mich/ und für alle Haushaltsangehörigen laut anliegender
Auflistung (Erstausrüstungen, sowie zusätzlicher/besonderer Bedarf wegen Krankheit, Behinderung etc.)
- den notwendigen Bedarf an Hausrat, Haushaltsgeräten und Möbeln laut anliegender Auflistung (Erstausrüstungen,
sowie zusätzlicher/besonderer Bedarf wegen Krankheit, Behinderung etc.)
- Klassenreise für die Kinder
- Übernahme der Beiträge für meine Krankenversicherung bei der
- Leistungen der Krankenversicherung nach § 264 SGB V von der
- Krankenscheine vom Sozialamt für Arzt und Zahnarzt für mich/ und jeden meiner Familienangehörigen/
zum Zwecke der Vorsorge und ggf. der Akutkrankenbehandlung
- Sozialhilfeausweis für mich/ und für alle Haushaltsangehörigen als Grundlage für Ermäßigungen in öff. und
privaten Einrichtungen, Verkehrsmitteln etc.
- Bestätigung für Telefongebührenermässigung / und für Rundfunkgebührenbefreiung
- eine/...../Sozialhilfebescheinigung/en zur Vorlage bei
- einen schriftlichen Bescheid mit einer Berechnung der Höhe und Zusammensetzung der gezahlten
Sozialleistung seit dem...../ab Antragstellung am
-

Ich bitte darum, diesen Antrag - **ggf. als Anlage zum amtlichen Antragsformular** - zur Akte zu nehmen.Ich beantrage zu allen o.g. Anträgen einen begründeten schriftlichen Bescheid gemäß §§ 33/35 SGB X bzw. §§37/39 VwVfG mit einer Berechnung, wie sich die Leistung zusammensetzt und welche Leistungen Dritter Sie ggf. verrechnet haben bzw. was ggf. direkt an Dritte geleistet wurde......
(Unterschrift)

Name

Anschrift.....

Ort

den
(Datum)

An den Sozialleistungsträger

Adresse

Ort

Antrag auf Schwangerschaftskleidung und Klinikausstattung, Kinderwagen und Kinderbett, Babykleidung und Babybett, Babypflegemittel und Hausrat

Wegen der bevorstehenden Geburt meines Kindes (voraussichtlich am) beantrage ich Folgendes:
(benötigte Dinge ankreuzen)

1. Schwangerschaftskleidung

- § 23 SGB II / § 31 SGB XII / § 6 AsylbLG -

- 2 Umstandskleider
- 2 Umstandshosen
- 3 BHs/Still BHs,
- 7 Unterhosen, 4 Unterhemden
- 3 Blusen, 2 Pullover
- 1 Schwangerschaftsbadeanzug

2. Klinikausstattung

- § 23 SGB II / § 31 SGB XII / §§ 3+ 6 AsylbLG -

- 6 Nachthemden, vorn zu öffnen
- 10 kochfeste Slips
- Einlagen für Still BHs
- 1 Morgenrock, 1 Bettjacke
- 1 Paar Hausschuhe
- 5 Paar Kniestrümpfe
- 1 Waschbeutel, 6 Waschlappen
- 6 Frottiertücher

3. Babykleidung

- § 23 SGB II / § 31 SGB XII / §§ 3+ 6 AsylbLG -

- 20 Windeln
- 5 Moltonunterlagen
- 2 Gummiunterlagen
- 5 Babyjäckchen
- 5 Babystrampler
- 5 Babyhemdchen
- 40 Wickelfolien
- 5 Frotteehöschen
- 2 Badelaken 100 x 100 cm

4. Kinderwagen

- § 23 SGB II / § 31 SGB XII / § 3 AsylbLG -

- 1 Kinderwagen,
- 1 Kinderwagenmatratze
- 1 Kinderwagenbettdecke
- 3 Garnituren Kinderwagenbettwäsche

5. Kinderbett

- § 23 SGB II / § 31 SGB XII / § 3 AsylbLG -

- 1 Kinderbett, 1 Matratze fürs Kinderbett
- 1 Kopfschutz fürs Kinderbett
- 1 Bettdecke, 1 Kopfkissen, 1 Federbett
- 3 Garnituren Bettwäsche
(3 Laken, 3 Bettbezüge, 3 Kopfkissenbezüge)

6. Babyausstattung

- § 23 SGB II / § 31 SGB XII / § 3 AsylbLG -

- 6 Nabelbinden, 3 Packungen Mullkompressen
- 2 Wolljäckchen, 3. Paar Wollsockchen/Wollschühchen
- 2 Mützchen, 2 Paar Wollhandschuhe

7. Pflegeutensilien

- § 23 SGB II / § 31 SGB XII / §§ 3+6 AsylbLG -

- 1 Babybadewanne mit -gestell, 1 Babybadethermometer
- 1 Babyschaumbad und Babyseife
- 3 Badetücher, 6 Babymullwaschlappen
- Babyöl, Babycreme, Spezialsalbe für den Po
- 1 Babynagelschere, 1 Packung Wattestäbchen
- 1 Haarbürste, 1 Fieberthermometer
- 6 Fläschchen mit Sauger (a 250g), 1 Flaschenbürste
- 3 Nuckel, 1 Wärmflasche

8. Hausrat, Möbel, Kühlschrank, Waschmaschine

- § 23 SGB II / § 31 SGB XII / § 3 AsylbLG -

- 1 Kleiderschrank, 1 Wickelaufgabe
- 1 Windeleimer, 1 Eimer für schmutzige Wäsche
- 1 Wäscheständer
- 1 Kühlschrank
- 1 Waschmaschine

9. Mehrbedarf für Ernährung

- § 21 SGB II / § 30 SGB XII / § 6 AsylbLG -

- 17% des Regelsatzes des Haushaltsvorstandes ab der 13 Schwangerschaftswoche = 17 % von Euro = Euro/Monat

bei Antragstellung nach §§ 3 - 7 AsylbLG:

Den o.g. Bedarf beantrage ich als **zusätzlichen Bedarf nach §§ 3+ 6 AsylbLG**. Der beantragte Bedarf an Kleidung, Ernährung und Körperpflege kann aus den deutlich unterhalb des Existenzminimums nach SGB XII liegenden, laufenden Leistungen nach § 3 AsylbLG keinesfalls gedeckt werden.

Die Leistungen für **Hausrat** einschl. Handtüchern, Bettwäsche, Kinderwagen, Babyfläschchen usw. sind als **einmalige Beihilfen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG** zusätzlich zu den Grundleistungsbeträgen zu erbringen. Ich verweise auf die nach dem Urteil d. Bundesverfassungsgerichtes v. 28.5.1993 zu achtenden Grundsätze des Schutzes der Schwangerschaft.

Ich bitte darum, den Antrag zur Akte zu nehmen. Ich bitte um begründeten schriftlichen Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Unterschrift)

Name

Anschrift

Ort

den

(Datum)

An die Arbeitsagentur / An die ARGE

.....

.....

Adresse

.....

Ort

Sehr geehrte Damen und Herren, ich beantrage

- die **Registrierung als arbeitssuchend**, ein **Profiling**, eine **Arbeitsberatung**, und die **Vermittlung** in angemessene Arbeitsstellen/Ausbildungsstellen/Maßnahmen der Arbeitsförderung (§§ 3, 15 ff. SGB II; §§ 6, 29ff., 35ff., 122 SGB III).
- eine **schriftliche Bestätigung über die erfolgte Registrierung als Arbeitssuchende/r**, auch zur Vorlage bei Sozialamt, Familienkasse, Rentenversicherung usw., §§ 33, 35 SGB X
- nach mind. 3 Monaten Meldung als Arbeitssuchender einen **Vermittlungsgutschein**, § 16ff. SGB II, § 421g SGB III (nur wenn Anspruch auf ALG I oder ALG II besteht), sowie ggf nach Ablauf der Gültigkeitsdauer einen erneuten Vermittlungsgutschein
- eine **Berufsberatung** (§ 30 ff. SGB III) über Fragen und Förderungsmöglichkeiten zum Eintritt in das Berufsleben und die Vermittlung in entsprechende **Ausbildungsstellen** (§§ 3, 15 ff. SGB II; §§ 30, 35 SGB III)
- Beratung über /Vermittlung in Maßnahmen der beruflichen Eingliederung zum Nachholen von **Schulabschlüssen, Eingliederungskurse** und **-Maßnahmen** etc. (§§ 3, 15 ff. SGB II; §§ 48 ff., 59ff., 240 ff. SGB III)
- Beratung über /Vermittlung in **Weiterbildungsmaßnahmen, Anpassungsqualifizierungen, allgemeine** und **fachsprachspezifische Deutschkurse** sowie die entsprechenden Förderungsmöglichkeiten für mich (§§ 3, 15 ff. SGB II; § 77 ff. SGB III)
- Beratung über /Vermittlung in Frage kommende mit **Lohnkosten-** und **Eingliederungszuschüssen** geförderte Arbeitsstellen (ABM, ESF, Behindertenförderung, mit weiteren Zuschüssen nach SGB II/SGBIII geförderte Arbeitsstellen) usw.

- O Beratung über /Übernahme von in Frage kommende **Bewerbungskosten**, z.B. Fahrtkosten, Porto, Kopierkosten, Bewerbungsfotos sowie Leistungen zur Erleichterung der Arbeitsaufnahme wie Fahrtkosten, **Einstiegsgeld** etc. (§ 16 ff. SGB II, §§ 45 ff. SGB III)
- O Beratung über /Übernahme von Bewerbungskosten, z.B. **Übersetzung und Anerkennung von Zeugnissen** über im Ausland erworbene Qualifikationen und Tätigkeiten (§§ 3, 15 ff. SGB II; §§ 45 ff. SGB III; Art. 84 IV EG-VO 1408/71; ggf. Sozialabkommen BRD-Türkei und BRD – SFR Jugoslawien) - ggf. befügen!

-
- O Beratung über/Vermittlung in Förderungsmaßnahmen für **Frauen** sowie ggf. zum Wiedereintritt in das Berufsleben nach der Familienphase bzw. für Alleinerziehende sowie ggf. begleitende Kinderbetreuungsmöglichkeiten (§§ 1, 3, 15 ff. SGB II; § 8 SGB III)
 - O Beratung über Förderungsmaßnahmen zum Aufbau einer **selbständigen Existenz** (§ 16c SGB II; § 58 f. SGB III)
 - O Beratung über/Vermittlung in Rehabilitationsmaßnahmen zum (Wieder) Eintritt in das Berufsleben mit dem Ziel einer meiner **gesundheitlichen Einschränkung /Behinderung** angemessenen Beschäftigung (§§ 1, 3, 15 ff. SGB II; §§ 97 ff., 160 ff., 248 ff. SGB III)
 - O **Auskünfte über Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes** und die Benennung der konkreten sich für mich daraus ergebenden **Berufs-/Tätigkeitsbereiche** für die Erteilung einer **Arbeitserlaubnis** (§§ 1, 3, 15 ff. SGB II; §§ 29, 34, 35, 41 SGB III)
 - O Ich besitze folgende **schulische und berufliche Abschlüsse** und **Erfahrungen**: (ggf. Nachweise und/oder Lebenslauf beifügen)

-
- O Ich bitte Sie, folgende **Einschränkungen** aus gesundheitliche Gründen, wegen der Sorge für meine Kinder (Alter angeben!) und/oder der Pflege meiner Angehörigen zu berücksichtigen (ggf. Nachweise beifügen):

-
- O Besonders interessiert mich **folgende Tätigkeit/Ausbildung/Qualifizierung/Maßnahme**
-

Ich bitte Sie, meinen Antrag zur Akte zu nehmen. Ich bitte Sie, den Antrag auch im Fall Ihrer Unzuständigkeit entgegennehmen und ggf. an die zuständige Stelle weiterleiten (§ 16 Abs. 1 Satz 2 SGB I).

Ich bitte um einen rechtsmittelfähigen **schriftlichen Bescheid gemäß §§ 33, 35 SGB X** zu meinem Antrag auf die Registrierung als arbeitssuchend, Beratung und Auskünfte nach §§ 29/34/35/41 SGB III sowie auf Arbeitsvermittlung, Bewerbungskosten und Vermittlung in Ausbildung und Maßnahme/n.

Mit freundlichen Grüßen

.....

UNTERMIETVERTRAG

F1

.....
(Name des Hauptmieters)

.....
(Name des Untermieters)

.....
(Anschrift)

.....
(Anschrift)

.....
(Ort)

.....
(Ort)

Vermietet werden in der **Wohnung** des Hauptmieters (Anschrift, Lage im Haus).....
.....Zimmer, zusammenm².

Mitbenutzt/Aleinbenutzt werden können in der Wohnung **Küche/Bad/Toilette**.

Der Wohnraum wird **ab dem** vermietet.

Für beide Seiten gelten die gesetzlichen Kündigungsbestimmungen.

Die **Miete** beträgt monatlich Euro kalt/warm. Sie ist im voraus, spätestens am 3. Tag des jeweiligen Monats an den Hauptmieter zu zahlen.

In der Miete enthalten sind die Kosten für die Benutzung folgender **Möbel**:

.....
.....

Der Wohnraum ist überwiegend vom Hauptmieter/überwiegend vom Untermieter zu möblieren/ wird leer vermietet.

Folgende **Kosten** sind in der Miete enthalten oder zusätzlich zu zahlen:
(Zutreffendes ankreuzen, Nichtzutreffendes durchstreichen)

Heizkosten für (Heizungsart)

- sind in der Miete enthalten
- sind zusätzlich zur Miete anteilig nach Verbrauch vom Untermieter an den Hauptmieter zu zahlen
- sind vom Untermieter nach Verbrauch an das Energieversorgungsunternehmen zu zahlen
- der Untermieter hat die Kohlen/den Brennstoff..... / auf eigene Kosten zu besorgen

Strom/ Gas

- sind in der Miete enthalten
- sind zusätzlich zur Miete anteilig nach Verbrauch vom Untermieter an den Hauptmieter zu zahlen
- sind vom Untermieter nach Verbrauch an das Energieversorgungsunternehmen zu zahlen.

Schönheitsreparaturen im üblichen Umfang sind bei Einzug/ bei Auszug/ nach dem üblichen Fristenplan

- vom Untermieter
- vom Hauptmieter durchzuführen.

Mieterhöhungen, die der Hauptmieter erhält

- hat der Untermieter auf Verlangen des Hauptmieters anteilig/ voll zu tragen.

.....
(Unterschrift Untermieter)

.....
(Unterschrift Hauptmieter)

Literatur und Internet

Zuwanderungsgesetz

Deutsches Ausländerrecht, Textausgabe, Beck-dtv 5537, 12,30 €

Flüchtlingsrat Thüringen, Ratgeber für Flüchtlinge in Thüringen zum Asyl-, Aufenthalts- und Sozialrecht, 2007, arabisch, deutsch, englisch und russisch, online unter www.fluechtlingsrat-thr.de

Flüchtlingsrat Nds, Online-Leitfaden Flüchtlingsrecht, www.nds-fluerat.org/infomaterial/leitfaden-fuer-fluechtlinge

Hofmann/Hoffmann, Ausländerrecht - AufenthG, FreizügG/EU, AsylVfG, StAG, Nomos, neu im Herbst 2012, 128 €

Renner, bearbeitet von Bergmann/Dienelt/Röseler, Ausländerrecht, 9. A. Kommentar, Beck, 2011, 138.- €

Westphal/Stoppa, Ausländerrecht für die Polizei, 3. A. 2007, 39 €, www.westphal-stoppa.de

Asylmagazin, Fachzeitschrift, Hrsg. Inforbund Asyl, www.asyl.net

ZAR – Fachzeitschrift für Ausländerrecht und -politik, Nomos-Verlag

Informationsbrief Ausländerrecht, Fachzeitschrift, Wolters-Kluwer-Verlag

AsylbLG und Flüchtlingssozialrecht

Classen, Das AsylbLG und das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum, Stellungnahme zur Verfassungsmäßigkeit des AsylbLG im Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages am 07.02.2011 www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylblg/Classen_AsylbLG_Verfassung.pdf

Classen, Sozialleistungen für MigrantInnen und Flüchtlinge, Handbuch für die Praxis, 2008, vergriffen, Volltext unter: http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Classen_Sozialleistungen_fuer_MigrantInnen_und_Fluechtlinge.pdf

Classen, Rechtsprechung zum Flüchtlingssozialrecht, Urteile2.pdf, www.fluechtlingsrat-berlin.de > Gesetzgebung

Frings, Sozialrecht für Zuwanderer, Nomos 2008, 39 €

Hohm, Kommentierung des AsylbLG, in Schellhorn/Schellhorn/Hohm, Kommentar zum SGB XII, Luchterhand

Hohm, Kommentierung des AsylbLG, Luchterhand Loseblatt (Ergänzungslieferungen teuer)

Sozialhilfe und Grundsicherung für Arbeitsuchende

Classen, Sozialleistungen für MigrantInnen nach SGB II, SGB XII und AsylbLG, Mai 2012

www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Classen_SGB_II_XII_AsylbLG.pdf

SGB II/SGB XII Textausgabe, Beck-dtv 5767, 11,90 €

Gesetze für die Soziale Arbeit, Nomos, 19,90 €

Münder, SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende, Lehr- und Praxiskommentar, Nomos, ca 54,- €

Bieritz-Harder, Conradis, Thie, SGB XII – Sozialhilfe, Lehr- und Praxiskommentar, Nomos, ca 54,- €

Eicher/Spellbrink, SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende, Beck, 72,- €

Leitfaden für Arbeitslose, Rechtsratgeber zum SGB III, www.fhverlag.de ca 15,- €

Leitfaden zum Arbeitslosengeld II, Rechtsratgeber zum SGB II, www.fhverlag.de ca 15,- €

Leitfaden ALG II / Sozialhilfe von A - Z, www.tacheles-sozialhilfe.de ca 11,- €

info also, Fachzeitschrift mit Informationen zum Arbeitslosen- und Sozialhilferecht, Nomos

Internet

Materialien zum Aufenthalts-, Asyl- und Flüchtlingssozialrecht www.fluechtlingsrat-berlin.de > "Gesetzgebung"

Forum zum Aufenthaltsrecht www.info4alien.de

Materialien zu ALG II und Sozialhilfe www.harald-thome.de > Downloads

Forum zu ALG II und Sozialhilfe www.tacheles-sozialhilfe.de

Materialien zum Sozialversicherungsrecht www.ak-sozialpolitik.de

Rechtsprechungsdatenbank zum Ausländer- und Asylrecht, Zeitschrift Asylmagazin online www.asyl.net

Rechtsprechungsdatenbank zum Sozialrecht www.sozialgerichtsbarkeit.de

Datenbank zur Lage in Herkunftsländern weltweit www.ecoi.net

Deutsche Gesetze und Rechtsverordnungen www.gesetze-im-internet.de

Richtlinien, Verordnungen und Rechtsprechung der EU www.europa.eu > Dokumente

Weisungen zum ALG II www.arbeitsagentur.de > Veröffentlichungen > Weisungen > ALG II

Weisungen zum Arbeitserlaubnisrecht www.arbeitsagentur.de > Veröffentlichungen > Weisungen > Arbeitgeber

Weisungen zum Kindergeld: www.bzst.de > Kindergeld > Familienkassen

Adressen von Beratungsstellen, Initiativen und Anwälten: www.asyl.net; www.tacheles-sozialhilfe.de;

www.fluechtlingsrat-berlin.de > Links > Adressbuch Flüchtlingsberatung

Zusammenstellung: Georg Classen www.fluechtlingsrat-berlin.de Mai 2012